Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Volksschulwesen

in

der Provinz Preußen.

Eine Sammlung aller allgemein-gültigen Gesetze und Ministerial-, sowie sämmtlicher Regierungs- und Consistorial-Verordnungen

über

1) die Erziehung und die Schule;
2) die Schulbehörden und Vorgesetzten;
3) die Person des Lehrers.

Zum Gebrauch

für

evangelische wie katholische Lehrer, Geistliche, Ortsschul-Behörden, sowie Alle, welche zu der Schulverwaltung in irgend welcher Beziehung stehen.

Von

Theodor Ballien.

II. Theil.

Enthaltend sämmtliche provincielle Gesetze und Verordnungen.

Brandenburg, 1864.
Verlag von J. Wiesike.

Vorwort.

Mit vorliegendem 2. Theil ist die Herausgabe der „Gesetze und Verordnungen für die Provinz Preußen" beendet. Demselben ist ein Nachtrag zum 1. Theil beigefügt worden, der sämmtliche seit dem Juni 1861 ergangenen Ministerial-Rescripte enthält. Beide Theile umfassen mehr denn 1000 Paragraphen.

Bei neuer Auflage eines Theils wird demselben immer ein Nachtrag zu dem andern Theil beigefügt werden, so daß das Werk auf diese Weise nie veraltet. Es wird Veranstaltung getroffen werden, daß diese Nachträge gesondert den Besitzern früherer Auflagen zugehen können.

Da ich bei Herausgabe dieses Theils durch gütige Mittheilung der seit den letzten 10 — 15 Jahren ergangenen Verfügungen seitens Königlicher Hochlöblicher Regierungen in zuvorkommender Weise unterstützt worden bin, so kann das Werk auf die größtmögliche Vollständigkeit Anspruch machen.

Anstatt eines für beide Theile eingerichteten Inhaltsverzeichnisses habe ich es für praktischer erachtet, wie solches auch in einigen Recensionen, deren nur beifällige ergangen sind, gewünscht wurde, ein alphabetisches Sachregister für beide Theile zusammenzustellen, so mühsam die Arbeit auch gewesen ist, wodurch die Auffindung der betreffenden Bestimmungen noch mehr erleichtert wird.

Brandenburg, im Juli 1864.

Ballien.

Erklärung der Abbreviaturen dieses provinziellen Theils.

Ann. = Annalen für die Preußische innere Verwaltung.
C.-B. = Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung.
D. = Danzig.
G. = Gumbinnen.
K. = Königsberg.
M. = Marienwerder.
M.-B. = Ministerial-Blatt.
M.-R. = Ministerial-Rescript.
Sch.-O. = Schulordnung.
11. Juni 42. G. 125. = 11. Juni 1842. Gumbinner Amtsblatt Seite 125.

Die Ziffer vor dem Buchstaben bedeutet immer die Jahreszahl, die Ziffer hinter dem Buchstaben die Seite des betreffenden Amtsblatts.

Erster Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Erziehung und die Schule.

§ 741. Für Preußen treten die Vorschr. A. L.-R. Th. II. Tit. 12 §§ 12—53, des Ostpreuß. Prov.-Rechts Zusatz 215—224, des Westpr. Prov.-Rechts §§ 62—67, der Principia regulativa v. 30. Juli 1736 u. der Verordn. v. 30. Nov. 1840 über die fortwähr. Anwendbark. der gedachten Principia regulativa, so weit auf diese in der Sch.-Ordn. nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist, außer Kraft. Sch.-O. 11. Dez. 1845 § 72.

A. Von der häuslichen Erziehung.

§ 742. Der häusl. Unt. muß nachweisbar regelm., verständ. u. genügend sein. Ein solcher kann daher v. Seiten der Elt. selbst nur dann ertheilt werden, wenn diese a) die dazu erforderl. Kenntn. und Lehrgeschicklichk. selbst besitzen, und b) kein Geschäft treiben, w. sie hindert, den Unt. regelm. u. genügend zu ertheilen; v. and. Pers. in der Regel nur dann, wenn dies. durch die gesetzl. Prüf. ihre Befähig. zum Lehramte nachgew. haben, und wenn sie kein and. Geschäft dan. treiben. G. Regulativ v. 29. Apr. 1833 § 8.

C. Von den öffentlichen Schulen.

II. Von den niederen Volksschulen insbesondere.

§ 743. Wo die Unterhalt. der Elementarsch. u. der L. auf besond. Stift. beruht, o. wo einz. Pers. o. Korporat. durch besond. Rechstitel zu gewissen Leist. für die Elementarsch. verpflichtet sind, behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Insbes. verbleiben die Kirchschulen, die Kirch- u. Dorfschull. im Besitze der Einkünfte u. Leist., w. sie bisher aus dem Kirchenverm. o. v. dem Kirchenpatr. u. den Eingepfarrten empfangen haben (38). Sind keine besond. Stift. u. keine durch besond. Rechtsgründe zur Unterhalt. der Sch. u. L. verpfl. Pers. vorhanden, o. reichen die Beiträge ders. nicht aus, so haben die Ortsgem. u. die sonst zur Sch. gehörig. Ortsch. die Mittel zur Unterhalt. der Sch. (auch der an einem Orte etwa besteh. verschied. Confess.-Sch. M.-Rescr. 21. Juni

1847) in ders. Weise, wie die übr. Comm.-Bedürfn. aufzubringen. Ist dazu eine besond. Comm.-Anlage erforderl., so erfolgt die Vertheil., sofern nicht eine and. Art der Aufbring. der Komm.-Bedürfn. bereits übl. ist, nach Verhältn. der v. d. Einz. zu entricht. Grund- u. Klassensteuerbeträge, u. wird die Grundsteuer da, wo sie nicht besteht, nach dem Besitzstande ergänzt (39). Gehören mehrere Gem. zu ders. Sch., so wird, wenn nicht Verträge o. and. besond. Rechtstitel ein And. bestimmen, der Antheil der Gem. nach der Zahl der Haushalte festgesetzt, und in jeder Gem. wie oben aufgebracht (40). Die Ortsch., wo die Sch. liegt, ist verpfl., den nöth. Bauplatz für die zur Sch. gehör. Gebäude und deren Erweiter. allein und ohne Mitbetheilig. der and. Ortsch. zu beschaffen, dagegen ist sie für die dem L. zu gewähr. Sommerweide, o. für das in deren Stelle zu gewähr. Futter zur Sommer-Stallfütter. für das Vieh, sowie für den Platz zum Garten u. zur Baumschule v. den übr. zur Unterhalt. der Sch. Verpfl. (§ 39) zu entschädigen (41). Zu Abgaben u. Leist., w. nach Verhältn. des Grundbesitzes in der Gem. vertheilt werden, müssen auch die Gutsherrsch. u. auswärts wohn. Eigenthümer v. den in ihrem Besitze befindl. bäuerl. Grundstücken beitragen. Dagegen verbleibt es in Ansch. des bei Gelegenh. der Regul, der gutsherrl. und bäuerl. Verhältn. den Gutsherren als Entschädig. abgetret. bäuerl. Grundstücke bei der Bestimm. der Ordre v. 14. Juli 1836 (s. § 321), nach w. v. diesen Grundstücken in Ermangel. ausdrückl. Verträge oder rechtskräft. Entscheid. keine Beiträge zum Bau und zur Unterhalt. der Schulmeistergeb. zu entrichten sind. Sch.-O. 11. Dez. 1845 §§ 38—42.

Ad § 40. Die Beitragsquote der einz. Ortsch. darf nur im Falle eines ganz wesentl. u. dauernden Verhältn. u. in der Regel nicht vor Ablauf v. 10 J., selbst dann aber auch nur, wenn darauf Seitens der Interess. besond. angetragen u. der Antrag v. d. Reg. geprüft u. genehmigt worden ist, geändert werden. G. u. Ob.-Präs. 31. Aug. 1849.

§ 744. Hinsichtl. der bereits besteh. Confess.-Sch., deren Unterhalt anderweit gesichert ist, z. B. der Altlutheraner, liegt keine Veranlassung vor, ex officio etwas And. anzuordnen. M.-R. 6. Oct. 1853.

§ 745. Sofern beide Confessionstheile einer Gem. sich darüber einigen, daß jeder ders. auf eig. Kosten eine Konfessionssch. errichten u. unterhalten will, so ist eine der Voraussetz. vorhanden, unter w. nach § 39 der Prov.-Schulordn. v. 11. Dez. 1845 die Unterhalt. der Sch. nicht aus Communalmitteln zu erfolgen braucht. Damit, daß die erwähnte Schulordn. nicht ausdrückl. v. Confessionssch. redet, ist nicht gesagt, daß bei den Orts- od. Gemeindesch. die confess. Rücksichten überh. außer dem Auge zu lassen wären. Ob u. wo für die beiden Confess. getrennte Sch. zu errichten sind, hat die Kgl. Reg. nach Bedürfniß u. nach den örtl. Verhältn. zu bestimmen. Die vorhand. o. zu errichtend. Confessionssch. sind aber, wo nicht, wie oben erwähnt, die Confessionsverwandten sich über deren abgesonderte Unterhalt. einigen, nach § 39 l. c. zu behandeln, resp. sind deren Unterhaltungskosten wie die übrigen Communal-Bedürfn. aufzubringen. Hiernach kann es auch für den dort. Bezirk keine Schwierigk. haben, Confessionssch., wo solche Bedürfniß sind, zu errichten u. ihre Unterhalt. zu sichern. M.-R. 23. Febr. 1859. — Indem wir den vorsteh. Minist.-Erlaß zur Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß uns. Circ.-Verf. v. 10. Dez. 1856 dadurch

eine wesentl. Modification erleidet u. auf Anträge zur gesond. Erricht. u. Unterhalt. v. nebeneinander besteh. od. neu zu erricht. Confessionssch. in dems. Schulverbande durch die Confessions-Verwandten fortan nur in dem Falle eingegangen werden kann, wenn unter den beiderseitigen Confessions-Verwandten eine vollständ. gütl. Einig. darüber zu Stande kommt, währ. wenn eine solche Einig. nicht zu erreichen ist, die diesfäll. Kosten v. der ganzen Gem. o. dem gesammten Schulverbande aufzubringen sind. M., 26. März 1859. Königl. Reg.

§ 746. Leistungen der Anwohner auf gutsherrl. Lande. 55. Für das Schulbedürfn. der außerhalb eines Comm.-Bez. auf gutsherrl. Vorwerkslande wohn. Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler u. herrschaftlichen Beamten muß entw. durch Anschluß an eine benachbarte Sch. oder durch Erricht. einer eig. Sch. gesorgt werden. 56. Der Grundherr ist verbunden, die hierzu erforderl. Kosten, so weit die Anwohner zu deren Aufbring. nicht im Stande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege zu bestreiten. 57. Der Anschluß an eine benachbarte Sch. erfolgt in der Regel durch einen zw. der Gem. und dem Sch.-Patron einerseits und dem Grundherrn als Vertreter der auf seinem Grund u. Boden befindl. Anwohner andererseits abgeschloss. u. v. der Reg. bestätigten Vertrag, w. die Leist. des sich anschließ. Theils genau festsetzt. 58. Kann ein Anschluß im Wege des Vertrages nicht bewirkt werden, und ist die Zahl der außerhalb des Gem.-Bez. befindl. Anwohner zur Erricht. einer eigenen Sch. nicht groß genug, so sind die Reg. befugt, den Anschluß an eine benachbarte Sch. auf eine bestimmte Reihe v. J., in der Regel auf 10 J., anzuordnen und zugl. nach Maßgabe des § 53 (s. § 761) den Umfang der Leistungen festzusetzen, w. v. den Anwohnern, u. bei deren Unverm. v. dem Grundherrn an die Ortssch. zu entrichten sind. 59. Ist bei Ablauf der bestimmten Frist ein dauernder Vereinigungs-Kontrakt nicht zu Stande gekommen, und wird auch die Erricht. einer eig. Sch. für die K. der Anwohner noch nicht als Bedürfn. anerkannt, so wird der zeitweise Anschluß und das Beitragsverhältn. auf eine neue Reihe v. J. regulirt. 60. Die Reg. bestimmt nach vorgäng. Ermittel. des Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder ders. zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gem.-Sch. o. für die Erricht. einer eig. Sch. beizusteuern hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr. Die v. dem Grundherrn zu leistend. Beiträge genießen die Vorrechte der öffentl. Abgaben. 61. In Ansehung derj., außerhalb des Gem.-Bez. angesiedelten Pers., w. sich bisher, ohne daß darüber eine Vereinigung getroffen worden ist, zu einer benachbarten Sch. gehalten haben, verbleibt es einstweilen bei dem bisher. Verhältn., wenn nicht ein Antrag auf Regulir. erfolgt. 62. Tritt aber der Fall einer Erweit. o. einer größeren Reparatur des Sch.-Geb. ein, o. bedarf es einer Vermehr. der L., o. einer neuen Regulir. der L.-Gehalte, so soll über das Verhältn. der Anwohner zu der Sch. nach Maßgabe der §§ 59—60 nähere Bestimm. getroffen werden. Sch.-O. 11. Dez. 1845.

§ 747. Es beruht in der Ostpr. Schulverfass., daß der Gutsbesitzer, w. nicht der Patron der Sch. ist, der Schulsocietät als beitragspflicht. Mitglied angehört. M.-R. 4. Oct. 1839.

§ 748. In den ländl. Gem. bleiben in Bezug auf die Vertheil. der Schulleist. die bei der Regulir. der Schulverhältn. nach Maßgabe

der Schulordn. v. den Gem. gefaßten u. in den Schulreceß aufgenomm. Beschlüsse so lange maßgebend, bis auf Grund des Ges. über die Landgemeinde-Verfass. in den östl. Prov. v. 14. Apr. 1856 § 11 ff. hierüber ein anderer Gem.-Beschluß gefaßt ist.

§ 749. Rechtsweg über die durch Gem.-Beschluß erfolgte u. von der Reg. bestätigte Vertheilung der Gem.-Lasten ist unzulässig. Entsch. 29. Juni 1850.

§ 750. Wird bei der Regulir. der Schulverhältn. eines Orts nach den Vorschr. der Sch.-O. von den Interessenten beschlossen, das landrechtl. Societätsprinzip beizubehalten, u. demgemäß in den besteh. Schulsocietäten Nichts geändert, u. die Schulunterhalt. auf Hausväterbeiträge basirt, so ist eben an diesem Ort die Schulunterhalt. keine Communal- sondern eine Societätslast, u. damit jedes, auch nur subsidiäre Zurückgehen auf die Ortsgem. ausgeschlossen, sofern dieserhalb nicht ein gütl. Uebereinkommen getroffen wird. Fehlt solches, so bleibt nur übrig, entw. das eine o. das and. Prinzip streng durchzuführen, da die Leistungsfähigk. der kath. Schulgem. als erschöpft v. der Reg. angenomm. ist, wenn sie 75 Procent des Klassensteuersolls aufbringt, so kann das Fehl. nicht auf die ganze Ortsgem., sondern nur auf die Mitglieder der and. Conf. umgelegt werden, indem ja die kath. Mitgl. bereits bis zur äußersten Gränze ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen sind. Die Sache läuft also gerade darauf hinaus, daß dasj., was die eine Schulsocietät nicht aufbringen kann, v. der and. übertragen werden müßte. Für ein solches Verfahren fehlt es aber an jedem gesetzl. Anhalt. Ebenso existirt keine gesetzliche Vorschr., wonach ohne Weiteres die Leist.-Fähigk. einer Schulgem. als erschöpft anzusehen wäre, sobald v. ihren Mitgl. 75 Proc. des Klassensteuersolls an Schulunterhalt.-Kosten aufzubr. sind. Wollte man daher auch eine subsidiäre Verpflicht. der Ortsgem. zur Vertret. einer unvermögend. Schulsocietät zulassen, so würde der Eintritt dieser subsidiären Verbindlichk. nur durch jedesmal. Execut.-Vollstreck. gegen die Schulhausväter auf die ganze Bedarfssumme festgestellt werden können, indem dann die Ortsgem. den unbeitreiblichen Rest zu übernehmen hätte. Es leuchtet ein, mit w. unzuträgl. Weiter. ein solches Verfahren verknüpft sein würde. Hiernach vermag ich die Beschwerde der Ortsgem. N. wegen der ihr auferlegten Vertret.-Pfl. der kathol. Schulgem. daselbst nicht als begründet anzuerkennen. Vielmehr ist nun, nachdem sich herausgestellt hat, daß die kath. Schulsocietät ihre Sch. ohne fremde Beihülfe zu unterhalten unvermögend ist, auf die gesetzl. Vorschr. zurückzugehen u. eine neue Regulir. der kath. und evang. Sch. nach den §§ 38 ff. der Sch.-O. v. 11. Dez. 1845 vorzunehmen, hierbei aber als Grundsatz festzuhalten, daß die Ortsgem. die Unterhalt.-Kosten b e i d e r Sch., wie die übr. Communalbedürfn. aufzubringen hat, soweit keine besond. Stift. u. keine durch besond. Rechtsgründe zur Unterhalt. der Sch. u. der L. verpfl. Personen vorhanden, resp. die Beiträge ders. unzureichend sind. M.-R. 4. Dez. 1862 C.-B. 757.

§ 751. Durch die mit Einführ. der Schulordn. erfolgte neue Umlage der Schulleist. auf die Gem. fallen dies. in die Kategorie rein p e r s ö n l. Abgaben, w. Eigensch. sie auch dadurch nicht verlieren, daß sie häufig, nach dem Uebereinkommen der Interess., nach Verhältn. des Grundbesitzes vertheilt u. aufgebracht werden. Ob.-Präs. 30. März 1856.

Die Sch.-O. führt einen v. dem bisher geltend gewesenen ganz verschiedenen Grundsatz gesetzl. ein, daß die Schulbedürfn. v. den zur Sch. gewies. Gem. u. Ortsch. nach Art der Communalbedürfn. aufgebracht werden. Damit hat auch zugl. die gänzl. o. theilweise Befreiung v. Schulleist. derj. Grundbesitzer aufgehört, w. jene lediglich mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz and. Grundbesitzern gegenüber factisch ausgeübt, resp. im Rechtswege erstritten haben. Dies gilt namentlich von den Besitzern köllmischer Grundstücke, w. in einz. Gem. ihre Befreiung von Hand- u. Spanndiensten für die Sch. gegenüber den bäuerl. Besitzern erstritten haben. Die ersteren sind nach Einführ. der Schulordn. gehalten, zu sämmtl. Schulleist. nach Art der übr. Commun.-Bedürfn. beizutragen. M.-R. 26. Oct. 1855, 29. Oct. 1856.

§ 752. In der Prov. Preußen sind zufolge der Sch.-O. vom 11. Dez. 1845 die Schulabgaben als Communalabgaben anzusehen. M.-R. 9. April 1859 C.-B. S. 312.

§ 753. Unter „Schulgem." § 45 (ad 2) der Schulordn. ist nicht die Schulsocietät als solche, sond. jede zur Sch. o. zum Schulverbande gehör. Commune zu verstehen. M.-R. 23. März 1842 u. 9. Mai 1844.

§ 754. Die Landräthe haben für jede einz. Sch. unter Zuzieh. des Gutsherrn, des Sch.-Vorst., der Gem. und der sonst betheil. Pers. eine Matrikel, w. den Umfang der Sch. bez., das Verm. u. die Einkünfte der Sch., und die Gerechtsame u. Verpfl. der Betheiligten vollständig umfaßt, aufzunehmen, u. der Reg. zur Bestätigung vorzulegen. Spätere Veränder. sind nachzutragen. Sch.-O. 11. Dez. 1845 § 66.

§ 755. 67. Die Abgaben u. Leist. der Verpfl., sowie auch die Schulgelder, sind an die Comm.-Kasse o. besond. Ortssch.-Kasse abzuführen, w. v. dem Sch.-Vorst. u. einem besond. verpflicht. Rendanten aus dessen Mitte, unter Aufsicht des Landraths, verwaltet wird. Der L. darf nur die ihm zustehenden Naturalleist. v. den Verpfl. unmittelbar erheben. 68. Ueberschüsse der Schulkasse werden zur Erleichterung armer K. o. zur Beschaff. v. Schulbedürfn. verwendet o. für künft. größere Ausgaben aufgespart. Wo die Verhältn. es gestatten, soll durch besond. kleine Beiträge auf die Bild. eines Baufonds für die Sch. Bedacht genommen werden. Sch.-O. 11. Dez. 1845.

§ 756. 69. Die vorhandenen Kirchspiels-Schulkassen sollen unter der Aufsicht des Kreis-Sch.-Insp. mit ihren herkömml. Einkünften fortbestehen, w. zur Unterstütz. bedürft. Gem. u. Ortsch. deff. Kirchspiels in ihren Schuleinricht. zu verwenden sind. Ueber die Art u. das Maaß der Verwend. bestimmt das Kirchenkolleg. unter Zustimm. des Patr., w. auch die Rechn. zu revidiren hat. Sch.-O. 11. Dez. 1845. Die Kirchen-Kassen tragen für die Schulkassen nichts weiter bei, als jährl. 4 Thlr. für einige Dienstleist. des L. in den Kirchen, u. die Bestimm. der Sch.-Kassen ist keineswegs mit dem Zweck u. dem Umfang der Kirchenkassen identisch, sie kommen nicht bloß der Kirchsch., sondern allen Sch. des Kirchspiels zu gut, w. doch mit dem Kirchenpatronat in keiner Verbind. stehen. 17. Febr. 1834 K.

§ 757. Wenn die jüd. Einw. mit Genehmig. der Reg. eine besond. öffentliche Sch. unterhalten, so sind sie frei v. direkt. Beitr. zur Unterh. der Gem.-Sch. Sch.-O. 11. Dez. 1845 § 49.

§ 758. 63. In neu angelegten Kolonien o. in neu gebildeten Gem.

ist für das Sch.-Bedürfn. in der Regel durch Erricht. einer eign. Sch. zu sorgen. 64. Ist jedoch die Zahl der schulpfl. K. nur gering u. befindet sich eine zu deren Aufnahme geeignete Sch. in zugängl. Nähe, so kann der zeitweise oder dauernde Anschluß der neuen Kolonie o. Gem. an diese Sch. durch freiwill. Einig. u. in deren Ermangel. durch Verf. der Reg. bewirkt werden. 65. Der Grundherr, auf dessen Grund u. Boden die neue Kolonie o. Gem. errichtet ist, hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der besond. Ansetzungsverträge die Verpfl., nach Maßgabe d. §§ 56 u. ff. (s. § 746) den Ausfall zu decken, w. die Kolonisten o. Gem.-Gl. zur Erricht. einer eigenen, o. zum Anschlusse an eine benachbarte Sch. aufzubringen außer Stande sind. Sch.-O. 11. Dez. 1845.

§ 759. Ein besond. Schulpatronat, an u. für sich u. außer der Verbind. mit dem Kirchenpatronat gedacht, existirt nach den Begriffen des A. L. R. gar nicht, dagegen legt dass. bei den Sch. gewisse dem Patronat analoge Rechte u. Pfl., namentlich a) das Recht der Beaufsichtig. u. Direct., b) das Recht, den L. zu bestellen, c) die Pfl., bei Bauten u. Reparaturen die auf dem Gute gewachs. u. gewonn. Material. unentgeltl. zu verabfolgen, den Gerichtsbark. u. Gutsherrsch. bei. (§§ 12, 22, 36 II. 12 A. L.-R.) Hiervon enthält das Ostpr. Prov.-Recht eine wesentliche Abweich. Es stellt auch bei den Sch. den Begriff eines Patronats auf. Dies geschieht wörtl. in 2 Stellen, § 8 Zusatz 218, § 1 Zusatz 221. Das in Ostpr. existir. Schulpatronat ist mit der grundherrl. Gerichtsbark. identisch; 2) dasselbe wird mit dieser (subjectiv dingl.) Gerichtsbark. erworben und geht verloren, 3) die darin lieg. Rechte u. Verbindlichk. sind denj. analog, w. das A. L.-R. den Gerichtsobrigk. beilegt, jedoch mit den durch das Prov.-Recht vorgeschrieb. Modifikat., also namentl. in Betreff der Bauten und Reparaturen, daß der Patron nicht nach § 36 II. 12 A. L.-R. alle im Gute gewonnenen rohen Materialien, sond. nur das Holz, dies aber ohne Unterschied, ob es im Gute vorhanden ist oder nicht, unentgeltlich herzugeben hat. Erkenntn. d. O.-L.-G. zu K. 14. März 1840.

§ 760. Der Gutsherr des Orts, wo die Sch. erricht. wird, wo die Sch. liegt, ist Patron ders. Jeder and. innerhalb des Schulbezirks domicilirende Hausv., gleichviel ob Rittergutsbes., Köllmer o. Bauer, angesessen o. unangesessen, wird als Associirter, als schulengesellschaftl. Mitgl. betrachtet und als solches zu den Leist. herangezogen. Erk. des Ostpr. Ob.-Trib. 27. Mai 1841.

§ 761. 52. Der Anschluß einer Gem. an eine bereits besteh. Sch. kann, außer dem Falle des § 53, nur durch einen v. der Reg. bestät. Vertrag der betheiligt. Gem. u. Interess. erfolgen. 53. Kann aber das Bedürfn. der Gem. nicht and. als durch Anschluß an eine and. bereits besteh. Sch. befriedigt werden, so ist die Reg. befugt, diesen Anschluß unter der Beding. zu verordnen, 1) daß die hinzutret. Gem. alle durch ihren Beitritt veranlaßten neuen Einricht. allein übernehmen u. 2) daß die zur Unterhalt. der Sch. u. der L. erforderl. Beiträge für die Zukunft auf alle Gem. nach dem im § 40 bestimmten Verhältn. (s. § 743) vertheilt werden. Sch.-O. 11. Dez. 1845.

§ 762. Für Ostpr. u. Litth. gilt, daß ein zu einem Schuldorfe associirter Ort bei gutem Wege nicht über ½ Ml. u. in gebirg. Ge-

gend. nicht über ¼ Ml. v. der Sch. entfernt sein darf. 23. Jan. 1805. Ostpr. Circul.; nicht mehr als 3000 Schritt 27. Aug. 1818 M. 473.

§ 763. Erricht. neuer Sch. kann nur nach Anhör. aller Betheiligten, auf Anordn. o. unter Genehmig. der Reg. erfolgen, wenn eine hinreich. Anzahl v. K. vorhanden ist. Die Reg. stellt in diesen Fällen die Bedürfn. der neuen Sch. u. die Leist. der Verpfl. fest, insbes. auch der zum Schulbez. gehör. Gutsherren. Hat sich in einem Schulbez. durch Vertrag und Herkommen hinsichtl. der Leist. der Gutsherren eine v. den Grundsätzen der gegenwärt. Sch. abweich. Norm gebildet, so behält es dabei zwar sein Bewenden, wenn jedoch in einem solchen Schulbez. die Erricht. einer neuen o. die Erweiter. der schon besteh. Sch. nicht durch den Beitritt benachbarter Grundherren o. Ortseingesessenen, sond. durch die wachs. Einwohnerzahl der Sch.-Gem. selbst nothw. wird, so treten für das erweiterte Bedürfn. die Vorschr. der gegenwärt. Sch.-O. dergestalt ein, daß der Gutsherr, o. wenn die Hintersassen mehrerer Gutsherren zu dem Schulbez. gehören, diese Gutsherren gemeinschaftl. nach den näheren Bestimm. der §§ 44—47 (s. § 787 ff.) für das erweiterte Bedürfn. zu sorgen haben. Sch.-O. 11. Dez. 1845 § 54.

§ 764. §§ 29 u. 30 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. (s. I. 270) sind durch § 72 der Sch.-O. aufgehoben. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß in der Prov. Pr. die Schulabgaben als Comm.-Abgaben anzusehen, u. demzufolge diej. Pers., (also die Staatsdiener nach Maßgabe des G. v. 11. Juli 22), w. v. den Comm.-Lasten befreit sind, auch zu den Schulabgaben nicht herangezogen werden dürfen. M.-R. 28. Mai 61. C.-B. 371.

§ 765. Die Exemtion der Königl. Beamten im Ermelande vom Parochialzwange muß anerkannt werden. Da Beschwerdeführer nicht als Mitgl. der Pfarrgem. zu betrachten ist, so ist er weder zu dem Drittheil der Schulbaukosten, welches die Kirchengem. zu tragen hat, noch zu den Pfarrbaukosten überh. heranzuziehen. Vielmehr hat derselbe nur zu dem Drittheil beizutragen, welches v. der Schulgem. aufzubringen ist. M.-R. 8. Mai 62. C.-B. 442.

§ 766. Kommt es darauf an, die zu einer Sch. vereinigten Gem. zusammenzuberufen u. Beschlüsse herbeizuführen, w. für die einz. Gem. als solche bezüglich der ihnen als einer Communallast oblieg. Schulunterhalt.-Pfl. bindend sein sollen, so kann dies nur in dens. Formen u. durch dies. Organe geschehen, als dieß zu einem rechtsgült. Gemeindebeschluß überh. erforderlich ist. Hiernach kann weder der Schulpatron noch der Schulvorstand im Ganzen als befugt angesehen werden, eine Versamml. der zur Sch. gehör. Gem. resp. Gemeinden Behufs Beschlußfass. über einen die Schulunterhalt.-Last betr. Gegenst. in der Weise zu berufen, daß die ausbleib. Gem.-Mitgl. durch den Beschluß der Erschienenen gebunden wären. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Patron u. der Vorstand der Sch. bei derart. Verhandlungen zugezogen werden. M.-R. 19. Apr. 62. C.-B. 284.

III. Von den Schulgebäuden und Amtswohnungen.

§ 767. Bei jeder öffentl. Ausbiet. eines Kirchen- u. Schulbaues resp. einer Liefer. sind mögl. vollständ. nach den jedesmal. Umständen u. Verhältn. zu bemess. spez. Beding. zu Grunde zu legen. Als die wesentlichsten Momente in dieser Bezieh. kommen folg. Fragen in Betracht:

1) w. Leist. u. Liefer. aus dem genau zu bezeichn. Anschlage unter Hervorheb. des für die Entreprise allein veranschlagten Kostenbetrages ausgeboten, sowie, ob u. w. einz. Ausg. durch Rechn. nachgewiesen werden sollen. 2) wie die v. der Ausbiet. ausdrückl. ausgeschloss., aber zur Bauausführ. erforderl. Lief. und Leist., insbesond. das Bauholz, die rohen Feldsteine, der Lehm u. Grand 2c., sowie die Hand- u. Spanndienste beschafft werden sollen, u. wo u. v. wem der Unternehmer solche zu erhalten hat. 3) w. Betrag bei einer Holzliefer. in dem abgegeb. Gebote a) als reiner Holzwerth excl. Zurichtungskosten, b) als Forstnebenkosten — Hauer- u. Rückerlohn — c) als Anfuhrkosten, anzunehmen. 4) ob u. w. Caution nach Maßgabe der allg. Beding. Nr. 18 gestellt werden soll. 5) bis zu w. Zeitpunkte der Bau vollständig beendigt u. zur Abnahme bereit gestellt werden soll. Wir bemerken hierbei, daß dieses bis zum 15. Sept. jeden Jahres geschehen muß. 6) in w. Termine u. in w. Höhe die nach Vorschr. der allg. Baubeding. ad 20 zu bemess., ratenweise Zahl. geleistet werden soll. In die Licitationsbeding. ist ferner aufzunehmen: 7) daß der Bauunternehmer bei der Ausführ. des Baues außer der Controle durch den Kreisbaubeamten sich der Aufsicht des Kirchen- resp. Schulvorst. zu unterwerfen und sich in Fällen v. Bedürfn. zur Beschaff. der v. ihm nicht zu bewirk. Liefer. u. Leist. rechtzeitig an den letzteren zu wenden hat. 8) daß der Bauunternehmer, wenn er nicht selbst ein geprüfter Bauhandwerker ist, verpfl. bleibt, zur Bauausführ. unter Beacht. der Vorschr. in der A.-B.-Verordn. v. 26. Juli 57 nur geprüfte und qualifiz. Bauhandwerker zuzuziehen. 9) daß der Unternehmer im Uebr. an die allg. Baubeding. v. 17. Juni 58. A.-B. S. 141—145 eben so gebunden bleibt, als wenn solche wörtl. hier aufgenommen wären. Auf Bauten an Gebäuden der Kirchen Privat-Patron. beziehen sich vorsteh. Bestimm. im Allg. nicht; sie werden aber bei diesen Bauten zur Beacht. empf. u. müssen unbedingt zur Anwend. kommen, wenn solche Bauten von uns als Aufsichtsbeh. auf Grund eines erlass. Resoluts im Wege der Execut. zur Ausführ. gebracht werden. In den Bekanntmach. der Licitat. muß angeg. werden, wo u. zu w. Zeit dies. begonnen u. wann sie geschlossen werden sollen, sowie auch, daß Nachbote nicht angenommen werden. K. 16. Mai 62. C.-B. 360.

§ 768. Kann die Gem. wegen der Unwillfährigk. der betheil. Grundbesitzer der Aufforder. zum Bau an der bezeichn. Stelle nicht nachkommen, so ist das zum Bauplatz tauglichste Grundstück unter Zuzieh. der Gem. zu ermitteln u. unter Ueberreich. des Situationsplans u. der aufgenomm. Verhandl. v. der K. Reg. auf Grund des § 10 Tit. 11 Th. I. A. L.-R. bei dem Min. die Einhol. der Allerh. Ermächtig. zur Einleit. des Expropriations-Verfahrens zu beantragen. Jedoch muß sich das Exprop.-Verf. nur auf das zum Bauplatz unumgänglich nothw. Land erstrecken, da die dem L. im § 12 der Schulordn. v. 11. Dez. 45 zugesich. Land.-nutzung in Geld oder Naturalien vergütigt werden können. M.-R. 5. April 61. C.-B. 365.

§ 769. Decke und Wände der Schulst. müssen jährl. 1mal auf Kosten der Schulsocietäten o. der städt. Schulkasse mit Kalk übertüncht, der Fußboden gedielt, die Fenster überall mit Beschlägen u. Windhaken versehen sein. G. 22. Aug. 1819. Ann. S. 743. K. 26. Oct. 1820. Ann. S. 793.

§ 770. Für die Reinig. des Fußbodens, der Subsellien u. der Fenster haben die L. Sorge zu tragen. G. 22. Aug. 1819. Ann. S. 743. K. 2. Dez. 18.

§ 771. Zu kleinen Reparaturen an den Wohn. sind zwar die Kirchschull., w. kirchl. Amtswohn. benutzen, nicht aber die übr. Elementarl. verpfl. M.-R. 17. Mai 1842. M.-B. Seite 112.

§ 772. 1) Die Pfr. u. Kirchenbedienten müssen die kleinen Reparaturen an den v. ihnen benutzten Wohn- u. Wirthschaftsgeb. besorgen, 2) w. entw. gar keine baaren Auslagen erfordern, o. wo die Kosten, v. jeder einz. genommen, für die Pfr. nicht über 3, für die Kirchenbedienten nicht über 1 Thlr. betragen. 3) Außerdem aber müssen Thüren, Fenster, Oefen u. Schlösser u. and. dergl. inn. Pertinenzstücke der Gebäude von den Nießbrauchern auf eig. Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag ders., unterhalten werden. 5) Unter dem ad 3 gebrauchten Ausdruck „unterhalten" sind nur Reparaturen u. nicht Neubauten zu verstehen. Eine Reparatur eines ad 3 genannten Pertinenzstückes ist eine solche Wiederherstell., wobei dieses Stück in seiner wesentl. Form u. in seinen wesentl. Bestandtheilen noch dasselbe bleibt, u. die daran vorzunehm. Arbeit sich entw. nur auf eine Nachhülfe in der Zusammenfüg. der Theile, ohne neue Hinzufüg. eines solchen überh. beschränkt, o. dasj., was neu hinzugefügt wird, nur in solchen Theilen besteht, bei deren Abwesenh. das fragl. Pertinenz, wenn auch schadhaft, doch nicht in seiner Existenz überh. vernichtet sein würde. Eine Neufertig. des Pertinenzstückes ist hingegen in dem Falle vorhanden, wo der fragl. Gegenstand entweder aus gänzl. neuem Material angefertigt wird, o. das, was an dem unbrauchbar geword. Stück noch in Anwend. kommt, zu der ganzen Substanz des hergestellten Objects nur in dem vorbedachten Verhältn. eines die Existenz des fragl. Gegenst. nicht unmittelbar bedingenden Theiles steht. 6) Bei den Reparaturen an Fenstern und Thüren und and. dgl. inn. Pertinenzstücken wird das erforderl. Holz nicht aus den Königl. Forsten frei verabreicht, da diese Pertinenzstücke des Dienstgeb. nach den gesetzl. Vorschr. v. dem betr. Kirchenbeamten auf dessen Kosten in Reparatur erhalten werden müssen, hierzu aber die Liefer. des zu den bloßen Reparat. erforderl. Materials gehört. 7) Aus gleichem Grunde hat der Pfr. und Kirchenbediente auch die Hand- u. Spanndienste bei den in Rede stehenden Reparaturbauten auf eigene Kosten zu beschaffen. 8) Alle sonst. Reparat., die ein Handwerker an einem Gebäude gleichzeitig auszuführen hat, o. wo zwar die Arbeit mehrerer Handwerker, jedoch nur zur Wiederherstell. eines u. des näml. Gegenst. am Gebäude geleistet wird, gelten für einen Reparaturfall. Bei der Schätzung dieser vorzunehmenden Reparaturen werden nicht nur die Kosten der Handwerkerarbeit, sond. auch die des Materials u. die Hand- u. Spanndienste in Berechnung gezogen. G. 23. Juni 1839. Ann. S. 620. Umsetz. der Oefen mit Hinzufüg. neuen Materials an Ofenkacheln bis zur Hälfte aus eigenen Mitteln. 11. Juni 42. G. 125.

§ 773 ad 3 § 772. Sobald ihnen die Gebäude in gutem Zustande übergeben werden, was stets angenommen wird, wenn ein Pred., Küster o. L. seine Stelle übernimmt, ohne wegen dergl. Baudefecte sofort Erinner. zu machen. 26. Juni 13. M. 513.

§ 774. Regulativ über Kirchenbauten. 2. Bauten u. Reparaturen unter 50 Thlr., w. gesetzl. dem Kirchen=Aeraria unmittelbar zur Last fallen, können, wenn die Kirchenkasse hinreich. Vermögen besitzt, mit Genehmigung des Patron. (Domainen= oder Intendantur= o. Landrathsamt) u. Superint. ohne vorher. Anschlag u. ohne weitere Anfrage auf Rechn. ausgeführt werden; letzt. ist der Kirchenrechnung beizufügen. Sofern jedoch bei dgl. Bauten die Concurrenz streitig o. das Holz aus Königl. Forsten angewiesen werden muß, o. die Kirchenkassen nicht zureich. Vermögen besitzen, o. wo v. einem neuen Anbau o. einer Erweiter. die Rede ist, müssen auch bei solchen Bauten Anschläge gefertigt u. eingereicht werden. 3. Nothwendigk. der Bauten u. Reparaturen über 50 Thlr. bei Königl. Patronat bis 1. April dem Intendantur= o. Domainen= o. landräthl. Amt anzuzeigen. 5. Sobald diese den Anschlag v. der Reg. zurückerhalten haben, ist v. dens. bei allen betr. Gem. die Wahl u. gehör. Bestell. besond. Repräsentanten ders. zu veranlassen u. ein Termin anzusetzen. 6. Die Gegenst. dieser Verhandl. sind A. ob eine Reparatur ausreiche, o. der Neubau nothw. o. doch rathsam sei, B. ob eine and. Baustelle zu wählen, C. in w. Art gebaut werden solle, ob massiv, mit w. Gatt. v. Material., ob mit Backsteinen, Feld= o. Luftsteinen &c., D. ob der Bau auf Rechn. o. in Entreprise auszuführen, über die einz. Arbeiten Contract abzuschließen, u. ob hinsichts der Anschaff. der Material., insbesond. die möglichste Kostenersparniß bezweck. Maßregeln zu ergreifen sein werden &c. E. Ob das Holz v. den Patronen u. in w. Verhältn. in natura zu liefern o. anzukaufen, F. ob das Stroh observanzm. v. den Eingepfarrten o. sonst Jemand, u. in w. Verhältn. hergegeben o. angekauft wird. G. Hinsichtl. der Kosten ist unter Bezugnahme auf den lauf. Etat, oder in dessen Ermangel., unter Angabe der regelm. stattfind. Einnahmen u. Ausgaben näher zu erläutern, daß und wie viel v. dem Kirchenvermög. zu dem Bau verwendet werden könne, ohne daß die Kirche außer Stand komme, die etatsm. lauf. Ausgaben zu decken. Bedarf es daher fremder Zuschüsse, so ist nachzuweisen a) was dieserhalb in den Kirchenfunktionen, Matrikeln u. Lustrationen, o. besond. Verträgen u. Erkenntn. festgesetzt ist, zu w. Behuf die betr. Urkunden selbst in Ur.= u. beglaubigter Abschr. dem Protok. beizufügen sind, b) ob u. w. besond. Stift. u. Vermächtn. für Kirchenbauten ausgesetzt sind, c) wie es bei den letzt. Bauten in Betreff der Baubeiträge gehalten worden, d) ob es hiernach überh. an spez. Festsetz. in dem Maße fehle, daß auf die allg. Vorschr. des Landrechts Th. II. Tit. 11 § 719 sqq. rekurrirt werden müsse. H. Demnächst ist auszumitteln, in w. Verhältn. die verschied. eingepfarrten Ortsch., u. in diesen die einz. Mitglieder a) zu den baaren Beiträgen, b) zu den Hand= u. Spanndiensten, sowie zu der etwa übl. Speis. der Handwerker &c. konkurriren, in der Weise, wie bei dem letzten gleichart. Bau die Repartit. angelegt ist. Abweich. werden nur dann stattfinden, wenn die Verhältn. sich seitdem geändert haben, z. B. wenn die Parochie einen and. Umfang erhalten hat, o. wenn neue Eingepfarrte in der Parochie sich niedergelassen und angebaut haben. Daher muß v. jedem der betr. Dörfer, Ortsch. o. Etablissem. durch die Ortsvorst. im Beistande der Gutsherrsch. vor dem Termin der Verhandl. eine Nachweis. der Einw. nach folg. Rubriken gefertigt u. dem Protok. beilegt werden. 1. Laufende Zahl, 2. Name

u. Stand, 3. Grundbesitz an kontribuablem, an nicht kontribuablem Lande, 4. Zugviehstand an Pferden, Ochsen. 5. Maßstab, nach w. die Gem.-Lasten und Dienste unter die Einw. vertheilt werden u. zwar die Hand- u. Spanndienste, die baaren Geldausgaben. 6. Beitrag zur Klassensteuer. Bemerk. Bei den einz. Klassen v. Einw., Bauern, Halbbauern, Instleuten, Käthnern 2c. in sofern dies. in den Angaben 3—6 sich ganz gleichgestellt sind, bedarf es einer namentl. Angabe nicht, sond. genügt die Angabe der Zahl. Wenn über diese Repart. keine Einig. zu Stande kommt, sind die Gründe der widersprech. Meinung zu Protokoll zu vermerken. I. Der Bauanschlag ist näher zu prüfen, um die, nach dem Resultat der Verhandl. etwa nothw. Aender. hierin nachträglich zu veranlassen. K. Zugl. sind die Interessenten schon vorläuf. v. der ungefähren Repart. der Baubeiträge in Kenntn. zu setzen. 7. Die nach § 6 aufzunehm. Verhandl. ist nebst Urkunden, Anschlage u. der Nachweis. der Repartitionen zur definit. Regulir., o. zur Entscheid., u. zwar wo Fiskus Patron ist, wenn nicht die Umstände besond. Eile nothw. machen, spätest. bis 1. Sept. bei der Reg. einzureichen. 8. Wenn die aufzunehmende Verhandl. auf die, v. der Reg. zu erlass. Verfüg. nicht eingehen sollte, so wird v. dieser zur Regulir. dieser Angelegenh. ein besond. Kommiss. auf Kosten der hierzu Verpflicht. ernannt. 9. Bei der Entscheid. der Reg. hat es sein Bewenden u. bleibt es den Interess. nur überlassen, im Wege Rechtens eine and. Konkurrenz verhältn. feststellen zu lassen. Dies. sind aber verpflichtet, unter Vorbehalt ihres Rechts zur Erstatt., bis zur rechtl. Entscheid. der v. der Reg. ergang. Festsetz., pünktlich Folge zu leisten, u. wird bei etwaniger Weiger. dessen, was in Gemäßh. des festgesetzten Interimistici u. des Anschlags v. den Interessenten zu leisten ist, der Beschluß der Reg. nach den besteh. Vorschr. durch Exekut. zur Ausführung gebracht werden. 10. Wenn bei Bauten Königl. Patron. die revidirten Anschläge v. der Reg. dem Amte zurückgefertigt werden, so ist, wenn der Bau auf Rechn. ausgeführt werden soll, mit der Ausführ. vorzugehen, im entgegengesetzten Falle aber v. Amte der Licitationstermin anzuberaumen u. den Interess. mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß es ihnen freistehe, dem Termine mit beizuwohnen u. nach geschloss. Licitations-Verfahren sich über das Resultat dess. u. insbesond. darüber zu äußern, ob es etwa räthlich sei, noch einen Licitationstermin abzuhalten. 11. Wenn gegen das im Licitationstermine abgegebene Gebot u. gegen die Qualifik. u. Sicherheit des Entrepreneurs keine Erinner. gemacht werden, so ist der Entreprise-Contract v. dem Patron o. dessen Stellvertreter, v. den Kirchenvorsteh. u. den Repräsent. der Gem. mit dem Entrepreneur abzuschließen u. mit dem belegten Licitations-Protok. an die Reg. zur Bestätig. einzureichen. 12. Mit dem an den Entrepreneur auszuhändig. bestätigten Contracte wird demnächst dem Amte zugleich eine Berechn. der in Gemäßheit der Contractsumme u. der gesetzl. Bestimm., auf den Fiskus als Patron u. auf die Kirchengem. treff. Geldbeiträge zugefertigt. Den hiernach der Gem. zur Last fall. Betrag hat das Amt mit Zuzieh. der Kirchenvorsteh. auf die Gemeindegl. zu repartiren u. diese Repartit. zur Bestätig. einzureichen. 13. Juli 1824. D. 358. 15. Mai 1830. D. 228.

§ 774b. Alle Reparat. bis 10 Thlr. können v. den Kirchenkolleg. ohne weitere Anfrage ausgeführt u. bezahlt werden. Bei allen Neubauten u. Reparat. über 10 Thlr., insofern es auf die Unterhalt. o. Wiederherstell.

der vorhand. Kirchen-, Pfarr- u. Schul-, Wohn- u. Wirthschaftsgebäude ankommt, muß die Nothwendigk. den Kreisbaubeamten bis 15. Mai angezeigt werden u. gleichzeitig der Reg. u. hierbei, ob die Baukosten, soweit sie nicht gesetzl. Patronatsbeiträge sind, ganz o. zum Theil aus dem Kirchenverm. bestritten werden können. Bis 24. Aug. haben die Kreisbaubeamten die Anschläge anzufertigen u. sie, bereits mit den Forstattesten versehen, der Reg. spätestens bis 15. Sept. zu überreichen. In jedem Kirchspiel sollen für jeden einz. Fall 3 Repräsent., untadel., des Lesens-, Schreibens-, Rechnens kund. Gemeindegl., w. innerhalb des Kirchspiels ihren ordentl. Wohnsitz haben, gewählt, mit Instruction versehen werden. Das Uebr. ähnl. dem vorhergehenden § 774. 4. Sept. 1825. G. 666.

§ 775. Kirchen- u. Schulreparaturen dürfen bis zur Summe von 50 Thlr. von den Pred. unter Zuzieh. der Kirchenvorst. mit Genehmig. des Superint. ohne weitere Rückfrage vorgenommen werden. 26. Juni 1813. M. 513. 28. Oct. 1818. K.

§ 776. Sämmtl. Pfr. u. Kirchenvorst. haben bis 15. April resp. 1. Mai die in dem folgenden Jahre nothw. auszuführ. Bauten an den Kirchen- u. Pfarrgeb. Kgl. Patronats, den Domainen- u. Intendanturämtern o. den Magistr. anzuzeigen, zugleich das disponible Kirchenverm. anzugeben. 17. März 1826. M. 109. Der Reg. bis 10. März bei 1 Thlr. Ordnungsstrafe, w. v. den Pfr. ohne Weiteres eingezogen wird. 18. Febr. 1828. G. 227.

§ 777. Es müssen die Superint., Kirchencolleg. u. Schulvorsteh., sowie die Landraths-, Domainen- u. Intendantur-Aemter spätestens vor Anf. März die Kreisbaubeamten v. den nöth. Kirchen- u. Schulbauten in Kenntniß setzen, zu w. das Holz im nächsten Winter verabreicht werden soll. Erfolgen bis zur geeigneten Jahreszeit auf ihre Anzeigen der Baumängel keine Untersuchung u. Veranschlagung ders. durch die Baubeamten u. gelingt es nicht, solche herbeizuführen, so ist der Reg. in den spez. Fällen ebensowohl Anzeige zu machen, als wenn ihnen nach eingereichten Anschlägen noch bis Mitte Dez. über die weitere Einleit. zu den Bauten, u. beziehungsweise zur Holzanfuhr ders., keine Benachrichtigung zugehen. 7. Mai 1829. K. 153.

§ 778. Die Wirthschaftsgeb. sind in der Regel v. dem Schulhause, worin nur die Klassenzimmer u. die Wohnung nebst dem Gelasse für die inn. Wirthsch. der L. unterzubringen sind, getrennt aufzuführen. Der Umfang der Klassenzimmer, insofern nicht besondere Umstände, die eine ungewöhnliche Verminder. o. Vermehr. der Schülerzahl in der nächsten Zukunft u. währ. der wahrscheinl. Dauer der Gebäuden erwarten lassen, vorhanden u. zu berücksichtigen sind, ist nach der Zahl der zur Zeit der Erricht. im Schulbezirk befindl. schulpflicht. K. mit einem Zuschlage von 10% u. ferner in der Art zu bemessen, daß darin für jedes K. durchschnittl. 6 Qu.-Fuß u. überh. in jedem Klassenzimmer für höchst. 80 bis 100 K. Raum gewährt wird. Das Klassenzimmer soll wenigst. 9′ Höhe u. Bretterbediel. haben. Die Wohn. für den 1. resp. einz. L. auf dem Lande soll mindest. aus 1 geräum. Wohnst. nebst Schlafkammer, Speisekammer, Küche u. Keller, die des 2. u. 3. L. aus 1 Stube nebst Kammer bestehen. Dem Kirchschull. werden wenigstens 2 Wohnstuben nebst Gesindestuben gewährt. Ueber den Umfang u. die Art der Wirthschaftsgebäude entscheidet das Bedürfniß u. die Art der Dotat. der Schulstelle.

Je nach Bedürfn. muß auch ein Brunnen u. ein Backofen gewährt werden. Für das Brennmater. wird nur so viel Raum geschafft, als zur Unterbring. des Torfes u. der Hälfte des Holzes, u. um das Holz unter Dach klein zu machen, erforderl. ist. G. 7. August 41. 20. Dez. 43. K. 26. April 29. 11. April 34.

§ 779. Währ. der Schulferien müssen, besond. in der wärmeren Jahreszeit, die Reparaturen in den Schulhäusern, namentlich auch das Ausbessern u. Neusetzen der Oefen, Repariren der Fenster, Ausweißen vorgenommen werden, insoweit nicht etwa ein besond. dring. Fall die sofort. Ausführ. der Reparatur erforderl. macht. M. 28. Febr. 1838.

§ 780. Bei vorgeschritt. Cultur im Allg. muß auch das Hauswesen der L. anständiger u. ihren Geschäften entsprechender eingerichtet werden; u. es bleibt also in solchen Gegenden bei jedem Neubau dafür zu sorgen, daß der L. 2 Stuben u. 1 Kammer außer dem nöth. Vorrathsgelasse erhalte. Auch muß dies bei allen Kirchschulen Regel sein. K. 26. April 29.

§ 781. 1. Wo die Sch. nur aus 1 Kl. besteht, müssen wenigstens $^5/_6$ der schulpfl. K. zu 6 Quadratf. pro K. angenommen u. nicht mehr als $^1/_6$ zu 5 Quadratf. berechnet werden. Das Minimum ist also im Durchschnitt $5^5/_6$ Quadratf. 2. Bei mehreren Klassen darf nur für die unterste Kl. $5^5/_6$, für jede höh. muß 6 Quadratf. gerechnet werden. 4. Die Schülerzahl, auf w. die Schulstuben berechnet werden, ist nach der ganzen im schulpfl. Alter steh. Kinderzahl u. mit Hinzurechn. des während der Dauer des Geb. muthmaßl. zu erwart. Zuwachses zu bestimm. 5. Wo ein bedeut. Zuwachs wahrscheinlich ist, wird die Anlage einer vorläufig zu großen, schwer zu erwärm. Schulstube dadurch zu vermeiden sein, daß neben derselben eine Kammer projectirt wird, w. man später hinwegnehmen kann. Es versteht sich jedoch, daß diese Kammer, insofern sie unentbehrlich ist, bei erfolg. Einzieh. ders. durch weit. Ausbau des Dachraums oder in einem Fachgeb. durch Anlage eines neuen Kellers ersetzt werden muß. K. 26. April 29.

§ 782. Höhe der Schulstuben in einem Fachwerks- o. Gehrsaßgeb. vom Fußboden bis zur Decke zwischen den Balken auf 9′ u. in einem massiven Geb. v. Ziegeln, Lehmklutwerk 2c. 10′. K. 11. Apr. 34. Vorschriftsm. eine Höhe v. 10′ im Lichte, v. dem Fußboden bis zur Decke zwischen den Balken. K. 25. Sept. 35.

§ 783. Die Fenster werden am zweckmäßigsten an zwei aneinanderstoß. Wänden anzubringen sein u. eine Höhe v. 4—4½, eine Breite v. 3½′ haben; Tische u. Bänke müssen womögl. so gestellt sein, daß das Licht allen Schl. theils v. vorn, theils v. der linken Seite zufällt. Beide sind feststehend an einer Schwelle anzubringen. Zweckmäßig ist es, wenn 2 Reihen parallelsteh. Tische u. Bänke vorhanden sind, so daß auf einer Reihe die Kn., auf der anderen die Mädch. sitzen können u. beide Reihen durch einen Gang getrennt werden, damit die Schl. leicht ihre Plätze einnehmen können u. dem L. es möglich ist, in die Nähe jedes K. zu treten. Tische u. Bänke sollen sich, jedoch ganz allmählig, etwa jeder folg. Tisch um ½″ erhöhen. Die niedrigsten müssen vor dem L. zunächst stehen, u. an ihnen die kleinsten Schl. sitzen, weil die jüngsten Kinder der Anreg. u. Aufsicht des L. am häufigsten bedürfen. Die Dintefässer werden am zweckm. in die Tische eingelassen u. mit Schiebern versehen. Den Tischen

u. Bänken gegenüber in der Mitte zw. den beiden Reihen würde auf einer kleinen Erhöh. an der Wand des Schulzimmers ein Sitz und ein Tisch für den L. so zu stellen sein, daß von dort aus alle Schl. leicht übersehen werden können. Dem Lehrersitze nahe sind sodann die Wandkarten u. die Wandtafeln, w. unten mit einer Leiste zur Aufstell. der auf Brettchen geklebten Buchstaben zu versehen sind, die Abbild. der Giftpfl. u. and. naturhistor. Gegenst. u. Aehnl. aufzuhängen. Für jede Schulstube ist ferner ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahr. v. Vorschr., Rechentafeln u. des sonst. Schulinvent. erforderl., sowie an den Wänden zum Aufhängen der Mützen u. Hüte Kneggen anzubringen sind. Wenigst. einmal jährlich, am zweckmäß. in den Sommerferien, soll jede Schulst. mit Kalk übertüncht, mindest. ¼jährlich der Fußboden gescheuert, u. die Fenster, mit Sturmhaken versehen, täglich einige Stunden zur Lüft. der Schulstube geöffnet werden. Auf dem Lande haben die L. selbst, in den Städten die Magistr. durch einen Schulaufwärter für die Reinigung der Schulstuben Sorge zu tragen. Zweckmäß. u. ohne bedeutende Kosten werden sich in manchen noch beengten, von vielen K. besuchten Schulst. Luftzugröhren an den Decken anbringen lassen. K. 25. Sept. 35.

§ 784. Vor Anfertig. der Kosten- u. Holzanschläge zu Scheunenbauten bei Landsch. müssen vollständ. Nachrichten v. den Kgl. Domainenrentämtern u. Domainen über den Ertrag der Schull.-Ackerdotat. beisammen sein. K. 6. Februar 39.

§ 785. Wegen der Auszahl. der Baugelder gilt als Regel, daß bei einem in Entreprise ausgethan. Bau in der Regel ⅓ beim Anfange des Baues gezahlt wird, zur Anschaffung der Material. u. zum Anfang des Baues. Bei Nachsuch. des 2. Drittels muß die gehör. Verwend. des 1. u. daß das Gebäude gerichtet sei, durch ein Attest des Kreisbaubeamten dargethan werden. Der dritte Termin wird gezahlt, wenn das Gebäude vollendet u. die Tüchtigk. dess. durch ein Attest des Kreisbaubeamten nachgewiesen ist. Bei den auf Rechn. auszuführ. Bauten wird der Betrag des Baumaterials zu Anschaff. dess. zuerst, der übr. Kostenbetrag nach u. nach, sowie mit dem Bau vorgegangen wird, der Rest aber nach völl. Beendig. u. abgelegter v. Landbaumeister bescheinigter Rechn. gezahlt. Die Bauten müssen in der Regel in dem Etatsj., in w. sie begonnen, auch ausgeführt werden. 28. Oct. 1818. K.

§ 786. Der Entrepreneur haftet nach gescheh. Revis. u. Abnahme des Baues auf eine jedesmal zu bestimmende Frist für dessen Dauer u. ist verpfl., jeden Schaden zu ersetzen, der als Folge seiner schlechten Ausführung oder angewendeter untaugl. Materialien erweisl. gemacht wird. 28. Oct. 1818. K. A.-B.

§ 787. Die Gutsherren des Schulbez., sofern nicht Verträge oder Herkommen ein And. bestimmen, sind verpfl., das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltl. herzugeben, auch zur Feuerversicher. der Geb., wenn dies. zugl. den Werth des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnißm. Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb 3 Mon. v. Bauplatze angewiesen o. wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwerth dess. nach der Taxe der nächsten Kgl. Forst zu entrichten. Sch.-O. 11. Dez. 1845 § 44.

§ 788. Jeder Gutsherr ist nur verpfl., nach dem Verhältnisse der im gutsherrl. Bezirk vorhand. Haushalt. zu den im Schulbezirk überh.

vorhand. Haushalt. zu dem Bauholz beizutragen. Die Commune, w. durch keinen Gutsherrn vertreten wird, hat ihren Bauholz-Antheil aus eig. Mitteln zu beschaffen. Nach diesem Grundsatz ist bisher in allen Fällen verfahren worden, in w. Stadt- u. Land-Communen zu einem Schulverband vereinigt worden sind. Ders. Grundsatz muß auch Anwendung finden, wenn Theile v. Stadt-Communen o. keiner Gutsherrlichk. unterworf. Land-Comm. mit Ortschaften, w. durch Gutsherren übertragen werden, zu einer Sch. gewiesen sind. M.-R. 18. Juli 60. C.-B. 496.

§ 789. 45. Leist. in den Domainendörfern. Auf dies. findet § 44 (s. § 787) ebenfalls Anwend. u. gelten außerdem folg. besond. Bestimm.: 1) Die Gem., w. die zur Sch. gehör. Geb. massiv errichten, erhalten außer dem dazu anschlagsmäß. erforderl. Holze u. dem Taxwerthe des Holzes, w. bei dem Massivbau gegen den Bau im Fachwerk erspart wird, eine Bauprämie von 40 Thalern aus den Forst- u. Domainenkassen. 2) Sind die Sch.-Geb. durch Feuer o. and. Zufall zerstört, so giebt der Fiskus zu deren Wiederaufbau das freie Bauholz nur dann ganz o. theilweise her, wenn die Schulgem. nicht selbst eine Waldung besitzt, aus w. solches bei forstwirthschaftl. Benutz. ganz o. theilweise entnommen werden kann. Diese Verpfl. des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Thüren u. Fenstern erfordl. Holz. 3) Der Bauplatz für die zur Sch. geh. Geb. u. deren Erweiter. wird aus den Domainenländereien unentgeltl. angewiesen, insoweit drgl. geeignete Grundstücke an dem Orte der Sch. vorhanden sind. 4) Der 1. L. erhält 1 kulm. Morgen Ackerland steuerfrei o. entsprech. Geld- o. Naturalrente. 5) Das zur Heizung der Schulst. u. der Lehrerwohn., sowie zum Wirtschaftsbetrieb des L. erforderliche Brennmaterial wird frei v. Anweisegeld gewährt u. ist durch die Gem. anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulkl. mehr als 15 Klftr. weiches Klobenh. betrag. 6) Wo Torf o. Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz einzusetzen (s. I. § 283. 284.) 46. Wo dies. Leist. ganz o. theilweise herkömml. auch v. and. Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in Betreff der besteh. als auch der neu zu erricht. Sch. sein Bewenden. Jedoch sollen die Bestimmungen ad 5 u. 6 für alle zur Gewährung v. Deputatbrennholz verpfl. Gutsherren verbindl. sein. 47. Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbez. gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach § 44 u. 45 oblieg. Verpflicht., sofern nicht durch Herkommen o. besond. Rechtstitel ein And. festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushalt. ihrer Hintersassen gemeinschaftl. zu tragen sind. 48. Hinsichtl. der Unterhalt. der Schulhäuser, w. zugl. Küster- o. Organistenwohn. sind, finden die allg. gesetzl. Vorschr. Anwend. (s. I. § 78. 78b). Sch.-O. 11. Dez. 45 § 45—48.

§ 790. Unter „Schulgem." ist nicht die Schulsocietät als solche zu verstehen. Ebensowenig kann aber auch das einz. Societätsmitglied, w. privatim einen Wald besitzt, zur Hergabe des Holzes für verpflichtet erachtet werden. Die Intent. des Ges. geht vielmehr dahin, jeder Gem., wenn solche einen zur Comm. gehör. Gem.-wald besitzt, die Hergabe des Holzes aus diesem u. den bezeichneten Fällen aufzuerlegen. Unter Schulgemeine ist hiernach jede zur Sch. o. zum Schulverbande gehör. Comm.

zu verstehen. Trifft es sich, daß v. den zu einer Schulsocietät vereinigten Communen die eine einen Gem.-wald hat, die and. nicht, so folgt daraus, daß die erstere den auf sie treff. Theil des Bauholzes hergeben muß, währ. die letzt. für ihren Theil vom Fiskus übertragen wird. M.-R. 23. März 1842 u. 9. Mai 44.

§ 791. Bei luther. Gem. müssen zu den Wirthschaftsgebäuden der Pfr.- u. Kirchenbedienten die Eingepfarrten außer den Hand- u. Spanndiensten auch das Stroh liefern, dgl. die reformirten Landgem., in den Städten aber wird alles vom Patron u. der Kirche wie bei den Kirchenbauten besorgt. Die Zäune werden in der Regel v. den Eingepfarrten unterhalten, o. sie entrichten da, wo dies hergebracht ist, besond. Zaungeld. 24. Nov. 1831. G. 866.

§ 792. Forensen in Prov. Pr. sind zur antheil. Aufbringung der Baarkosten u. der Spanndienste, aber nicht zur Verricht. der Handdienste nach § 42 der Schulordn. verpfl. M.-R. 1. Oct. 61. E.-B. 754.

§ 793. Die gesetzl. Bestimm. der §§ 784 ff. II. 11. Allg. L.-R. wird in Erinner. gebracht. (s. jedoch I. § 75!) Unter kleinen Reparat. sind für Pfr. solche, die einz. nicht mehr als 3 Thlr., u. für Schullehrer solche, die einz. nicht mehr als 1 Thlr. kosten, begriffen. Außerdem sind sie verpfl., Thüren, Fenster u. Oefen ohne Rücksicht auf die Kosten aus eigenen Mitteln zu unterhalten, wenn ihnen die Gebäude in gutem Zustande übergeben worden sind. Die Decane u. Superint. werden daher beauftragt, den Pfr., Küstern u. L. bei Uebergabe ihrer Stellen mit Zuzieh. der Kirchenvorsteher u. eines Maurer- o. Zimmermstrs. eine genaue Beschreib. v. dem Zustande der Geb. aufzunehmen u. die Baudefecte auszumitteln, welche dem abgeh. Pfr., Küster o. L. zur Last fallen. Wenn 4 Wochen nach Uebernahme einer solchen Stelle nicht v. dem Besitzer Erinner. wegen der Defecte gemacht werden, so bleibt der zeit. Besitzer für die Reparat. verantwortlich. 26. Juni 13. M. 513.

§ 794. Freibauholz muß, sobald es auf die Baustelle geschafft ist, abgeborkt und auf Lager gebracht u. event. mit wasserdichter Bedachung versehen werden. 4. Juli 40. K. 115.

§ 795. Von Seiten des Fiskus wird das Bauholz zu Neu- und Reparaturbauten nur insoweit hergegeben, als es zum Fachwerksbau erforderl. ist. Ist v. der Gem. der Holzbau gewählt worden, so kann bei eintret. Reparat. der Wände, da es sich nicht ermessen läßt, wie sich die Reparaturbedürftigk. in Bezug auf das Holzbedürfniß zu Säulen- und Riegelholz gestellt haben würde, wenn die Wände aus Fachwerk errichtet worden wären, nur das Holz zu den etwa erforderl. Ergänz. der Schwellen u. Rähmstücke frei verabreicht werden. G. 20. Dez. 1843.

§ 796. Nach § 44 der Sch.-O. v. 11. Dez. 45 ist v. dem Fiskus als Gutsherrn das Holz zu den Bauten u. Reparat. der zur Sch. gehör. Geb. nur in denjenigen Fällen nach der Forsttaxe (im Gegensatz zu den Licitat.-Durchschnittspreisen) zu vergüten, wenn das Bauholz entw. nicht innerhalb 3 Mon. v. Bauplatze angewiesen, o. wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden kann. In allen andern Fällen dagegen bleibt es bei der gesetzl. Regel, daß die Reg.-Abth. für Kirchen- u. Schulwesen das Bauholz v. der Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten gegen Bezahl. des Licitat.-Durchschnittspreises aus dem Patronatsbaufonds ankauft u. das Holz zum Bau verwenden läßt, o. der Gem. das

Holz nach den Preisen bezahlt, zu w. dass. auf dem Markt zu haben ist, also nach den Licitat.-Durchschnittspreisen. M.-R. 30. Mai 63. C.-B. 374.

§ 797. In der C.-V. v. 2. Nov. v. J. haben wir festgesetzt, in w. Fällen die Tax- resp. Licitations-Durchschnittspreise des nächsten Kgl. Forstreviers für das vom Fiskus als Gutsherr des Schulbez. herzugeb. Bauholz bei Berechn. des Holzwerths zu Schulbauten zur Anwendung kommen sollen. Unter den v. den Kgl. Oberförstereien festgestellten Tax- und Licitat.-Durchschnittspreisen sind die Nebenkosten, w. in der Regel 1 Pfg. für den Kubikfuß Bauholz betragen, mit einbegriffen. Höheren Orts ist nunmehr entsch., daß die Nebenkosten nicht von dem Gutsherrn, sond. v. den Schulgem. getragen werden müssen, daher solche in Zukunft v. dem zu vergüt. Holzwerthe in Abzug zu bringen sind, der Art, daß Fiskus die Tax- resp. Licitat.-Durchschnittspreise für Bauholz, bei Schulbauten exclusive der Nebenkosten zu vergüten hat. Bei Schulbauten sind a) in den Anschlägen das erforderl. Bauholz zu Zimmer- u. Dachdeckerarbeiten unter einem besonderen Titel nachzuweisen, die auszuwerfenden Geldbeträge nach den vollen Tax- resp. Licitationspreisen zur Berechnung zu gelangen u. erst am Schlusse des betr. Titels v. der Gesammtsumme des Holzwerthes die Nebenkosten nach den zu motiv. Sätzen in Anschlag zu bringen. b) in den sonst. Holzwerthsberechn., die gewöhnl. erst nach bewirkter Bauausführ. aufgestellt werden, die Tax- resp. Licitat.-Durchschnittspreise nach Abzug der Nebenkosten nachzuweisen; u. ist dies stets durch Uebernahme des Vermerks in die Berechnungen — nach der Taxe (resp. Licitat.-Durchschnittspreisen) des v. dem Schulorte . . . . Meilen entfernten K. Forstreviers N. N. pro . . . ausschließl. der Nebenkosten ersichtlich zu machen. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß bei Schulgeb., wo der Fachwerksbau angewendet worden, der Gutsherr nur das Holz zum Verbande, nicht aber auch zur Bekleid. der Wände mit Brettern 2c. o. Ausfüll. der Fache mit Stakholz, sowie Bedach. der Geb. mit Brettern hergiebt. Dies ist ebenfalls bei Aufstell. der Anschläge u. Holzberechn. zu Schulbauten künftig zu berücksichtigen, also alles Holz, außer zum Fachwerks-Verbande, v. der zur Vergütig. des Holzwerthes aufzustell. Berechnung auszuschließen. M. 1. Mai 62. C.-B. 443.

§ 798. Der Kalksandbau ist nicht unbedingt als Massivbau, für w. die Prämie zu bewilligen, anerkannt worden. G. 8. Mai 1854.

§ 799. Anwend. der § 1—3 des Ges. v. 21. Juli 46. I. § 78. Der § 37 II. 12. A. L.-R. — worauf auch Zusatz 221 ad 2 des Ostpr. Prov.-R. hinweist — bestimmt: „Wo das Schulhaus zugl. Küsterwohn. ist, muß in der Regel die Unterhalt. dess. auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden." Für die Pfarrbauten gelten nun die Bestimm. der § 784—792 II. 11. A. L.-R. nebst Zusatz 200 des Ostpr. Prov.-R. in Verbind. mit § 700—760 A. L.-R. und den Zusätzen 195. 196. 197 des Ostpr. Prov.-R. In Gemäßheit dess. concurriren also unter den darin angegeb. Modifikat. bei Bauten u. Reparaturen an Kirchschulgeb. nur 1) die Kirchenkasse (das Kirchenvermögen), woraus bei vermög. Kirchen principaliter alle Kosten zu entnehmen sind excl. des in allen Fällen v. Patr. herzugeb. Holzes und der Hand- und Spanndienste, sowie der Strohliefer. zu den Wirthschaftsgeb., welche die Kirchengem. zu leisten hat, 2) der Patr., w. (neben Holz) bei unver-

mög. Kirchen auch Steine, Ziegel u. Kalk hergiebt, 3) die Kirchengem., w. (bei luth. Kirchen) neben der Leist. der Hand- u. Spanndienste und des Strohs u. excl. der v. Patr. zu liefernden Materialien die übrigen Kosten für Baumaterialien u. Arbeitslohn, insoweit die Kirchenkasse dazu nicht im Stande ist, aufzubringen hat. Bei reform. Kgl. Patronatskirchen sind die Gem. auch v. den letzteren Beiträgen frei, w. nach § 7 Zusatz 197 Ostpr. Prov.-R. aus Kgl. Kassen ganz bestritten werden. Diese allg. Grundsätze kommen nach § 1 des Ges. vom 21. Juli 1846 bei Kirchschulbauten nach wie vor in Anwend., jedoch unter folgender Beschränk. u. Modifikat.: a) Sind an den (schon vorhand.) Kirchschulgeb. Bauten u. Reparat. auszuführen, w. allein durch das Bedürfniß der Sch.-anst. veranlaßt werden, so sind zwar (§ 2 des Ges.) einzelne Ortsch., Gem. 2c., w. innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmig. der Beh. eine eigentl. öffentl. Sch. haben, v. Beiträgen zu diesen Bauten frei, d. h. also die Beiträge, w. im Falle des Unvermög. der Kirchenkassen in subsidium v. der Kirchengem. als solcher aufzubringen gewesen sein würden, müssen neben den Hand- u. Spanndiensten v. der Kirchschulsocietät allein geleistet werden, dagegen bleiben auch bei dergl. ledigl. im Schulinteresse auszuführ. Bauten am Kirchschulhause die principalen Verpflicht. der Kirchenkasse u. des Patr. nach wie vor bestehen. Die Verpflicht. der Kirchschulsocietät, insbes. auch zu baaren Beiträgen, ist also nur eine subsidiäre, nur dann, wenn u. soweit die Kirchenkasse unvermög. ist, eintretende. b) Tritt dagegen bei dem mit der Küsterwohn. verbundenen Schullokale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen o. zu Wohn. für L. zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron u. die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In diesem Falle ist vielmehr ledigl. allein die Kirchspielsocietät verpfl., entw. jene Bauten durch Herstell. besond. Gebäude auszuführen u. auch künftig zu unterhalten, o. wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem besteh. Schul- u. Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhalt. des Kirchschulgebäudes, sowie zum Neubau beizutragen. G. 7. Dez. 52.

§ 800. Besteht hinsichtl. der baul. Unterhalt. des Sch.- u. Küsterhauses die Observanz, daß die Gutsherrsch. das erforderl. Material und den Handwerkerlohn herzugeben, u. die Gem. die Hand- u. Spanndienste zu leisten hat, so können auf solchen Baufall, selbst w. ders. ledigl. zur Vermehrung der Schulräumlichk. nothw. ist, die Vorschr. des Ges. vom 21. Juli 46 (I. § 78) nach § 6 daselbst keine Anwend. finden. Ebensowenig ist hier der § 54 der Sch.-O. v. 11. Dez. 45, nach w. ohne Rücksicht auf eine besteh. Observanz bei den durch die wachs. Einwohnerzahl der Schulgem. nothw. werdenden Erweiter.-bauten besteh. Sch. die Vorschr. der Sch.-O. Anwend. finden sollen, entscheidend, weil sich dieser § nur auf ausschließl. für Schulzwecke bestimmte Schulhäuser, nicht aber auch auf solche Schulhäuser bezieht, w. zugl. Küsterwohn. sind, wie sowohl das Allegat der §§ 44—47 im § 54 cit., als auch namentl. der § 48 klar ersehen lassen. M.-R. 9 April 62. C.-B. 239.

§ 801. Bei luther. Gem. müssen zu den Wirthschaftsgeb. der Pfr. u. Küster die Eingepfarrten außer den Hand- u. Spanndiensten auch das Stroh liefern. Eben dieses findet bei den Reform. in Ansch. der Land-

gem. statt; in den Städten aber wird alles v. Patron u. der Kirche, wie bei den Kirchenbauten besorgt. Die Zäune werden v. den Eingepfarrten unterhalten, o. sie entrichten an Orten, wo es hergebracht ist, deshalb bes. Zaungeld. Unter diesen Einschränk. sind wegen Unterhaltung der Pfarr- u. Küstergeb. die wegen der Kirchengeb. in § 700—760 A. L.-R. u. den Zusätzen 195, 196, 197 des Prov.-Rechts enthalt. Vorschr. zu befolgen. Ostpr. Prov.-Recht. Zusatz 200.

§ 802. Die Landräthe haben dafür zu sorg., daß die in den Feuer-Societäts-Katastern aufgenomm. Land- u. Societ.-Schulhäuser das reglementsmäß. Feuerlöschgeräth auf Kosten der Societät angeschaft erhalten. 10. Febr. 1814. K. 102.

§ 803. Die Pfr. u. L. sind zwar verbunden, als Hausv. die reglementsmäß. von jedem Wirth anzuschaff. u. zu unterhalt. Löschgeräthsch. aus eigenen Mitteln anzuschaffen u. zu unterhalten; dagegen können sie nicht verpfl. werden, zu den reglementsmäß. Feuerlöschgeräthschaften des Orts beizutragen. 4. Febr. 1823. D. 137.

§ 804. Alle Schulhäuser u. Kirchengeb. in Westpreußen müssen gegen Feuersgefahr bei der westpreuß. Feuer-Societät versichert werden. Werden neue Schul- und Kirchengeb. errichtet, so müssen sie spätestens 6 Wochen nach Vollendung des Baues assekurirt werden. Die Beiträge müssen v. den Schul-Societ. berichtet werden. 16. Jan. 18. D. 42. 397.

§ 805. Die Schornsteine in den Landschulhäusern sind durch den Bezirksschornsteinfeger auf Kosten der Societäten in den dazu bestimmt. Term. zu reinigen; hölzerne Stangen zum Anhängen u. Räuchern des Fleisches dürfen in den Schornsteinen der Schulhäuser nicht angebracht werden; diese müssen mit eisernen vertauscht u. v. den Societäten besorgt werden. 2. Sept. 24. G. 562.

§ 806. Gemäß K.-O. v. 6. u. Directorial-Rescr. v. 21. Dez. 1802 soll den Schul-Soc., w. den Massiv- o. Lehmpatzenbau wählen, 1. der Werth des dabei gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes nach der Forsttaxe vergütet (auch für die massiv erbauten Schulscheunen noch besonders), 2. eine Prämie v. 40 Thlrn. (für alle Schulgeb.) zusammen gezahlt werden. V. v. 30. Nov. 40.

§ 807. Empfang des Bauholzes aus K. Forsten. Nach erfolgter Anweis. des Holzes muß ein Kirchen- o. Schulvorsteher sich mit den gehör. Quittungen in das Forstamt verfügen, damit in seinem Beisein das bestimmte Holz angeschlagen o. aus gefällten Vorräthen überwiesen werde. Sobald dies bewirkt u. die Quitt. ertheilt worden, hat der Forstbeamte auf nichts weiter zu sehen, als daß das Holz, insofern es auf dem Stamm überwiesen ist, vorschriftsmäßig gefällt u. abgeschnitten werde. Etwaige Ausstell. gegen Beschaffenh. o. Stärke sind gleich bei der Ueberweis. im Walde zu machen. Bei der Ausfuhr muß jedesmal ein Vorsteher u. in der Regel auch der etwaige Bauunternehmer zugegen sein. Ebenso bleibt dafür zu sorgen, daß alles zu einem Bau bestimmte Holz mit einem Mal angefahren werde, wogegen bei Zurücklassung einzelner Stücke für den etwaigen Verlust derselben kein Ersatz gefordert werden kann. 2. Febr. 1830. K. 73. 327. 28. Mai 1832. K. 215. 31. Jan. 1820. G. 55.

§ 809. Die Schulvorsteh. müssen ihre zum Holzempfang Beauftragten noch vor Verabfolg. der Hölzer durch v. sämmtl. Mitgl. ausge-

stellte Legitimationsscheine den Oberförstereien namentl. ausweisen. Es bleibt den Schulgem. unbenommen, die qu. Hölzer, w. sie selbige nicht im Augenblicke der Uebergabe aus der Forst ausfahren können, darin v. bestimmten Wächtern bewachen zu lassen, die sogleich den Revierförstern namhaft zu machen u. zu gestellen sind. 28. Mai 1832. K. 215.

§ 810. Deputat-Bau- o. Brennholz aus K. Forsten muß in demj. Kalenderj. o. spätestens bis 1. April folg. Jahres ausgefahren werden. 24. Jan. 1832. K. 1853.

§ 811. In denj. Orten, wo überhaupt die § 31 II. 12 A. L.-R. vorgeschriebenen Hausväterbeiträge zur Unterhalt. der Sch. erhoben u. die Baukosten nach § 34 ibid. v. der Schulgem. aufgebracht werden, sind die Beamten ohne Rücksicht auf ihre Beiträge zu den Communalbedürfn. wie jedes andere Societätsmitgl. heranzuziehen. Anders stellt es sich nur da, wo gar keine Hausväterbeiträge zum Zweck der Schulbedürfn. oder sonst. Schulsteuern erhoben, u. die erforderl. Mittel aus Communefonds hergegeben werden. In diesen Fällen werden die Beamten ebensowenig als die übr. Mitgl. der Schulsoc. zu besond. Schulbeiträgen angehalten werden können, u. es ist alsdann nur das in der Regel stattfind. Schulgeld für die wirkl. die Sch. besuch. K. v. ihnen zu entr. K. 19. Juli 39.

§ 812. Die Heranzieh. der K. Beamten nach ihrem vollen Diensteinkommen zu den Schulabgaben kann nicht für zuläßig erachtet werden. Der § 30 Tit. 12 II. Allg. L.-R., nach w. die Unterhalt. der evangel. Sch. den evangel. Hausv., die Unterhalt. der kath. Sch. den kath. Hausv. als eine Societätslast obliegen würde, ist durch den § 72 der Sch.-O. aufgehoben. Die Unterhalt. der christl. Sch. ist demnach, wo nicht nachgewiesen ist, daß durch besond. Rechtsgründe verpfl. Personen vorhanden sind, eine Last der Comm. Finden die Communalbeh. es ohne Widerspruch der Betheil. für angemessen, der Verpflicht. der Commune in der Art zu genügen, daß die Kosten der Unterhalt. der evangel. Sch. lediglich auf die evangel., die Kosten der Unterhalt. der kathol. Sch. ausschließlich auf die kathol. Einw. umgelegt werden, so findet sich v. Aufsichtswegen dagegen nichts zu erinnern. Durch eine derartige Einricht. wird jedoch die Natur der Schulsteuer als einer Communallast nicht geändert. M.-R. 19. Juni 60. C.-B. 498.

§ 813. L., w. die Schulstube währ. der Schulzeit o. in den Ferien zum Betriebe der häusl. Wirthschaft mißbrauchen, sollen in eine Strafe genommen werden. G. 22. Aug. 1819. Ann. S. 743. K. 26. Oct. 1810. Ann. S. 793.

IV. **Schulpflichtigkeit.**

§ 814. Jedes Kind, w. seine Elt. o. Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause beschaffen, kann schon nach vollend. 5., soll aber nach vollend. 6. J. zur Sch. geschickt werden. Sch.-O. 11. Dez. 45. § 1. Diej. Ortsch., w. noch keine eigene Sch. am Orte selbst haben, sind verbunden, ihre K. ebenfalls zum rechtmäß. Besuche derj. Sch., zu w. sie gehören, anzuhalten, für diese beginnt das schulpflicht. Alter erst mit dem 7. J. M.-R. 1. Juli 28. Ann. 691. K. 11. Juli 33. Ann. S. 672.

§ 815. Der Schulunterricht dauert bis zum vollend. 14. Jahre. In besond. Fällen kann der die Sch. beaufsichtigende Pfarrer nach vorgäng. Rücksprache mit dem L., die Entlass. des K. aus der Sch. noch um 1—2 J. hinaussetzen. Sch.-O. 11. Dez. 1845 § 2.

§ 816. Die Schulvorsteher, O.-Pol.-Beh. u. die Geistl. sind be- fugt u. verpfl., mit Strenge u. unter Anwend. der gesetzl. Zwangsmaß- regeln darauf zu halten, daß diej. K. kath. Conf., w. vor zurückgelegtem 14. J. zur h. Beichte o. zum h. Abendmahl angenommen worden, mind. bis zum vollend. 14. J. die Sch. besuchen. 12. Jan. 38. M. 16.

§ 817. Die Consignat. der schulpfl. K. ist durch die Ortsvorstände sorgfältig nach Martini bis zum 25. Nov. aufnehmen. G. 30. Mai 58.

§ 818. Bei ungewöhnl. Verhältn. z. B. durchgäng. Lähm., Blöd- sinn, macht das Landrathsamt die betr. K. dem Pfr. namhaft, w. den L. autorisirt, diese K. durch einen Vermerk v. der Schulcontrolle zunächst auszuschließen. G. Regulativ v. 29. April 33 § 7.

§ 819. Kein Pred. darf K. zum Katechumenunterricht annehmen, wenn sie nicht fertig lesen können, u. im Schr. wenigstens einen guten Anfang gemacht haben, nicht vor zurückgelegtem 13. J. Zur Einsegn. darf kein K. angenommen werden, wenn es nicht die Sch. in den beiden letzten J. im Sommer als im Winter u. den Confirm.-Unterr. des Pred. fleißig besucht hat. 1819. K. 252. G. 815.

§ 821. Schwache Confirm. müssen das ganze J. vor der Confir- mat. die Sch. ununterbrochen besuchen u. dürfen daher zum Viehhüten in dieser Zeit nicht vermiethet werden. G. 1. Oct. 1852.

§ 822. Bei Dispensat. v. Schulunterr. wegen des Confirm.-Unterr. seitens des Superint. soll dieser das Gutachten des Seelsorgers über die Zulässigk. der Dispensat. vernehmen u. mögl. berücksicht., u. entscheidet das fert. Lesen allein, ohne w. Dispensat. nie stattfinden darf, noch nicht über die Dispensat., sond. die Fähigk., den Confirm.-Unterr. geistig auf- zufassen, u. gar nicht ein großer Umfang, wohl aber das Nothwendigste v. den Kennt. u. Fertigk., w. das bürgerl. Leben erfordert. Der Sup. soll daher nie ohne das Gutachten des Ortspfr. dispensiren u. die streit. Fälle der Reg. zur Entscheid. vorlegen. K. 7. Febr. 29.

§ 823. Alle Confirm. müssen bis zur erfolgten Confirmation den Schul-Unterr. unausgesetzt genießen. Die Superint. haben darauf zu sehen, daß nur in den Fällen ein Dimissoriale vom Schulbesuch ertheilt werde, wenn der Schüll. in einer vollständ. Prüf. eine hinreich. Elem.- Schulbild. nachgewiesen hat. 22. April 25. G. 296.

§ 824. Die Superint. haben die Dispensation für die Confirm. bis zu 3 am gesetzmäß. erforderl. Alter v. 14 J. fehl. Mon. nach ihrem Gewissen selbst zu beurtheilen, in zweifelhaften Fällen u. bei weitergeh. Forder. aber mit genüg. Darleg. der Gründe die Dispensat. der Regier. nachzusuchen. Ostpr. Reg. 13. März 22.

§ 825. Kein K. darf eher aus dem Kirchspiele seiner Eltern in ein and. als Dienstbote ziehen, als bis die Eltern o. Vorm. ihrem Pfr. ein Zeugniß v. dem Pfr. des Orts, wohin das K. vermiethet werden soll, eingereicht haben, daß der Miethende sich verpfl. habe, das dien. K. mit Ordn. zur Sch. zu halten. Wenn Eltern o. Vorm. bei Vermieth. der K. dieses nicht beobachten, verfallen sie in die gesetzl. Strafe. Wenn der Dienstherr dessen ungeachtet die K. unordentl. zur Sch. schickt und der Pfr. des Dienstherrn dieses dem Pfr. des Vermiethenden anzeigt, so muß das K., auf Verlangen des letzteren aus dem Dienst weggenomm. werden. K. 4. Sept. 17. Ann. 91.

§ 826. Verwend. eines jeden schulpflichtigen K. zu ländl. Arbeiten während der Zeit des Schulunterr. ohne Erlaubnißschein des Sch.-Insp. wird bei 1—10 Thlrn. Strafe untersagt. K. 17. Mai 58.

§ 827. Die Verwend. schulpfl. K. zur Viehhut ist nicht zu dulden, vielmehr darauf zu halten, daß hierzu nur eingesegnete K. o. Ortsarme angenommen werden. Wo dies dennoch nach den Umständen nicht zu erreichen sein sollte, da ist den Brodherren die Benutzung eines Schulk. zur Viehhut nur dann zu gestatten, w. dies. die in ihren Diensten steh. K. fleißig zur Sch. anzuhalten sich verpfl. u. diese Verpflicht. auch genau erfüllen. K. 19. Dez. 1849.

§ 828. 1. Zum Viehhüten dürfen schulpfl. K. nur dann verwendet werden, wenn sie a) das 10. Lebensj. zurückgelegt, b) bis dahin die Sch. regelmäßig besucht u. c) genüg. Lesefertigk. erlangt haben, wenn ferner d) ihre Armuth durch ein Attest der zuständ. Ortsobrigk. erwiesen ist u. wenn sie e) mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein versehen sind. 2. Dieser Erlaubnißschein wird v. dem zuständ. Ortsschulinsp. derj. Conf., w. der L. angehört, immer nur für die Hütezeit des lauf. J. und zwar erst dann ertheilt werden, wenn ders. sich v. dem Vorhandensein der sub 1 a. b. c. u. d. namhaft gemachten Erfordernisse vollständig überzeugt hat. Daß u. wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißschein ausdrücklich anzugeben. Die sub 1 d. erwähnten Armuthsatteste sind nur dann für gült. zu erachten, wenn sie für K. aus Dom.-Ortschaften v. K. Domainen-Rent-Aemtern, für K. aus adl. Ortsch. v. den Dominien, für K. aus Städten v. den Magistr. ausgefertigt sind. — Einrichtung der Hüteschule. 3) Für die mit vorschriftsmäß. Erlaubnißschein verseh. Hütek. wird währ. der Hütezeit, w. v. 1. Mai bis zum 1. Nov. zu rechnen ist, Hütesch. in wenigstens 6 Stdn. wöchentl. gehalten. Zu ders. ist jedes Hütekind im Schulbez., sobald es v. gewöhnl. Schulbesuch zurückgehalten werden soll, durch die Elt., Pfleger o. Dienstherren unter Vorzeig. des Erlaubnißsch. beim L. anzumelden. Alle übr. K. besuchen die Sch. auch im Sommer in 30 Stdn. wöchentl., o. wo eine gesond. Hüteschule gehalten wird, in allen denj. Stunden, die, nach Abrechn. der für die Hütesch. verwendeten, v. 30 wöchentl. Schulstunden noch verbleiben. Für die Hütesch. gelten ferner folgende Bestimm.: a. Nur denj. Sch., denen eine verhältnißm. große Zahl v. Hütek. überwiesen ist, ist es auf Anordn. des Ortsschulinsp. gestattet, eine gesond. Hütesch. zu halten. Wo dagegen die Zahl der einer Sch. überwiesenen Hütekinder verhältnißm. klein ist, findet eine gesonderte Hütesch. nicht statt. Vielmehr werden die Hütek. dann mit den übr. Schulk. gemeinschaftl. täglich in 2 Stunden unterr.; der L. ist in diesem Falle verpfl., die Hütek., soweit dies möglich ist, mit der 1. Abtheil. gemeinschaftl. zu unterr., ihnen jedoch seine Sorgfalt u. Thätigkeit vorzugsweise zuzuwenden. b. Die gesond. Hütesch. findet entw. tägl. in 2 Stunden — v. 5—7 Uhr Morg. o. v. 11—1 Uhr Mitt. — o. Mittwoch u. Sonnab. in je 3 Stunden nach der im Einvernehmen mit dem Kreisschulinsp. v. Ortsschulinsp. dem örtlichen Bedürfniß gemäß zu treff. Festsetz. statt. Diese Festsetz. erfolgt für jede der betreff. Schulen sofort beim Beginn der Hütezeit, wird in geeigneter Weise, etwa v. der Kanzel, bekannt gemacht u. währ. der ganzen Hütezeit unverändert beibehalten. Für sämmtl. zu einer Sch. gehör. Hütekinder darf immer nur eine der gedachten Festsetz. erfolgen. c. Der Unterr. in der gesond. Hüte-

schule hat sich auf Relig., Lesen, Kopfrechen u. Gesang zu beschränken. Die übrigen K. ders. Sch., mit w. eine gesond. Hütesch. verbunden ist, werden in resp. 18 o. 24 Stunden wöchentl. nach einem v. dem Ortsschulinsp. zu entwerfenden Lehrplan in allen Lehrgegenst., wie zur Zeit der Wintersch., doch in der durch die verkürzte Schulzeit gebot. Beschränk. gefördert. Nur der Religionsunterricht darf keine Beschränk. erfahren. d. Sch., die in Halbtagssch. getheilt sind, werden währ. der Hütezeit, wenn mit ihnen gesond. Hütesch. verbunden sind, nach den vorgedachten Bestimm. eingerichtet. — Versäumn. der Hütesch. 4. Für jede verschuld. Schulversäumniß der Hütekinder werden die für unerlaubte Schulversäumnisse bestimmten Schulstrafgelder im 1. u. 2. Fall von 4 Pfg., in den folgenden Fällen v. 5 Sgr. pro Tag v. den Elt., wenn diese ihre eigenen K. zum Viehhüten brauchen, sonst v. der Dienstherrsch. unnachsichtlich im Wege der gewöhnl. Execut. eingezogen. Wenn die Hütek. nur Mittwoch u. Sonnab. die Sch. zu besuchen verpfl. sind, so ist für jede Versäumniß eines dieser Tage die Strafe für eine halbe Woche, also für den 1. u. 2. Fall mit 1 Sgr., das drittemal u. weiter mit 15 Sgr. einzuziehen. 5. Der L. ist verpfl., sämmtl. Hütek. des Schulbez. aufs Sorgfältigste zu überwachen, die bei ihm nicht angemeld. beim Ortsvorstande u. bei seinem Ortsschulinspector zur Anzeige zu bringen u. in einer besond. Liste alle Hütek. des Schulbezirks nach den unter 7 vorgeschrieb. Rubriken zu verzeichnen. Rücksichtlich der zur Hütesch. angemeld. Hütek. reicht er die nach ders. gefertigte Schulversäumnißliste wöchentlich dem Ortsschulinsp. ein. Dieser (resp. mit den übr. Mitgl. des Schulvorstandes) versieht die Liste mit der Angabe des Betrages der Strafen u. übergiebt sie der zur Vollstreck. der Strafe bestimmten Polizeibehörde Behufs Festsetz. u. Einzieh. der Strafen. Die letztere endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen die Versäumnißliste mit der Bescheinig. der Vollstreckung dem Schulinsp. zurück, der sie seinen Akten einverleibt. — Kontrole der Hütek. 6. Der Ortsschulinsp. ist verpfl., v. 1. Mai jeden J. ab am Schlusse jeder Woche dem zuständ. Schull. v. den ertheilten Erlaubnißscheinen Kenntniß zu geben. Wird der Erlaubnißschein einem K. ertheilt, das nach einem Orte eines and. Kirchspiels vermiethet wird, so ist eine Abschrift dess. unverzügl. dem Schulinsp. dieses Kirchspiels zu übersenden. In diesem Falle u. auch dann, wenn das Hütek. zu einer andern Sch. seines Kirchspiels pflichtig wird, hat der Ortsschulinsp. für Berichtigung des Schüler-Verzeichnisses ders. Schule Sorge zu tragen, w. das betr. K. bis dahin angehört hat. Imgleichen trägt er die Namen der Hütek., für w. er Erlaubnißscheine ausstellt, mit Angabe des Alters u. der zuletzt besuchten Wintersch., sowie die Namen der Eltern, Pfleger u. Dienstherrn in ein von ihm für jedes J. besonders anzulegendes Verzeichniß. In eine Rubrik dess. werden auch die Namen ders. K. u. ihrer Dienstherren aufgenommen, v. denen er weiß, daß sie ohne Erlaubniß zum Viehhüten verwendet worden. 7. Bis zum 20. Mai jeden J. hat der L., an zwei- u. mehrklassigen Sch. jedesmal der erste L. der Schule, dem Ortsschulinsp. ein v. dem Ortsvorstande als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hütek., u. wenn dergl. nicht vorhanden sind, eine Vacat-Anzeige in 3 Exemplaren einzureichen. Das Verzeichniß ist mit der dreifachen Rubrik zu versehen: 1. mit Erlaubnißschein angemeldet, 2. mit Erlaubnißschein, aber nicht an-

gemeldet, 3. ohne Erlaubnißschein. Der Ortsschulinsp. sendet bis zum 1. Juni jeden J. ein Exemplar der von sämmtl. L. des Kirchspiels eingegang. Verzeichnisse, denen er das Ergebniß seiner eig. Nachforschungen beifügt, dem K. Kreislandrath, ein zweites dem K. Kreisschulinsp., das dritte nimmt er zu seinen Akten. Ueber alle die Hütek. betr. Angelegenheiten ist v. Ortsschulinsp. ein besond. Aktenstück zu führen. 8. Der Ortsschulinsp. hat die L. seines Kirchspiels nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zur sorgfält. Anfertig. der Verzeichn. u. zur vorschriftsmäß. Führ. der Liste über die Schulversäumnisse der Hütek., sowie zur prompten Einsend. dersl. anzuhalten, auch Versäumnisse der Ortsvorstände bei Ermittelung der Hütek., soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, dem K. Kreislandrath unverweilt anzuzeigen. 9. Der Kreisschulinsp. überzeugt sich bei jeder Visitation v. dem Vorhandensein der Akten, die Hütek. betreffend u. davon, daß nach denselben, so viel dies daraus ersichtlich, die vorsteh. Bestimm. gehörig befolgt sind, kontrollirt die den L. übertragene Führung der (sub 5) vorgeschrieb. Listen, prüft die ihm vorzustellenden mit ihren Erlaubnißscheinen versehenen Hütek. u. macht davon, daß dieses geschehen, in jedem Visitationsbericht Anzeige. Bemerkte Verstöße, sowie das Ergebniß der zuletzt gedachten Prüf. sind ebenfalls durch den Bericht zur Anzeige zu bringen. 10. Der Kreisschulinsp. u. Kreislandrath haben so viel als möglich selbst örtliche Revis. über die Richtigk. u. Vollständigk. der ihnen eingereichten Verzeichn. vorzunehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gensd'armen vornehmen zu lassen. — Strafbestimmungen für unberechtigte Verwend. schulpflicht. K. zum Viehhüten. 11. Wer ein schulpfl. K., sei es sein eigenes o. ein fremdes, währ. der Schulstunden ohne vorschriftsm. Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütek. binnen der ersten drei Tage, da er es in seine Dienste genommen, unter Vorleg. des Erlaubnißscheines dem Ortsschull. vorzustellen u. zur Hütesch. anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlrn. (§ 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwalt. v. 11. März 1850.) Außerdem ist er im Wege der Execution anzuhalten, den Erlaubnißschein nachträglich beizubringen u. die Anmeld. zur Hütesch. nachzuweisen, o. aber das betreff. K. aus dem Dienste zu entlass. M. 15. März 58. G. 9. März 53. 1. März 57. K. 9. Dez. 52.

1. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubniß des Kirchspielschulinspect. zum Viehhüten gemiethet o. v. den Elt. verwendet werden. 2. Die Erlaubniß darf nur für solche K. gegeben werden, w. a) das 10. Lebensjahr zurückgelegt, b) bis dahin die Wintersch. regelm. besucht, c) genüg. Lesefertigk. erlangt haben u. d) über deren Armuth die sichersten Beweise mittelst Atteste der zuständ. Ortsobrigk. beigebracht werden. Die Schulinsp. sind dafür verantwortl., daß v. diesen Beding. keinerlei Ausnahmen, insbesond. auch nicht für K. v. Wirthen gemacht werden, u. haben in den Erlaubnißscheinen jedesmal ausdrücklich anzugeben, daß u. wie sie sich v. dem Vorhandensein der vorsteh. Erforder. überzeugt haben. Der Erlaubnißschein ist in der Regel v. dem Schul-Insp. desj. Kirchspiels auszustellen, in w. zuletzt die Elt. o. Pfleger des K. ihren Wohnsitz o. Aufenthaltsort hatten, beziehungsweise das K. zur Sch. gehörte. V. dieser Regel darf nur in den dringensten Fällen, worüber der Sch.-Insp. zu seinem Ausweise schriftl. Notizen zu führen hat, abgewiesen werden. 3. Der Erlaubnißschein ist dem L. der Sch. des

Wohnorts vorzuzeigen, jenem das Hütek. persönlich vorzustellen u. dass. zur Sommersch. anzumelden. 5. Der Erlaubnißschein gilt immer nur für 1 J. 6. Jedes schulpflicht. K. muß 1 ganzen Tag (6 Stdn.) in jeder Woche die (Sommer-) Schule besuchen. Zu Abweich. hiervon ist Genehmigung der Regier. erforderlich. G. 9. März 1853.

§ 829. Die Schulversäumnißstrafen für Hütek. kommen — neben der Polizeistrafe — auch in allen den Fällen zur Anwendung, in w. vor dem 1. Mai o. nach dem 1. Nov. K. durch das Verwenden zum Viehhüten v. der Sch. zurückgehalten werden; deshalb haben die L. die wöchentliche Einreich. der Liste schon v. dem Tage vor dem 1. Mai zu beginnen, an w. ihnen das Ausbleiben eines zum Viehhüten bestimmten K. angezeigt o. bekannt wird. G. 1. März 1857.

§ 830. Mit Bezug auf den § 11 des Gesetzes v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwalt. wird folgendes verordnet: 1. Es ist verboten, schulpflicht. K., die nicht zur eigenen Familie gehören, währ. der gesetzl. Schulzeit zur Verricht. gewerbl. o. ländl. Arbeiten irgend w. Art zu benutzen. 2. Wer diesem Verbote zuwider handelt, ist für jeden Tag, an w. es geschehen, sowie für jedes beschäftigte K. mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. zu belegen. 3. In Betreff der Verwend. v. K. zum Viehhüten u. der Beschäftig. jugendl. Arbeiter in Fabriken verbleibt es bei den dieserhalb ergangenen besonderen Verordnungen. Amtsblatt 1858 S. 54 u. Gesetz-Sammlung pro 1853 S. 225. Die Herren Landräthe werden verpflichtet, vorstehende Anordn. auch durch die Kreisblätter zu veröffentl. u. im Vereine mit den Magisträten, Domainen, Rentämtern u. der gutsherrlichen Ortsobrigk. für ihre Vollstreck. mit Gewissenhaftigk. u. Nachdruck Sorge zu tragen, zu diesem Behufe insonderh. aber auch die öffentl. Arbeitsplätze v. Zeit zu Zeit revidiren, die auf denselben beschäftigten schulpflicht. K. sofort entfernen u. gegen die Arbeitsgeber das Strafverfahren eintreten zu lassen. M. 30. März 1858.

§ 831. Für schulpflicht. K. zum Hütedienste in einem and. Kirchspiele, als in w. sie nach dem Wohnorte ihrer Elt. o. Pfleger schulpfl. sind, sollen Erlaubnißscheine überall nicht ertheilt werden. Zugleich bestimmen wir unter Verweisung auf die Amtsbl.-Verordn. v. 27. März 62 wiederholt, daß die Amtsbl.-Verord. v. 9. März 53 u. 1. März 57 über die Beding. der Ertheil. v. Hüte-Erlaubnißscheinen währ. der Monate Februar, März, April u. Mai d. J. monatl. in den Gem.-Versamml. besond. bekannt gemacht werden sollen. G. 25. Jan. 63. C.-B. 187.

§ 832. Beabsicht. Eltern, ihre K. nicht in die Ortssch., sond. in eine andere zu schicken, so müssen sie unter Angabe der Gründe, w. sie dazu veranlassen, bei dem Sch.-Insp. ihrer Ortssch. den Antrag stellen u. gleichzeitig. den schriftl. Nachweis führen, daß sie sich mit dem Vorst. der and. Sch. über die Entschädig. ders. für die Benutz. ihrer Sch. geeinigt u. Seitens des Sch.-V. ders. die Erlaubniß erhalten haben. Liegt dies. Sch. in einem and. Sch.-Insp.-Bezirk, so muß auch die Genehmig. des benachbarten Sch.-Insp. beigebracht werden. Ist diesen Erfordern. genügt u. werden die für die Benutzung der benachbarten Sch. angeführten Gründe für haltbar u. wichtig genug befunden, so darf die Erlaubn. ertheilt werden, es müssen alsdann aber auch die betr. Sch.-Insp., Sch.-V. u. L. sofort hiervon in Kenntniß gesetzt, resp. mit Anweis. hinsichtlich der Controle des Schulbesuchs versehen werden. In letzt. Bezieh. sind

dergl. K. u. Elt. ebenso zu behandeln, als die im Schulbez. wohnenden. Die Ertheil. einer solchen Genehmig. ändert nichts an der Verpflichtung der Eltern zur Unterhalt. ihrer Ortssch., nur daß die Zahl. des Schulgeldes nicht an diese, sond. an die Sch. erfolgt, w. die Kinder demnächst besuchen. Ist den vorgedachten Erfordern. nicht genügt, o. werden die angeführten Gründe nicht für haltbar, insbes. nur als deshalb hervorgesucht befunden, um durch die Benutz. einer and. Sch. sich der Controle des Schulbesuchs zu entziehen, so ist die Genehmigung ganz zu versagen. G. 26. August 1856.

V. Aufnahme und Entlassung.

§ 833. Zur Aufnahme u. Entlass. der Schl. sollen für jede Elem.-Sch. 2 Zeitpunkte v. den Sch.-V. festgesetzt werden. Alle K., w. das 6. Jahr zurückgelegt haben, o. in den 3 folg. Mon. zurücklegen, müssen alsdann aufgenommen werden. Ebenso kann nur an den festgesetzten Zeitpunkten die Entlassung derjen. Schl. erfolgen, u. zwar nur nach der Prüf. durch den Schulinsp., w. alsdann 14 J. alt sind o. in den nächsten 3 Mon. werden. Ob K., deren Aufnahme an dem festgesetzten Zeitpunkte durch gültige Ursachen verhindert worden ist, späterhin währ. desselben J. in die Sch. aufzunehmen sind, bleibt in jedem einz. Falle der Beurtheil. u. Entscheid. des Geistl. u. L. überlassen. Die Sch.-Inspect. haben bei den jährl. Schul-Visitat. genau zu untersuchen, ob diese Verordn. überall pünktl. befolgt wird u. in den jährl. Schulvisitationsberichten davon Anzeige zu machen. 13. März 24. D. 185. 3. Dez. 30. M. 470. 21. Juli 56.

§ 834. Kein K. ist vor Einreichung des betr. Abgangszeugn. von einer öffentl. o. Privatschule aufzunehmen. 28. Oct. 41. M. 327.

§ 835. Kein K. darf die gewöhnl. Sch. in der Regel früher verlassen, als bis es durch ein v. dem L. auszustellendes u. v. dem Lokal-Schul-Insp. mit zu vollzieh. Entlassungszeugniß nachweisen kann, daß es das Ziel der Sch. durch genügende Aneign. des darin ertheilten Unterr. wirkl. erreicht hat. Zu dem geringsten Grade der Schulreife gehört, daß das K. die Hauptlehren seiner Rel. mit dem Gedächtn. u. Verstande erfaßt hat, ohne Anstoß Gedrucktes und Geschriebenes lesen, nothdürftig schreiben u. die im gewöhnl. Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben, was die einfachen betrifft im Kopfe u. die zusammenges. auf der Tafel rechnen könne. Nur im höchsten Nothfalle darf der Kreis-Sch.-Insp. K., die das 14. Jahr überschritten haben, v. dem ferneren Besuche der Sch. entbinden, bei K. unter 14 Jahren aber darf eine solche Entbind. niemals eintreten. K., w. die Sch. ohne Entlassungszeugnisse verlassen, sind in den Schullisten als schulpfl. fortzuführen u. namentlich diej., w. nicht einmal das schulpfl. Alter erreicht haben, durch die verfassungsmäß. Mittel zum ferneren Besuch der Sch. u. zur Entricht. des Schulgeldes, wo ein solches noch stattfindet, anzuhalten. 30. Dez. 33. D. 34. S. 7.

VI. Schulversäumnisse.

§ 836. Die Erlaubniß, v. der Sch. wegen besond. Hindernisse zurückzubleiben, ertheilt bis zu 8 Tagen der Pfr., u. wenn die Sch. sich nicht am Wohnorte des Pfr. befindet, der L. Ueber längere Zeit entscheidet der Schul-Vorst. Sch.-D. 11. Dez. 1845. § 3.

§ 837. K., w. zur Confirmat.-unt. gehen, sind nur für die Tage, an w. dieser ihnen ertheilt wird, v. Schulbesuch dispensirt. G. Regul. 29. April 1833. § 17.

§ 838. Als rechtm. Entschuldig.-Ursachen der Schulversäumnisse gelten nur: eigene Krankheiten des K., ungestüme Witterung u. schlechte Wege bei K. (die noch nicht das volle 10. J. erreicht haben, G. 29. April 1853), w. v. dem Schulorte entfernt wohnen; alle übr. Versäumnisse sind unerlaubt. M. 1. Juli 1828. Ann. 691. ff. Außerdem bedeut. Krankheit ders., Vorherrschen einer ansteck. Krankheit im eigenen Hause. Doch bleibt es dem pflichtmäß. Ermessen des Sch.-Insp. überlassen, in einz. Fällen auch and. Gründe, z. B. das Verreisen der Elt. mit ihren K., o. den Mangel nöth. Bekleid. als genüg. Entschuldig. anzunehmen. K. 20. Febr. 1833. Das Alter v. voll. 5. — voll. 7. J. darf bei den K., w. nicht am Schulorte wohnen, als ein genüg. Entschuldigungsgrund angesehen werden. K. 14. Dez. 33.

§ 839. 1. Niemals darf gestattet werden, daß wegen Armuth der Eltern 2c. deren schulpflicht. K. v. der Benutz. des Schulunt. abgehalten werden. Am besten wäre es freilich, w. man sich bemühete u. wenn es gelänge, durch Belehrung u. durch Zuweis. eines Verdienstes die verarmten Familien in eine Lage zu versetzen, in der es ihnen möglich wäre, den ganz gesunk. Wohlstand zu heben. Wo das aber nicht angängl. ist, da wird auf dem gesetzl. Wege der Armenpflege für Kleidung, Nahrung u. Schulbücher der schulpfl. K. solcher in Nahrungslosigk. gerath. Hausstände mit Ernst zu sorgen sein. Ausnahmsweise dürfen aus vermög. Schulkassen, obwohl letztere nach ihrer Fundat. vorzüglich das Einkommen dürftig gestellter L. zu ergänzen den Zweck haben, hin u. wieder Schulbücher für K. sehr armer Eltern angekauft u. als Inventarienstücke der Sch. aufbewahrt werden. Wo es in evangel. Sch. einz. armen K. an Bibeln o. Testamenten mangelt, da wird die hiesige Königl. Bibelgesellschaft solche — wie schon oft geschehen — auf Ansuchen der Pfr. gern unentgeltlich verabfolgen. 3. Mangelnde Sprachentwickel. darf niemals als genügender Entschuldigungsgrund der Schulversäumn. trachtet werden, da dieser Mangel eher in der Sch. als zu Hause gehoben werden kann. 4. Ist im Schulorte keiner des Taubstummen-Unt. kundiger L. angestellt, so sind die Eltern o. Pfleger des taubst. K. zu bestimmen, dass. bei einem des Unt. kundigen L. o. in dessen Nähe unterzubringen. Vermögen sie das nicht, so wird auch in diesem Falle auf die erwähnte Unterbring. des K. im Wege der Armenpflege Bedacht zu nehmen sein. In keinem Falle darf aber ein schulpflicht. K. wegen Taubstummh. vom Schulbesuch abgehalten werden. 5. Das Umtreiben o. Betteln schulfäh. K. darf durchaus nicht geduldet werden, vielmehr sind selbige im Betretungsfalle schleunigst durch die Ortspolizeibeh. in die Schule zu führen. K. 26. August 40.

§ 840. Kranke o. v. der Krankheit noch nicht völlig hergestellte K. dürfen nicht zur Sch. geschickt, auch dürfen K., w. wegen ansteckender Krankheit aus der Sch. geblieben sind, in den Städten nicht ohne ärztl. Gesundheitsattest, u. auf dem Lande nicht ohne vorherige genaue Untersuch. v. dem L., ob die Haut des K. rein u. gesund ist, wieder aufgenommen werden. D. 1. Sept. 1821. A.-B. S. 499. Dies ist auch

in Betreff der nicht krank gewesenen K. aus inficirten Häusern zu beobachten. D. 17. August 1824. A.=B. S. 420.

§ 841. Muß ein K. wegen Krankh. die Sch. versäumen, so haben die häusl. Vorgesetzten sich zu bemühen, daß der L. durch persönl. Anz. o. auf and. Wege v. der Ursache des Schulversäumn. baldmögl. in Kenntn. gesetzt werde. Tritt böses Wetter o. Weg ein, so haben die größeren K., sobald sie in die Sch. kommen, dem L. anzuzeigen, daß die kleineren K. aus dem angeführten Grunde nicht kommen können. Findet der L. nach Maßgabe des Wetters, Weges, der Entfern., o. weil mehrere kleinere K. dess. assoziirten Orts wirkl. zur Sch. gekommen sind, Ursache, diesen Grund nicht für zureichend gelten zu lassen, so hat er dieses sowohl in dem Diario als in der nächsten einzureich. Absentenliste zu bemerken. Hat ein K. die Sch. versäumen müssen, so ist es verbunden, das 1. Mal, wenn es wieder zur Sch. kommt, sich dem L. unaufgefordert selbst vorzustellen u. seine Entschuldig. persönl. anzugeben. Falsche Angabe wird als grobe Lüge bestraft u. im Diarium die Versäumniß als nicht entschuld. vermerkt. Muthwill. Versäumn. einz. Stunden, sowie das Zuspätkommen, fällt der Schuldisciplin anheim. G.=Reg. 29. Apr. 1833, § 21—25.

§ 842. Anstellung besonderer Schulboten zur Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs, w. tägl. gleich nach Beginn der Schulstunde die ohne genügende Gründe ausgeblieb. K. der Sch. zuführen, empfohlen. G. 3. Oct. 1847. K. 19. Dez. 1849.

§ 843. 1. Für alle Schulorte ist ein besond. Schuldiener zu bestellen o. der Gemeindediener mit den Verrichtungen dess. zu beauftragen. 2. Der Schuldiener ist dem Sch.=V. untergeordnet u. empfängt v. dem Vorsitz. dess. seine Weis. 3. Der Schuldiener hat, so viel als möglich, tägl., mindest. aber in 3 Tagen der Woche die noch im schulpfl. Alter befindl. K. ders. Elt., w. bereits zweimal mit dem niedrigsten Strafsatze für unentschuldigte Schulversäumnisse bestraft worden sind, dem L. zum Unterr. zuzuführen. 4. Zu diesem Behufe hat sich der Schuldiener an dem v. Sch.=V. zu bestimmenden Tagen, jedesmal kurz vor Beginn der Unterr.=stdn. beim L. einzufinden u. v. diesem die Namen der nach No. 3 zur Sch. einzuhol. K. zu erfragen. 5. Die dem Schuldiener zur Einhol. namhaft gemachten Schulk. werden v. dem L. auf einem besond. dazu bestimmten Blatte der Schulbesuchsliste sogl. notirt u. dazu wird noch an dems. Tage vermerkt, ob sie erschienen sind o. nicht. 6. Diej. Elt. o. Pflegeelt., deren K. o. Pflegebefohlenen durch den Schuldiener auf die vorstehend bezeichnete Weise zur Sch. gestellt werden mußten, haben für das 1. Mal eine Strafe v. 1 Sgr., für jede weitere Einhol. durch den Schuldiener eine um 1 Sgr., erhöhete Strafe bis zu 5 Sgr. für das einz. K. u. jeden versäumten Schultag zu entrichten. Diese Strafen werden auf Grund der Bescheinig. des Sch.=V. beim Ablauf jed. Mon. v. der zuständ. Polizeibeh. festgesetzt u. eingezogen. Mit der Einzieh. kann der Schuldiener exekutiv. beauftragt werden. 7. Für jedes zur Sch. wirkl. gestellte K. steht dem Schuldiener eine Remunerat. von 1 Sgr. für die jedesmal. Einhol. zu; diese Remunerat. wird nach Einzieh. der Schulversäumnißstrafe am Schlusse jed. Mon. gemäß der nach § 5 vom L. geführten Notizen v. dem Rendanten der Schulstrafkasse auf Anweisung des Sch.=V. gegen Quittung gezahlt. M. 17. März 1858.

§ 844. Die Schulgem. auf dem Lande u. die Unterbeamten in den Städten sind verpflichtet, auf der Straße umhertreibende, bettelnde, mit Hüten des Viehes o. and. Arbeit beschäft. schulpflicht. K. ohne Weiteres in die betreff. Sch. zu führen. K. 28. März 1833.

§ 845. Die Sch.-Insp. u. L. werden diesem Zweige der Förder. des Schulbesuchs ihrer Amtswirksamkeit die thät. Mitwirk. zu widmen haben. V. ihrem Einflusse hängt das Beste ab; die ersten werden durch Rath u. Lehre, durch Trost u. Mahn. die in Trägh. u. Liederlichk. versink. Fam. zu unterstützen u. zu bessern — abgesehen v. ihrer pfarramtl. Thätigk. — sich verpfl. erachten. Auch werden sie überall, wo es nöthig ist, die Frühschule für dien. K. anzuordnen u. einzurichten, den Schulvorsteh. aber, die auf Erhalt. v. Sitte u. Ordn. der Schulk. einzuwirken sich lässig zeigen, ins Gewissen zu reden haben. Die L. werden einsehen, daß v. ihrer Amtstreue, v. ihrer Berufsliebe am meisten die Förderung einer geregelten Benutzung der Sch. abhängt. Nach aller Sachkundig. Urtheil werden selbst unter ungünst. Umständen diej. Sch. fleißig besucht, in denen L. arbeiten, w. geschickt in der Unterweis., freundl. u. ernst in der Zucht, pünktlich im Amte, fromm u. unbescholten im Wandel, abgewendet v. Zerstreuungen u. ihrer nächsten Pfl. ferne lieg. Beschäftig. vorzugsweise ihrem Berufe leben. K. 19. Dez. 1849.

§ 846. In den von den Kreis-Insp. erstatteten Schulmusterungs-Berichten wird nicht selten über schlechten Schulbesuch Klage geführt. Die in Folge dessen den zuständigen Beh. ertheilten Aufträge haben zur Prüf. derjen. Gründe geführt, w. den regelm. Schulbesuch beeinträchtigen u. hat sich in nicht wenigen Fällen ergeben, daß die L., also diej., w. die Klage über schlechten Schulbesuch angebracht haben, letzteren selbst verschulden, wenigst. insofern mitverschulden, als sie den v. uns getroff. Anordn. zur Förder. eines regelm. Schulbesuchs nicht mit der erforderl. Sorgfalt u. Gewissenhaftigkeit nachkommen. Die L. befinden sich im Irrthum, w. sie meinen, Andere, namentl. die Orts-Polizeibeh., müßten für den regelm. Besuch der Sch. sorgen, den unregelm. verantworten. Sie selbst behindern die Einwirk. der Beh. auf den Schulbesuch, wenn sie sich in Ausführ. der zur Bestraf. unentschuld. Schulversäumnisse angeordn. Maßnahmen lässig zeigen, u. sie machen sich strafbar, wenn sie der Mein., die Einreich. der Schulversäumniß-Listen sei doch nur vergeblich, o. dem Verlangen der wegen unentschuldigter Schulversäumnisse ihrer K. strafbaren Eltern, o. dem nicht zu rechtfertigenden Wunsch gewissenloser Schulvorst. o. Dominien Folge geben, u. die Ausfüllung u. Einreich. der Schulversäumniß-Listen (oder Vacat-Anzeigen) verabsäumen. Die in dieser Hinsicht zumal seit Erlaß der Amtsblatts-Verordnung vom 14. Dez. 1860, betreff. die Förder. eines regelm. Schulbesuchs, bemerkten nicht unerhebl. Uebelstände veranlassen uns, den L. unseres Verwaltungsbezirks bemerklich zu machen, daß zunächst sie für regelm. Schulbesuch zu sorgen haben, daß dagegen die Einwirk. der Beh., also die Anwend. v. Strafmaßregeln, erst einzutret. hat, wenn die Anwend. gütl. Mittel u. das in dieser Beziehung in § 4 der Provinzial-Schulordn. u. § 7 der Amtsbl.-Verordn. v. 14. Dez. 1860 vorgeschriebene Verfahren sich als erfolglos erweist. Am wirksamsten u. nachhaltigsten wird für den guten Schulbesuch dadurch gesorgt werden, daß die L. Gewissenhaftigk. u. Treue in der Wahrnehm. ihrer Berufspflichten, namentl. in Abwartung ihrer

Lehrstunden, beweisen, daß sie durch ihren unterrichtl. u. erziehl. Einfluß, durch liebevolle väterliche Einwirk. die Schl. zu gewinnen, den Elt. aber die Ueberzeug. beizubringen wissen, daß ihre K. nicht vergeblich, sondern mit sichtlichem Nutzen die Sch. besuchen. Demgemäß empfehlen wir den L. unmittelbare Einwirk. auf die Elt. säum. Schl. mittelst verständiger eindringl. Vorstell. Auch werden sich überall einflußreiche Gemeindegl. für dergl. Einwirk. gewinnen lassen, wie denn zunächst die Schulvorsteher zu solcher verpflichtet sind. Als eine unerläßliche Pflicht der L. müssen wir aber die in § 4 der angeführten Amtsblatts-Verordn. vorgeschriebene gewissenhafte Führung der Schulbesuchs-Liste, die auf Grund der letzteren vorzunehmende Ausfüllung der Schulversäumniß-Liste u. deren pünktliche Einreich. bezeichnen. Dieser Pflicht muß unter allen Umständen genügt werden u. wird die Unterlass. o. Vernachlässigung ders. unnachsichtl. mit empfindl. Ordnungsstrafe geahndet werden. Den Kreisschul-Insp. wird empfohlen, Beschwerden der L. über schlechten Schulbesuch u. darüber, daß Seitens der Beh. für Abstell. dess. das Erforderliche nicht geschehe, mit Vorsicht u. erst nach erfolgter Prüf. der v. Beschwerdeführer dabei entwickelten Thätigkeit aufzunehmen. Wo in den Schulmuster.-Verhandl. schlechter Schulbesuch zu rügen ist, ist sogleich zu bemerken, ob der betr. L. seinen hierauf bezüglichen Pflichten gewissenhaft nachgekommen, o. ob u. in welcher Bezieh. der schlechte Schulbesuch v. ihm mitverschuldet ist. Die sorgfältige Controlle der diesfäll. Thätigk. der L., die Anreg. dazu, wo solche sich mangelhaft erweist, endlich die sofortige Namhaftmachung derjenigen L., die sich Unregelmäßigkeiten o. Nachlässigkeit in der Aufstellung u. Einreich. der Schulversäumniß-Listen u. Vacat-Anzeigen zu Schulden kommen lassen, wird hiermit den Schul-Insp. auf's Neue zur Pflicht gemacht. Nur von der gewissenhaften Mitwirkung aller Betheil. darf die Durchführ. der Verordn. v. 14. Dez. 1860, betreffend die Förder. eines regelmäßegen Schulbesuchs, u. dieser selbst erwartet werden. Ew. . . . würden erhalten diese Verfüg. — Exempl. mit dem Auftr., jedem L. Ihrer Insp. dies. zu behänd. u. darauf zu halten, daß sie der Schulchronik einverleibt, v. den L. sorgfältigst beachtet u. gewissenhaft befolgt werde. M. 24. Febr. 1863.

§ 847. Für jede verschuld. Schulversäumn. der Hütek. werden die für unerlaubte Schulversäumn. bestimmten Schulstrafgelder im 1. u. 2. Fall v. 4 Pf., in den folg. Fällen v. 5 Sgr. pro Tag v. den Eltern, wenn diese ihre eig. K. zum Viehhüten brauchen, sonst v. der Dienstherrsch. unnachsichtl. im Wege der gewöhnl. Exekut. eingezogen. Wenn die Hütek. nur Mittw. u. Sonn. die Sch. zu besuchen verpflicht. sind, so ist für jede Versäumn. eines dieser Tage die Strafe für eine halbe Woche, also für den 1. u. 2. Fall mit 1 Sgr., das 3. Mal u. weiter mit 15 Sgr. einzuziehen. M. 15. März 1858.

§ 848. Wenn ein Soldat dem ihm wegen regelm. Schulbesuchs seines K. v. seinem Commandeur ertheilten Befehle nicht Folge leistet, ist dieser den ungehorsamen Sold. ebenso zu bestrafen befugt, wie für die Nichtbeacht. irgend eines and. Dienstbefehls. Kr.-M.-R. 26. Dez. 32.

§ 849. Rubriken der Schulversäumnißlisten: 1. Nr. 2. Name des V. o. überh. des häusl. Vorgesetzten. 3. Name des Schl. 4. Zeit der Schulversäumniß nach Datum u. ganzen u. halben Tagen. 5. Angebl. Ursache der Versäumniß. 6. Strafbetrag. 7. Offene Rubrik zu

Bemerkungen. 1—5 füllt der L. aus, 6 u. 7 der Pfr. Pfr. u. L. o. statt des Pfr. das betr. Mitglied der Stadtschuldeput. bescheinigen unter jeder Wochenversäumnißliste, daß dieselbe mit dem Schuldiario übereinstimme. K. 20. Febr. 1833.

§ 850. Die Versäumniß-Liste o. die Vacat-Anzeige ist bis zum 5. des folgenden Mon. einzureichen; die Strafgelder in der Regel in der 1. Hälfte des folg. Mon. einzuziehen u. zur Ortsschulkasse abzuführen. 2. Dez. 33. M. 293. Wöchentl. Einreich. an den Pfr. am Sonnabend, in den Städten dem Sch.-Insp. K. 20. Febr. 33. G. 24. Januar 39. Sonnab. Abends o. Sonntag früh. M. 1. Juli 28.

§ 851. Der Kirchspielsschulinsp. setzt auf dem Lande die Geldstrafen fest u. fordert zu deren Einzieh. u. Abführ. an die Kirchspielsschulkasse mittelbar o. unmittelbar die Ortspolizeibeh. — nach beendigtem Gottesdienste — auf. Die O.-P.-B. haben die erhob. Schulstrafgelder bis zum nächsten Mittw. an den Sch.-Insp. zur Vereinnahm. bei der Schulkasse abzuführen. In den Städten werden von dem 1. L. die Listen jeden Sonnab. dem Mitgl. der Schul-Deput. überreicht, unter dessen näherer Aufsicht die Sch. steht. Dieses Mitglied setzt die Strafen fest u. läßt solche durch einen zu diesem Zwecke ihm v. Magistr. zuzuweis. Stadtdiener ebenfalls bis zum nächsten Mittw. einziehen u. führt sie eventuell nach Vollstreck. der Exekut. an die Schulkasse ab. Sind auf dem Lande Zwangsmaßregeln nöthig, so sind dies. v. den O.-P.-B. u. Vorständen bei den Landraths- o. Domainen-Rentämtern zu beantragen. K. 19. Dez. 1849.

§ 852. Die nicht gerechtfert. Schulversäumn. werden an den Elt. u. Pflegern des schulpflicht. K., nach fruchtloser Ermahn. v. Seiten des Sch.-Vorst., durch eine für Zwecke der Sch. zu verwend. Geldstrafe von 4 Pf. für jeden versäumten Tag geahndet, u. kann bis zu 5 Sgr. für den Tag verschärft werden. Die Schul-Vorst. beantragen auf die v. dem L. geführten Versäumnißlisten, nach Anhör. der Entschuldigungsgründe o. nach vergebl. Vorlad. der Elt. o. Pfleger der K., die Versäumnißstrafen bei der O.-P.-B., w. dieselben festsetzt u. beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens zu verhäng. Gefängnißstrafe hat auf dem Lande der Landrath, u. in den Städten der Magistrat festzusetzen. Schul-Ordnung 11. Dez. 1845. § 4.

§ 853. Die aus einer jeder Schulsozietät aufkomm. Strafgelder sind für sich gesondert u. übersichtlich in dem Kassen-Manual zusammenzustellen, Anträge über Verwend. ders. zu Lehr- u. Lernmitteln sind jährlich zum 1. Sept. einzureichen u. dabei die für jede Sch. disponiblen Beträge genau anzugeben. G. 1. Sept. 1853.

VII. Von der Schulzucht.

§ 854. Die Bestraf. der Schulk. durch den L. darf die Grenzen einer mäßigen elterl. Zucht nicht überschreiten. Wo der L. mittelst ders. die Schuldisciplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfr. Anzeige zu machen, w. allein, o. in schwierigen Fällen in Gemeinsch. mit dem Sch.-Vorst., die nothw. Maßregeln trifft. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 10.

§ 855. Da der Hauptzweck der Sch. außer dem eigentl. Unt. die relig.-sittl. Bild. der Jug. ist, so erwarten wir v. allen L., daß sie nicht allein durch ein eigenes würd. Beispiel u. den Geist ihrer ganzen Schul-

verwaltung dahin wirken werden, daß auch durch ihre Mitwirk. ein gottergeb. u. tugendhaftes Geschlecht, das mit verständ. Betriebsamk. für den eig. Wohlstand, Gehorsam, Treue u. Anhänglichk. für König, Vaterland, Obrigk. u. Ges., sowie Liebe für die allg. Wohlfahrt verbindet, aus ihrer Sch. hervorgehen, sond. daß sie auch überall u. jederzeit in der Jugend die Menschenwürde achten u. ehren, sich daher auch in der Behandlung ders. nur solcher Mittel bedienen werden, w. den Zweck der Besserung u. Stärk. in sittl. Grundsätzen mit Sicherheit erwarten lassen. Eine angemessene Abstuf. der Strafe u. Besserungsmittel (als Zurechtweis., besond. o. öffentl. Rüge, wobei die L. sich jedes Schimpfwortes als ganz unverträglich mit ihrem Amte zu enthalten haben, Absonder. des Muthwill. v. den and. Schl., Herabsetz. des Nachlässigen, Eintrag. ihrer Namen in das Tagebuch, Zurückbehalten währ. der Mittagszeit u. ähnl. Mittel) ist immer zu beachten, u. dabei nie zu vergessen, daß die Ehrliebe zwar angeregt u. gepflegt, nicht aber auf einer Seite erstickt, o. auf der andern in einen schädl. Ehrgeiz verkehrt werden soll. Daher ist denn auch bei jeder Strafe die besond. Gemüthsart jedes Einz. genau zu berücksichtigen. Sollten einz. Schl., was in einer wohleingerichteten Sch., deren L. sein Amt in allen Beziehungen auf eine würd. Art verwaltet, wohl nur höchst selten vorkommen dürfte, einer körperl. Züchtig. wirklich bedürfen, so darf diese nur v. dem L. selbst nach beendigten Lehrstunden mit Berücksichtigung der körperl. Constitut. des zu bestraf. K. u. mit der Mäßig., w. sich v. einer väterl. Gesinnung des Strafenden erwarten läßt, vollzogen werden. Daher wird diese Züchtig. auch nie in dem Grade stattfinden dürfen, daß sie wirkl. bedeutsame, der Gesundheit des Gestraften auch nur auf entfernte Art nachtheilige Spuren zurückläßt. Faustschläge, Stöße u. Schläge am Kopfe o. and. Körpertheile werden an den L. auf das Strengste, selbst mit Amtsentsetz. geahndet werden müssen. Grobe sittl. Vergehen einz. Schl., als hartnäck. Lügen, Entwend. fremden Eigenthums, Verführ. and. Schulk., beharrl. Trägh., trotz. Widersetzlichk. gegen den L. u. seine Anordn., eignen sich überh. zu einer Anzeige bei dem Pfr. des Kirchspiels, der die dagegen anzuwendenden Besserungs- und Strafmittel mit dem L. erst zu verabreden u. ihre Anwend. anzuorden, auch besond. zu bestimmen hat, ob die Strafe in Gegenwart der ganzen Schuljugend o. abgesondert zu vollziehen sei. G.-Instr. 18. Nov. 1829.

§ 856. Die Schulstrafe soll zur Besser. führen u. muß daher richtig gewählt u. in möglichst geringem Maaße in Anwend. gebracht werden, damit sie nicht die beabsicht. Wirk. verfehlt u. währ. sie ein Uebel beseitigt, ein anderes u. vielleicht größeres erzeugt. Diej. Sch., die keinen Gebrauch von der Strafe zu machen hätte, würde den untrügl. Beweis eines völlig normalen, durch u. durch gesunden Zust. aller ihrer Glieder liefern. Je seltener u. in je geringerem Maße eine Sch. genöthigt ist zu strafen, desto besser ist's mit ihr bestellt. Der L. kann viel thun, ja in seine Hand vorzugsweise ist es gelegt, die Anwend. von Schulstrafen zu beschränken. Freilich gehört dazu, daß er selbst erzogen ist im rechten, im heiligen Geist, daß er 1. mit rechter L i e b e sein Amt verwaltet, Liebe hat zu der ihm anvertrauten Jugend, sich selbst und seine Gemüthsstimmung zu beherrschen weiß, weder mürrisch, noch tändelnd, noch krankhaft gereizt, sondern mit sich gleich bleibendem Ernst, mit gleicher Heiterkeit u. Ruhe seines Erzieher-Amtes wahrnimmt, daß er 2. seine Zöglinge

väterlich behandelt, väterlich für ihr geistiges Wohl u. ihr Seelenheil besorgt ist, u. wo es sein muß, väterlich, also fern von aller Leidenschaftlichkeit u. Härte, straft. 3. Wird er dabei v. einer selbst bis auf anscheinende Kleinigkeiten sich erstreckenden Schulordn. unterstützt, sorgt er dafür, daß er das Eintreten in das Schulzimmer u. das Verlassen desselben, das Aufstehen u. Sitzenbleiben, Sprechen u. Schweigen und jede Art v. Thätigkeit, selbst die Art u. Weise, wie jedes K. seine Lernmittel zur Hand nimmt o. bei Seite legt, nach einer fest bestimmten, durch kurze Commandowörter o. durch bloße Winke geregelten Ordnung ausgeführt wird, u. 4. läßt er es sich endlich angelegen sein, die Schl. in ihrer Gesammtheit u. jeden einzelnen unter steter Aufsicht u. in steter Thätigkeit zu halten, so wird er sich der härteren Strafmittel, insbesondere der körperlichen Züchtigung beinahe völlig enthalten können. Im Allgemeinen muß also der L. bemüht sein, dem Vergehen des Schl. vorzubeugen, um dadurch die Anwend. v. Strafen unnöthig zu machen. Wo sie aber dennoch eintreten müssen, da hat er darauf zu achten, daß sie in angemess. Weise u. in richt. Geiste ertheilt werden. Ihre Wahl muß, so weit das mögl. ist, der Art des Vergehens angepaßt werden. Der Schl., w. seine Nachbarn stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur augenblickl. Reinig. angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor den Mitschl., der Träge werde zur Arbeit nach dem Schlusse der Sch. angehalten ꝛc. Die Stufenfolge der Strafen beginne mit dem tadelnden o. warnenden Blick. Wo er hinreicht, werde auch nicht einmal der Finger drohend aufgehoben; wo es genügt, diesen zu erheben, da folge kein strafendes Wort. Wo das strafende Wort zureicht, da muß es bei ihm bewenden; es werde zuerst ohne Zeugen, dann vor den Mitschl., zuerst in milderer Form, dann mit größ. Ernst ausgesprochen. So schreite der L. allmählig zur Androh. besond. Strafen fort u. wende die körperliche Züchtig. stets nur als letztes u. äußerstes Strafmittel an. Wenn auf diese Weise mit den zu Gebote steh. Strafmitteln hausgehalten wird, erhöht sich die Wirksamkeit ihrer Anwendung. Um sie aber auch angemessen anzuwenden, muß der L. sich bewußt bleiben, daß er nicht Richter, sond. Erzieher ist, daß er sich das zu bestraf. K. recht sorgfältig ansehen u. die Strafe desselben nach Alter, Geschlecht u. körperl. Beschaffenheit, vor Allem aber nach der sittlichen Entwickelungsstufe, auf w. dasselbe steht, abmessen muß. Das wohlgezogene, gutgeartete K. wird durch einen straf. Blick in demselben Maße gestraft, wie das in Rohh. aufgewachsene mit der Ruthe. Erscheint dem L. aber dennoch eine körperliche Züchtig. nothwendig, so werden, um jeder Ungebühr hiebei vorzubeugen, für sämmtl. Elementarsch. des Departements, ländliche u. städtische, folgende Anordn. theils in Erinner. gebracht, theils neu getroffen. 1. Eine körperl. Züchtig., die als wirkl. Strafe verhängt wird, darf niemals im Augenblicke des Zorns o. der Aufwall. u. so lange der zu bestraf. Schl. sich noch zwischen den Tischen u. Bänken befindet, sond. stets nur im freien Raume des Lehrzimmers u. in der Regel nach beendigter Unterr.-stunde vollzogen werden. 2. Als Werkzeug der Züchtig. ist nur eine aus dünnen Zweigen bestehende Ruthe u. in erhebl. Fällen, so wie bei den größeren Knaben, ein biegsames Stöckchen v. der Stärke eines mäßigen kleinen Fingers zulässig. Die Züchtig. selbst findet in der Regel nur auf die flache Hand statt. 3. Das Schlagen o. Stoßen mit der Faust, mit

einem stärkeren Stocke o. einem Lineal, das Reißen an den Haaren, an den Ohren u. anderen Theilen des Körpers sind untersagt, auch hat der L. sich aller förmlichen Schimpfwörter, so wie der Beilegung v. Spitznamen, zu enthalten. 4. Wenn der L. eine härtere körperl. Züchtigung für nöthig hält, als die ihm unter Nr. 2 gestattete, so hat er in jedem einzelnen Falle gemäß § 10 der Schul-Ordn. dem Ortsschulinsp. seiner Confession v. dem strafbaren Falle Anzeige zu machen, u. v. diesem weitere Weis. abzuwarten. 5. Die Ertheil. jeder körperl. Züchtig. ist unter Angabe der Gründe u. des Maßes ders. in das Klassenbuch einzutragen. Schließlich werden die L. darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur bei Beobachtung dieser Bestimmungen gegen den Vorwurf, die Grenzen der ihnen allein zusteh. mäßigen älterlichen Zucht überschritten zu haben, in Schutz genommen werden können, währ. erhebl. Abweich. davon Rüge u. geeigneten Falls Bestraf. zur Folge haben müßten, u. daran erinnert, daß nach der Verordn. v. 14. Mai 1825 wirkl. Verletzungen durch den Mißbrauch des Züchtigungs-Rechts der gerichtlichen Bestraf. unterliegen. M. 29. Januar 1858.

§ 857. Die Disciplin der öffentl. allg. Unt.- o. Erziehungsanst. muß sowohl in ihrer auf Verhütung des unsittl., als auch in ihrer auf Förder. des sittl. Handelns gehenden Richt., durch die Gesinn. väterlicher Liebe u. herzl. Wohlwollens mit jedem Zögl., nach seiner Eigenthümlichkeit geleitet werden. Es darf keine Ehrenstrafe, w. durch ihre Beschaffenheit o. ihr Maß das Ehrgefühl abstumpfen könnte, verhängt, u. körperl. Strafen müssen in den Fällen, wofür sie ihrer Natur nach gehören, ohne alle Barbarei, ohne Verletz. der Schamhaftigk., u. ohne der Gesundheit zu schaden, ertheilt werden. Unverbesserliche u. solche Schl., w. durch ihr Betragen nachtheilig sind, müssen entfernt, hierzu darf aber nur in den Fällen der dringendsten Nothwendigk. erst, wenn auch mittelst gemeinschaftl. Einwirk. der Sch. u. der häusl. Vorgesetzten gemachte Versuche erfolglos gewesen sind, u. nie ohne Genehmigung des Sch.-V. geschritten werden. Hieraus ergiebt sich, daß a. nichts gestraft werden darf, was unverschuldete Schwäche zur Quelle hat, b. der Grad der Moralität auch nur den Grad der Strafe bestimmen kann, c. der Grad der Moralität nach dem Antheile des Willens gemessen werden muß, w. derselbe an der That hat, d. die Strafmittel, so viel als mögl., der Natur nachahmend sein müssen, z. B. der Lügner finde keinen Glauben; dem Wahrhaften erlasse man Beweise; dem Listigen zeige man Mißtrauen; dem offen Handelnden unumschränktes Vertrauen; der Träge werde um die Erhol. gebracht u. zum Nacharbeiten angehalten; wer seine Pfl. vernachlässigt, erhalte tadelnde Zeugn., e. die Vollzieh. der nöth. gefund. Züchtig. ohne alle Leidenschaftlichk. erfolgen muß, damit der zu Bestrafende eine wahre Theilnehmung für sein Wohl wahrnehmen, u. durch die zu verhängenden Uebel noch größeren vorgebeugt werden kann, f. bei erheblich. Vergeh. die Strafbestimm. mit Zustimm. des Sch.-V. erfolgen und in Anwend. gebracht werden muß, g. bei der Hoffnungslosigkeit einer hierdurch zu bewirk. Besser. o. zur Verhinder. ansteckender Lasterhaftigkeit, mit Zustimm. des Sch.-V., die Exclusion aus der Sch. zu verfügen ist, übr. aber h. der strafende L. für die Verletz. des Gesundheitszustandes der K. verantwortl. bleibt. Wenn der L. durch vernünft. Vorstellungen, Liebe u. Gewöhn. seiner Schl. zur Ordn., den Zweck der öffentl. Lehr-

anst. zu erreichen u. seiner Sch. o. Kl. besond. einen relig. Sinn einzuflößen strebt, so werden Einsperr. u. körperl. Züchtigung nur sehr selten eintreten dürfen. Sollten diese jedoch durchaus nothw. gefunden werden, so darf die Strenge nie in Härte ausarten u. die körperliche Züchtigung nur in Gegenw. eines Mitgl. des O.-Sch.-V. (in Stadtsch. des Direct. o. Rekt., in erhebl. Fällen aber des Sch.-Insp.) vollzogen werden. Nie aber strafe der L. sogl. in Anwandl. wilder Leidenschaft., nie bediene er sich eines Stockes als Strafmittel, nie schlage er die K. mit einem Holze auf die Fingerspitzen o. mit der Faust in den Rücken! auch Backenschläge sind als verwerfl. Strafmittel anzusehen, da sie sehr leicht nachth. wirken können. K. 5. Nov. 20.

VIII. Von der Schulzeit und den Ferien.

§ 858. Der Schulunt. wird das ganze Jahr hindurch täglich mit Ausnahme des Sonn. u. Sonnt. u. der gesetzl. Ferien in den dazu angeordneten Stdn. für sämmtl. Schulk. ertheilt. Der Sonn. ist zu den wöchentl. Lehrerkonferenzen am Kirchorte bestimmt, w. pünktl. zu halten sind u. w. alle L. regelm. wahrzunehmen haben. Der Unt. wird täglich mit Ausnahme des Sonn. in 6 Stdn., Vormittags v. 8—12, Nachm. v. 2—4 Uhr ertheilt. Eine Abweich. hiervon, etwa ein späterer Anfang in den kürzesten Tagen bei sehr zerstreuten Sozietäten, o. ein früherer Anfang in den längsten Tagen darf nur mit Vorwissen u. Bewilligung des Superint. geschehen u. unter allen Umständen nur in der Art bewilligt werden, daß die tägl. Unterrichtszeit v. 6 Stdn. dabei unverkürzt bleibt. G. Regul. 29. April 1833. § 11. 12. 16.

§ 859. Mit Bezug auf die Circular-Verfüg. v. 27. Jan. 1854 über die Abhalt. des Schulunterr. an dem Sonnabende Vorm. in jeder Woche beauftragen wir Euer Hochehrw., im Anschluß an die Bestimm. des General-Landschul-Reglements v. 12. August 1763 § 19, sowie des Regulativs vom 3. Oct. 1854, dahin zu wirken u. demnächst darauf zu halten, daß v. jetzt ab in allen Elementarsch. Ihres Inspectionskreises wöchentl. mindest. 26 Unterrichtsstdn. u., wo es die Verhältn. irgend gestatten, außerdem noch 4 Stdn. wöchentl. Unterr. in der Vaterlands- u. Naturkunde und im Zeichnen ertheilt werden, dergestalt, daß an jedem Mittw. u. Sonn. Vorm. der Unterr. in 3 Stdn. stattfindet, u. wie es bereits in dem General-Landschul-Reglement v. 12. August 1763 § 19 angeordnet ist, an jedem Sonn. Vorm. die Perikopen (Evang. o. Epist.) des folg. Sonnt. in der Sch. gelesen u. nach dem Wortverstande erklärt, u. wenigst. die Sonntagsevang. bei dieser Gelegenh. allmählig dem Gedächtnisse eingeprägt werden. Die hin u. wieder herrsch. Gewohnh., am Mittw. Vor- u. Nachm. Sch. zu halten u. dafür den Unterr. am Sonn. ganz ausfallen zu lassen, ist hiernach überall abzuschaffen, damit die hierüber ergangenen gesetzl. Vorschriften auch in dieser Beziehung zur Ausführung kommen. M. 13. Febr. 1856.

§ 860. Wo bereits sogen. Früh- o. Sommersch. als Nachbehelf für die sonst am Schulbesuch behinderten K. eingerichtet sind, da ist auf unausgesetzte Benutzung ders., namentl. in den Frühstdn. v. 6—8, o. 7—9 Uhr eifrigst hinzuwirken. K. 19. Dez. 1849.

§ 861. Die L. sind verpfl. ebensowohl im Winter als im Sommer Sch. zu halten. Wo bisher auch die Sommersch. Vor- u. Nachm. gehalten ist, bleibt es bei der besteh. löbl. Einrichtung. Es soll vorläufig

nachgegeben werden, daß die erwachsenen K. v. Ost. bis Mich. tägl. nur 3 Stdn. die Sch. besuchen, dagegen müssen die kleinen Schulk., die ihren Elt. bei der Feld- u. Gartenarbeit noch keinen wesentlichen Dienst leisten können, überall u. ohne Ausnahme die Sch. im Sommer wie im Winter unausgesetzt Vor- u. Nachm. besuchen. Die Anzahl v. 18 wöchentlichen Lehrstunden für die größeren Schulk. im Sommer darf unter keinerlei Vorwand vermindert o. abgekürzt, u. die Zeit der Sommersch. durchaus nicht über diese Frist hinaus verlängert werden, u. bleibt überdies jedem Hausvater unbenommen, auch seine erwachsenen K. (über 10 J.) gleich den jüngeren an allen Lehrstunden im Sommer wie im Winter Antheil nehmen zu lassen. Der Anfang der Sommersch. wird den K. vom L., den Elt. v. Ortsgeistl. v. der Kanzel herab bekannt gemacht. Dem L. bleibt überlassen, mit dem Sch.-V. u. dem Ortsgeistl. zu verabreden, an w. Std. des Tages mit Berücksichtig. des Oertl. u. Herkömml., die Sommersch. der erwachsenen K. gehalten, ob dazu die frühen Morgen- o. die Abend- o. die Mittagsstunden, o. auch einz. ganze Wochentage in der Art benutzt werden sollen, daß die Erwachsenen die vorgeschrieb. Anzahl v. 18 Stdn. erhalten. M. 1. Juli 1828.

§ 862. In den Landsch. sind Ferien 1) v. heil. Abend vor Weihnachten bis zum 2. Januar einschließl. (3. Januar G.), 2) vom grünen Donnerst. bis Dienst. nach Ost. incl. (Donnerst. M.), 3) vom heiligen Abend vor Pfingsten bis Dienst. incl. (Donnerst. M.), 6) der 1. Tag des Jahrmarktes in der dem Schulorte zunächst gelegenen Stadt, 7) die Festtage, an denen Gottesdienst gehalten wird, z. B. Bußtag, Himmelfahrt. Da aber 8) die Anzahl dieser Festtage für die katholische Kirche größer ist, als für die evang., so wird es dem Ermessen der Erzpriester u. Dekane anheimgegeben, die unter der vor. Nr. bezeichn. Ferientage zu beschränken. K. 20. Febr. 1833. 28. Sept. 1856. M. 28. Febr. 1828. G. 21. April 1858. D. 1. Mai 1858. Gehören zu einer Sch. K., sowohl ev. als kath. Confirm., so sind auch die gebot. Festtage der ev. sowohl als der kathol. Kirche frei zu geben. Die Ferien während der Getreideernte sollen 6 Wochen dauern (4 W. G. D. 3 W. M.), jedoch für sämmtl. Schl. Sie sollen mit dem Mont. beginnen, der auf den 24. Juli (20. G.) folgt, o. mit dem 24. Juli, falls dieser auf einen Mont. fällt. Die Ferien währ. der Kartoffelernte sollen 14 Tage (3 W. M.) dauern. Auf w. Tage diese Ferien fallen, ist nach den örtl. Verhältn. u. nach dem Ermessen des Lokal-Sch.-Inspectors zu bestimmen. K. 28. Sept. 1856. G. 21. April 1858. M. 17. Juli 1858.

§ 863. Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß die Bestimmungen über die Ferien für die Landsch. im § 7 der Geschäfts-Anweis. (s. § 938) für die Schulvorst. v. 4. d. Mts. außerordentl. Beilage zum Amtsblatt No. 46 auch für sämmtl. städt. Sch. unseres Bezirks, die nicht zu den höh. Bürgersch. gehören, maßgebend sind. Den städt. Schuldeputationen bleibt überlassen, das Erforderliche hiernach anzuordnen, doch darf in keinem Falle die Dauer der einz. dort bezeichn. Ferien überschritten werden. Wo die örtl. Verhältn. es erlauben, o. wünschenswerth machen, ist dagegen wohl eine Verkürz., zumal der unter § 5 u. 6 gedachten Ernteferien zuläßig. Auch bei den jüd. Elem.-sch. ist darauf zu achten, daß durch die Freigeb. der jüd. Feier- u. Festtage die Gesammtdauer der den christl. Schl. gewährten Ferienzeit nicht überschritten wird. M. 11. Dez. 58.

IX. Schul-Einrichtung.

§ 864. Die Geistl. sollen dahin wirken, daß sonntägl. nach Beendig. des Gottesdienstes 2 Stunden hindurch, für Kn. u. Mdch. jeden Sonnt. abwechselnd, diesen v. der Confirm. ab bis zum zurückgelegten 17. Jahre unentgeltl. Unterr. v. den L. ertheilt werde. Zwangsmaßregeln führen hier nicht zum Ziele. Bei der Erricht. der Sonntagssch. ist der dopp. Gesichtspunkt im Auge zu behalten, einmal, das während der eigentl. Schulzeit Versäumte nachzuholen u. 2. das in der Volkssch. Erlernte vor dem Vergessen zu bewahren. Auch kann die Sonntagssch. dazu benutzt werden, die reif. Jugend über mancherlei Gegenst. ihres künft. Berufes, th. zur Verhüt. des Schadens u. Unglücks, th. zur Erziel. bürgerlicher Wohlfahrt zu belehren, u. sie unter Hervorheb. der Vorzüge der vaterländischen Staatsverfass., über Landesgesetze u. obrigkeitl. Verordn., deren Zwecke u. Nothwendigk., über Pfl. gegen das Vaterl., dessen Oberhaupt u. die Staatsbeh. zweckm. aufzuklären. M. 26. Juli 32. Ann. 943.

§ 865. Die Sonntagssch. können in allen Schulörtern, wo sie bisher stattgefunden haben, auch ferner, besond. in den Mon., wo Witter. u. Weg den Besuch der Kirche für ält. kränkl. Personen selbst erschweren, nach genauer Anweis. des Kirchspiel-Schulinsp., außer der Zeit des öffentl. Gottesdienstes gehalten werden. Die L. haben sich in selbigen aber nur auf Gesang u. vorgeschrieb. Gebet, Vorlesen des Evangel. u. einer vom Pfarrer genehmigten gedruckten Pred., zu beschränken. Angenehm wird es uns sein, wenn die schon confirm. Jüngl. v. dem L. in einer Sonntagsstde. noch im Schreiben u. Rechnen. u. die schon confirm. Mdch. v. den Frauen der L. in einer and. Sonntagsstde. in den unentbehrlichsten weiblichen Handarbeiten geübt werden. Zu diesen Beschäftig. wäre auch die Zeit der Ferien, sowie nach Umständen auch die Abendstunden zu benutzen. G.-Instr. 18. Nov. 1829. § 17.

§ 866. Se. Kgl. Maj. haben im § 34 des 4. Landtagsabschiedes für die Pr. Provinzialstände v. 3. Mai 32 zu befehlen geruht, daß die Reg. auf die Anordn. v. Sonntagssch. für Knaben u. Mädchen von der Confirm. ab bis nach voll. 17. Jahre ihre Aufmerksamkeit richten sollen. Zwangsmaßregeln können nicht zum Ziele führen. Vor allen Dingen müssen die Superint. u. Erzpriester unter Mitwirkung ihrer Diöcesanen sich der Sache mit Wärme u. Liebe annehmen u. auf die Weise zugleich die L. anregen, in der Förder. des guten Werks zu wetteifern. Es wird angemessen sein, daß in den einz. Gem. die einflußreichsten u. würdigsten Familienv. nicht nur durch fleiß. Anhalten ihrer K., Lehrl. u. Dienstboten zur Sonntagssch. ein gutes Beispiel geben, sond. auch durch Ueberredung u. Belehr. And. vermögen, ein Gleiches zu thun. — An jedem Sonntag werden 2 Stunden, etwa v. 2—4 Uhr, dem Unterr. zu widmen u. dieser abwechselnd an dem einen Sonnt. den Kn. u. am andern den Mdch. im Alter v. 14—17 Jahren zu ertheilen sein. Die Gegenstände sind aus dem Gebiete der Glaubens- u. Sittenlehre zu entnehmen, o. es sind Ueb. im Rechn., Schreiben u. Vorlesen anzustellen. Hin u. wieder kann ein Sprichwort erklärt, ein angemessenes Räthsel aufgegeben werden. Zum Vorlesen, worin die L. mit den beff. Schl. abwechseln können, mögen solche Bücher gewählt werden, welche für die Bewohner des platten Landes nützlich u. unterhaltend sind, wie das Goldmacherdorf v. Zschokke

o. Simon Strüf v. Fürst, o. Hebels Schatzkästlein. Jeden Sonnt. sind nur 2—3 der genannten Gegenst. zu behandeln. An dem Sonnt., an w. die Mädchen erscheinen, wird es zweckmäßig sein, sie währ. des Vorlesens u. auch außerdem mit Nähen, Stricken u. and. Handarbeiten zu beschäftigen. Die Frauen der L. o. auch and. erfahr. Hausfrauen werden ihnen da vielleicht manche Geschicklichkeit, manche Handarbeit aneignen können. Da, wo zur Zeit junge unverheirathete L. sich vorfinden, ist vor der Hand der Besuch der Sonntagsschule nur den Kn. zu gestatten. Sollten hin u. wieder die L. für dieses Geschäft noch keine Remunerat. erhalten, so kann einem jeden ders. zur größ. Ermunterung 20 Sgr. — 1 Rthlr. jährlich aus den Kirchspielsschulkassen gezahlt werden, sofern diese Kassen diese Ausgabe zu bestreiten vermögen. K. 18. Sept. 32.

§ 867. Auf jede Sch. o. Kl. werden höchst. 80 K. bei einem L. gerechnet, als so viel durch einen L. höchst. zweckmäßig beschäft. werden können, u. nur unter besond. Genehmig. der Reg. mehrere zugelassen, sofern für eine größ. Zahl zureich. Unt.=Methoden eingeführt worden sind. K. 10. April 33.

§ 868. Abwechselnder Unterr., entweder für ält. u. jüng. K., o. für Kn. u. Mdch., unter Beibehalt. 1 L., darf nur als ausnahmsweise Aushülfe bei dem Unverm. der Gem., einen 2. L. zu unterhalten, u. wenig mehr als 80 K., zur besonderen Genehmig. in Antrag gebracht werden, wenn überzeugend nachgewiesen werden kann, daß die Kräfte des Lehrers diese doppelte Anstreng. auf die Dauer ertragen können, die Fortbildung der K. dadurch nicht leidet, u. die jüng. K., w. auf dem Gange der Begleit. der ält. bedürfen, zur Sch. gelangen. Die jüng. K. werden daher nur aus dems. Orte sein dürfen. K. 10. April 33.

§ 869. Tritt der Fall ein, daß bei engem Schulraum wegen Ueberfüll. es angemessen scheint, die Schulk. in 2 Coetus zu theilen u. jeden ders. in besond. Zeit zu unterr., so ist dazu ausdrückl. Genehmig. u. besondere Anweis. der Reg. erforderlich. G.=Regul. 29. April 1833 § 13.

§ 870. Die Anleg. 2. Kl. u. Annahme eines 2. L. setzt voraus, daß die K.=zahl auf 90—95, doch nicht über 140—160 gestiegen sei, u. läßt sich gewöhnl. durch Anbaue, Wegnahme v. Zwischenwänden bei vorhand. Kammern u. Anleg. v. Wohn. für den 2. L. mit Benutz. des Dachraums ausführen. In der Regel gilt dann die Kl., w. der Hauptlehrer behält, als Oberkl. Ist aber die Schülerzahl über 80 gestiegen, so muß entweder eine 3. Kl. eingerichtet u. ein 3. L. angestellt o. dem Bedürfniß durch Dismenbrat. von Schulsozietäten abgeholfen werden. K. 10. April 33.

§ 871. Weiter als höchstens ³/₈ Meile dürfen v. einz. Orten die Schulgeb. nicht entfernt, noch durch Wälder, Sümpfe u. für K. gefährl. Wege dav. getrennt sein. In den Städten sollen die Elementarschulen in die verschied. Stadtviertel angemessen vertheilt werden. K. 10. April 33. (s. § 530.)

§ 872. 13. Wenn einz. Orte entfernt o. zerstreut liegen, ist auf deren Abtrennung u. Zuschlag. zu and. Sch. Bedacht zu nehmen, falls diese sie aufzunehmen im Stande sind, o. dazu eingerichtet werden können. Da es zweckm. ist, daß jeder größ. Ort eine Sch. behalte, so sind die benachbarten Höfe, Abbaue u. Besitzungen dazu zu schlagen. Liegen diese Ortschaften in der Nähe der Städte, so können sie dem städt. Element.=

schulwesen zugewiesen werden. 14. Die gänzl. Trenn. der Sozietät und Zertheil. in mehr. Sch. ist bei großer K.-zahl, bisher. Verbind. mehrerer großer Ortschaften, zerstreuter Lage o. dazwischenlieg. Wäldern, Sümpfen u. and. Hindernissen 2c. in Ausführ. zu bringen. 15. Die Schulgem. sind mit den vorzunehm. Veränder. bekannt zu machen, u. mit ihren etwaigen Erinnerungen u. Wünschen zu hören, diese auch, wenn sie als richtig anerkannt werden, zu berücksichtigen, andernfalls zu verwerfen, u. ohne deshalb auf weitläuf. Unterhandl. mit den Sozietät. einzugehen, mittelst gutachtl. Berichte zur Entscheid. der Reg. zu bringen. Die Landräthe müssen sich jedoch unter Zuzieh. des Sch.-Insp. u. Sch.-V. Mühe geben, durch Belehr. u. gegenseit. Nachgeben, wenn nur die Hauptsache festgehalten wird, unter Berücksichtig. der Verhältn., im Wege der Vereinigung u. Ausgleich. zu Stande zu bringen. K. 10. April 33.

§ 873. Zur vollständigen Einricht. einer Sch. gehören: 1. wohleingerichtete Schulgeb. mit Kl., L.-wohn. u. wirthschaftl. Gelassen; 2. die erforderl. L. u. Lehrerinnen u. deren zulängl. Dotat.; 3. Ausstatt. mit den Mitteln zum Unterr., Apparaten, Uebungen; 4. Heizungsmaterial; 5. Bänke, Tische u. Sitz des L.; 6. verhältnißm. Unterstütz. armer Schl. K. 10. April 33.

X. Vom Unterricht überhaupt.

§ 874. Die Ortsbehörden, Sch.-Insp., Geistl. u. L. haben, bei eig. Verantwort., dahin zu sehen, daß jedes in die Sch. aufgenommene K. sein eig. Schulbuch mitbringe. Für die ärmsten K. sind die Kosten zur Anschaffung der Schulbücher aus der Orts-, Sch.- o. Kirchenkasse, aus den etwa vorhand. Stift., o. durch Repart. auf die gesammte Sch.-sozietät zu bestreiten u. aufzubringen. Diese Bücher benutzen die armen Kinder zwar in der Sch., sie dürfen selbige jedoch nicht mit nach Hause nehmen, vielmehr müssen sie als Inventarium bei der Schule verbleiben. 25. Juli 28. M. 264.

§ 875. Die L. haben nachdrückl. darauf zu halten, daß alle Schulk. die zum Unterr. erforderl. Lehrbücher, Tafeln 2c. mitbringen. Für die ärmeren K. müssen aus der Schulkasse einige der unentbehrlichsten Lehrmittel: als Schiefertafeln, Bibeln, Lesebücher 2c. angeschafft werden, für deren Erhalt. der L. zweckm. Sorge zu tragen hat. G.-Instr. 18. Nov. 1829. § 13.

§ 876. Aus den eingereichten Schulmusterungs-Verhandl. ist ersichtlich, daß in einz. evang. Elementarsch. ungeeignete Lernmittel im Gebrauch sind, in anderen die erforderl. Lernmittel nicht vollständig angetroffen werden, o. doch nicht alle Schl. mit dens. versehen sind. Um diesen den geregelten Fortschritt des Unterr. behindernden Mangel abzustellen, werden im Einverständn. mit dem Kgl. Prov.-Sch.-Colleg. diej. Lernmittel bezeichnet, w. im Besitz der evang. Schl. sein müssen, zu deren Anschaff. also die Eltern ders. verpflichtet sind: I. Lernmittel der zur unteren Abtheilung gehörigen Schl.: 1) eine Schiefertafel, 2. eine Fibel, u. zwar entw. die Fibel v. Hästers o. das Sprachbüchlein v. Borkenhagen o. die Hammersche Fibel. — In jeder Sch. darf indeß nur dies. Fibel im Gebrauche sein. II. Lernmittel der zur mittleren Abtheil. gehör. Sch.: 1. eine Schiefertafel, 2. ein bis drei Schreibehefte (zu Ueb. im Schönschr., im Abschr., zum Schr. nach dem

Dictat u. zu freien Aufsätzen), 3. der preuß. Kinderfreund v. Preuß u. Vetter, 4. biblische Historien v. G. L. Woike o. die biblische Geschichte v. Preuß. — Auch hier bemerken wir, daß in jeder Sch. nur Exempl. Eines dieser Bücher gebraucht werden dürfen. — 5. Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus nebst kurzer Ausleg. (Auszug aus dem Religionsbüchlein v. Weiß). 6. Die 64 Kirchenlieder, vermehrt zu der regulativmäßigen Zahl von 80 Liedern u. durch das allgemeine Kirchengebet, für die Sch. ausgewählt vom Kgl. Provinzial-Schulkolleg. im Einverständniß mit dem Königl. Consistorium u. den Kgl. Regier. der Prov. Preußen. Verlag u. Druck der Schultzschen Hofbuchdruckerei in Königsberg. 7. Die Volkslieder für die Sch. der Prov. Preußen, zusammengestellt von den Schulräthen des Provinzial-Schulkolleg. zu Königsberg in Preußen. — Verlag von Gräfe u. Unzer in Königsberg. — III. Lernmittel der zur oberen Abtheil. gehörigen Schl.: Die unter No. II. von 1 bis 7 erwähnten Lernmittel der mittleren Abtheil. u. außerdem 8. eine Bibel o. an deren Stelle mindestens ein Neues Testament. Endlich haben die Schl. der mittl. u. oberen Abth. solcher Sch., in w. Unterricht im Zeichnen ertheilt wird, ein Zeichenheft zu führen. Die kathol. Schl. evang. Sch. haben, wenn sie mit Zustimmung des zuständigen kathol. Geistl. den Religionsstunden beiwohnen, diej. Religionsbücher anzuschaffen, w. zu dem ihnen v. evangel. L. nach Anweis. des kathol. Geistlichen zu ertheil. Religions-Unterr. erforderlich sind u. w. v. letzterem werden namhaft gemacht werden. Zur Anschaff. der unter II, 4. 5. u. 6 u. unter III, 8. bezeichneten Bücher sind dieselben nicht anzuhalten. — Beim Leseunterr. dürfen sie sich des für kathol. Sch. bearbeit. Kinderfreundes v. Preuß u. Vetter bedienen. — Zur Anschaff. der übrigen vorangeführten Lernmittel sind die kathol. Schl. ebenso wie die evang. verpflichtet, nur haben die polnisch redenden kath. K. neben den betreff. deutschen Schulbüchern, u. zwar die der Unterabtheil. die polnische Fibel v. Miernicki, die der mittleren Abtheil. den „kleinen Denkschüler" (maty uczén) u. die der oberen Abtheil. den polnischen Kinderfreund für den Fall anzuschaffen, daß der L. des Polnischen in dem Grade mächtig ist, um darin Unterricht ertheilen zu können. Für die K. notorisch armer Eltern sind die erforderl. Lernmittel in Gemäßheit des § 68 der Provinzial-Schulordn. v. Schulvorstande aus den Ueberschüssen der Schulkasse o. aus den Schulversäumniß-Strafgeldern zu beschaffen; wo solche nicht vorhanden sind o. nicht ausreichen, sind die Ortsbehörden nach § 39 der Provinzial-Schulordn. verpfl., die fehlenden Geldmittel wie die übr. Communalbedürfn. aufzubringen u. sind die diesfäll. Anträge des Schulvorstandes zunächst an die Ortsvorstände zu richten. Die zahlungsfäh. Elt. der mit den erforderl. Lernmitteln nicht versehenen Schl. sind zur Beschaff. der fehlenden v. L. aufzufordern; im Weigerungsfalle werden es die Ortschulinspectoren u. die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes an geeign. eindringl. Vorstellungen nicht fehlen lassen; sollten auch diese vergeblich sein, so haben die Schulvorstände zur Beitreib. der erforderl. Mittel die Ortsvorstände, w. dazu durch die Amtsblatt-Bekanntmachung v. heutigen Tage noch besonders verpfl. worden sind, in Anspruch zu nehmen. Die Kgl. Landraths- u. Domainen-Rentämter werden beauftragt, die Ortsvorstände hiernach mit Anweisung zu versehen u. darauf zu halten, daß dies. ihrer diesfäll. Pfl. nachkommen. Die Ortsschulinsp.

haben den Schulvorständen, zu deren Obliegenh. nach § 3 der Geschäfts-Anweis. v. 4. Nov. 1858 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pro 1858 No. 46) die Sorge für Beseitig. jedes, also auch des in Rede stehenden Hemmnisses des öffentl. Unterr. gehört, u. den L. ihrer Inspektion v. Vorstehendem Kenntniß zu geben u. vertrauen wir der gemeinschaftl. Einwirk. der Ortsschulinsp., der Schulvorst. u. der L. die Abstell. des gerügten u. nicht weiter zu duldenden Mangels. — Die L. sind außerdem aufzufordern, daß sie ihre Schl. anhalten, täglich ihre Lernmittel zur Sch. mitzubringen u. dies. in brauchbarem möglichst sauberem Zustande zu erhalten. Die Kreisschulinsp. wollen sich bei den von ihnen abzuhalt. Schulmuster. überzeugen, daß jeder Schl. mit denj. Lernmitteln versehen sei, die in Vorsteh. für die Abtheil., w. er angehört, als erforderlich bezeichnet sind, den Mangel ders. rügen u. in der aufzunehmenden Schulmusterungs-Verhandl. vermerken. Die Ortsschulinsp. erhalten in der Anlage die hinreich. Anzahl v. Exempl. dieser Verfüg. mit dem Auftrage, jedem L. ihrer Insp. 1 Exemplar mit der Anweis. zu behändigen, dasselbe der Schul-Chronik beizuheften. M. 1. Febr. 1860.

§ 878. Für alle Schulst. müssen eine der Schülerzahl angemessene Menge Subsellien, für deren zweckm. Einricht. u. Stell. die Sch.-Insp. Sorge tragen werden, v. den Schulsozietäten angeschafft werden. Unterstütz. hierzu nur in sehr dringenden Fällen u. sehr vollständig motivirt. Außerdem muß die Schulst. einen Schrank zum Aufbewahren der Sch.-Utensilien, der zur Sch. gehör. Bücher, Tafeln, Landkarten 2c. haben. G. 22. August 1819. Ann. S. 793.

§ 879. Blinde K. können bibl. Geschichte, das Lernen des Katech. u. der Liederverse, das Kopfrechnen, die Gesch., Naturkunde u. besond. den Gesang-Unterr. mit den andern Schl. ganz fügl. gemein haben u. in den Lehrstunden werden sie auf das Gelesene merken. Sie sind auch keineswegs störend für die and.; sie können vielmehr eine Veranlassung sein, das edle Gefühl der Theilnahme u. der Nächstenliebe anzuregen, wenn der L. es nur irgend versteht, seinen Schl. ins Herz zu reden, daß sie dieser unglücklichen Mitschüler sich annehmen, sie auf dem Schulwege führen, sie vor der Gefahr, Schaden zu nehmen, bewahren. Wohl aber ist das blinde K. ein Prüfstein für die Sch. Wenn die and. K., statt ihm thät. Liebe zu erweisen, es necken u. verhöhnen u. Muthwillen an ihm üben, dann steht es schlecht um den Geist der Sch. u. den Erfolg des Rel.-Unterr. Für das blinde K. ist es außer den Kenntn., die es in der Sch. erlangt, noch v. großem Gewinn, daß es mit anderen K. gerade in der Sch., wo Alles wohlgeordnet sein u. zugehen sollte, beisammen ist u. hört, wie sich alle in die vorgeschriebene Ordn. zu finden suchen; wie denn überhaupt das ganze Schulleben, der tägliche Umgang mit dem L. u. den and. K. für das blinde K. v. großem Nutzen sein u. auf die Erhalt. seiner Kräfte u. Anlagen wohlthätig einwirken wird. Das blinde K. soll daher wie andere K. die Ortssch. regelm. besuchen. Empfohlen wird: „J. G. Buin, Anweis. zur zweckmäß. Behandlung blinder K., deren 1. Jugendbild. u. Erzieh. in ihren Fam.," in öffentl. Volkssch. Breslau, 3. Aufl., 5 Sgr. D. 8. April 53. M.-B. S. 115.

§ 880. Die im Taubstummeninstitut zu Angerburg u. Marienburg vorgebild. L. sind verpfl., die in ihren u. den nahebeigeleg. Schulsozietät.

befindl. taubst. K. im Alter v. 10—15 Jahren unentgeltlich zu unterr. Ob.-Präs. 26. Sept. 1857.

§ 881. Die Kreis-Schulinsp. im Bez. K. u. G. sollen bis zum 1. Sept. jährl. diej. L., w. sich im Laufe des betreff. Jahres mit dem Unterr. taubstummer K. beschäftigt haben, unter kurzer Angabe des Umfangs u. des Erfolges ihrer Wirksamk. der Reg. behufs ständischer Gratifik. in Summa von 200 Thlrn. namhaft machen u. danach ihr Verdienst durch die Prädikate „erfreulich, mittelmäßig, gering" bezeichnen. K. 15. April 1859. C.-B. S. 371.

§ 882. Jede Sch. soll einen v. Pfarrer als Sch.-Insp. entworf., v. Sup. bestät. Lections- u. Stundenplan haben, der in der Schulstube aufzuhängen ist, nach w. sich die L. genau zu richten haben. G.-Instr. 18. Nov. 1829 § 14.

§ 883. Zur letzten Bildungsstufe dürften die Schl. bis zum voll. 8. Jahre, zur mittl. die bis zum 11., zur 1. die bis zum voll. 14. J. im Allg. zu rechnen sein. Pr. Sch.-K. 18 Januar 38.

§ 884. In allen Sch., namentl. in den 1klassigen Elementarsch., muß die unterste Schl.-abtheil. während der ganzen Schulzeit theils vom L. unmittelbar auf bild. Weise unterr., th. unter Mitwirk. v. Lehrgehülfen (Helfern) zweckmäßig beschäft. werden. — Damit die jüngeren Schl. niemals unbeachtet bleiben, u. damit sie nicht durch das leider noch in vielen Sch. vorkomm. sogen. stille Buchstabiren o. Lernen geistig stumpf gemacht werden, ist es nothw., sie durch Lehrgehilfen (Helfer) in der Zeit zu beschäft., in w. sich der L. unmittelbar mit den beiden ob. Abtheil. beschäftigt. Diese Lehrgehilfen werden außerhalb der Schulzeit mit ihren Obliegenheiten u. mit der Art, in w. sie dies. zu erfüllen haben, bekannt zu machen sein. Besonders wird ihnen die Befestig. der im Lautiren, Schreiben u. Rechnen mit den Kleinen durchgenommenen Ueb. u. die Sicherstell. der erlernten Sprüche, Liederverse, Katechismusstellen anzuvertrauen sein. Bei den jährl. u. monatl. Revis. soll eine besond. Sorgfalt der letzten Abtheil. gewidmet, bei jedem Antrage auf Unterstützung u. Beförder. eines L. bescheinigt werden, ob u. wie weit es ihm gelungen sei, die 5—8 jähr. K. gemüthlich u. geist. anzuregen. K. 12. Juli 43.

§ 885. Wir fordern die Rekt. derj. städtischen Sch., w. aus mehr als einer Kl. bestehen, hiermit auf, unter gemeinschaftl. Berath. mit den übr. L. u. unter Einwirk. der Ortsgeistlichen u. Schulinsp., die Lehrpensa in allen Gegenständen des Unterr., w. in der Sch. gelehrt werden, für jede einz. Kl. (am besten nach Anleitung irg. eines anerkannt zweckmäßigen Lehrbuchs) scharf abzugrenzen u. festzustellen, dasj. Maß von Kenntn., w. zur Versetz. in eine höh. Kl. nöthig ist, für jede einz. Kl. in allen Unterr.-gegenständen genau zu bestimmen u. die Schl. bei vorkomm. Gelegenh. wiederholentl. damit bekannt zu machen. Nur alsdann, wenn eine genaue Stufenfolg. des Unterr. in allen Lehrobjekten in den einz. Kl. beachtet wird, wenn die für jede Kl. vorgeschriebenen Lehrpensa gründlich durchgearbeitet u. gehörig wiederholt werden, wenn bei den Versetz.-prüf. die Erreich. des Klassenziels zum Maßstabe der Reife u. Tüchtigkeit zur Versetz. gemacht, wenn in jeder höh. Kl. in allen Lehrgegenst. der Unterr. genau da fortgeführt wird, wo er in der nächsten unteren Stufe abgebrochen war, u. wenn die Kl. in allen Lehrgegenständen gehörig ineinandergreifen, kann der Unterr. wahrhaft wohlthätig einwirken

u. die strenge Sonder. des Unterr. in den einz. Lehrgegenständen u. Kl. wird nur dann stattfinden können, wenn jeder L. mit den einz. Unterr.-stufen, die nur in ihrer Gesammtheit ein Ganzes bilden, u. die er an seinem Theil durcharbeiten u. erreichen soll, genau bekannt ist. 22. Febr. 31. M. 85.

§ 886. Es ist vielfach bemerkt worden u. die diesj. Schulrevis. liefern dafür einen sprechenden Beweis, daß seit Einführ. des Regulativs vom 3. October 1854 in die Sch. unseres Departements der Religions-unterr. in allen seinen einz. Theilen eine anerkennenswerthe Berücksichtig. gefunden hat u. richtiger, mit dem Geist des erwähnten Regulativs in Uebereinstimmung stehender Auffassung gemäß in den Vordergrund des Gesammt-Unt. getreten ist, daß dagegen im Widerspruch mit dem gedachten Regulativ die übr. Lehrgegenst. mehr als billig u. statthaft hinten an ge-setzt worden sind. Lesen, deutsche Sprache u. Schreiben, ganz besonders aber das Rechnen u. der Volksgesang sind in vielen, wo nicht in den meisten Sch. geradezu vernachlässigt worden. Das will das Regulativ nicht; im Gegentheil spricht es deutlich u. bestimmt den Grundsatz aus, daß die Elementarsch. „dem Leben u. seinen Bedürfn. sich anschließe," daß sie „dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde u. Staat zu dienen u. für dieses Leben vorzubereiten hat." Bei der großen Mühe, w. L. u. Schl. bisher dem Einen, was Noth thut, der Religion zugewendet haben u. zuwenden mußten, ist es ihnen, wie es scheint, noch nicht möglich gewesen, auch dem, was sonst das Regulativ erfordert, zu genügen. Dazu kommt, daß auch v. Seiten der Schulinsp. in den Lehrer-conferenzen u. bei den v. ihnen abgehaltenen Schulrevisionen bisher bei-nahe ausschließlich nur der Religions-Unterr. ins Auge gefaßt u. für ihn angeregt, dagegen der übr. Unterr. mehr o. weniger außer Acht gelassen ist. Wie sehr wir dies auch anerkennen, so ist nunmehr doch der Zeit-punkt gekommen, auf eine allseitige Durchführung des Regulativs vom 3. October 1854 hinzuwirken und § 2, § 3 und 4 desselben zur er-forderlichen Geltung zu bringen. Demgemäß werden Euer Hochehrwürden veranlaßt, in der mit den Lehrern Ihrer Insp. abzuhaltenden Conferenz und bei Ihren Schulrevisionen dahin zu wirken, daß neben dem Unterricht in der Religion, dem wie bisher die größte Sorgfalt zuzuwenden ist, der Unterricht im Lesen, in deutscher Sprache und im Schreiben, ferner im Rechnen u. im Volksgesange fleißig abgewartet u. den wohlerwogenen Anforderungen des betreffenden Regulativs gemäß gefördert, auch daß in Verbindung mit dem Leseunterr. der Vaterlandskunde innerhalb der für die Elementarsch. vorgezeichneten Grenzen u. in patriotischem Sinne sorgfältige Beachtung zu Theil werde. M. 6. Nov. 1857. A.

XI. Von der Schulerziehung überhaupt.

§ 887. Die L. sollen sich nicht an der Nachweis. u. Zuführ. der schulpflicht. K. durch die Ortsvorst. genügen lassen, sond. sich unabhängig dav. eine selbstständ. u. vollständ. Kenntn. v. den schulfäh. K. im Be-reiche ihres Schulbezirks verschaffen u. dauernd erhalten. Ihr besond. Augenmerk haben die L. auf verwaiste, sowie auf die der Armenpflege anheimgefall. K. zu richten. Solche K. sind unablässig zu überwachen, u. wenn sich finden sollte, daß sie v. ihren Pflegern in geistigen wie in leibl. Dingen vernachläss. werden, ist der Ortsschulinsp. dav. in Kenntn.

zu setzen, w. nicht säumen wird, die weltl. Beh. um den Schutz anzurufen, den unsere Gesetze auch dem ärmsten K. verbürgen. — Sollten sich aber die Pfleger solcher K. durchaus unfähig o. so gewissenlos erweisen, um v. ihnen (k)einen dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Gebrauch v. der aus Gem.- o. and. öffentl. Mitteln fließ. Vergütig. erwarten zu können, so ist darauf zu dringen, daß die K. gewissenhafteren u. befähigteren Elt. anvertraut werden, zu w. Behufe die L. im Verein mit den Schulinsp. in Zeiten bemüht sein müssen, dazu geeignete Fam. zu ermitteln, um dieselben mit Ueberzeug. in Vorschlag bringen zu können. Von den Ortsschulinsp. erwarten wir, daß sie den L. diese vielfach vernachläss. Seite ihrer Berufspfl. wiederholt u. dringend ans Herz legen u. dens. darin durch Beispiel u. Rath zur Seite zu stehen, unabläßig bemüht sein werden. Um eine dauernde Beherzig. dieser Anmahnung zu sichern, ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Abdruck o. eine Abschr. dieser Bekanntmach. der Schulchronik beigeheftet wird. M. 14. Dezember 60. C.-B. 61. S. 95.

§ 888. Verabreich. v. Getränken an K. unter 14 J. zum eigenen Genusse im Schank- o. Wirthshause ist bei 10—30 Sgr. Strafe verboten, v. w. ½ dem Denunzianten zukömmt, die and. Hälfte zur Comm.-Armenkasse fließt. G. 17. Mai 1828. Mit angemess. Polizeistrafe im Wiederholungsfalle mit Schließ. des Gewerbes bestraft werden. 7. Aug. 1833. M. 180.

§ 889. 1. Zunächst werden die Lokal-Schulinsp., desgl. die Sch.-Vorsteher darauf hinzuwirken haben, daß den Hüte-, überh. den dienenden K. — besond. da, wo es in den Häusern ihrer Elt. o. sonst. Angehör. an einem christl. Familienleben fehlt — der Aufenthalt bei den Dienstherrsch. u. somit die geregelte Benutz. der Sch. auch währ. des Winters gesichert werde. Zu dem Ende wird, so viel irgend mögl., darauf zu dringen u. zu vermitteln sein, daß Hüte- u. dienende K. nicht auf einen kürzern Zeitraum als auf ein ganzes Jahr gemiethet werden. 2. Die L. sind anzuweisen a) die K. in den Unterr.-stdn. mit Aufgaben für die Zeit des eigentl. Hütens zu versehen. Eine bibl. Geschichte, einen Abschnitt des Katech., einige Verse eines Liedes, einige Sprüche o. ein Stück des Kinderfreundes o. Lesebuches sollen sie an jedem Tage währ. des Hütens zu lesen u. theilweise zu lernen haben. Auch die Beschäftigung mit einer Handarbeit, sei es Holzschnitzen, Korbflechten, Stricken o. Aehnl., wird zur Abwechsel. zu empfehlen sein. b) Den Unterr. der Hütekinder währ. der Sommerszeit auf das Nothwendigste: Religion, Lesen, Schreiben u. Gesang zu beschränken, u. diesen Unterr. möglichst zu concentriren, in der Weise, daß z. B. 1—2 Liederverse erst in würdiger Weise vom L. den K. in der Sommersch. vorgesprochen, dann, wo es durchaus nothwendig, kurz erörtert, dann von den K. gelesen, dann niedergeschrieben, dann gesungen, endl. zum Erlernen auf dem Felde aufgegeben werden; c) den Unterr. vorzugsweise zur einfachen Erörterung der vorerwähnten Aufgaben u. zur Ermittel., ob u. wie solche gelöst seien, zu benutzen. Die vorerwähnte Anweisung wird allerdings da leichter durchführbar sein, wo die dienenden K. täglich 1—2 Stdn. als da, wo sie nur in jeder Woche an 1 o. 2 Tagen in die Sch. kommen, wie denn Ersteres den Vorzug verdient u. mögl. allgem. zu machen sein wird. 3. Ferner sind die Schulinsp., Schulvorsteher u. L. zu ermuntern, die Hütek. auf den

Hüteplätzen öfters unvermuthet zu besuchen. 4. Endl. werden die Lokal-Schulinsp. dafür zu sorgen haben, daß sämmtl. dien. K. dem Kreisschul-insp. bei den jährl. Schulvisitat. vorgestellt werden. Das Ausbleiben ders. wird an Brotherren eben so streng wie Schulversäumn. zu ahnden sein. R. 20. Dez. 1855.

§ 890. Es hat sich bei den Revisionen herausgestellt, daß 10 bis 14jährige Mdch. durchschnittlich jeden Tag 3—4 Stunden für die Sch. zu arbeiten gehabt. Rechnet man hier hinzu, daß die meisten Mädchen außerdem durch Privat- u. Uebungsstunden in der Musik, durch Handarbeiten, auch durch kleine Dienste, die sie den Müttern bei Leitung des Hauswesens zu leisten haben, vielfach in Anspruch genommen werden, so ergiebt sich ein Maaß v. Arbeiten., bei w. Mädchen so jugendl. Alters nur zu leicht Gefahr laufen, alle Jugendfrische einzubüßen, u. geist. wie leibl. zu verkümmern. V. jedem L. muß der geist. Verkehr mit der Jug. in den Lehrstunden selbst als die Hauptaufgabe des Unterrichts angesehen werden, deshalb ist das Diktiren v. Heften fortzulassen u. zu freien Aufsätzen, sei es in der Muttersprache o. in einer fremden, dürfen nur Aufgaben gewählt werden, die dem Bildungsgrade der Schülerinnen angemessen sind, u. vorher im Unterr. die nöth. Besprech. gefunden haben. Geistig abstumpfende häusl. Beschäftig. sind fortzulassen, wozu ganz besonders das Einüben von Declinations- u. Conjugations-Formen durch häuf. Niederschreiben ders. o. das mehrmal. Niederschr. einz. Abschnitte eines Buches, wie solches nicht selten als Strafarbeit aufgegeben zu werden pflegt. Ein Aufgabenbuch ist um so dringenderes Bedürfniß, als die Vorsteher o. Vorsteherinnen dieser Anstalt sich häufig genöthigt sehen, eine verhältnißmäßig große Zahl v. Lehrern u. Lehrerinnen zu engagiren, so daß ohne das angeordnete Aufgabenbuch, w. v. jedem L. vor jeder Aufgabe eingesehen werden muß, eine Ueberbürd. mit häuslichen Arbeiten fast unvermeidlich ist. In gewöhnl. Privat-Töchtersch. dürfen nicht mehr als höchst. 2 Stdn. tägl. für die häuslichen Arbeiten in Rechn. gebracht werden, nur in den beiden obersten Kl. der den wirkl. höh. Töchtersch. gleichstehenden, mehr als 4klass. Privat-Töchtersch. kann diese Zeit ausnahmsweise auf 3 Stunden täglich ausgedehnt werden, wobei aber selbstredend die Sonn- u. Festtage nicht in Rechn. zu bringen sind. Um zu diesem Zweck die Arbeitskraft der Mdch. in den verschiedenen Unterrichtsfächern kennen zu lernen, wird auch in den Privat-Töchtersch. die Einricht. besond. Arbeitstage, deren Zahl hier indessen auf 2 bei dem Beginn jedes Halbj. zu beschränken ist, getroffen werden müssen. R. 18. Mai 1858. C.-B. S. 184.

XII. Religions-Unterricht.

§ 891. Jedes K. soll den Relig.-Unterr. in seiner Muttersprache erhalten. Daher wird der Relig.-Unterr. in Sch., die nur v. K. aus Fam., für w. das Litthausche o. Poln. zugl. Mutter- u. Kirchensprache ist, besucht werden, nur im Litthauischen o. Poln. zu ertheilen sein. Kommen in einer Schulsoz. K. verschied. Muttersp. vor, dann wird der Unterr. in jeder Relig.-stunde zunächst in der Muttersprache der Mehrzahl u. bald darauf in der Muttersprache der geringeren Schülerzahl zu geben sein. Desgl. wird jedes K. Bibelstellen, Katech.-abschn. u. die Texte der kirchl. Gesänge zuerst in seiner Muttersprache zu erlernen haben. Von diesem

Grundsatze darf nicht — in etwan. Berücksichtig. einer geringeren Anzahl v. Schl. der einen o. der and. Spr. — abgegangen werden, da jedes K., das eine christl. Sch. besucht, den vollen Anspruch auf den Unterr. im Christenthum hat. Auf die geringere Sch.-zahl wird nur in soweit ein geringeres Zeitmaß zu verwenden sein, als das Ueberhören, Abfragen, Erläutern bei wenigen Schl. eine Zeitersparniß ergiebt. M.-R. 25. Febr. 43.

§ 892. Die L. sind anzuweisen, mit ihren Schl. den relig. Memorirstoff, u. zwar sowohl das aus dem Katech. Gelernte, als auch die gelernten Bibelsprüche u. Kirchenl. stätig — am Besten im Anschluß an die tägl. Morgenandacht — zu wiederholen, auf sich. Wissen, laut- u. wortrichtiges, sowie sinngemäßes Hersagen des Erlernten mit aller Sorgfalt zu halten u. die bibl. Gesch., bei w. gleichfalls Sicherh. der Kenntn. vermißt ist, durch Herbeiziehung der bibl. Geogr. u. durch erläuternde Besprech. zu beleben, durch Anschluß an die Zeittafel der jüd. Gesch. behaltbar zu machen, u. durch monatl. wenigst. einmal anzustell. Wiederhol. den Schl. gegenwärtig zu erhalten. M. 30. Nov. 60. 61. E.-B. 47.

§ 894. Kann nicht in anderer Weise für den Religions-Unterricht derj. K., w. nicht der Confession des L. angehören, namentlich durch den Pfarrer, gesorgt werden, so ist der Relig.-Unterr. womöglich in einigen Stunden der Woche einem benachbarten L. zu übertragen. Die dafür erforderl. v. der K. Reg. zu normirende Remuneration ist nicht v. den in der Minderzahl befindl. Conf.-Verwandten, sond. v. der ganzen Schulsozietät aufzubringen. M.-R. 13. Febr. 1855 (s. § 121). Copia des Circular-Erlasses des K. Min. der geistl. Unterr.- u. Medizinal-Angelegenheiten v. 13. Febr. 1855 zur Kenntnißnahme u. Beachtung mit der Bemerkung, daß für den confess. Relig.-Unterr. der der Confess. des L. nicht angehörigen Schulk. in der Regel nur alsdann durch die benachbarten L. ihrer Confession mit Erfolg wird gesorgt werden können, wenn 1. die Entfern. eine halbe Meile nicht bedeutend übersteigt; 2. die auf diese Weise zu unterricht. Kinderzahl nicht unter 15 beträgt. 3. Die dem benachbarten, mit Ertheilung des Relig.-Unterr. für die Minderzahl der Schulk. beauftragten L. zu zahlende Remuneration soll für den wöchentl. einmaligen confess. Relig.-Unterr. in 2 Stunden auf 8 Thlr. für das J. o. auf etwa 10 Sgr. für den wirklichen Unterrichtstag normirt werden. Nach den bisher v. uns gemachten Erfahrungen kann bei einer erheblich größeren Entfern. als v. einer halben Meile dieser Unterr. weder regelm. noch mit Nutzen ertheilt werden, u. die ganze Einricht. wird den betreff. Gem. drückend u. gehässig, sobald sie mit einer höheren Remuneration dafür belastet werden, o. die Zahl der v. dem benachbarten L. zu unterrichtenden K. weniger als 15 beträgt. Wir empfehlen daher bei den Bemühungen u. Vorschlägen wegen der Sicherstellung des confess. Unterr. in gemischten Sch. auf diese Grundsätze Rücksicht zu nehmen, um der Erreichung des Zieles gewiß sein zu können. M. 27. April 1857.

§ 895. Nachdem wiederholt darüber Beschwerde geführt worden ist, daß die in Gemäßheit des Min.-Rescr. v. 13. Febr. 1855 mit Ertheil. des confess. Relig.-Unterr. in einer benachbarten Sch. beauftragten L. den übernommenen Verpflicht. nicht regelm. nachgekommen sind, sehen wir uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Circ.-Verfüg. v. 27. April 1857 No. 739 C. II., darauf hinzuweisen, daß die ad 3 jener Verfüg. normirte Remuneration nur unter der Voraussetz. der regelm. Ertheilung

der Religionsstunden festgesetzt u. zugesichert wird. Wenn daher dieser Voraussetzung nicht entsprochen u. der confess. Relig.-Unterr. v. dem damit beauftragten L. ohne zureichenden Grund ausgesetzt werden sollte, so hat derselbe auch keinen Anspruch auf die Remuneration, sond. es muß die letztere um einen zu den versäumten Stunden im Verhältniß stehenden Betrag gekürzt werden u. wir behalten uns die Entscheid. vor, ob die Aussetz. aus zureich. Gründen erfolgt o. ob dies nicht anzuerkennen ist u. der L. sich deshalb eine Kürz. der Remuneration gefallen lassen muß. M. 22. März 1859.

§ 896. Nachdem für den confess. Relig.-Unterr. derj. Schulk., w. der Conf. ihres L. nicht angehören, nach Maßgabe des Minist.-Rescr. v. 13. Febr. 1855 u. unserer Circular-Verfügung vom 27. April 1857 No. 739 C bei allen denj. v. K. beider Confess. besuchten Sch., für die es bis jetzt überhaupt möglich war, Sorge getragen ist u. nachdem sich herausgestellt hat, daß die Regel. dieses confess. Religions-Unterrichts bei einer großen Zahl v. Sch. aus verschied. Gründen nicht durchzuführen ist, sehen wir uns, um die den beiden christl. Haupt-Confess. in Bezug auf den Schulunterr. ihrer Jugend zugesicherten Rücksichten überall gebührend gewahrt zu sehen, veranlaßt, den Ortsschulinsp. beider Confess. die darüber besteh. Vorschr. in Erinnerung zu bringen u. deren Befolg. in den unter ihrer Aufsicht stehenden Sch. einzuschärfen. Zunächst bestimmt das Allg. Landrecht im 2. Th. Tit. 12 § 10: „Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentl. Sch. versagt werden," u. § 11: „K., die in einer and. Relig., als w. in der öffentl. Sch. gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Relig.-Unterr. in ders. beizuwohnen nicht angehalten werden." Diese Bestimm. sind durch das Rescr. des H. Min. der geistl., Unterr.- u. Medicinal-Angelegenh. v. 3. März 1844 (s. § 138) dahin erläutert worden, daß K., w. nicht zur Confess. des angestellten L. gehören, durch Zwang weder zur Theilnahme an dem Unterr. in der Religionslehre noch in der bibl. Geschichte, wie solche in der betreff. Sch. ertheilt wird, zu veranlassen sind. Eine derartige Theilnahme soll nur dann gestattet werden, wenn die Elt. o. Vormünder der K. dieses ausdrücklich verlangen. — Da die Sorge für die religiöse Unterweisung der K. außerdem nur dem rechtm. Pfr. überlassen bleibt, so soll der L. das Auswendiglernen des vorgeschrieb. Katechismus bei den seiner Confess. nicht angehör. K. nur alsdann veranlassen, wenn der Pfr. dieser K. dazu die Erlaubniß ertheilt. Euer Hochehrw. wollen darauf halten, daß in den Sch. Ihrer Parochie in Bezug auf die dem religiösen Bekenntniß des L. nicht angehörigen K. demgemäß verfahren werde, u. daß außerdem auch in anderen Unterr.-gegenständen, sowie in dem Verhalten der L. gegen die K. des and. Bekenntnisses diej. Acht. nicht verletzt werde, w. die für die gleichmäßige Erziehung der Jugend beider Confessionen zu guten Bürgern des Staates bestimmte Sch. dem religiösen Glauben aller ihrer Gemeindeglieder schuldig ist. M. 16. Juni 1859.

§ 897. Der Grundsatz, wonach die Gem. für den Relig.-Unterr. der K., w. nicht der Confess. des L. angehören, durch ein Uebereinkommen mit benachbarten L. zu sorgen u. die diesfäll. Kosten zu tragen haben, läßt, ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu kommen, sich auch dahin ausdehnen, daß die Gem. nöthigenfalls für verpfl. zu halten sind,

mit einem ihnen zu bezeichn. qualifiz. Wanderl. sich über diesen Punkt zu einigen, u. daß im Weigerungsfalle solches Uebereinkommen von der Aufsichtsbehörde im Execut.-wege auf Kosten der betreff. Gemeinde abgeschlossen werden darf. Ein derart. zw. den Gem. resp. der Schulaufsichtsbeh. mit einem Wanderl. getroff. Uebereinkommen kann aber nur als vorübergeh. Privatverhältn. angesehen werden. Dies. Wanderl. werden daher nicht bei den betreff. Sch., in denen sie den Relig.-Unterr. ertheilen, als fest angestellt zu betrachten sein, u. demgemäß auch keinen Anspruch auf Pens. geltend machen können. Der K. Reg. gebe ich anheim, insofern ihr L., die auf dieses Verhältn. einzugehen geneigt sind, zur Disposition stehen, dergl. Einricht. in den Fällen zu treffen, in w. ein unabweislich dring. Bedürfniß dazu vorliegt. Die Kosten werden, wenn ein L. für mehrere Gem. gemeinschaftl. angenommen wird, für jede der letzteren nicht so bedeutend sein, daß sie nicht v. dens. sollten aufgebracht werden können. Entgegengesetztenfalls würde jedesmal **vorher**, ehe dergl. Einricht. getroffen werden, die Nothwendigk. zur Gewährung einer Beihülfe für eine o. die and. Gem. genau nachzuweisen u. die Bewillig. der Beihülfe bei mir zu beantragen sein. M.-R. 20. Aug. 61. C.-B. 609.

XIII. Sprachunterricht.

§ 898. Der Leseunterr. ist ohne den wünschenswerthen Erfolg geblieben, weil in vielen Sch. mit Hintansetz. o. völl. Beseit. des Preuß. Kinderfr. die Bibel o. das N. T. als Lesebuch benutzt, u. weil nur fortlaufend, aber nicht verweilend gelesen worden ist. Die Bibel darf zu bloßen Leseüb. nicht benutzt werden. Dies. ist in den bibl. Geschichtsstunden u. in besond. Bibellesestunden, die in der Zahl der Relig.-stdn. mitinbegriffen sind, u. nur v. denj. Schl. zu lesen, w. bereits eine hinreich. Lesefertigkeit erlangt haben. Die eigentl. Leseübungen sind in der unt. Abth. an der Lesefibel, in der ob. am Preuß. Kinderfr., diej. aber, w. das Lesen v. Geschrieb. zum Gegenstand haben, an den beim Schönschreiben benutzten Schulvorschr., sowie an einer von jedem L. leicht zu beschaffenden Samml. v. Geschäftsbriefen vorzunehmen. Auch darf nur ausnahmsweise ein Stück nach dem andern fortlaufend gelesen werden, in der Regel ist ein u. dass. Stück mehrmals u. so lange zu lesen, bis es v. allen Schl. der Abth. geläufig, v. den besseren auch sinngemäß u. mit Ausdruck gelesen wird. Letzteres ist durch erläuternde Besprech. des Gelesenen, durch ausdrucksvolles Vorlesen Seitens des L. u., sofern das Lesestück sich dazu eignet, durch mündlich freies Nacherzählen Seitens der Schl. anzubahnen. Ein in dieser Weise behandeltes Lesestück fördert die Lesefertigkeit mehr, als viele hintereinander fortgelesene, bei w. die Schl. nur mechanisch beschäft., aber weder geistig angeregt, noch zu einer möglichst vollkomm. Leist. angehalten sind. In Betreff der Rechtschreibung ist mit Strenge darauf zu halten, daß die einschlägl. Ueb. nicht bloß auf der Schiefertafel, sond. wöchentlich wenigst. einmal in für Rechtschreiben bestimmten Heften vorgenommen, die letzteren v. L. zu Hause verbessert, beurtheilt u. mit Bezeichn. des Datums, an w. das geschehen, versehen werden. — Bei der Anfertig. schriftl. Aufsätze ist das Augenmerk des L. darauf zu lenken, daß, wie überh., so ganz besond. hier v. den Schl. nichts verlangt werden darf, was sie nicht ohne zu große Anstrengung zu leisten im Stande sind, daß also in diesem Unterr.-Gegenstande ein

durchaus strenger, v. der gebundenen zur freien schriftl. Darstell. allmählig hinüberführ. Stufengang einzuhalten ist. Als solcher empf. sich folgendes: Nachdem die Schl. im Abschr. v. Gedrucktem u. im Schr. v. Vorgesprochenem (Schr. nach Dictat) hinreichend geübt, ihnen auch hierbei die wichtigsten Rechtschreiberegeln gegeben, u. deren Beobacht. beigebracht ist, erfolgen 1) Ueb. im Niederschreiben v. leichteren, allmählig auch v. schwereren auswendig gelernten Stücken, wie Bibelsprüchen, Liederversen u. Aehnl., 2) im Niederschr. bibl. Gesch., deren Inhalt den K. vollständ. bekannt u. gegenwärtig ist, u. die sie mündlich im Zusammenhange u. möglichst im Anschluß an das Bibelwort zu erzählen, im Stande sind. Demnächst werden die Schl. 3) angehalten, Erzähl. aus dem Preuß. Kinderfreund, die in den Lehrstunden behandelt sind, deren Inhalt ihnen erläutert ist, u. die sie ebenfalls, wenn auch nicht mit ders. Sicherheit u. Beacht. des Ausdrucks, wie die bibl. Gesch. zu erzählen vermögen, schriftl. aufzusetzen. Es folgt dann 4) das Niederschr. v. leichten Erzählungen, w. den Schl. v. L. nur ein- o. einigemal vorerzählt sind, u. bei denen sich der L., bevor er die Arbeit beginnen läßt, ohne die vollständ. mündliche Nacherzähl. zu verlangen, nur danach erkundigt, ob die Schl. das Erzählte u. den Gedankengang deff. richtig aufgefaßt haben. 5) werden die im 2. Th. des preuß. Kinderfr. enthalt. o. ähnl. Beschr. u. Schilderung, nachdem sie gelesen u. besprochen sind, die Aufgaben zu schriftl. Darstell. hergeben, endlich 6) werden die Schl. angehalten, Erzählungen, Beschreib. u. Schilder., deren Gegenst. natürl. in ihrem geist. Gesichtskreise liegen müssen, u. zu w. ihnen nur der o. die leit. Gedanken zu geben sind, frei u. meistens in Briefform schriftlich aufzusetzen. Die Uebungen im Anfert. v. sogen. Geschäftsaufsätzen sind v. den vorgeführten gesondert, u. zwar mit der Oberabth. der Schl. in den Schreibestunden zu betreiben, indem die Schl. hier statt sonst. Vorschr. solche, w. Formulare zu Geschäftsaufsätzen darbieten, wie die „Geschäftsformulare als Schulvorschr. von Hertzsprung (in 5 Heften, enthaltend 56 Blätter bei Heymann in Berlin)" wiederholt abschr., allmählig auch nachbilden lernen. M. 30. Nov. 60. 61. C.-B. 49.

§ 899. Die Schull. der Kirchspiele, in denen die litth. o. poln. Sprache noch überwiegend ist, müssen für die Verbreitung der deutschen Spr., deren Kenntn. den Einsassen so große Vortheile bringt, eifrigst sorgen, u. die Schuljug. ist daher durch zweckm. eingerichtete Sprach- u. Leseübungen unter Anleitung der Pfr. als Schulinsp., sowie durch Schreibübungen mit der deutschen Sprache vollständig bekannt zu machen. G. 3. Mai 1817. Ann. S. 139.

§ 900. Sowohl in den nur von jungen Litthauern o. Polen besuchten Sch., als auch in denen, w. gleichzeitig v. deutschen K. benutzt werden, sollen die Ueb. im Lautiren (u. Buchstabiren) — etwa in der 3. Abth. — nicht minder auf deutsche als auf litth. u. poln. Wörter für sämmtl. Sch. bezogen werden. Der L. wird sich dabei am Besten der einzelnen auf Pappe o. Holz geklebten Buchstaben bedienen. Die darauf folg. 1. Versuche im Lesen — mit der 2. Abtheilung — werden in der gebräuchl. litth. o. polnisch deutschen Fibel, unter gleichmäß. Berücksichtig. beider Spr. aller Schl. vorzunehmen sein. Endlich dürften die zu einiger Lesefertigkeit gelangten Schl. — etwa die 1. Abth. — v. den 12 dem Lesen zu widmenden Stdn. 3—6 dem Lesen litth. o. poln. Schrift —

je nachdem die Anzahl der litth. o. poln. K. weniger o. mehr als die Hälfte der ganzen Schl.-zahl beträgt — zu verwenden sein. Dem Lesen deutscher Schr. bleiben sonach für die 1. Abth. wöchentl. 6—9 Stdn. Für das Lesen des Litth. o. Poln. werden Bibel u. Gesangbuch — w. ohnehin fast die gesammte Literatur der Litth. o. Masuren bilden — für das Lesen des deutschen aber der von Preuß u. Vetter herausgegeb. Kinderfr. zu gebrauchen sein. In den 6—9 dem L. des deutschen Kinderfr. bestimmten Stdn. sollen sich die L. zur Erläuter. des Gelesenen der deutschen Spr. vorzugsweise u. soweit es irgend der Bild.-grad der Schl. gestattet, bedienen. Desgl. dürfte bei dem Unterr. im Rechn. der Gebrauch der deutschen Spr. anzuordnen sein. Der geringe Umfang der bei den Elementarüb. dieses Gegenst. vorkomm. Begriffe u. Worte macht es leicht, ihn sehr bald ausschließl. in deutscher Spr. zu behandeln. Nicht minder würden bei dem Schreibunterr. Vorschriften zu gebrauchen sein, in denen neben dem litth. o. poln. Worte das gleich bedeutende zum Muster diente. Auch die Texte der erheiternden Gesänge dürften nach gehör. Erklär. — in deutscher Sprache v. den Schl. zu erlernen u. zur Gesangsüb. zu benutzen sein. Endl. würden auch die auf der 3. Abth. zu halt. Sprachüb. — nachdem die erste geist. Bethätig. der kleinen K. durch dies. in der Muttersp. genommen wäre — den Charakter v. Ueb. im Sprechen des Deutschen annehmen können. M.-R. 25. Febr. 43 u. Prov.-Schul-K.

XIV. Rechenunterricht.

§ 901. Den Rechenunterr. anlangend, so kann hier für diej. L., w. nicht nach der Grube'schen Methode zu unterr. vermögen, nur darauf hingewiesen werden, daß ders. vor Allem lückenlos zu ertheilen, also in den einz. Ueb. bis zur völligen Sicherheit u. Geläufigk. zu betreiben ist u. nicht eher als bis diese v. den Schl. erlangt ist, von einer Ueb. zu der folgenden fortgegangen werden darf; ferner daß das Kopfr. vorzugsweise, daneben das schriftl. Rechnen jenes unterstützend, aber auch selbstständig zu betreiben ist. Mit dem Kopfrechn. ist zu beginnen. Zunächst ist — in der Unterabth. — in dem Zahlraum v. 1—10 das Vor- u. Rückwärtszählen, das Zusammenzählen, Abziehen, Vielfachen u. Enthaltensein mündlich u. schriftlich fleißig zu üben, worauf dies. Ueb. im Zahlraum v. 1—20, v. 1—50, v. 1—100, u. zwar in benannten u. unbenannten Zahlen u. unter Hinweis. auf das Zehnersystem fortzuführen sind. Demnächst sind — in der mittleren Abth. — die Schl., soweit das nicht schon geschehen, mit landesübl. Münzen, Maßen u. Gewichten u. der bürgerl. Zeitrechn. bekannt zu machen, in dieser Kenntniß durch viele innerhalb des Zahlenkreises v. 1—100 sich beweg. Ueb. sicher zu machen. Daneben ist das kleine Einmaleins durch in jeder Rechenstunde vorzunehm. Wiederhol. bis zur vollsten Geläufigkeit u. Sicherheit einzuprägen. Auf dieser Grundlage ist dann — in der Oberabth. — zum Rechnen des Dreisatzes in ganzen Zahlen, zur Bruchrechn., zum Dreisatz in gebrochenen Zahlen, sowie zur Zeit-, Flächen- u. Körperberechn. und zur Zinsrechn. fortzuschreiten. Diese Uebungen sind auf der Schiefertafel in größeren Zahlen auszuführen, nachdem die Schl. mit dem Zehnersystem u. dem Numeriren bekannt gemacht worden sind. Das Einmaleins, auch das sogen. große, u. die Kenntn. v. Münzen, Maßen 2c. ist

durch häufig wiederkehrende Wiederhol. auch auf dieser Stufe dem Gedächtn. der Schl. stets gegenwärtig zu erhalten. M. 30. Nov. 60. 61. C.-B. 50.

XVI. Vaterlands- und Naturkunde.

§ 901b. Für den Unterr. in den Realien sind die L. dahin mit Anweis. zu versehen, daß sie, wenn ihre Befähig. o. die vorhand. Umstände einen gesond. zusammenhäng. Unterricht in Geographie, Geschichte u. Naturk. nicht gestatten sollten, in mindestens 3 Unterr.-stdn. wöchentlich das Lesen u. Besprechen des betreff. Abschnitts aus dem 2. Th. des neuen preuß. Kinderfr. fleißig betreiben. Mit besond. Sorgfalt sind aus dem 1. Abschn. des 2. Th. u. in einer Std. wöchentl. die §§ 48—68, die Geographie des Königr. Preußens u. des heiligen Landes, aus dem 2. Abschn. des 2. Theils in einer Std. wöchentl. die §§ 25—58, die Reformationsgesch. u. die vaterländ. Gesch. seit dem gr. Kurf., aus dem 3. Abschn. des 2. Th. u. ebenfalls in 1 Std. wöchentl. die §§ 2. 5. 19. 25. 31. 44. 46. 52. 54 bis Ende des 1. Th., das Wichtigste aus der Naturlehre enthaltend, endlich aus dem 1. Abschn. das unter 13 über die Behandl. Erfrorner 2c. Gesagte eingängl. zu behandeln. Der Inhalt dieser Paragr. muß den Schl. erläutert u. durch fleiß. Wiederholen, wobei nur zusammenhäng. mündl. Aussprache zu gestatten, gegenwärtig erhalten werden. Und zwar ist das v. allen Sch. als das geringste Ergebniß des Unterr. in den Realien zu fordern. Die beff. Sch. werden sich hierauf nicht beschränken, sond. den ganzen Inhalt des 2. Th. des preuß. Kinderfr. u. die in dems. enthalt. Bilder aus der Heimatskunde in den Kreis ihres Unterr. ziehen, auch sich bemühen, das hier Gegeb. einerseits zu vervollständ., andererseits sowohl die allgemeine Geogr., als auch die Beschreib. Deutschl. u. Preußens, die deutsche u. preußische Geschichte, die Naturgeschichte und die Naturlehre zu in sich abgerundetem Ganzen zu verarbeiten u. sich dabei angelegen sein lassen, den Schl. der oberen Abth. einen Ueberblick über die beigebrachten Kenntn. zu gewähren. In Sch. gemischter Confess. sind die §§ 25—31 aus dem 2. Abschn. des 2. Th. des preuß. Kinderfr., die Reform.-Gesch. enthaltend, in den Relig.-Stdn. zu behandeln. M. 30. Nov. 60. 61. C.-B. 50.

§ 902. Die Beschäftig. der Schuljug. in der Obst-Baumsch. des L. ist nur außer der gewöhnl. Schulstd. vorzunehmen, u. sind nur die größ. Schl., die freiwillig eine besond. Theilnahme hierfür zeigen, vorzugsweise dazu zu gebrauchen. 18. Nov. 29. G. 1001.

XIX. Unterricht in Handarbeiten.

§ 903. 1. Der Unterr. in Handarbeiten, vorzügl. weibl., Spinnen, Stricken, Nähen, Flicken u. dergl. soll in allen Elementarsch. in wöchentlich einigen Stdn. u. wo es irgend sein kann, tägl. 1—2 Stdn. erth. werden, 2. entw. v. der Frau des L. o. durch fähige Lehrerinnen. Der Unterr. in Handarbeiten kann theils neben dem übr. Unterr. u. während dess. geleitet u. fortgesetzt, theils auch vor u. nach dem Schulunterr. ertheilt werden. Wenn die K. abtheilungsweise Beschäftig. in Handarbeiten finden, so wird in der Regel mehr Ruhe u. Ordn. in der Sch. sichtbar sein, als zum Theil jetzt, wo ganze Abth. oft halbe Stdn. lang unbeschäftigt sind, so daß eine Stör. des Unterr. durch Einführ. der Handarbeiten nicht zu befürchten ist. Jedenfalls aber darf der eigentl. wissen-

schaftliche Schulunterr. durch die Einführ. des Unterr. in den Handarb. nicht leiden. 4. Wenn ders. in besond. Stunden ertheilt wird, kann v. den erwachsenen K. zur Abwechsel. laut vorgelesen, o. es können Ueb. im Kopfrechnen angestellt werden. 5. Feinere weibliche Arbeiten, die mehr dem Luxus angehören u. mehr das Bestreben zu glänzen als zu nützen zur Grundlage haben, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die gehörigen Fertigkeiten in den nothwendigen Arbeiten erlangt ist. 6. In den meisten Fällen ist diese Beschäftig. auf Arbeiten zu beschränken, w. die Elt. entw. gar nicht o. doch sehr unvollk. verstehen, u. woran auch die Knaben Antheil nehmen können, w. einmal im Viehhüten einen Theil ihrer Beschäftig. führen werden. 8. In denj. Fällen, wo dem Unterricht in Handarbeiten wöchentl. wenigst. 6 besond. Stdn. außer der gewöhnl. Schulzeit gewidmet werden, ist dem L. o. der Lehrerin v. den an diesem Unterr. theilnehm. K. eine angemessene Entschädig. an Schulgeld unter Vermittel. der Ortspolizeibeh., der Ortsgeistl. u. der Sch.=V. zu bewilligen. 9. Febr. 31. M. 71.

§ 904. Die Schulgem. sind verpflichtet, die für den Unterricht in weibl. Handarbeiten nöthigen Kosten — u. zwar sowohl zur Besoldung der Lehrerinnen, als zum Ankauf der zu verarbeit. Stoffe für Töchter ganz armer Leute — aufzubringen u. kann nur da eine Ausnahme gemacht werden, wo es nachgewiesen wird, daß die Gem. nicht im Stande ist, die lauf. nöth. Schulbedürfn. zu bestreiten u. deshalb bereits Zuschüsse aus Staatsmitteln bewilligt sind. Andernfalls ist eine Weigerung zur Zahlungsleist. seitens der Gem. nicht zulässig, u. sind die Säum. event. zwangsweise auf dem Lande durch die Landraths= u. Domainen=Rentämter, in den Städten zunächst durch die Magistr. zur Zahl. anzuhalten. V. 1. October d. J. muß dieser Unterr. in sämmtl. Elem.= u. Mittelschulen begonnen werden, die Bestimm. der Höhe der der Lehrerin zu gewährenden Besold. bleibt der freien Einig. zwischen diesen u. den betreff. Gem., die hierbei auf dem Lande durch die Schulvorsteher zu vertreten sind, event. setzt die Reg. die Besold. fest. K. 24. Juni 1859. C.=B. 499.

§ 905. 1. Zur Ertheil. des Unterr. in weibl. Handarbeiten sollen nicht Persönlichk. v. auswärts herbeigerufen werden. In seltenen Fällen, wo Persönlichk. am Orte, Frauen u. Töchter der L., verständ. wohlgesitt. Frauen, nicht zu gewinnen wären, soll die Unterweis. einstweilen ausgesetzt werden. 2. Es soll nur Anleit. zum Stricken, Nähen u. Ausbessern der Kleidung gegeben werden; dagegen die Ueb. in jeder feineren Handarbeit in den ländl. Elementarschulen — selbst da, wo sie gewünscht wird, als ungehörig zurückgewiesen werden. 3. Dieser Unterr. soll den Mädchen wöchentl. während zweier Schreib= u. zweier Rechenstunden in der gewöhnl. Schulzeit — mögl. in 2 unmittelbar auf einanderfolgende Std. — ertheilt werden. Wo diese Unterweis. bereits in außerhalb der übl. Schulzeit lieg. Std. gegeben wird, bewendet es dabei. Jede unbegründ. Versäumn. dieses Lehrzweiges ist in gleichem Maße zu ahnden u. zu bestrafen, wie die jedes andern. 4. Dieser Unterr. soll in der Regel entw. an einer besonderen Stelle des Schulzimmers, während an einer anderen die Kn. im Rechnen u. Schreiben zu üben sind, o. auch in der Wohnst. des L. — nach Ermessen des Schulinsp. ertheilt werden.

In beiden Fällen liegt dem L. die Verpflicht. ob, Ordn., Anstand und Fleiß bei jener Unterweisung zu überwachen, nöthigenfalls im Wege der Schulzucht aufrecht zu erhalten, wenn dazu die Autorität der L. nicht ausreichen sollte. Eine Ausnahme v. obiger, den Ort der Unterweisung bestimm. Regel darf aber unzweifelhaft gemacht werden, wenn etwa ein Mitgl. aus der am Schulorte leb. Fam. des Gutsherrn, des Geistlichen, des gebild. Pächters diesen Unterr. unentgeltl. zu übernehmen die Geneigth. hätte, u. dens. in den eigenen Wohnräumen zu ertheilen gesonnen wäre. 5. Sollte in einer Sch. die Zahl der Mdch. so groß sein, daß die Ln. nicht ausreichende Zeit fände, jene Handarbeiten einzurichten, nachzusehen u. Fehler bessern zu lassen, dann werden die jüng. 6—8 jähr. so lange v. der beregten Ueb. fern zu halten sein, bis es gelungen ist, unter den ält. Mdch. einz. in dieser Arbeit besond. geförderte als helf. Kräfte zur Anleit. der jüng. zu benutzen. 7) In den meisten Fällen ist eine Vereinbar. zw. den Schulvorst. u. Ln. über die den letzt. jährl. zu gewähr. Vergütig. auf einen zw. 6 u. 12 Thlr. schwank. Betrag getroffen. Zum Ankauf v. Arbeitsstoffen für die K. ganz armer Leute hat 1 Thlr. jährl. gewöhnl. ausgereicht. Außerdem haben wir begründ. Anträgen auf Beihülfe zur Deck. der Kosten aus bemittelten Kirchspiels-Schulkassen jederzeit gewillfahrt. Nur bei anerkannter o. nachgewies. Armuth, o. bei einstweil. Nichtvorhandensein einer für diese Unterweisung geeign. Persönlichk. am Schulorte ist die Schulgem. v. der Einführ. dieses in sittl. u. praktischen Rücksicht sehr wicht. Unterr. zu entbinden. Bei etwaiger aus and. Anführ. hergeleit. Weiger. sind die Schulgem. zur Aufbring. der für den Zweck nöth., vorher angedeut. geringen Beträge nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten. Die Vertheil. auf die einz. Mitgl. der Schulgem. erfolgt nach Maßgabe der anderen baaren Leistungen für die Sch. K. 6. Febr. 60. C.-B. 186.

§ 906. Auch in allen denj. städt. Elementarsch., w. vorzugsweise o. ausschließlich v. K. der unteren Volksklassen besucht werden, sollen allen nur dem Putze dienenden feineren Handarbeiten, als Häkeln, Sticken rc. v. dem Unterr. fortan gänzl. ausgeschlossen u. der letztere lediglich auf die Anleit. zum Stricken, Stopfen, Nähen — wozu die selbstständige Anfertigung der auch armen Familien nöth. Wäsche, also namentl. auch die eines Mannshemdes gehört — u. das Ausbessern der Kleidung beschränkt werden. K. 18. Sept. 60. C.-B. 616.

XX. Fortbildungsschule für die aus der Elementarschule entlassene Jugend.

§ 907. Die Prov.-Stände des 4. Preuß. Landtags haben bei des Königs Maj. darauf angetragen, auf dem Lande Sonntagssch. in der Art einzuführen, daß die L. gehalten werden, sonntägl. nach Beendigung des Gottesdienstes 2 Std. hindurch, für Kn. u. Mdch. jeden Sonntag abwechselnd, den Kn. u. Mdch. v. der Confirm. ab bis zum zurückgelegten 17. Jahre unentgeltl. Unterr. zu ertheilen, u. zwar mit ihnen die gehalt. Pred. durchzugehen u. Uebungen im Lesen, Schr., Rechnen anzustellen. Zwangsmaßregeln können hier nicht zum Ziele führen, vielmehr sollen die Geistlichen angewiesen werden, in ihren Gem. auf angemess. Art dahin zu wirken, daß dergl. Sonntagssch. errichtet u. v. den Kn. u. Mdch. in dem bezeichn. Alter besucht werden. Bei der Einricht. der Sonntagssch.

ist der doppelte Gesichtspunkt im Auge zu behalten, einmal, das währ. der eigentl. Schulzeit Versäumte nachzuholen, u. 2. das in der Volkssch. Erlernte vor dem Vergessen zu bewahren. Auch kann die Sonntagssch. dazu benutzt werden, die reifere Jugend über mancherlei Gegenst. ihres künftigen Berufes, th. zur Verhüt. des Schadens u. Unglücks, th. zur Erziel. bürgerl. Wohlfahrt zu belehren, u. sie unter Hervorhebung der vaterl. Staatsverfass., über Landesgesetze u. obrigkeitl. Verordn., deren Zwecke u. Nothwendigk., über die Pfl. gegen das Vaterland, dessen Oberhaupt u. die Staatsbeh. zweckm. aufzuklären. M. 26. Juli 1832. Ann. S. 943.

XXI. Präparanden-Unterricht.

§ 908. Seit läng. Zeit hat sich bei fast allen zu den Aufnahme-Prüf. im Königl. Schull.-Sem. zu Marienburg erschienenen Schulamts-Präpar. eine unzureich. zum Th. eine äußerst mangelhafte Vorbild. im Gesang u. in der Musik herausgestellt. Dieser Uebelstand, der die Fortführ. des Gesang- u. Musikunterr. im Sem. außerordentl. erschwert u. die Erfolge desselben wesentl. beeinträchtigt, giebt Veranlassung, sämmtl. evangel. Elementarl. unsers Verwaltungsbez., denen die Ertheilung des Gesangunterr. obliegt, anzuweisen, daß sie den Gesang in der Sch. sorgfältiger, als bisher pflegen u. es dabei nicht sowohl auf die große Zahl der eingeübten Melodien ansehen, als darauf, daß diej. Choräle, Schul- u. Volkslieder, welche in ihren Sch. gesungen werden, bis zum durchaus sichern, reinen u. lautrichtigen Vortrage eingeübt werden. Wir empfehlen bei dieser Gelegenheit die kleine Schrift v. Lange, Winke für Gesanglehrer in Volkssch., Berlin bei Julius Springer (7½ Sgr.), die eine kurzgefaßte zweckm. Anleit. zur erfolgreichen Ertheil. des Gesangunterr. enthält. Die evangel. Präparandenl. werden noch insbesondere verpfl., diej. ihrer Zöglinge, w. sich zum Eintritt in ein Seminar vorbereiten, sowohl im Gesange, als auch in der Musik gewissenhaft zu unterr. u. diese wichtigen Gegenstände keineswegs, wie bisher häufig geschehen, den Präpar. zur Privatbeschäftig. zu überlassen. Fertigkeit im Singen leichter Lieder nach Noten, wobei auf richtige Aussprache der Laute, besonders der Vokale, sorgfältigst zu achten ist, Bildung eines vollen, wohlklingenden Tones, sicherer Vortrag der Dur- u. Molltonleiter, womöglich im Umfange v. zwei Oktaven, ist das Ziel, das jeder Schulamtspräparande, wenn er sich der Aufnahme-Prüfung mit Erfolg unterziehen will, erreicht haben muß. Das hierauf zu richtende Streben wird in seinen Erfolgen gefördert werden, wenn der Gesang v. der Violine begleitet wird. Die Präparandenlehrer werden also wohlthun, sich dieses Instruments beim Gesangunterr. zu bedienen, auch ihre Zöglinge anzuhalten, daß sie den eigenen Gesang, namentlich den Gesang der Tonleitern, mit dems. begleiten. Beim Violinspiel ist auf richtige Haltung des Bogens u. die Hervorbring. eines markigen Tones zu achten. Die Violinschule v. Mettner, Sem.-l. in Münsterberg (1 Thlr. 15 Sgr.) wird L. u. Schl. ersprießliche Dienste leisten. Ebenso wird die v. dem Seminar- u. Musiklehrer W. Hoppe zu Karalene, im Selbstverlage bei C. Merseburger zu Leipzig, herausgegeb. Violinsch., betitelt: „Der erste Unterr. im Violinspiel, besond. für Präparanden-Anstalten u. Sem." — Preis 9 Sgr. — empfohlen. Auch der Unterricht im Klavierspiel muß nach einer guten Sch. ertheilt werden. Empfehlenswerth ist: 1. die Klavier-

schule v. Wedemann, 4 Hefte, jedes 10 Sgr. u. 2. der Elem.-unterr. auf dem Pianoforte v. Lange. Berlin bei Jul. Springer. (7½ Sgr.) Auf richtigen Fingersatz, guten Anschlag u. sauberes Spiel haben die Präparandenlehrer bei ihrem Unterr. im Klavierspiel mit aller Sorgfalt hinzuarbeiten. Die Ortsschulinsp., denen diese Verfüg. in hinreichender Anzahl v. Exemplaren anliegend zugeht, wollen jedem L. ihrer Inspection ein Exemplar zur Aufbewahr. in der Schulchronik behändigen u. die sorgfält. Beacht. des Vorstehenden eindringlich zur Pflicht machen. Auch wollen die Orts- u. Kreisschulinsp. bei den v. Ihnen abzuhaltenden L.-Confer. u. Schulmuster. dem Gesangunterr. überh. u. dem Gesang- u. Musikunterr. der Schulamts-Präparanden insbesondere größere Aufmerksamkeit zuwenden, die Förder. desselben sich angelegen sein lassen u. sich in ihren Schulmusterungsberichten über die Erfolge möglichst eingänglich äußern. M. 26. Juli 1860.

§ 909. Nachdem Sie zum Präparandenl. ernannt u. als solcher den Betheil. durch unser heut. Amtsblatt namhaft gemacht sind, sprechen wir Ihnen hiermit die Erwart. aus, daß Sie das in Sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen u. dem Unterr. u. der Erzieh. derj. Jünglinge, w. sich Ihrer Leit. bei Vorbereit. zum Eintritt in ein evangel. Schullehrer-Seminar anvertrauen, alle Sorgfalt zuwenden werden. Unbefähigte o. in ihrem Verhalten zu gegründeten Bedenken Veranlass. gebende Präp. werden Sie zeitig abweisen, diej. dagegen, w. Sie Ihre fortgesetzten Bemüh. zuwenden, zu einem äußerlich anständigen Verhalten, zu geregeltem Fleiß u. zu achtbarem christlich-frommem Wandel anhalten. Auch werden sie dafür Sorge tragen, daß sich dies. jährlich an dem v. zuständ. Kreisschulinsp. anberaumten Termin am Wohnorte des letzteren zu ihrer Vorprüf. einfinden u. sich ders. auch in dem Falle unterziehen, daß sie im Laufe des Jahres die Aufnahme in das Seminar noch nicht wünschen o. für dieselbe noch nicht genügend vorbereitet sein sollten. Sie selbst aber werden wohlthun, diesen Prüf. persönlich beizuwohnen, u. sich mit den Anforderungen u. dem Gange derselben bekannt zu machen, auch um etwa gewünschte Auskunft über das Verhalten u. die Leistungen Ihrer Zöglinge geben zu können. Gleichzeitig bringen wir das Ergebniß der diesjährigen am 1. u. 2. d. Mts. im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg abgehaltenen Aufnahme-Prüfung zu Ihrer Kenntniß. Die Prüfl. ließen im Allgem. reges u. tücht. Streben wahrnehmen, weniger indeß zweckm. u. erfolgreiche Anleit. In ihrer Halt. u. in ihren Leist. gaben sie zu nicht unerhebl. Ausstell. Veranlassung. Zunächst fiel allgemein u. unangenehm die schlechte lässige Körperhaltung der jungen Leute auf. Selten vermochte es einer über sich, selbst wenn an ihn das Wort gerichtet wurde, gerade zu stehen, den Prüfenden offen anzusehen, Arme u. Hände in angemessene Haltung zu bringen, überh. eine anständige ungezwungene Körperhalt. zu zeigen. — Bei einiger hierauf verwendeter Aufmerksamkeit des L. u. bei ernster Einwirk. desselben, nöthigenfalls mittelst Anstell. der einschlägl. turner. Ueb., hätte diesem immerhin nicht unbedeutenden Mangel leicht vorgebeugt werden können. Ebenso wurde mehrfach der Uebelstand gerügt, daß die Prüflinge zu leise u. undeutl. sprachen. Dieselben waren offenbar nicht gewöhnt, auf die eigene Rede zu achten u. ihre Worte gehörig zu artikuliren. Sie ließen sich eben gehen, verletzten dabei die Lautrichtigkeit u. verstümmelten nicht selten

Sylben u. Wörter. Daß dies nur Folge v. Nachlässigk. war, ergab sich daraus, daß dieselben jungen Leute, bei denen dieser Mangel im freien Sprechen gerügt wurde, meist. lautricht., deutl. u. wenigst. der Aussprache nach gut lasen. — Die Abstell. dieses Mangels muß sorgfältig Beacht. dringend empfohlen werden. In Betreff der v. den Präparanden nachgewiesenen Leistungen gaben sich im Allgem. befriedig. Kenntn. in den Realien kund. In der Geographie u. Gesch. waren die meisten genügend, in der Naturkunde beinahe genügend mit Kenntnissen ausgerüstet. Bei der Prüf. in der Religion ergaben sich dagegen folgende auffäll. Mängel: Der angeeignete religiöse Memorirstoff wurde meistens eintönig u. ohne Ausdruck, also ohne innere Betheilig. hergesagt. Nur Wenige genügten der Forder. des Regulativs (S. 52): „Der Präp. soll über das Wortverständniß des Katech. sichere Auskunft geben u. v. dem Verständniß des Inhalts dahin Rechenschaft ablegen können, daß er im Stande ist, die einz. Gedanken mit and. Worten nach seiner Auffassung wiederzugeben." Die Evangel. hatte keiner der Prüfl. in vorschriftsmäß. Weise (Märzheft des Centralblatts 1861, Seite 137) [s. § 172] sich angeeignet, ja die meisten erklärten, gar keine Evangelien gelernt zu haben. Auch die bibl. Gesch. konnten nur Wenige sicher u. in angemessener Fass. vortragen, so daß in dieser Hinsicht die Prüfung leider einen entschiedenen Rückschritt gegen früher dargethan hat. Im Gesange u. in der Musik zeigten die Präparanden ebenfalls große Schwächen. Dies. haben bereits zu der Circular-Verfügung vom 26. Juli vorig. Jahres (s. § 908) geführt, deren sorgfältige Beacht. hier nochmals zur Pflicht gemacht wird. Mehreren sonst genügend vorgebildeten Jünglingen mußte die Aufnahme in das Seminar versagt werden, weil ihre Leist. in der Muttersprache, zumal ihre schriftlichen Arbeiten, u. ihre Leist. im Rechnen ungenügend waren. Dieselben besaßen so wenig Ueb. im Niederschreiben eigener u. im Wiedergeben fremder Gedanken — sie sollten ihre Gedanken über das Sprüchwort: Untreue schlägt den eigenen Herrrn, niederschreiben u. den Inhalt des Gedichts der Glockenguß zu Breslau v. W. Müller schriftlich wiedergeben — sie zeigten ferner so geringe Sicherh. in der Rechtschreibung, hatten sich zum Theil sogar eine so schlechte Handschrift angeeignet, daß ihre Probearbeiten als in jeder Beziehung ungenügend bezeichnet werden mußten. Auch vermochten viele Präp. nur mit Mühe u. mit bedeut. Einhilfe in den Inhalt poetischer Lesestücke des Kinderfr. — z. B. Schwäbische Kunde; Klein Roland; Wer weiß, wie nahe mir mein Ende u. a. — einzugehen. Was den mündlichen Ausdruck betrifft, so wurde eine häufige Verwechselung von „müßten" u. „mußten", von „könnten" u. „konnten" wahrgenommen, Provinzialismen, deren Beseitig. sich jeder L., vornehmlich der Präparandenl. sollte angelegen sein lassen. Im Rechnen endlich wurde gerügt, daß mehrere der Prüflinge mit der Bruchrechn. nicht, o. nicht in ausreich. Maße vertraut waren u. nicht genug Sicherh. u. Gewandth. im Kopfrechnen besaßen. Indem wir Ihnen dieses zur sorgfält. Nachacht. mittheilen, sehen wir uns schließlich noch veranlaßt, dem ziemlich allgemein verbreit. Irrthum entgegen zu treten, als ob der Seminar-Präp. bereits eine größere pract. Fertigk. im Unterr. besitzen müsse, um Aufnahme in das Seminar zu finden. Die Aufnahmeprüf. läßt indeß diese Fertigk. in der richt. Voraussetz. unberücksicht., daß der Seminar-Zögling in der mit dem Sem. verbundenen Mustersch. hinreich.

Gelegenheit erhält, sich im Unterr. zu üben u. sich den Grad v. Lehrfähigk. zu erwerben, der bei der Entlass.-Prüf. gefordert wird. Sie werden hiernach die praktische Anleit. der Präp. zum Unterr. angemessen beschränken, jedenfalls den auf die Präparanden zu verwend. Unterr. durch jene nicht beeinträchtigen. M. 6. Juli 1861.

§ 910. Mit Bezugnahme auf den Ew. Hochw. mitgeth. Minist.-Erlaß vom 16. Februar cr. (die Weiterentwickelung der drei preußischen Regul. v. 1., 2. u. 3. Oct. 1854. Mit einem Vorwort v. F. Stiehl, K. Geh. Ober-Reg.-R. u. s. w. Berlin 1861) u. die Amtsbl.-Bekanntmach. v. heutigen Tage werden Sie beauftragt, die in Ihrem Inspect.-Kreise sich aufhaltenden evangel. Sem.-Präp. jährl. an einem bestimmten Tage zu prüfen u. dabei das v. dens. erlangte Maß ihrer Vorbild. zu ermitteln. Der an einem der Tage zwischen dem 1. Mai u. 15. Juni jeden J. v. Ew. Hochw. festzusetz. Termin der Prüf. ist durch die betr. Kreisblätter u. in sonst geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten, auch derj. L. zu bringen, die sich mit der Vorbereit. evangel. Seminar-Präp. beschäftigen. Dieser Prüf. haben sich alle evangel. Seminar-Präp. des Insp.-Kreises, sowohl die v. Präp.-L., als auch die sonst vorgebild., ferner sowohl diej., w. im Laufe des J. ihre Aufnahme in ein Schull.-Seminar wünschen, als auch diej., deren Aufnahme erst später erfolgen soll, zu unterziehen. Dieselben sind womöglich in Gegenwart ihrer L. zu prüfen. Jedem Geprüften ist über den Befund seiner Vorbild. ein Zeugniß auszustellen, w. sofern er für die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar befähigt erachtet wird, mit diesfäll. Vermerk zu versehen ist. Solche Präp. aber, w. sich bei der ersten Prüf. als unbefähigt o. ungeeignet für den Lehrerberuf erweisen, wollen Sie mit Nachdruck von der weit. Verfolg. der Laufbahn abhalten. Als Anhalt für die bei der Prüf. zu stellenden Forder. dient das Regul. v. 2. Oct. 1854, der Ministerial-Erlaß vom 19. November 1859 (s. § 173), so wie der vorangeführte vom 16. Februar d. Jahres (s. § 174d). Zur Abhaltung der Prüfung sind Ew. Hochw. berecht., Sich geeign. techn. Hilfe zu bedienen u. wird dies. zumal für die Prüf. im Gesange u. in der Musik wünschenswerth sein. Aber auch falls Sie bei anderen Prüf.-gegenst. Unterstützung für nöthig o. wünschenswerth erachten, haben Sie am Orte u. im öffentl. Schulamte befindl. L. dazu einzuberufen, u. sind letztere verpfl., Ihrer diesfäll. Aufforderung nachzukommen. Jährlich vor dem 1. Mai wollen Ew. Hochw. v. dem für diese Prüf. anberaumten Termin hieher Anzeige machen. M. 13. Juli 1861.

§ 911. Zusammenstell. derj. Kenntn. u. Fertigk., durch w. die Aufnahme eines evangel. Präp. in das Königl. L.-Seminar bedingt wird. 1. Religion. A. Katechismus. Der Präp. muß den kleinen Katechism. Lutheri fest memorirt haben u. sicher u. mit angemess. Beton. hersagen können. Er muß ein vollständiges Wortverständniß u. Verständniß des Inhalts besitzen u. im Stande sein, die einz. Gedanken mit eig. Worten wiederzugeben. Sodann muß er die wichtigsten Belegstellen der heiligen Schrift aus „Weiß' kurzer Auslegung" völlig inne haben u. zu den betreff. Stellen des Katechismus herzuziehen wissen. Die Zahl dieser Belegstellen muß sich auf mindest. 180 belaufen. (M.-R. v. 16. Febr. 61.) B. Lieder u. Psalmen. Der Präp. soll 30 Kirchenlieder aus der Zahl der im Regul. v. 2. October 1854 zusammengestellten u. zwar aus dem

mit Approbation des Königl. Consistorii herausgegeb. evangel. Kirchengesangbuche memorirt haben. (Siehe dasselbe Rescript.) Er muß dies. lautrichtig, sicher, fließend u. mit angemess. Ausdrucke u. Ton vortragen. Aus dem Vortrage muß herauszuhören sein, daß er in den Geist des Liedes eingedrungen ist. Er muß z. B. ein Lob- u. Danklied gar wohl v. einem Bußlied u. s. w. zu unterscheiden wissen u. sich in dem Inhalt schnell u. sicher zurechtfinden. Nähere Bekanntsch. mit den Lebensverhältnissen der Verfasser u. der Entstehungsgeschichte der Lieder wird bei der Aufnahme-Prüf. nicht gefordert; jedoch ist zu erwarten, daß der Präp. die Namen der Verfasser sich gemerkt hat. (Empfehlenswerth ist: Dr. Wangemann's kurze Gesch. des evangel. Kirchenliedes, Wegweiser durch die guten alten u. neuern Gesangbücher.) Der Präp. muß 12 Psalmen (1, 8, 19, 23, 32, 46, 51, 84, 90, 103, 121, 139) nicht bloß memorirt haben, sond. auch mit Ausdruck vortragen können. (Siehe dasselbe Rescript.) Auf Befragen hat er Auskunft über die nicht gemeinverständl. Stellen zu geben. C. Bibl. Geschichte. Pericopen. Bibelabschn. Der Präp. muß die bibl. Gesch. nach Preuß o. mit einigen Ergänzungen nach dem Auszuge v. Woike mit dem Bibelworte erzählen können. Es wird v. ihm gefordert, daß er in das Verständniß ders. eingedrungen ist, übersichtl. u. lebendig die Hauptmomente der Entwickel. des Reiches Gottes auch der Zeitfolge nach anzugeben vermag u. im Stande ist, eine verständl. Erklär. der wichtigst. Stellen zu geben. Mit dem Schauplatz der heil. Gesch., vornehmlich mit der Geographie v. Palästina, muß er so weit vertraut sein, daß er auch in örtlicher Beziehung. eine auf Anschauung gegründete Kenntniß der bibl. Gesch. darzuthun vermag. Bei der Erklärung ders. muß er ferner passende Sprüche, Liederverse u. Katechismusstellen anzubringen wissen, auch im Stande sein, die verwandten Geschichten auf einander zu beziehen, namentl. Alttestamentl. auf Neutestamentl. u. umgekehrt. Ueberh. muß er sich gewöhnen, Schriftwort durch Schriftwort, Gesch. durch Gesch. u. s. w. zu erklären. Von den Pericopen des evangel. Kirchenjahrs hat er wenigstens die Evangelien zu memoriren u. über den Inhalt ders., ihr Wort- u. Sachverständniß Auskunft zu geben. Empfehlenswerthe Lehrbücher hierzu sind: 1. Nissen's Unterred. über bibl. Gesch., 2. Kurtz Lehrbuch der heil. Gesch., 3. Evang.-Büchlein v. Dr. Joh. Crueger, 4. das Handbuch der Bibelerklärung des Calwer Verlags-Vereins. Endlich wird v. Präp. einige Bekanntsch. mit den bibl. Büchern, das Verständniß des evang. Gottesdienstes u. Kirchenjahres gefordert u. muß ders. eine entsprechende Anzahl v. Gebeten, worunter auch das allgemeine Kirchengebet, sowie namentl. den Morgen- u. Abendsegen u. die Tischgebete Luther's völlig inne haben u. lautricht. u. ausdrucksvoll hersagen können. II. Deutsche Sprache. A. Lesen. Der Präp. muß jedes beliebige Stück der neuen Ausgabe des Kinderfreundes fertig, lautrichtig, ohne Dialect u. sinnrichtig lesen. Aus dem Kinderfr. muß er etwa 12 prosaische u. poetische Stücke memorirt haben. Dazu dürften sich aus dem ersten Theil, Abschnitt II des Kinderfreundes, etwa folgende Stücke eignen: No. 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 22, 52, 64, 78, 84, 86, 92, 95, 114, 118, 139, 170, 171, 175, 188, 198, 199, 201, 202. Lieder u. Gesänge: Abthl. I No. 6, 10, 11, 13. Abthl. II No. 14, 16, 17, 18, 19, 32, 35, 36, 37. Die memorirten Stücke müssen vorher in entsprechender statarischer Lectüre genügend verarbeitet worden

sein. Auf Befragen hat der Präp. sich über den Inhalt eines Stückes o. über einz. darin enthaltene Gedanken einfach, klar, bestimmt und zusammenhängend auszusprechen. — Auch muß er die verwandten Lesestücke zu einander in Beziehung setzen können u. so darthun, daß der erworbene Normalstoff sein Eigenthum geworden ist. Auf mündl., mögl. geläufige u. in gebild. Sprache erfolg. Wiedererzähl. des Gelesenen wird bei der Aufnahme-Prüf. großes Gewicht gelegt. Der Präp. muß bei der Analyse eines einfachen erweiterten Satzes die nöthige Bekanntsch. mit den Satztheilen, den Wortarten u. der Formenwandlung darthun, u. sich gewöhnt haben, auf Ableit. u. Zusammensetzung der Wörter u. die daraus sich ergebende Grundbedeut. ders. zu achten. Es kommt weniger auf eine systematische Zusammenstell. aus der lebend. Sprache abstrahirter Regeln an, als vielmehr auf ein zum innern Bewußtsein gekommenes Verständniß der zum Richtigsprechen u. Schreiben unentbehrlichsten Sprachformen, ferner darauf, gegebene Satzformen u. Redeweisen auf Erfordern abzuändern, z. B. directe Rede in indirecte zu verwandeln und umgekehrt, Nebensätze in Form v. Hauptsätzen zu geben u. umgekehrt. — Endlich muß der Präp. in prakt. Weise mit der Synonymik bekannt u. im Stande sein, für gegeb. Wörter and. dem Begriff nach verwandte leicht zu finden, auch den Unterschied begriffsverwandter Wörter anzugeben. B. Aufsatz. Der Präp. muß einen einfachen Aufsatz über einen in seinen Gesichtskreis fall. Gegenstand in klarer, einfacher Sprache, ohne grobe Verstöße gegen die übliche Rechtschreibung, ohne grammatische Fehler, mit einigermaßen richtiger Anwend. der Satzzeichen u. verständig geordnet niederschreiben können. III. Schreiben. Im Schönschreiben wird v. Präp. gefordert, daß er jeden Buchstaben deutscher u. lateinischer Schrift sauber, correct u. in der richt. Lage zu bilden verstehe. Die Handschrift desselben muß deutlich, fließend u. sauber sein. IV. Rechnen, Formenlehre u. Zeichnen. Im Kopfrechnen muß der Präp. den Zahlenkreis v. 1—100 in Grube-scher Weise beherrschen, die Produkte der Zahlen v. 1—20 kennen u. im Bruchrechnen etwa bis zum Bereiche der Zwölftel geübt sein. Hierzu sind zu empfehlen: 1. Die Behandl. der Zahlen v. 1—100 v. Dagott. 2. Die Brüche bis zum Bereiche der Zwölftel v. demf. Verfasser. Im Zifferrechnen wird die Kenntniß des Zehnersystems u. dessen Anwendung auf die Grundrechnungsarten verlangt, sodann eine entsprechende Fertigkeit im Numeriren u. in der Darstell. der Bruchformen. Endlich muß der Präp. in der einfachen u. zusammengesetzten Regeldetri in Bruchform u. den dahin gehör. Theilen der Zinsrechnung, in der Flächen-, Körper-, Termin- u. Mischungsrechn. geübt sein. Hierzu sind empfehlenswerth: 6 Hefte für's Zifferrechnen für Stadt- u. Landsch. v. Stubba, Oberl. am Seminar zu Bunzlau. Auch eignen sich die schwereren Aufgaben der oben empfohlenen Bücher v. Dagott zur schriftl. Lös. Die geometrischen Figuren u. die wichtigsten regelm. Körper muß der Präp. kennen u. zu beschreiben verstehen, Linien, Winkel u. Figuren mit freier Hand darstellen können u. im Gebrauche des Zirkels, Lineals u. Maaßes geübt sein. (Als Lehrbuch eignet sich: „Anleit. zur zeichnenden Formanschauung" v. Glaser.) V. Realien. A. Vaterländ. Gesch. Der Präp. muß zunächst das Hauptsächlichste aus der Gesch. der Prov. Preußen bis zum Anfall ders. an Brandenburg kennen. (Kinderfreund — Heimatskunde No. 1—6). Ferner muß er bekannt sein mit der Geschichte des

ersten Hohenzollern in der Mark, Friedrich I. (Kinderfreund, II. Theil; II. Abschnitt No. 24) u. mit der Gesch. unseres Vaterlandes v. Anfall Preußens an Brandenburg (1619) bis auf die Gegenwart (Kinderfreund, II. Theil; II. Abschnitt No. 31 bis 58.) Aus der deutschen Geschichte hat er sich die im Kinderfr. enthalt. Bilder (No. 1—23, 25—30) mit Einschluß der Reformationsgeschichte einzuprägen. B. Geographie. Zunächst wird eine eingehende Bekanntschaft mit der Heimat verlangt. In dieser Kenntniß müssen diej. Elemente mit inbegriffen sein, die ein spät. systematischer Unterr. in der Geographie bedarf. Sodann wird gefordert eine einigermaßen eingehende Kenntniß der Prov., des preuß. Staates u. Deutschlands; außerdem das Wissenswertheste v. Europa u. den übrigen Erdtheilen, der Erde überhaupt und dem Weltgebäude. (Kinderfreund Theil II; Abschnitt I.) C. Naturkunde. In der Naturgesch. wird genaue Bekanntschaft mit dem Inhalt des III. Abschnitts des II. Theils v. Kinderfreunde im Allgem. als ausreichend betrachtet werden. Außerdem ist die Bekanntschaft mit etwa 100 der gewöhnlichsten einheimischen Pflanzen, z. B. Schlehdorn, Weißdorn, Wegerich, Hahnenfuß, Gänseblümchen, Taubenessel, Beifuß, Hanf, Schierling, Bilsenkraut u. s. w. wünschenswerth. In der Naturlehre muß der Präp. im Stande sein, Fragen über die einfachsten täglichen Erscheinungen zu lösen, er muß die unentbehrlichsten Werkzeuge zur Beobachtung der Witterung kennen u. einige Bekanntsch. mit den einfachsten Maschinen zur Steiger. menschl. Kräfte haben. Zu empfehlen ist: „Crueger's Naturlehre für den Unt. in Elementarsch." (7. Auflage). VI. Musik u. Gesang. Auf dem Klavier wird richt. u. gewandtes Spielen sämmtl. Tonleitern u. der Vortrag eines selbst gewählten, vorher eingeübten Musikstücks, sowie die Fertigk. leichtere Sachen v. Blatt zu spielen, verlangt. Empfehlensw.: 1. „Wedemann's Klaviersch.", 4 Hefte, jedes 10 Sgr. 2. „Der Elementarunterr. auf dem Pianoforte von Lange." Berlin, bei Jul. Springer. 7½ Sgr. Wer im Klavierspiel noch nicht die genügende Vorbild. besitzt, darf nicht darauf rechnen, im Sem. zum Organistendienste ausgebildet zu werden. Auf der Geige muß der Präp. die Tonleitern, die gangbarsten Choräle u. die Stücke aus dem allgemein eingeführten, v. den Schulräthen des Prov.-Schul-Kollegii herausgegebenen Volksliederbuchs spielen können. Wenn auch der Mangel an genügender musikalischer Anlage nicht unbedingt v. der Aufnahme in ein Sem. ausschließt, so wird doch der Präp., bei w. dieser Mangel hervortritt, andern, die auch nach dieser Seite hin genügend vorgebildet sind, nachstehen müssen u. überhaupt nur zur Aufnahme in das Sem. empfohlen werden können, wenn ein innerer Beruf an ihm entschieden wahrgenommen wird, u. seine sonst. Vorbild. vorzüglich ist. Im Gesang ist unbedingt den in der Circular-Verfüg. vom 26. Juli 1860 No. 1848. C. (s. § 908) gemachten Anforder. zu genügen. Im Uebr., namentl. in Betreff der Körperhalt. u. der Anneig. einer deutl., richtigen Aussprache, wird auf die Circular-Verfügung vom 6. Juli d. J. No. 3527. C. verwiesen (s. §. 909). M. 24. Aug. 1861.

§ 912. Ein jeder L., w. bereit ist u. sich dazu Befähig. u. Kraft zutraut, junge L. zum Eintritt ins Sem. vorzubereiten, hat seinen Entschluß schriftl. dem Lokal-Schulinsp. u. durch diesen dem Kreisschulinsp. unter näherer Bezeichnung des bei sich aufzunehm. Präp. nach Namen, Alter u. Wohnort u. nach Stand der Elt. vorzutragen. 2. Bei der An-

nahme des Präp. ist darauf zu achten, daß ders. körperlich gesund sei, namentl. frei von Hals- u. Brustbeschwerden, v. Kurzsichtigk. u. Harthörigkeit, v. auffall. körperl. Gebrechen — als Verkrüppel. an Händen u. Füßen 2c., daß er auch die nöth. geist. Befähig., musikal. Gehör u. eine bildsame Stimme besitze u. bis dahin einen christl. frommen u. tadellosen Wandel geführt habe. 3. Der Lokalschulinsp. prüft bei persönl. Meld. des Präp. ob. Angaben u. Forderungen u. reicht das Gesuch des L. dem Kreisschulinsp. mittelst gutachtl. Berichts ein, worauf v. letzt., wenn er nichts zu erinnern findet, die Erlaubniß zur Annahme ertheilt wird. 4. Sobald der Präp. dem Präparandenl. zur weit. Ausbild. übergeben ist, steht er unter der spez. Aufsicht des Lokalschulinsp. u. hat somit dessen Anweis. willig u. pünktlich Folge zu leisten. 5. Der Präparandenl. hat in Bezieh. auf das Maß der zu erziel. Kenntn. u. Fertigk., auf die Zahl der zu ertheil. Unterr.- u. Ueb.-stdn., sowie auf die sonst. Ueb. als Helferdienste 2c. sich streng nach den Bestimm. des Regul. v. 2. Oct. 1854 zu richten, dabei den Anweis. seines Schulinsp. zu folgen u. in zweifelhaften Fällen Rath u. Beistand dess. sich zu erbitten. Wenn auch in der ersten Zeit, namentl. bei den poln. u. litth. Jüngl. hinsichts der an sie, besond. in der deutschen Sprache u. der Musik zu stell. Forder., einige Nachsicht nöthig sein wird, so ist doch mit allem Fleiß dahin zu streben, daß das im qu. Regul. gesteckte Ziel möglichst bald erreicht werde. 6. Der Lokal-Schulinsp. hat die Präp. in unausgesetzt väterl. Aufsicht zu erhalten und ihre Ausbild. zu leiten. Er wird sich bei jeder Schulrevision Kenntniß v. ihren Fortschritten u. ihrem Verhalten verschaffen, sie nach ihrer Einsegnung wenigst. 2 Jahr an dem Confirmations-Unterr. theilnehmen zu lassen, ihnen dabei Gelegenheit geben, sich durch schriftl. Ausarbeit. des Confirm.-Unterr. u. der Predigten, sowie im Auffassen eines Vortrages u. im schriftl. Ausdruck zu üben; — endl. die ält. Präp., w. er dazu für geeignet hält, zu den L.-konfer., namentl. den prakt., heranzuziehen, wo sie zugl. Proben v. ihrem Lehrgeschick ablegen können. Sollte ein Präp. während seiner Vorbereitungszeit besond. in kirchl. u. sittl. Bezieh. Veranlass. zu erhebl. Tadel geben, so ist der Lokalschulinsp. befugt und u. verpflichtet, denselben, wenn vorhergegangene Erinner. u. Warnungen fruchtlos geblieben sind, ohne Weiteres aus dem Präparandenverbande seines Kirchspiels zu entlassen. V. dem Gescheh. hat er dann dem Kreisschulinsp. ungesäumt Anzeige zu machen. 7. Der Kreisschulinsp. wird bei der jährl. Schulvisitat. mit sämmtl. Präp. des Kirchspiels im Beisein des Lokalschulinsp. u. der L. eine Prüf. veranstalten, um sich von dem Maße der Kenntniß u. den Fortschritten zu überzeugen. Sollten sich hierbei auffallende Lücken u. Mängel an geistiger Befähig. herausstellen, so ist der Kreisschulinsp. befugt u. verpfl., im Einvernehmen mit dem Lokalschulinsp. einen solchen Präp. v. der weiteren Vorbild. auszuschließen. 8. Zum 1. Sept. jeden J. hat der Kreisschulinsp. ausführl. u. gutachtlich über die Präparandenbild. in seiner Diöcese an die Reg. zu berichten u. diesem Berichte ein spez. nach Kirchspielen geordn. Verzeichn. sämmtl. in der Diöc. sich aufhalt. Präp. nach folg. Rubriken beizufügen. a. Vor- u. Zuname des Präp. b. Geburtsort (Kirchspiel u. Kreis). c. Alter (J. u. Tag der Geburt). d. Name, Stand u. Wohnort der Elt. e. W. Sch. er vor Aufnahme in den Präparandenverband besucht hat. f. Ob er der poln. o. der litth. Spr. kundig ist. g. Name

u. Wohnort des L., der die Ausbildung leitet. h. Wie lange er sich bei dem jetz. L. aufhält. i. Ob er früher schon bei einem and. L. als Präp. gewesen ist u. aus w. Gründen er dens. verlassen hat. k. Urtheil des Kreisschulinsp. nach dem Zeugn. des L., des Schulinsp. u. dem Befunde der Prüf. über den Präpar. In diesem Urtheile ist außer den Fähigk. u. Fortschritten auch das kirchl. u. sittl. Verhalten, sowie das Benehmen des Präpar. zu seinen Hausgenossen u. den Schl. zu berücksichtigen. In dem Berichte hat der Kreisschulinsp. diej. L. u. Geistl., w. sich bei der Präp.-bild. ausgezeichnet haben, besond. namhaft zu machen. 9. Bei dem Uebergange aus der Präp.-anst. in das Sem. haben die Präpar. dem Sem.-Dir. folg. Schriftstücke vorzulegen: a) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher u. in resp. poln. u. litth. Spr., b) den Tauf-, Confirmat.- u. Communionschein, c) das Zeugniß des Kreisschulinsp. über das Verhalten in dem Präpar.-verbande; d) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszust., worin auch, falls der sich Meldende einen Impfschein nicht vorzulegen vermag, der sonst. Beweise über die stattgefund. Impf. Erwähn. geschehen sein muß. Alle diese Atteste sind stempelfrei. Der Kreisschulinsp. hat die Präp. vor ihrem Abgange aus der Präp.-anst. mit diesen Forder. bekannt zu machen u. durch die Geistl. u. L. es zur allgem. Kenntn. zu bringen, daß zwar in der Regel die Aufnahme in das Sem. erst nach zurückgelegtem 18. Jahre erfolgt, daß indeß ausnahmsweise auf besond. günstig lautende Zeugn. der Kreisschulinsp. ein Präp., besond. wenn er der litth. oder poln. Spr. kundig ist, auch schon nach vollend. 17. Jahre in das auf 3jähr. Kursus eingerichtete Sem. aufgenommen werden kann. Kenntn. der litth. o. poln. Spr. wird die Aufnahme in das Sem. wesentl. begünstigen u. einen damit ausgerüsteten Präpar. bei sonstgleichen Eigenschaften unbedingt den Vorzug vor einem nur der deutschen Spr. Kundigen gewähren. 10. Die Namen derjenige L., w. die Erlaubn. zur Annahme u. Ausbild. von Präpar. erhalten haben, werden durch das A.-B. bekannt gemacht. G. 10. Juni 1855.

XXIII. Schulprüfungen.

§ 913. Monatl. sollen in allen Volksch. in Städten wie auf dem Lande Prüf. o. abwechselnd Lektionen gehalten werden, an denen sämmtliche, o. bei sehr ausgedehnten Parochien einige L. des Kirchspiels, theils selbst prüfend o. lehrend, theils nur zuhörend, unter Leit. u. Aufsicht des Pfr. Theil nehmen. Die Dauer der Prüfung beschränkt sich auf einen Vormittag. In der nächstfolgenden Confer. werden dann den Lehrern die nöth. Ermunter., Winke o. Zurechtweis. in Bezug auf den Inhalt u. die Form jener Prüf. o. Lektionen v. dem Schulinsp. ertheilt. Bei den aus mehreren Klassen besteh. städt. Sch. wird es z. B. angemessen sein, dens Unterr.-gegenst. in sämmtl. Kl. behandeln zu lassen, u. mit den Gegenst. nur monatl. zu wechseln, um auf diese Weise zugl. ein deutlicheres Bild des Fortschreitens des Unterr. auf den verschiedenen Bildungsstufen zu erhalten. K. 19. Nov. 1833.

§ 914. Um den Eltern Gelegenheit zu geben, mit der Sch. u. der Wirksamk. der L. näher bekannt zu werden, um Familie u. Sch. in einen engeren Zusammenhang mit einander zu bringen, ordnen wir hiermit an, daß v. jetzt ab in allen, mit evang. L. besetzten Elementarsch. jährlich

öffentl. Schulprüf. abgehalten werden, w. auch schon in den §§. 30. u. 32. der Schulordn. vom 11. Dez. 1845 vorgesehen sind, u. neben der bisher v. den H. Kreis-Schulinsp. abgehalt. Schulrevis. stattfinden sollen. Diese, in jedem J. regelmäßig wiederkehr. öffentl. Schulprüf. sind nach der beilieg. Instrukt. abzuhalten, v. w. wir Ew. Hochehrw. Exempl. für das dortige Pfarr-Archiv u. für jede Sch. des dort. Kirchspiels mit dem Auftrage zugehen lassen, einem jeden L. Ihres Kirchspiels ein Exemplar der Instrukt. als Inventarium der Sch. zu behändigen, die L. in den Schull.-Konf. mit dem Inhalte der Instrukt. genau bekannt zu machen, u. dafür zu sorgen, daß die in der Instrukt. angeordn. jährl. öffentl. Prüf. in allen Elementarsch. Ihres Inspektionskreises ordnungsm. abgehalten werden. Ew. Hochehrw. werden in dieser Beziehung. noch besonders auf den § 6. der Instrukt. aufmerksam gemacht, u. sprechen wir zugl. den Wunsch aus, daß die H. Kreis-Schulinsp. in dieser Eigensch. jährl. einigen dieser öffentl. Schulprüf. in ihrem Inspektionskreise persönlich beiwohnen, die Wichtigk. u. den Eindruck ders. durch ihre Gegenwart u. rege Theilnahme vermehren, u. in ihren jährl. Schulrevis.-Berichten uns über den Erfolg der öffentl. Schulprüf. Auskunft ertheilen mögen. M. 15. Dez. 1855.

§ 915. Instruktion zur Einricht. u. Abhalt. jährl. öffentl. Prüf. in den evang. Elementarsch. § 1. In allen, mit evang. L. besetzten Elementarsch. findet im Mai o. Juni jedes J. eine öffentl. Schulprüf. Statt. § 2. Den Tag der Prüf. in den einz. Sch. hat der Pfarrer des Kirchspiels nach vorher. Berath. mit den betreff. L. u. dem Schulvorst. festzusetzen, u. in Gemäßheit des § 30. der Schulordn. für die Prov. Preußen die Gutsherren des Schulbezirkes, sowie den Kreis-Schulinsp. u. den Schulvorst. dazu einzuladen, u. am Sonnt. vorher der Gem. v. der Kanzel bekannt zu machen. Die Prüf. können auch an den Sonnt. Nachmitt. stattfinden, u. die bereits eingesegneten K. zu den Prüf. eingeladen werden u. an dens. Theil nehmen. § 3. Die Bestimm. der Unterrichts-Gegenst., in w. geprüft werden soll, sowie deren Reihenfolge u. die gesammte Leit. der Prüf. ist Angelegenh. des Pfarrers als des Lokal-Insp., w. dabei die Wünsche u. Vorschläge der L. angemessen berücksichtigen wird. § 4. Die Prüf. geschieht der Regel nach in dem jedesmal. Schullokale. Ist dieses zu klein, u. findet sich in dems. Kirchsp. ein passenderes Schullokal, so kann auch dieses ausnahmsweise benutzt werden. Alsdann hat der L. dafür zu sorgen, daß seine Schulk. sich zur rechten Zeit in dem gewöhnl. Schullokale versammeln u. ordnungsm. aus diesem in das Prüfungslokal geführt werden. Ob Kirchengebäude zu diesen öffentl. Schulprüf. benutzt werden können, hängt von dem gemeinschaftl. Beschlusse des Pfr. u. des Kirchen- u. Schulvorst. ab. § 5. Wenn das Schullokal beschränkt ist, so muß versucht werden, den nöth. Raum für die Zuhörer durch Hinausschaffen der irgend entbehrl. Tische u. Schulbänke zu verschaffen, u. es sind außerdem die K. abtheilungsweise zu prüfen, so daß die Kleinern zuerst an die Reihe kommen. § 6. Jeder Prüf. hat der Pfr. des Kirchspiels o. dessen Stellvertreter u. Gehilfe persönlich beizuwohnen, u. es erscheint angemessen, daß derselbe die Feier mit einer kurzen Ansprache an die Zuhörer u. K. einleitet, worauf der L. die Prüf. mit Gesang u. Gebet beginnt u. späterhin eben so schließt. Dem Lokal-

Schulinsp. bleibt es überlassen, Zuhörer u. K. ebenfalls wieder mit einer Schlußermahn. zu entlassen. Bei Sch., w. auch von kathol. K. besucht werden, ist auch der betreff. kathol. Ortspf. zu diesen Prüf. einzuladen. § 7. Die Hauptgegenst. der Schulprüf. sind: Relig. (Katechismusl. u. bibl. Gesch., Sprüche, Kirchenl. u. deren Melodien); Lesen; Rechnen; Fertigk. in der Sprache, namentlich in dem mündl. u. schriftl. Ausdrucke, im Verständniß des Geles. u. im Freischreiben. Beim Lesen wird Gelegenh. geboten, auch in den Realgegenst. die Schulk. zu prüfen. Es müssen Probeschr. vorgelegt, u. nach einzel. Lekt. auch passende kirchliche u. patriotische Lieder vorgetragen werden. Dagegen dürfen Deklamat. der Schlr. u. Schln. nicht stattfinden. — Der L. hat durch die Prüf., deren Dauer auf drei bis vier Stunden für eine gewöhnl. einklass. Landsch. festgesetzt wird, nicht bloß zu zeigen, wie weit die größ. K. etwa gekommen sind, sond. die Einricht. so zu treffen, daß jede der Hauptabthg. einer Sch. an die Reihe kommt u. Proben ihrer Kenntn. u. Fertigk. ablegt. § 8. Die gesammte Prüf. ist zwar so einzurichten, daß das Interesse der Elt. angeregt u. ihnen Gelegenh. gegeben werde, die Sch. v. ihrer vortheilhaften Seite kennen zu lernen, es ist jedoch jede Täusch. u. jede leere Schaustell. sorgfältig zu vermeiden, u. das Ganze streng innerhalb der Grenzen der Wahrh. u. Wirklichk. zu halten. Jede absichtl. Bloßstell. u. jeder öffentl. Tadel der L. u. der Schl. sind, auch wenn sie gerechtfert. erscheinen, für den Zweck u. Charakter der öffentl. Prüf. unstatthaft. M. 15. Dez. 1855.

§ 916. Nachtrag zur Instruction: 1) die öffentl. Schulprüf. kann, wenn der Ortsschul-Insp. es für zweckm. erachtet, schon im Laufe des Monats April, darf jedoch in keinem Falle vor dem Osterfeste stattfinden. Der dieser Einricht. entgegenstehende § 1. der allegirten Instruction wird aufgehoben. 2) Wo eine Kirche am Orte ist, erscheint es angemessen, der Prüf. eine mit Rücksicht auf dies. eingerichtete kirchl. Andacht vorhergehen zu lassen, w. der Gem. am Sonntag vorher anzukündigen ist. Die L. der Kirchdörfer sind gehalten, dieser Andacht mit der gesammten Schuljugend beizuwohnen. 3) Wo den Schulmädchen Unterr. in den weibl. Handarbeiten ertheilt wird, sind bei der Prüfung Proben der v. den Schülerinnen darin erreichten Fertigkeit vorzulegen. 4) Soweit die Bestände der Schulkassen o. die zu diesem Zweck etwa anderweit beschafften Mittel es gestatten, sind dies. Schulk., w. die Sch. regelm. besucht u. sich durch Fleiß u. gute Führ. besond. ausgezeichnet haben, mit kleinen Belohn., in Gebet- o. Schulbüchern, Heften, Tafeln ꝛc. bestehend, zu beschenken. Die Vertheil. dieser Belohn. erfolgt nach abgehalt. Prüf. durch den H. Orts-Pfarrer unter einer passenden Ansprache an die K. 5) Sodann erscheint es, wenn auch die Versetz. aus einer unteren Abth. in eine höhere o. bei mehrklass. Sch. in eine andere Kl. während des Schulj. nicht verschränkt werden soll, doch zweckmäßig, solche Versetz., zu denen der Fleiß u. regelmäß. Schulbesuch während des Winterhalbj. Anlaß giebt, stets der Prüf. folgen zu lassen u. nach ders. bekannt zu machen. Die näh. Bestimm. über das Verfahren bei derselben ist den H. Ortsschul-Insp. überlassen. 6) Demnächst ist mit der Prüf. in der Regel die Aufnahme u. Einführ. der neuen Schl. zu verbinden. Die L. haben sich daher einige Zeit vor der Prüf. ein Verzeichn. aller K. ihres Schulbezirks zu verschaffen, w. das sechste Lebensj. bereits zu-

rückgelegt haben o. binnen 3 Mon., vom Tage der Prüf. gerechnet, zurücklegen werden, u. dies. vom Prüfungstage an in die Schulbesuchsliste aufzunehmen. Die H. Ortsschul-Insp. werden ersucht, durch Belehr. der Schulgem. über diesen Gegenst. hinzuwirken, daß die Elt. ihre im Laufe des J. auf die vorbezeichnete Weise schulpflichtig gewordn. K. dem L. am Tage der Prüf. zuführen u. daß die Aufnahme neuer Schl. in den Landsch. nur einmal des J. und zwar zu diesem Termine Statt finde. 7) Ebenso sind dies. Schulk., w. im Laufe des Winterhalbj. das vierzehnte Lebensj. zurückgelegt haben, am Prüfungstage unter einer Ansprache des L. u. des H. Ortsschul-Insp. aus der Sch. feierlich zu entlassen. Die Vertheil. von Schulzeugn. an dies. ist gestattet, doch dürfen dafür besondere Gebühren nicht erhoben werden. 8) Ueber jede Schulprüf. ist nach beifolgendem Schema eine Verhandl. aufzunehmen, w. v. dem L., dem Ortsschul-Insp. u. den bei der Prüf. gegenwärt. Mitgl. des Schulvorst. zu untersch. u. v. dem L. in die vorschriftsm. zu führende Schul-Chronik einzuheften ist. Wo eine Schulchronik noch bis jetzt nicht geführt sein sollte, ist dies. mit der Abschr. der Eingangs allegirten Instruct. u. des gegenwärt. Nachtrages zu derselben, so wie mit der diesjähr. Verhandlungen über die stattgefund. Schulprüfungen zu beginnen u. ordnungsm. weiter zu führen. 9) Bei den durch die H. Kreis-Schul-Inspect. u. durch unsere Commissarien erfolg. Schulrevis. sind die vorbezeichneten Chroniken zur Einsicht vorzulegen; in den Revisions-Verhandl. ist das Vorhandensein u. die ordnungsm. Führ. ders. für jede Sch. besonders zu vermerken. 10) Die H. Ortspfarrer werden ersucht, den L. ihres Kirchspiels die Instr. vom 28. Februar resp. vom 15. Dezember 1855 nebst dem gegenwärtigen Nachtrage zur Kenntniß und Beacht. vorzulegen. Die L. aber werden hierdurch verpfl., Abschrift der bezeichn. Schriftstücke zur Sch.-Chr. zu fertigen. M. 13. April 58.

§ 917. Schul-Prüfungs-Verhandlung. Verhandelt (Ort, Datum, Jahreszahl.) Zu der v. dem Herrn Orts-Pfarrer auf den heut. Tag angesetzten Prüf., deren Stattfinden der Schulgem. am letzten Sonnt. unter Aufforder. zur Theilnahme angekündigt worden ist, sind außer dem Patron . . . dem Ortspfarrer . . . den Vorstehern 1. . . . 2. . . . 3. . . . (wie viel?) Mitgl. der Schulgem. erschienen. Schulk. waren gegenwärtig . . . (wie viel?) Kinder. Die Schulbesuchs-Liste weist deren nach . . . (wie viel?) Kinder. Es fehlten also bei der Schulprüf. . . . (wie viel?) Kinder. Die Schul-Prüf. erstreckte sich auf folgende Gegenst. des Unterr.: 1. . . . 2. . . . 3. . . . 4. . . . 5. . . . und wurde mit dem Liede . . . (Gebete) . . . geschlossen. Von den bisher. Schl. wurden heute mit der Ermahn. zur Gottesfurcht, zum Gehorsam gegen Elt. u. Vorgesetzte u. zur Beobacht. des in der Sch. Gelernten, so wie zum fleiß. Besuch der Kirche u. der Sonntagssch. nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensj. entlassen . . . (wie viel?) Kinder. Zur Aufnahme in die Sch. waren anzumelden . . . (wie viel?) Kinder. Von diesen sind dem L. heute durch die Elt., Pfleger o. ältere Geschwister zugeführt u. v. ihm in die Schulbesuchsliste aufgenommen worden . . . (wie viel?) Kinder. Es blieben also der Sch. zwangsweise zuzuführen . . . (wie viel?) Kinder. Zu Belohn. für regelm. Schulbesuch, verbunden mit Fleiß u. guter Führ., waren folg. Gegenst. angekauft: 1. . . . 2. . . . 3. . . . Sie wurden an . . . (wie viel?) Schulk. vertheilt. Schluß-

Bemerkung: —. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. (Unterschriften:) Der Patron. Die Schulvorsteher. Der Lehrer. Verhandelt wie oben. (Unterschrift:) Der Pfarrer. M. 15. Dez. 55.

§ 918. Es haben sich über die Ausführ. der Bestimm. in § 7. des Nachtrages zur Instruktion für die Abhaltung öffentl. Schulprüf. vom 13. April cr., dergemäß diej. Schl., w. im Laufe des Winterhalbj. das vierzehnte Lebensj. zurückgelegt haben, am Prüfungstage aus der Sch. feierlich entlassen werden sollen, Bedenken erhoben. Zu ihrer Beseitig. bemerken wir im Allgemeinen, daß dieser Bestimmung die Absicht zum Grunde gelegen hat, den Fortschritt u. Erfolg des Unterr. durch die gleichzeit. nur einmal im J. statthab. Aufnahme u. Entlass. v. Schl. zu fördern, wodurch indeß die Berücksichtig. der obwalt. Verhältn., soweit sie durchaus nothwendig ist, nicht ausgeschlossen werden soll. Demgemäß ist als Regel nur ein Aufnahme-Termin im J. festgesetzt u. bestimmt worden, daß an dems. auch die Entlass. derjen. Schl. erfolgen solle, die im Laufe des Winterhalbj. vierzehn J. alt geworden sind. Wenn hierdurch die Schulzeit für einz. ders. in etwas verlängert wird, so ergiebt sich die Befugniß dazu aus § 2. in Verbind. mit § 5. der Provinzial-Schulordn. Auch sind Unzuträglichkeiten bei Ausführ. dieser Bestimm. nicht zu besorgen, da ausnahmsweise u. in besonders dring. Fällen nach § 3. der Provinzial-Schulordn. u. § 5. der Geschäftsanweis. für die Schulvorst. v. 4. d. Mts. gestattet ist, Befreiungen vom Schulbesuch auf längere Zeit für solche K. eintreten zu lassen, deren Verhältn. das erfordern u. deren Fleiß u. Fortschritte dazu berechtigen. In Betreff ders. Schl. aber, die nach dem Tage der öffentl. Prüf. währ. des Sommerhalbj. das vierzehnte Lebensj. vollenden, ist zunächst ebenfalls der § 2. der Provinzial-Schulordn. maßgebend u. bleibt es demnach den H. Schul-Inspect. überlassen, die in dieser Zeit aus dem schulpflicht. Alter tretenden Schl., soweit es nothw. erscheint, noch ferner zum Schulbesuch anzuhalten, währ. wir andrerseits gern gestatten wollen, daß solche Schl., die währ. des Sommerhalbj. vierzehn J. alt werden, bereits von dem Tage der nächstvorhergeh. öffentl. Schulprüf. entlassen werden, wenn sie nach dem Urtheil des zuständ. Schulinsp. in jedem einz. Lehrgegenst. diejen. Kenntn. u. Fertigk. erlangt haben, w. von der obersten Abth. der Sch. den darüber erlassenen Bestimm. gemäß gefordert werden. Die H. Schulinsp. wollen hiernach verfahren u. überall, besonders aber in dem zuletzt gedachten Falle mit höchster Gewissenhaftigk. zu Werke gehen. M. d. 16. Dez. 1858.

XXIV. Schulvisitationen.

§ 919. Die Sch.-Revis. Seitens des Sch.-Insp. sollen in solchen Kirchspielen, worin mit Einschluß der Kirchsch. nicht mehr als 8 Sch. vorhanden sind, in jedem Monat einmal., in denj. Kirchsp. aber, wo mehr als 8 Sch. existiren mindest. alle 6 Wochen 1 Mal gehalten werden. Bei jeder Schulrevis. hat der Sch.-Insp. im Diarium zu vermerken: 1. den Tag der Revis. 2. die darauf verwendete Zeit, 3. die Zahl der anwesend gefund. K. 4. in w. Gegenst. er die Sch. examinirt u. wie er sie befunden, 5. w. Haupterinner. u. Bestimm. in Betreff des Aeuß. u. Inn. der Sch. u. des L. selbst gemacht habe. Der Superint. u. der Schulrath haben bei ihren Revisionen jedes Mal darauf zu sehen

ob vorstehende Anordnung beachtet werde. G. 21. Juli 1825. M. 13. Sept. 1817.

§ 920. Dabei sollen die Sch.-Insp. zugl. das Invent. genau revidiren, v. jedem vorgef. Defekt den Sup. zur weitern Anzeige an die Reg. in Kenntn. setzen, sowie auch darauf sehen, daß Bücher, Karten 2c. reinl. gehalten werden, u. was dabei zu erinnern gefunden, im Revisionsprotok. vermerken. G. 18. April 1847.

§ 921. Fällt die Schulprüf. bei der Kirchenvisit. in eine Ferienzeit, so sind dessen ungeachtet sämmtl. Schulk. bei ders. zu erscheinen verpfl. G. Regulativ 29. Apr. 1833. § 14.

§ 922. Bei der Kirchen- u. Schulvisit. sollen auch die Hütek. insgesammt dem Kr.-Sch.-Insp. vorgestellt u. v. diesem geprüft werden u. soll jeder L. die v. ihm geführten Verzeichn. der Hütek. vorlegen; die Hütek. haben dem Kr.-Sch.-Insp. ihre Erlaubnißscheine vorzuzeigen; ermitteln sich dabei Hütek. ohne Erlaubnißschein u. ohne Anmeld., so ist jedesmal sogl. das gesetzl. Verfahren Behufs der Zurückführ. der unlegitimirten Hütek. u. Bestraf. der Elt. o. Pfleger u. Dienstherren zu veranlassen. G. 1. März 1857.

§ 923. Bei der Kirchen- u. Schulvisitat. müssen die Intendantur- u. Domainenbeamten gegenw. sein, mit dem Superint. u. Otspred. über alle Schulbedürfn. Rücksprache nehmen. Der Termin ist ihnen wenigst. 8 Tage vorher schriftl. anzuzeigen. Welche Beamten der Kichenvisit. nicht beigewohnt haben, verfallen in die Ordnungsstr. v. 5 Thlr. 29. Aug. 1813. K. 516.

§ 924. Jeder L., w. nicht wenigstens ½ seiner Schl. zu den feierl. Schulvisitat. stellt, und nicht nachweiset, daß es außer seiner Macht gelegen, mehr zu stellen, soll zur verhältnißmäßigen Ahnd. der Reg. angezeigt werden. 13. Sept. 17. M. 505.

§ 925. In jeder Sch. ohne Ausnahme soll ein Tagebuch geführt werden, in w. der Ortspfr. jedesmal, wenn er die Schule besucht, u. mit Angabe des Mon.- u. Wochentages einzutragen hat, womit er den L. beschäftigt gefunden, ob der Stundenplan beobachtet worden u. w. Bemerk. zu machen er veranlaßt gewesen. Dieser möglichst kurz zu fass. Nachweis über den Befund der Sch. muß jedesmal, sowohl von dem Pfr. als dem L., unterzeichnet werden, u. die Superint. u. Dekane haben sich bei der jährl. Schulvisitat. diese Tagebücher vorzeigen zu lassen, u. nach Erfordern der Umstände der Reg. einzureichen, in ihren Berichten bis 1. Dez. aber stets darauf zu rücksichtigen. 13. Sept. 17. M. 505.

§ 926. Den O.- u. Kr.-Sch.-Insp. empfehlen wir, zu allen Revis., wo dies ausführbar ist, mind. aber zu den für einen bestimmten Tag angesagten Revis. den betheiligten Privatpatr., in Städten also den Magistr., durch eine mündl. o. schriftl. Benachrichtig. Gelegenh. zu geben, ihre Theilnahme für das Schulwesen durch ihre Anwesenh. zu bethätigen. M. 26. Jan. 59. C. B. 361.

§ 927. Den Orts-Pfr. liegt gesetzl. die Pflicht ob, die Sch. ihres Kirchspiels häufig zu revidiren, dem Unterr. persönlich beizuwohnen u. auch dadurch zur Erreich. des Zweckes der Schulanst. thätig mitzuwirken. Dieser Pfl. können die Orts-Pfr. jedoch nur alsdann genügen, wenn ihnen die zum Besuche der Sch. ihres Kirchspiels nöth. Fuhren Seitens der dazu verpfl. Schulgem. gestellt werden. Wir setzen hierdurch fest,

daß sobald die v. den Herrn Orts-Pfr. Behufs der Schulrevis. zu ihrer Abhol. u. Absend. bestellten Fuhren entweder gar nicht, o. nicht zur gehör. Zeit eintreffen, o. Fuhrwerke gestellt werden, w. nicht mit einem anständ. Sitze versehen sind, die Orts-Pfr. berecht. sind, auf Kosten der verpfl. Gem. o. Gemeinegl. die nöth. Fuhren anzunehmen u. die dafür erwachsenden Kosten bei den betreff. Königl. Landraths- o. Rent-Aemtern zur sofort. Einziehung v. den verpfl. Gem. o. Gemeinegl., im Wege der administrativen Execut. zu liquidiren. Diese Execut. wird unmittelbar gegen denj., welchem die Gestell. des Fuhrwerks oblag, u. gegen den Ortsvorstand gerichtet werden, wenn dieser unterlassen haben sollte, denj. Wirth, w. der eingeführten Reihefolge nach dazu verpfl. war, in Zeiten zur Gestellung des Fuhrwerks anzuweisen. Die Herren Landräthe wollen dafür sorgen, daß diese Anordn. zur Kenntniß der einzel. Gem. gelangt u. dieselben anweisen, über die Reihefolge, in w. das Fuhrwerk zur Abhol. des Schul-Insp. v. den einz. Wirthen zu gestellen ist, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, Beschluß zu fassen. M. 19. Febr. 1852. Indem wir die vorsteh. Verordn. wiederholt zur öffentl. Kenntniß bringen, fügen wir hinzu, daß als der zu Schulrevis. verpfl. Schul-Insp., w. nach § 35. der Schulordn. v. den Gem. Fuhren zu stellen sind, nur der Ortspfr. derjen. Conf. anzusehen ist, welcher der L. angehört. Sind in die Sch. auch K. der and. Conf., aufgenommen, so steht dem Ortspfarrer ders. zwar die Befugniß zu, sich von den Fortschritten der K. seiner Confession, namentlich in der Religion zu überzeugen, er ist jedoch nicht befugt, von den Gemeinden zu diesem Behufe die Gestell. v. Fuhrwerk o. Entschädig. dafür zu verlangen, da eine Belast. der Gem. über die gesetzl. Verpflicht. hinaus nicht statthaft ist. Indem wir daher die H. Pfarrer auf unsere Circ.Verfüg v. 7. Februar 1857 No. 238 G. verweisen, erwarten wir zur Vermeid. v. Beschwerden die Befolg. dieser Bekanntmach., die von den H. Landräthen auch durch die Kreisblätter zur Kenntniß des Publikum zu bringen ist. M., den 14. April 1859.

§ 928. Je höher sich in neueren Zeiten die Anforder. an die städt, Schulanst. gesteigert haben, u. je bedeutender die Opfer sind, w. Seitens vieler städtischen Communen der Verbesser. des städtischen Schulwesens mit Bereitwilligk. u. mit voller Anerkenn. v. unserer Seite, gebracht werden, desto dringender ist die Pfl. der Kreis- so wie der Local-Schul-Insp., mit allem Ernst u. Nachdruck darauf zu halten u. dahin zu wirken, daß die Zwecke, w. bei der Umgestalt., Erweiter. u. Verbesser. städt. Lehranst. beabsichtigt worden sind, auch wirklich erfüllt werden, daß die städt. Sch. ihre Bestimm. erreichen, u. die an denselben beschäft. L. ihre Pfl. mit aller Treue u. Gewissenhaftigk. nachkommen. Wir machen die Kreis- u. Local-Schulinsp. auf die ihnen in dieser Bezieh. amtlich oblieg. Beaufsichtig. des städt. Schulwesens mit der Hinweisung aufmerksam, daß es in dem Interesse eben sowohl der städt. Schulen als der Gem. selbst liegt, daß die städt. Schulanst. häufig u. auch unerwartet v. den Kreis- u. Local-Schulinsp. besucht u. revidirt, der Unterr., die Schuldisciplin u. das ganze Verhalten der L., den Schulk. u. den Elt. gegenüber, sorgfältig überwacht, u. insbesondere darauf geachtet werde, ob die Trenn. der Mädchen v. den Kn. überall den mit derselben verbund. Zwecken entspreche; ob die städt. Sch. u. die einzeln. Klassen ders. das ihnen bestimmte Ziel, die Schulk. der einz. Kl.-Abth. das ihnen

vorgezeichn. bestimmte Ziel, die Schulk. der einzeln. Kl.-Abth. das ihnen vorgezeichn. Maaß v. Kenntn. erreichen; ob die einz. Kl.-Abth. mehrklass. städt. Sch. u. die in dens. behandelten Lehrgegenst. mit Rücksicht auf das Alter, die Fähigk. u. das Geschlecht der K. gehörig abgegrenzt u. abgestuft sind, so daß nicht, wie es früher oft der Fall war, in verschied. nicht co-sondern subordinirten Schulkl. dasselbe gelehrt wird. Ob, um diese Abstuf. in der wissenschaftl. u. pädagog. Behandl. der Lehrobjekte gehörig zu beachten u. aufrecht zu erhalten, die Translocationen mit Rücksicht auf das gehörige Aufeinander- u. Ineinandergreifen der Lehrobjecte in subordinirten Schulkl. vorgenommen, dieserhalb besondere Prüf. veranstaltet u. nur dies. Schulk. versetzt werden, w. das Maaß u. Ziel ihrer Kl. erreicht haben; ob dem Religionsunterr. die dems. in den Schulregul. v. 1. 2. u. 3. Oktbr. 1854 vorgeschrieb. Bedeut. u. Ausdehn. gegeben, u. ob, soweit es den eigentl. Elementar-Unterr. betrifft, überh. nach den Vorschr. u. Grundsätzen der Schulregul. verfahren werde; ob der häusl. Fleiß der Schulk. angeregt u. aufgemuntert, u. dabei das gehörige Maaß beobachtet werde; ob den Schulk. keine schriftl. Arbeiten zur häusl. Beschäftig. aufgegeben werden, welche nicht sorgfältig, pünktlich u. zweckmäßig durchgesehen u. verbessert werden: ob die beim Unterr. eingeführten u. gebrauchten Lesebücher u. Lehrmittel den Fähigkeiten der Altersstufe u. den Bedürfn. der Schulk. u. der Schulanst. entsprechen; u. endlich ob die L. durch ihr ganzes Verhalten in u. außer der Sch. den K. stets als ein Beispiel würdiger Nachahm. voranleuchten. Wir machen den H. Schulinsp. wiederholentlich zur Pfl., nach den angegeb. Gesichtspunkten bei der Revis. der städt. Sch. zu verfahren, diese so oft als möglich unerwartet u. nach vorheriger Bekanntmach. zu revidiren u. bei dieser Gelegenh. in entsprechender Weise auf L. u. Schulk. einzuwirken, um in beiden dies. Gesinn. zu erwecken u. zu befestigen, w. in der Erfüll. der einem jeden an seinem Theil oblieg. Pfl. die Aufgabe u. die Befriedig. seiner ird. u. himml. Bestimm. erkennt. Um diesen Zweck zu erreichen, weisen wir schließlich noch darauf hin, daß nach der Schulordn. § 34 u. der Instruct. für die städt. Schul-Deput. v. 26. Juni 1811. § 21 bei Besetz. städt. Lehranst. jedesmal die Mitwirkung der H. Kreis- u. Local-Schulinsp. eintreten soll, u. das Gutachten der sachkund. Mitgl. der städt. Schuldeput. einzuholen ist. M. 25. April 1855.

XXVI. Zur Notiz.

10) Seminare: 1) Braunsberg, kath., 3 Kl., Etat 4470 Thlr. 2) Pr. Eylau, evang., 3 Kl., Etat 4573 Thlr., Uebungssch., 3) Friedrichshof, Neben-Sem. 4) Königsberg, Kgl. ev. Waisenhaus-Seminar, 1 Seminarkl., 2 Waisenhausknabenkl., 2 Seminarsch.-Kl. 5) Angerburg, ev., 2 Kl., Etat 4260 Thlr., 6) Karalene, ev., 3 Kl., Etat 5858 Thlr. $^2/_3$ der Zögl. müssen der litthauischen Sprache völlig mächtig sein. 7) Lötzen, Neben-Sem., 8) Graudenz, kath., 3 Kl., Etat 5058 Thlr. 9) Graudenz, ev., 2 Kl., Fortbildungs- u. Lehranst. für Lehrerinnen u. Erzieherinnen, 10) Marienburg, ev., 3 Kl., Etat 4215 Thlr. ständische Taubst.-Sch., 11) Tiefenau bei Marienwerder, kath. für poln. redende L. 11) Seminarstipendien: zu Marienburg: 2 zu 15 Thlr. jährl., 3 zu 25 Thlr., 3 zu 30 Thlr., 6 freie Wohn., Beköstig., Feuerung u. Licht in der Normalsch., 3 dav. jährl. noch 6 Thlr. 12) Collecte für die

Graf Bülow v. Dennewitzsche Blindenanst. in Königsberg, 1. Pfingsttag. 9. Oct. 1819. K. 283., für die Schull.-Wittwenkasse in Gumbinnen im Oct., für die zu Marienw. am 1. Sonnt. nach Mariä Lichtmesse o. den 5. nach Erschein. Christi. 1827. G. 644. 1824. M. 2. für die zu K. in den ev. Kirchen zu Königsberg am Trinitatissonnt., in den Kreisen Memel u. Osterode am Mich.-Sonnt., in den ländl. Kirchspielen der Königsb. Inspekt., sowie in dem Inspekt. Fischhausen, Mehlau, Friedland, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Gerdauen, Rastenburg u. Pr. Holland am letzt. Sonnt. nach Trinit., in den Kirchen Neidenburg u. Ortelsburg am 1. Advent., in den Inspekt. Schaaken, Labiau, Mohrungen u. Heilsberg 1. Weihn.; in den kath. Kirchen an einem der Advente. 18. Mai 31. K. 150. 13) Königl. Stipendien auf der Univ. zu Königsb. v. 100, 150, 200 jährl. (Summa: 3000 Thlr. jährl.) Zum Genuß ders. dürfen nur christl. Studirende gelangen, die sich durch Thätigk., Fleiß u. Sittlichk. auszeichnen, übr. ohne Rücksicht auf Fakultät u. Confess. Die Stipendien können auch stufenweise bei erforderl. Qualifikat. erlangt werden. Stipend. v. 100 Thlr. können auch Studirenden gleich bei ihrer ihrer Ankunft der Univ. konferirt werden. Auch die, w. schon als Mitgl. von Seminarien Stipendien genießen, o. Freitische haben, können an den Königl. Stipendien Theil nehmen. Die Vorschläge sollen durch den Senat der Univ. dem Königl. Univ.-Curatorium gemacht werden, letzteres soll konferiren, aber dem Minist. Bericht über die gescheh. Kollationen abstatten. Die Dauer des Genusses soll sich in der Regel bis zu beendigtem Triennium Academicum erstrecken. Zu längerem Genusse ist besond. Bewillig. der Univ. erforderl., vorneml. für solche, die sich dem Lehramte u. vorzugsweise dem akademischen widmen. Den letztern ist vergönnt, zu ihrer zweckmäß. Vorbereit. auch auf and. Univ. das Stipendium zu genießen, jedoch unter der Beding., daß sie nachher der Univ. Königsberg zuerst als Privat-Dozenten sich widmen, widrigenfalls aber das Stipend. zurückzahlen. Diej., w. an dieser Benefiz Theil genommen haben, sollen, wie die Perzipienten and. Stipend. in Königsb. gehalten sein, bei einer Disputat. einmal als Respondenten o. Opponenten aufzutreten, o. bei einer feierl. Gelegenh. eine lat. Rede zu halten; o., wenn sich zu dem allen währ. ihrer akadem. Studienzeit keine Veranlass. gefunden hat, am Schlusse ders. dem akadem. Senate eine von ihnen lat. geschrieb. wissenschaftl. Abhandl. einzureichen. Unfleiß, unsittl. Betragen, u. jeder Exceß, der akadem. Strafe zur Folge gehabt hat, soll den Verlust des Stipend. nach sich ziehen. Reglem. 26. Febr. 1811. K. A.-B. S. 236. 14) In der Schull.-Bildungs- u. Erziehungsanst. zu Jenkau sollen 48 Kn. u. Jüngl. aus Westpr., ohne Unterschied der christl. Conf. Erzieh., Unt. u. einen ganz freien Unterhalt, mit Einschluß der Kleid. u. Wäsche erhalten, in sofern sie sich durch gute Geistesanlagen zur Aufnahme eignen u. ihre Dürftigk. nachgewiesen werden kann. Da der Hauptzweck der Anstalt sich aber auf Bild. v. Volksschull. bezieht, so sind folg. Beschränk. nothw. befunden: 1. Die eintret. Kn. dürfen in der Regel nicht unter 12 J. alt sein; 2. sie erhalten bis zu ihrem 14. J. eine allg. Elementarbild., welche sie zur Ergreif. eines jeden bürgerl. Gewerbes vorbereitet; nach zurückgelegtem 14. J. aber soll der Kn. entw. erklären sich dem Volksschull.-Stande widmen zu wollen, und tritt dann in das eigentl. Sem. über, o. er ist genöthigt, die Anst.

zu verlassen, u. wird seinen Elt. o. Vorm. zurückgegeben; 3. Jüngl., w. das 14. J. zurückgelegt haben, werden nur unter der Beding. angenommen, daß sie sich zu Volksschull. vorbereiten, u. es wird bei diesen also in der Regel vorausgesetzt, daß sie bereits so vorgebildet sind, um sogl. in das Sem. eintreten zu können. 4. Die Seminar. können bis zu ihrer Anstell. als L. in der Anst. bleiben, u. genießen bis dahin die ihnen bei ihrem Eintritte zugesicherten Wohlthaten. Den Gesuchen um unentgeltl. Aufnahme v. Zögl., w. in Westpr. geboren o. jetzt darin einheimisch sind, muß a. ein Taufschein, b. eine Bescheinig. der Ortsobrigk. über die Dürftigk. der Elt. o. des Kn. o. eine Bescheinig. eines approbirten Arztes darüber, daß der Kn. die natürl. o. Schutzblattern überstanden hat, u. an keiner ansteck. Krankh. leidet, beigefügt werden; auf den Grund dieser Bescheinig. wird dann bei den entfernt wohn. Kn., einem der nächsten L. o. Geistl. die Prüf. ders. in Hinsicht ihrer Geistesanlagen aufgetragen; die in o. bei Danzig sich aufhalt. Kn. aber werden dort geprüft; die hiernächst wirkl. aufgenomm. Kn. werden auf Kosten ihrer Angehör. nach Jenkau geschickt, w. auch zu ihrer Zurücknahme verpfl. bleiben, sobald der Dir. erklärt, daß sie wegen ihrer Führ. o. and. Mißverhältn. dem Zwecke der Anstalt nicht entsprechen. Außer diesen Freistellen können aber noch mehrere Jüngl., w. sich zu Volksschull. vorbereiten wollen, freie Wohn. (ohne Bett) u. Heiz. daselbst erhalten u. an dem Unt. unentgeltl. Theil nehmen, wenn sie entw. für ihre übr. Bedürfn. selbst sorgen, o. eine, in jedem Falle besond. zu verabred. Pension zur Oekonomiekasse der Anst. zahlen, wofür sie dann, gleich den eigentl. Zögl. ders., beköstigt u. mit den übr. gewöhnl. Bedürfn., außer Kleidung u. Wäsche, versehen werden. K.-V. 1. Mai 19. D. 257. M. 271. 15. Litthauische Friedensgesellsch. Der Zweck der Gesellsch. ist, hülfsbedürft. Kn. u. Jüngl., in w. sich eine vorzügl. Befähig. u. eine entschied. Neig. für das wissenschaftl. Studium o. für eine Kunst o. für ein höh. Gewerbe kundgiebt, behufs ihrer Ausbild. zu unterstützen. Die Gesellsch. versammelt sich an jedem Stiftungstage, den 18. Jan., u. außerdem am 18. Apr. u. 18. Oct., sofern diese auf einen Mittw. fallen, sonst am 1. Mittw. nach dem 18., Nachm. 3 Uhr in dem großen Hörsaale des Gymn. zu Gumbinnen zu einer Generalversamml. Zur Berath. u. Beschlußnahme in ders. gehören insbes. Aufnahme neuer Mitgl., Ertheil., Erneuer. o. Entzieh. v. Stipend., jede Art v. Geldbewillig. Eine Unterstütz. aus den Mitteln der Gesellsch. können nur solche Kn. u. Jüngl. erhalten, deren Elt. im litth. Reg.-Bez. leben o. vormals daselbst gelebt haben. Jedes Bewerbungsgesuch muß durch glaubhafte Zeugn. der bisher. L. u. Erzieher über die vorzügl. Befähig., den Fleiß, die Führ. u. den erreichten Bildungsgrad des Bewerbers unterstützt werden. Auch sind darin zugl. Alter, Rel. u. die sonst persönl. Verhältn. des Bewerbers anzugeben. Diej., w. das Zeugn. der Reife für die Univ. erlangt haben, müssen dies beilegen. Die Heimathlichk. u. Hülfsbedürft. hat der Bewerber durch ein Zeugn. der betr. Orts- u. Kreispolizeibeh., so wie durch glaubhafte Atteste darüber, daß er von keiner and. Stift. o. öffentl. Anst. ausreich. Unterstütz. genießt o. zu erwarten hat, nachzuweisen. Der Umfang der ihm zu Gebote steh. Mittel ist daher spez. anzugeben. Der engere Ausschuß prüft diese Bescheinig., u. ordnet die Prüf. des Bewerbers durch die sachkund. Mitgl. der Gesellsch. an. Reife für die Univ.

schließt von der Prüf. aus. Die Größe der Unterstütz. wird von der Gesellsch. nach Maßgabe des Bedürfn. u. der Würdigk. bestimmt. Mehr als 120 Thlr. soll jedoch Niem. währ. 1 J. zugebilligt werden. Nur zur Anschaff. der erforderl. Bücher o. sonst. Studirmittel kann ausgezeichn. Stipendiaten noch eine außerordentl. Beihülfe gewährt werden. Dies darf jedoch bei keinem Stipendiaten öfter als 1 mal, auch vor Ablauf eines halben J. v. der Verleih. des 1. Stipend. ab, geschehen. Die Stipend. werden höchst. auf 1 J. verliehen u. für jedes folg. J. ausdrückl. v. der Gesellsch. nach Maßgabe des alsdann stattfind. Bedürfn. erneuert. Diese Erneuer. wird jedoch, namentl. wenn das Stipend. bereits 2 J. hintereinander ertheilt worden, nur beim gänzlichen Aufhören des Bedürfn. o. aus sehr erhebl., gegen die Würdigk. des Stipendiaten sprech. Gründen unterbleiben. Jeder Stipendiat ist verpfl., halbjährl. vor dem 1. Apr. u. 1. Oct. eine v. ihm gefertigte Arbeit als Beweis seines Fleißes u. seiner Fortschritte nebst den Zeugn. über seinen Fleiß u. seine sittl. Führ. einzureichen. Vor der Abliefer. der halbjähr. Probeschriften werden die fäll. Raten der Stipend. nicht ausgezahlt, es sei denn, daß der Stipendiat nachweise, daß anhalt. Krankh. ihn an der Anfertig. ders. verhindert habe. Für jeden Stipendiaten wird aus der Zahl seiner L. resp. Profess. ein Patron erwählt. Die Patrone werden bei der Uebernahme des Patronats ersucht, den ihrer Beaufsichtig. anvertrauten Stipendiaten so viel als mögl. in seinem wissenschaftl. und sittl. Leben zu beobachten; durch Rath, Ermahn. u. Warn. wohlthätig auf ihn einzuwirken; so oft sie es für nöthig erachten, der Friedensgesellsch. über das Ergebn. ihrer Beobacht. Nachricht zu geben; halbjährl. dem Stipendiaten eine Aufgabe für die einzulief. Probearbeit zu geben u. letztere nebst ihrem Urtheile über deren Werth und einem ausführl. Zeugn. über das wissenschaftl. u. sittl. Leben des Stipendiaten der Gesellsch. einzureichen. M.-B. 1847. S. 224.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von den Behörden und Vorgesetzten.

VIII. Von den Ortsschulbehörden.

1) Von den Gutsherrschaften.

§ 929. 28. Die nächste Aufsicht über die Elementarsch. auf dem Lande führen der Schulpatr. u. der Pfr. mit dem Sch.-Vorst. 29. Dem Sch.-Patron steht die Direction des Sch.-Vorst. u. die Befugn. zu, dessen Versamml. mit vollem Stimmrecht u. bei Stimmengleichh. mit entscheid. Stimme beizuwohnen u. darin den Vorsitz zu führen. 30. Sind mehrere Schulpatr. vorhanden, so sind die ihm, nach obig. zusteh. Rechte durch Einen aus ihrer Mitte auszuüben, dessen Bestimm. ihrer freien Einig. überlassen bleibt. Kommt binnen 3 Mon. nach erlass. Aufforder.

eine Einig. hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausüb. nach einer v. der Reg., mit Rücksicht auf die Betheilig. der einz. Gutsherrn, über die Reihenfolge u. die Dauer der Ausüb. zu erlass. Bestimm. Zu den öffentl. Sch.-Prüf. u. Feierlichk., w. am Sonntage vorher von dem Pfr. verkündigt werden müssen, sind jederzeit sämmtl. Gutsherren des Schul-Bezirks durch den Sch.-Vorst. besond. einzuladen. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 28—30. (s. § 574. 600.)

§ 930. Gutsherr. u. Gerichtsherr. sind nicht gleichbedeut. Begriffe. Ob der Besitzer eines Gutes als Gutsherr anzusehen sei o. nicht, kann nur aus der Gesammth. der dem Gut verlieh. Rechte beurtheilt werden, da es an einem entscheidenden, alle Fälle treff. Merkmal der Gutsherrlichk. fehlt. Bei den alten Gütern wird dabei die Stell., w. der Besitzer des Guts den bäuerl. Einsassen gegenüber unter der früheren Verfass. einnahm, leicht erkennen lassen, ob ders. den Gutsherren beizuzählen ist oder nicht. Für die durch Veräußer. der Domainen-Vorwerke entstand. neuen Güter wird die Entscheid. der Frage in den Veräußerungs-Verträgen selbst zu suchen sein. M.-R. 30. Apr. 60. C.-B. 435.

§ 931. Die Schulordn. unterscheidet nicht zw. Patronats- u. gutsherrl. Rechten resp. Pfl. Vielmehr ist der Schulpatron im Sinne der Schulordn. der Gutsherr resp. die Gutsherren des zur Sch. gehör. Bezirks, wie dies aus den Motiven unzweifelhaft hervorgeht, u. auch namentl. die Bestimm. der §§ 6. u. 30. der Schulordn. ersehen lassen. Patronats- u. gutsherrl. Rechte resp. Pfl. sind daher im Sinne der Schulordn. identisch. M.-R. 19. Dez. 61. C.-B. 62. S. 114.

2) Vom Magistr. in Städten.

§ 932. 1. Die Magisträthe müssen jährlich bis 1. März eine Consignation aller schulfähigen Kinder von 6. bis mit Einschluß des 14. Jahres durch die Bezirksvorsteher, die hierbei mit der größten Genauigkeit und Unparteilichk. zu verfahren haben, aufnehmen lassen. In diesem Verzeichnisse müssen 6 besondere Rubriken für den Tauf- und Vatersnamen des K., Stand der Elt., Alter der K., die Schulen, w. sie besuchen u. eine offene zur Bemerk. des Sch.-Insp. sein. Wenn die Magistr. nach ihren Lokalkenntn. bemerken, daß in der aufgenomm. Consign. Auslass. Statt finden, so müssen sie eine nochmal. Aufnahme des Bezirks auf Kosten des unzuverläss. Bezirksvorstehers veranstalten. Auch wird es gut sein, diese aufgenomm. Consign. unter den städt. L. mit der Aufforder. zirkuliren zu lassen, allen ihnen etwa bemerkbare Auslass. sofort anzuzeigen. 2. Die so revidirte u., wenn es nöth. ist, ergänzte u. vervollständigte Consign. übergeben die Magistr. durch die städt. Sch.-Comm. den Sch.-Insp. bis zum 15. März jed. J., w. mit Hülfe der Schuldiarien durch die L. ermitteln lassen, ob die Angabe in der 5. Consign. richtig ist. Demnächst haben die L., o. bei Sch. mit mehreren L. die Rektoren durch ihre Unterschr. zu bescheinigen, daß die Consign. v. ihnen genau nachgesehen ist. 3. Die Sch.-Insp. reichen die auch mit ihrer Unterschr. verseh. Consig. nebst dem Resultat ihrer Ermittel. bis zum 31. März jeden J. durch die Sch.-Comm. den Magistr. zurück, w. nun sofort diej. Personen, w. ihre K. nicht zur Sch. schicken, u. unricht. Angaben gemacht haben, zur Strafe ziehen u. nachdrückl. zu ihrer Pfl. anhalten müssen. 4. Die Magistr. haben bei 3 Thlr. Strafe

bis zum 15. Apr. jährl. diese Consign. zur Ansicht u. etwan. Verf. der Reg. einzureichen u. zugl. darüber vollständig zu berichten, was sie zur Beförder. des Schulbesuchs verfügt u. w. Erfolg diese Verf. gehabt haben. 5. Bei der Aufnahme der Consign. im folg. J. muß überall eine genaue Vergleich. mit der vorjähr. Consign. angestellt werden, auch ist letztere wieder durch die Sch.-Insp. den Rectoren u. and. L. zuzustellen, damit selbige nach den Schuldiarien ermitteln, u. in der off. Rubrik angeben können, ob auch die damals verzeichn. schulfäh. K. wirklich das verfloss. J. hindurch die Sch. regelm. u. ununterbrochen besucht haben, o. woher dies nicht Statt gefunden habe. 6. Die Consign. des verfloss. J. ist der Reg. wieder mit einzureichen. G. 22. Aug. 1819. Ann. S. 740.

§ 933. Das Königl. Minist. der geistl. 2c. Angelegenh. hat mittelst Erlasses v. 17. Febr. c. darauf aufmerks. gemacht, daß der neuen Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 kein die bis zum Erscheinen der inzwischen wieder aufgehob. Gemeindeordn. bestand. Verhältn. abändernder Einfluß auf die Einricht., Verwalt. u. Beaufsichtig. des Schulwesens in städt. Gem. zustehe u. daß mithin das in § 8. der Verordn. v. 26. Juni 1811 die Schuldeput. in den Städten betreff. (v. Kamptz Ann. 1833. S. 659—667. Amtsbl. 1811. S. 147. § 3.) den Königl. Regier. vorbehalt. Recht der Bestätig. der zu den städt. Schuldeputat. gewählten Mitgl. auch fernerhin mit Entschiedenh. zu dem Zwecke in Anwend. zu bringen sei, damit v. den städt. Schuldeputat. zur Ausüb. der wicht., diesen übertrag. Functionen ungeeign. Elemente fern gehalten werden. Wir geben den sämmtl. Magistr. daher auf, v. jeder Wahl eines Mitgl. der städt. Schuldeput. vor dessen Einführ. Anzeige zu machen u. die Bestätig. bei uns nachzusuchen, w., wie wir im Voraus bemerken, nur solchen Männern zu Theil werden kann, w. v. den übr. Erfordernissen abgesehen durch ihre Halt. die Hoffn. begründen, daß sie sich für die Verbesser. des Schulwesens wahrhaft interessiren u. für eine gewissenhafte Erfüll. der ihnen oblieg. Pfl. Sinn haben. Es ist daher darauf hinzuwirken, daß die Wahl nur auf Mitgl. gerichtet werde, w. dazu für wirklich geeignet erscheinen u. dem deshalb zu erstatteten Berichte die durch eine nähere Darstell. der persönl. Verhältn. zu begründende bestimmte Aeußer. darüber jederzeit beizufügen. M. 16. März 54.

4. V. der Schulkommiss. in den Städten.

§ 934. Schulberichte der Stadtschuldeput. 1. Tag u. St., an denen der Unt. ertheilt wird. Etwan. Unterschied nach der Jahreszeit. — Ferien. 2. Stdnzahl. wöchentl. auf die einz. Lehrgegenst. 3. Anzahl der Abtheil., besond. in 1klass. Sch., Vertheil. der Zeit zw. dem eigentl. Unt. u. der bloßen Beschäftig. der Schl. 4. Welchen Lehrbüchern folgen die L. in Bezug auf Inhalt u. Unterrichtsweise in den einz. Gegenst. 5. Welche Lehrbücher: Katech., Fibeln, Kinderfreunde sind in den Händen der Schl. 6. Lehrmittel, w. allen Schl. gemeinsam u. großentheils gleichzeitig dienen, als: Wandfibeln, Lesemaschinen, Vorschr., Wandkarten v. Preußen, v. Paläst., Veranschaulichungsmittel für den Rechenunt., Abbild. v. Naturgegenst. u. s. w. 7. Sind außer den Schulversäumnißlisten auch Klassenbücher eingeführt, in w. a. die besond. fleißigen u. sehr trägen, die wohl- u. schlechtgesitteten Schl. notirt werden, in w. b. der L. wö-

chentl. o. monatl. den Abschnitt bemerkt, den er in jedem Unterr.-Zweige durchgegangen ist, in w. c. der Revisor Zeit, Dauer, Gegenst. u. Befund der Revision verzeichnet? 8. Handhab. des Discipl., Antheil der Sch.-Insp. an derselben. 9. Welche Handarbeiten lernen die K. in der Sch. 10. Sorge für die Erhol. der K. u. für ihre körperl. Ausbild. Spielplätze, Leibesüb., Schulfeste. 11. Zeit der Sch. in Rücksicht der Kenntn.-Prüfung. 12. Was geschieht zur immer weiteren Verbreit. der deutsch. Spr. durch den Schulunt.? 13. Warte- o. Kleink.-Sch. 14. Giebt es Anst. für die Besser. sittl. verwahrloseter K.? Wie sind sie eingerichtet? Was leisten sie? 15. Was geschieht für den Unt. blinder, taubst. K. Wie groß ist deren Anzahl? 16. W. Fortgang haben die Sonntagssch.? Wer unterr. in dens. in weibl. Handarbeiten.? 17. Ertheilen hin u. wieder die Geistl., w. nicht gleichzeitig Rekt. o. L. sind, Unt. in den Sch. u. wo? 18. Ueber die Sch. für jüd. K. 19. Von Privat- o. öffentl. Erzieh.-Anst., höh. Bürger-, Gewerb-, höh. Töchtersch. 20. V. der Fortbild. der L. a. durch Konf., die der Sch.-Insp. hält, b. durch Lesevereine, c. durch Lesezirkel. Anzahl ders. Circularbuch, in w. die Theilnehmer hineinschr., was ihnen beim Lesen besond. bemerkenswerth geschienen, d. durch monatl. Prüf. o. Lektionen in je 1 Sch. des Kirchspiels, an w. die and. L. theils zuhörend, th. mitwirk. Antheil nehmen. K. 2. März 33. Ann. 98.

§ 935. Einsend. der Jahresberichte durch die Stadtschuldeput. muß bis zum 15. Okt., bei Vermeid. portopflicht. Erinnerungen geschehen. 28. Okt. 31. K. 511. Bis zum 15. Nov. G. 18. Aug. 55.

§ 936. Tabell. Uebersicht über das Privat.-Sch.- u. Unterrichtswesen muß zum 20. Dezbr. eingereicht werden. G. 19. Septbr. 1840.

5. Von dem Schulvorstande auf dem Lande und in kleinen Städten.

§ 937. 31. Der Schul-Vorstand besteht 1) aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokal-Insp. der Sch.), w. in Abwesenh. des Patrons den Vorsitz führt. 2) Aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Sch.-Bez. 3) Aus 2—4 Familienvätern der zur Sch. gehör. Gem. Diese Familienväter werden v. den zur Sch. gehör. Gem. gewählt u. v. Landrath bestätigt. Dem die Aufsicht führenden Gutsherrn bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Uebernahme dieses Ehrenamts nicht für geeignet hält, die Einführ. dess. auszusetzen, u. die Entscheid. des Landraths einzuholen. Wird die Wahl in dems. Erledigungsfalle v. dem Landrathe zum 2. Male verworfen, so verliert die Gem. für diesen Fall das Wahlrecht u. erfolgt die Besetz. der erledigten Stelle im Sch.-Vorst. unmittelbar durch den Landr. Die Gewählten sind verpfl., die Stelle eines Sch.-Vorstehers auf 6 J. anzunehmen. Gehören mehrere Gem. zur Sch., so muß aus jeder Gem. mind. 1 Familienvater Mitgl. des Sch.-Vorst. sein. 32. Der Sch.-Vorst. hat für die Handhabung der äußern Ordn. im Sch.-wesen u. für genaue Befolg. der dahin einschlag. Verordn. zu sorgen, auch alles dasj., wodurch das Gedeihen der Sch. gehemmt wird, zu beachten u. der Beh. zur weitern Veranlass. vorzutragen. Ders. hat namentl. den Pfr. in Beförder. der Theilnahme der Gem. für das Schulwesen, in der Beaufsichtig. des sittlichen Verhaltens des K. außer der Sch. und in der Beförder. eines regelm.

Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob 1) bei allen Schulprüf. bei Einführ. neuer L. u. bei sonst. Sch.-Feierlichk. zugegen zu sein. 2) das Vermögen der Sch. u. die Schulkasse, wo eine solche noch neben, der Komm.-Kasse besteht, in ders. Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenverm., unter Aufsicht des Sch.-Patr. zu verwalten. 3) Die Sch. in Prozessen u. sonst. Rechtsangelegenh. unter Theilnahme des Schul-Patr. zu vertreten. Zur Anstell. v. Klagen ist die Autoris. der Reg. erforderl. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 31—32.

§ 938. Geschäfts-Anweisung für die Sch.-Vorst. im Reg.-Bezirk Marienwerder. Durch uns. Verordn. v. 1. Juli 1828 u. 12. Dez. 1831 ist bereits für jede Sch. auf dem platten Lande ein Sch.-Vorst. angeordnet u. mit einer Geschäftsanweis. versehen. Durch die Schulordn. v. 11. Dez. 1845 für die Elementar-Sch. der Prov. Preußen, wie auf Grund der seit jener ersten Einrichtung gemachten Erfahr. sind th. abändernde, th. ergänz. Bestimm. nothw. geworden. Demnach wird, unter Aufheb. der im Eingange erwähnten Verordn., den Schulvorst. die folg. Geschäfts-Anweis. hierdurch zur Nachacht. u. Befolg. ertheilt. Leitung u. Zusammensetzung des Schul.-Vorst. (conf. §§ 29. 30. 31. der Sch.-Ordn.) § 1. Dem Patr. der Sch. steht die Leit. des Schulvorst. u. dec Vorsitz in den Versamml. dess. zu. Sind bei ders. Sch. mehrere Patr. vorhanden, so sind die ihnen zusteh. Befugn. in Betreff der Schulaufsicht u. des Vorsitzes im Sch.-Vorst. durch einen aus ihrer Mitte, dessen Bestimm. ihrer freien Einig. überlassen bleibt, auszuüben. Kommt binnen 3 Mon. nach erlass. Aufforder. eine Einig. hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausüb. der vorerwähnten Befugn. nach einer über die Reihenfolge u. die Dauer der Ausüb. v. der Regier. zu erlass. Bestimm. Der Sch.-Vorst. besteht: 1. aus dem Pfr. des Kirchspiels derj. Conf., zu w. der L. sich bekennt, als dem Lokal-Schulinsp., w. in Abwesenh. des Patrons den Patron in der Direction des Schulvorst. zu vertreten hat; 2. aus den Ortsvorsteh. der einz. dem Schulbezirke zugewies. Gem., jedoch nur in sofern sie einer der beiden Landeskirchen angehören; 3. aus zwei bis vier andern geachteten, befähigten u. kirchl. gesinnten Familienv. der Schulgem. Umfaßt der Schulbezirk nur eine o. zwei Ortschaften, so dürfen v. jeder ders. zwei derart. Mitgl. gewählt werden. Sind mehr als zwei Ortsch. zur Sch. gewiesen, so ist bei der Wahl der Schulvorst. so weit als mögl. darauf zu sehen, daß jede Ortsch. ihre Vertret. im Schulvorst. findet. — Jedes durch Wahl in den Schulvorst. beruf. Mitgl. ist verpfl., diese Beruf. auf 6 J. anzunehmen. Die Bestätig. o. Zurückweis. dieser Wahl steht dem Landrath des Kreises zu, w. nicht verbunden ist, den Wahlberechtigten die Gründe der etwaigen Zurückweis. anzugeben. Wird die Wahl in dems. Erledigungsfalle v. dem Landrath zum 2. Male verworfen, so verliert die Gem. für diesen Fall das Wahlrecht und verfolgt die Besetz. der erledigten Stelle im Schulvorst. unmittelbar durch den Landrath. Dem Schulvorst. bleibt es überlassen, zu einz. Berathungen den ersten o. den allein. L. des Schulbezirks, jedoch ohne Stimmrecht, zuzuziehen. Den Rendanten der Kasse (der Ortsschulkasse nach § 67. der Schulordn.) wählt die gesammte Schul-Gem. aus den stimmberecht. Mitgl. des Schul-Vorst. Der Gewählte ist verpfl., auch dieses Geschäft auf 6 Jahre zu übernehmen. Der Schul-Insp. bedarf zur Annahme der Wahl zu diesem

Posten der Genehmig. der Regier. Alle vom Schulvorst. zu fass. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrh. gültig, bei Stimmen-Gleichh. entscheidet die Stimme des Vorsitz. Doch steht sowohl dem Patron, als auch dem Lokal-Schul-Insp. die Befugniß zu, der Ausführ. eines Beschlusses einweilen Anstand zu geben. In solchem Falle ist aber innerhalb 8 Tagen nach Maaßgabe des Gegenstandes die Entscheidung des Landraths o. die des Kreis-Schul-Insp. nachzusuchen. Sind in einem Schulbezirke Sch. verschied. Confess. vorhanden, so hat jede ders. ihren eig. Schulvorst., dessen wechselnde Mitgl. nur aus Angehör. der betreff. Conf. gewählt werden können. Die Einführ. der durch Wahl in den Schulvorst. beruf. Mitgl., ebenso die Verpflicht. des Rendanten durch Handschlag an Eidesstatt, erfolgt durch den Patron o. durch dessen Vertreter. Schulvorstehern, w. durch ihre Führung o. mangelhafte Erfüll. ihrer Obliegenh. zu erhebl. Ausstell. Anlaß geben, kann die ertheilte Bestätig. nach summarischer Erörterung der gegen sie vorlieg. Beschwerden durch den Landrath wieder entzogen werden u. ist in einem solchen Falle eine anderweite Wahl zu treffen. Gegen derart. Verfüg. steht binnen 4 Wochen der Rekurs an die Regier. zu, w. darüber endgültig entscheidet. — Regelmäßige Wiederkehr, Zeit und Ort der Versamml. § 2. Bei Sch., Königl. Patronats hat der Lokal-Schul-Insp., bei Sch. Privat-Patronats der dirigirende Patron o. dessen Stellvertreter die Mitgl. des Schulvorst. viertelj. zu den regelm. Berath. zusammen zu berufen. In Kirchspielen, die mehr als 8 Schulverbände umfassen, erfolgt diese Zusammen-Beruf. nur alle 4 Mon. Ob außer diesen regelm. Versamml. noch außerordentl. zu halten sind, hängt v. der Dringlichk. der Umstände ab, deren Beurtheil. dem Vorsitz. zusteht. Die Versamml. des Schulvorst. sind in der Regel am Schulorte zu halten. Das Protokoll über die Berath. hat der Lokal-Schul-Insp. zu führen, o. für die angemess. Führ. dess. Sorge zu tragen. Sämmtl. Mitgl. haben dasselbe durch Unterschr. zu vollziehen. Der Schul-Insp. hat diese Protok., wie alle andern auf die einz. Sch. des Kirchsp. bezügl. Schriftstücke in der Schul-Registratur aufzubewahren. Den regelmäßig wiederkehr. Berath. jedes Schulvorst. geht eine Revision der Sch., mindest. eine Prüf. der Schüler durch den Schul-Insp. voran. Es ist wünschenswerth, daß dieser Revis. sämmtl. Mitgl. des Schul-Vorst. beiwohnen. — Obliegenh. des Schul-Vorst. im Allgemeinen. § 3. Der Schul-Vorst. hat — in allen seinen Gliedern — für die genaue Befolg. u. Durchführ. der auf das Elementar-Schulwesen bezügl. Gesetze u. Verordn., wie für die Beseitig. jedes Hemmnisses des öffentl. Unterr. zu sorgen. Es muß erwartet werden, daß jedes Mitgl. des Vorst. durch sein ganzes Verhalten gegen die Sch. u. deren L. v. seinem einsichtsvollen treuen Eifer für die Aufgabe der Sch. eine christl. fromme, verständ. u. geschickte, ihrem König u. Herrn treu ergeb. Jugend erziehen zu helfen, zu aller Zeit öffentl. Zeugn. ablege, u. so namentl. in den Stand gesetzt werde, mit der erforderl. Einsicht u. Autorität etwa zwischen dem L. u. einz. Gemeindegl. entstand. Zerwürfnisse versöhnend auszugl. — Sorge für die innern Schulangelegenh. § 4. Die Anordn. hinsichtl. der innern Angelegenh. der Sch. stehen — nach § 33. der Schulordn. — ausschließlich dem Lokal-Schul-Insp. zu. Die übr. Mitgl. des Schulvorst. stehen in dieser Bezieh. dem Pfr. rathend u. helfend zur Seite, ohne daß sie namentl. in Betreff des Lehrplans, der

Stundenvertheil., des Unterrichtsverf., der Auswahl v. Lehr- u. Lernmitteln, der Schulzucht u. somit über die Amtsführ. des L. Bestimm. zu treffen, o. dem L. Vorhalt. über seine Amtsführ. zu machen berechtigt sind. — Einzelne hierher gehörige Verpflicht. § 5. a. Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch: Eine Hauptverpflicht. der Mitgl. des Schul-Vorst. ist die eifrigste Sorge für die geregelte Benutz. der Sch. Seitens sämmtl. — insonderheit der im Dienste befindl. — schulpflichtigen und der Sch. zugewies. K., th. durch unermüdete persönl. Einwirk. auf die Elt. u. Brodherren, th. aber auch dadurch, daß sie auf die nöthige Instandhalt. der Wege, Brücken u. Stege, die nach dem Schulorte führen, angemessen einwirken. Diese Mitgl. haben auch mit dem Schul-Insp. u. L. die Gründe sorgfältig zu prüfen, w. für die Entbind. eines schulpflicht. K. auf länger als 8 Tage v. den Angehör. vorgebracht worden. (conf. § 3. der Schulordn.) Wo nicht Krankh. etwas Anderes nöthig macht, darf eine solche längere Befreiung o. der Pflicht des Schulbesuchs in der Regel nicht über 4 Wochen während der eigentl. Schulzeit ausgedehnt u. nur in den dringendsten Fällen, die wesentl. in den Vermögens- u. Familien-Verhältn. der Elt. zu suchen sind, gewährt werden. Der Fleiß, die bisherige geregelte Benutz. der Sch., auch die bereits gemachten Fortschritte des zu entbindenden K. sind dabei immer mit zu berücksicht. Die nach § 4. der Schulord. dem Schulvorst. auferlegte Verpflicht., die Elt. u. Pfleger der schulversäum. K. — vor Verhängung der Strafe — vorzuladen, sie zu geregelter Benutz. der Sch. ernstl. zu ermahnen, ihre etwaigen Entschuldigungsgründe zu hören u. die nöthig scheinenden Versäumniß-Strafen — unter Zustimm. des Schul-Insp. — bei der Ortspolizei-Behörde schleunig zu beantragen, ist in der Regel dem dazu am meisten geeigneten Orts-Vorst., jeder zum Schulverbande gehörigen Ortschaft kommissarisch zu übertragen. Der Ortsvorst. hat dafür Sorge zu tragen, daß die K., w. das 6. Lebensj. vollendet haben, zu Ostern u. zu Michaelis dem L. angemeldet u. der Sch. zugeführt werden. Wenn es sonach auch nur zwei Haupttermine zur Aufn. der K. in die Sch. giebt, so müssen doch neu in den Bezirk der Sch. ein-einziehende schulpfl. K. sogleich der Sch. zugeführt werden. b. Regelmäßige Abhalt. der Schulst. § 6. Darüber, daß der Schulunterr. in den dazu bestimmten Stunden ertheilt, u. daß jede wesentl. Ueberschreitung (Schulzeit v. 8—12, 2—4 Uhr, in den sehr kurzen Wintertagen v. 1—3 Uhr. Wo es bisher üblich gewesen, den Unterr. v. 8—11 u. 1—4 zu erth., darf es dabei, wenn besond. v. Sch.-Insp. als richtig anerkannte Gründe sprechen, sein Bewenden haben. K. 28. Sept. 56.) o. Beschränk. der zu gebenden 30 Unterrichtsstunden verhütet werde, haben insonders die am Schulorte wohnenden Mitgl. zu wachen. Bei den zu diesem Zwecke etwa nöthigen Besuchen der Schule ist jede Störung des Unterr. Seitens der Vorstandsmitgl. sorgfältig zu vermeiden. Diese Bestimm. u. Verpfl. beziehen sich indessen vorzugsweise auf das Winter-halbj. — Im Sommerhalbj. v. 1. Mai bis zum 1. Nov. dagegen darf die Zeit des gewöhnl. wöchentl. Unterr. um die Stunden verkürzt werden, w. der L. — nach unserer Amtsbl.-Verordn. v. 15. März 1858. § 3. c. — der alleinigen Unterweis. der im Dienst befindl. K. zuzuwenden hat, falls mit der Sch. eine gesonderte Hüteschule verbunden ist. Dem Schulvorst. steht es ferner — nach Benehmen mit dem L. — frei, die Unterrichts-

zeit für die nicht im Dienste befindl. K. während des Sommerhalbj. auf passendere Tagesstunden zu verlegen, als die gewöhnl. für den Vor- u. Nachm.-Unterr. bestimmten sind; desgl. die jüng. Schl. v. den älteren bei der Unterweis. der Zeit nach trennen zu lassen. c. Beachtung der Ferien. § 7. Der Schulvorst. hat darauf zu achten, daß das vorgeschriebene Maaß der Ferien nicht überschritten werde, w. dahin bestimmt wird, daß fortan in allen Landschulen des Regierungsbezirks folgende Ferien stattfinden sollen. 1. Von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr. 2. V. grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach Ostern. 3. V. Tage der Pfingsten bis zum Donnerstage nach dem Feste. 4. Die einzelnen gebotenen kirchl. Festtage, wobei sich jede Sch. nach der Kirche ihrer Confession zu richten hat; gehören zu einer Sch. K. sowohl evang. als kath. Conf., so sind die gebotenen Festtage der evang. sowohl als der kath. Kirche frei zu geben. 5. Zur Zeit der Getreide-Erndte 3 Wochen. 6. Zur Zeit der Kartoffel-Erndte 3 Wochen. Auf w. Tage diese Erndte-Ferien fallen, ist nach den örtlichen Verhältnissen u. nach dem Ermessen des Lokal-Schul-Insp. zu bestimmen. d. Antheil an der Disciplin. § 8. Hinsichts der Disciplin werden sämmtliche Mitgl. des Schulvorst. mit dahin zu wirken suchen, daß die K. reinlich u. möglichst ordentl. gekleidet zur Sch. kommen u. beim Gange nach u. aus der Sch. sich anständig betragen. e. Verhütung der Verwahrlosung der Jugend. § 9. Sämmtl. Mitgl. des Schulvorst. werden mit Eifer dem Herumtreiben u. Betteln der K., dem Besuche des Kruges, dem Genusse des Branntweins durch entschiedene persönliche Einwirkung auf die Väter, Mütter u. Dienstherren zu steuern bemüht sein müssen. Sie sind ferner neben dem L. auch ihrerseits verpflichtet, solche Elt. o. Pfleger, bei denen die K. zu verwahrlosen in Gefahr stehen, nicht minder diejenigen, welche wegen Armuth ihre K. o. Pfleglinge nicht mit der zum Besuch der Sch. erforderl. Nahrung u. Kleidung versehen können, dem Patron u. dem Sch.-Insp. namhaft zu machen, damit die dem Uebelstande Abhülfe bringenden Vorkehrungen getroffen werden können. Die der Schule entwachsene Jugend, besonders in dem Alter bis zum vollendeten 17. J., haben sie durch deren Eltern, Meister o. Brodherren zum fleißigen Besuche der Sonntagssch. dringend anzuregen u. zu ermahnen. Es erscheint auch angemessen, daß die am Schulorte wohnenden Mitgl. des Schulvorst. des öftern die Sonntagssch. besuchen. Das Vorangehen mit gutem Beispiele, namentlich durch das Anhalten der eigenen Kindes u. des eigenen Gesindes zum Besuche der Sonntagsschule wird zur Förder. der Wirksamkeit der letzteren am erfolgreichsten beitragen. f. Theilnahme an den Prüfungen, Censuren u. Feierlichkeiten in der Sch. § 10. Die Mitgl. des Schulvorst. werden ferner, th. um ihren lebendigen Antheil an der Sch. öffentlich kund zu geben, th. um den Eindruck zu erhöhen, den jährl. im Frühlinge in jeder Landsch. zu haltenden, v. Lokal-Sch.-Insp. zu leitenden Prüfungen, mündl. Censuren der Schl. u. der Austheil. der schriftl. Zeugn. an diejenigen Schl., w. aus der Sch. entlassen werden, nicht minder den Schulfeierlichk. am heil. Abende vor Weihnachten, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, bei der Einführ. u. eidl. Verpflicht. neuer L. u. bei andern ähnl. Gelegenheiten beizuwohnen haben. Die Einlad. zu diesen Prüf. u. Feierlichkeiten gehen v. Lokal-Sch.-Insp. aus, bei Sch. Privat-Patronats nach

vorgängigem Benehmen mit dem dirigirenden Patron. Der Lokal-Sch.-Insp. hat dieselben zu leiten. Bei der Einführungsfeierlichkeit, die im Uebrigen v. dem Orts-Sch.-Insp. zu halten ist, gebührt die Ueberreich. der Berufs-Urkunde an den L. dem Patrone. — Aufsicht über die äußeren Sch.-Angelegenh. § 11. Die Aufsicht u. Leitung der äußeren Schul-Angelegenh., unter geordneter Betheilig. des Lokal-Sch.-Insp., liegt besonders den übr. Mitgl. des Schulvorst. ob, nach Maaßgabe des § 32. der Schulordn. Derselbe bestimmt: Der Schulvorst. hat für die Handhabung der äußeren Ordn. im Schulwesen u. für genaue Befolg. der dahin einschlagenden Verordn. zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Sch. gehemmt wird, zu beachten u. der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen. Derselbe hat namentl. den Pfr. in Beförderung der Theilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtig. des sittl. Verhaltens der K. außer der Sch. u. in der Beförderung eines regelm. Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob: 1. bei allen Schulprüf., bei Einführ. neuer L. u. bei sonstigen Schulfeierlichk. zugegen zu sein; 2. das Vermögen der Sch. u. die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Communal-Kasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorst. das Kirchenvermögen unter Aufsicht des Schul-Patrons zu verwalten; 3. die Sch. in Prozessen u. sonst. Rechts-Angelegenheiten unter Theilnahme des Schul-Patrons zu vertreten. Zu Anstell. von Klagen ist die Autorisation der Reg. erforderl. — Einzelne derartige Verpflicht. a. In Bezug auf das Schulhaus u. die dazu gehörenden Gebäude. § 12. Die so eben erwähnten Mitgl., besonders die am Schulorte ansässigen, haben für die gute bauliche Beschaffenh. u. Instandhaltung des Schulhauses, der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, für die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, wie für die Anschaffung u. Herstellung der Schulgeräthe zu sorgen, u. ein Inventarium von allen der Sch. gehörenden Büchern, Utensilien u. sonstigen Sachen zu führen u. stets in Richtigk. zu erhalten. Dieselben sollen ferner darauf halten, daß der L. die eigene Wohn. u. die Wirthschaftsgelasse nicht in Verfall bringt u. kommen läßt. Sie wachen ferner darüber, daß in dem Schulzimmer Ordnung u. Reinlichkeit herrschen, daß dasselbe allein zu Schulzwecken benutzt, von allen in dasselbe nicht gehörigen Dingen frei gehalten werde. Sind Neubauten o. bedeutende Reparaturen nöthig, so hat der Schulvorst. zu gehöriger Zeit dieserhalb schleunigst das erforderliche entweder selbst zu veranlassen, o. der zuständigen Behörde darüber Bericht zu erstatten, die Contracte mit den Bau-Unternehmern u. Handwerkern — im Namen der Schulgemeinde — abzuschließen, für die rechtzeitige Herbeischaffung u. für die Brauchbarkeit, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Baumaterialien, namentlich des Bauholzes, nicht minder für die Tüchtigkeit der Ausführung, für die Befriedigung der Geldempfänger und — während der Bauzeit für Beschaffung eines einstweiligen Schullokals zu sorgen. Wo es irgend die Verhältn. gestatten, ist durch angemessene Beiträge für die Bildung eines Fonds zum Neubau o. zu bedeutenden Reparaturen des Schulhauses Fürsorge zu treffen. (§§ 67. u. 68. der Schulordn.) b. In Bezug auf die der Sch. zugewiesenen Landflächen. § 13. Der Schulvorst. hat darauf zu sehen, daß der Garten des L. — so weit es nöthig ist — gehörig im Gehege gehalten und daß der zur Obstbaum-Zucht bestimmte Platz wirk-

lich seiner Bestimmung entsprechend verwendet werde, daß die der Sch. zugewiesene Ackerfläche wirthschaftlich benutzt, daß die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zur rechten Zeit verrichtet werden, sowie darauf, daß der L. den zum Wirthschaftsbetriebe erforderl. Bedarf an Futter u. Dünger verwende. Während einer Vacanz ist von dem Schulvorst. für die Bestellung des Schullandes zu sorgen. Die während einer Vacanz fällig werdenden Einkünfte des L. sind zur Schulkasse abzuführen. c. In Bezug auf das der Sch. zugewiesene Brennmat. § 14. Die Schulvorst. haben darauf zu achten, daß das zur Heizung der Schulstube erforderl. Brennmat. allein dem Zwecke gemäß verbraucht u. die Schulstube gehörig geheizt werde. d. In Bezug auf das Vermögen u. die Einnahmen u. die Ausgaben für die Schule. § 15. Das Vermögen der Sch. u. die Ortsschul-Kasse gehört zur Verwaltung des Schulvorst., w. — durch den Rendanten — die von der Schulgemeinde aufzubringenden Geldmittel, die Schulversäumniß-Strafgelder, wie andere etwaige Zuschüsse zur Unterhaltung des örtlichen Schulwesens einzieht u. empfängt, um daraus das Lehrergehalt u. die sonst nöthigen Zahlungen zu bestreiten. Wie sehr es auch Pflicht ist, das Vermögen der Sch. zu erhalten u. bei passender Gelegenheit zu vermehren, desgleichen die Kasse der Sch. haushälterisch zu verwalten, so wird doch vor allen Dingen das Gehalt des L. stets pünktlich zu zahlen u. keine Ausgabe zur Anschaffung der nöthigen Schulgeräthe, der Klassenbücher, des Papiers zu den Abgangszeugnissen, zu den Schulversäumniß-Listen, zu Lehrmitteln, zu Lernmitteln für K. armer Elt., zur Unterstützung des ohne Verschulden in augenblicklich dringende Verlegenheit gerath. L. zu scheuen sein. Für die Verwaltung der Schulkasse durch den Rendanten — unter der Aufsicht des Landraths — ist der gesammte Schulvorst. verhaftet. Wenngleich nach § 67. der Schulordn. der L. die ihm gebührenden Natural-Leistungen von den Verpflichteten unmittelbar zu erheben hat, so werden doch die Mitglieder des Schulvorst., namentl. die am Schulorte wohnenden darauf mit sehen, daß die Naturalien zur rechten Zeit, von guter Beschaffenheit u. in gehörigem Maaß geliefert werden. e. In Bezug auf den Schuldotationsplan (Matrikel, Berufsbrief). § 16. Der Schulvorstand ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Schuldotationsplan (Matrikel), w. den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen u. die Einkünfte der Sch., die Gerechtsame u. die Verpflicht. der Betheiligten umfaßt, bei späteren Veränderungen genau ergänzt werde. Wo ein solcher noch nicht festgestellt ist, müssen etwaige Veränderungen in dem Berufsbriefe vermerkt werden. Bei dem Abgange eines bei einer Sch. Königl. Patronats angestellten L. hat der Schulvorst. eine von ihm, bei Sch. Privat-Patronats vom Patron als richtig u. mit dem Dotationsplan (Matrikel) beziehungsweise dem letzten Berufsbriefe übereinstimmende bescheinigte Einkommens-Nachweisung der Stelle dem Kreis-Schul-Inspector zu überreichen, der solche mit der Anzeige von der Erledigung der Stelle ungesäumt an uns zu befördern angewiesen ist. Schluß-Bemerkung. Etwaige Bedenken, ob den Schulvorst. noch anderweitige, hier nicht berührte Rechte zustehen oder Pflichten obliegen, sind nach der Schul-Ordnung vom 11. Dezbr. 1845 zu erledigen resp. uns zur Entscheidung vorzulegen. Verordnungen u. Verfügungen, w. durch die vorstehende Instruction weder aufgehoben noch abgeändert sind, bleiben auch ferner-

hin Kraft. Vorstehende, von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterr.= u. Medizinal=Angelegenh. genehmigte Geschäfts=Anweis. wird hierdurch zur öffentl. Kenntn. gebracht. Die H. Schul=Patrone, Kreis= u. Lokal=Schul=Insp. wollen dies. den Schulvorst. u. L. bekannt machen u. für die sorgfältige Aufbewahrung Sorge tragen. M. 4. Nov. 1858. K. 28. September 1856. Wörtlich gleichlautend. G. 21. April 1858. D. 1. Mai 58.

§ 939. Der Sch.=V. ist verpfl., wenigst. jährl. 1mal sich v. der vorschriftsm. Verwalt. u. Richtigk. der Schulkasse Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behufe hat der Rendant das Manual abzuschließen u. solches dem Sch.=V. mit dem Schlüssel der Geldbehältn. vorzulegen. Der Sch.=V. überzeugt sich v. der richt. Führ. des Kassenbuchs u. dem danach vorhand. Bestande im Geldkasten, nimmt über den Befund dess. eine kleine Verhandl. auf u. überreicht solche dem Landrathe. Ist der Bestand richtig befunden worden, so hat der Sch.=V. unter die Rechn. den Vormerk zu setzen: Daß der vorstehend angegeb. Betrag v. Thlr. Sg. Pf., geschrieben 2c., bei der heute abgehaltenen Revis. der Schulkasse wirklich vorhanden war, wird bescheinigt. — Der Landrath ist befugt und verpfl., die Verwalt. der Kasse durch Revis. ders., zu kontroliren. G. 1. Sept. 1847.

§ 940. Der Schulvorst. führt die nächste Aufsicht über die Elem.=Sch. Er hat, *in seiner Gesammth.*, die ihm nach der Sch.=Ordn. v. 11. Dez. 45. u. der Instruct. v. 4. Nov. 58. zufall. Obliegenh. zu erfüllen u. zwar so, daß die inn. Angelegenh. der Sch. der ausschließl. Anordn. des Local=Sch.=Insp. unter Beirath u. Beihülfe der übr. Mitgl. des Sch.=V. unterliegen; dagegen die äuß. Angelegenh. besond. v. den weltl. Mitgl. des Sch.=V. unter geordn. Betheilig. des Local=Sch.=Insp. zu versehen sind (§§ 32. u. 33. der Sch.=O., §§ 3. 4. 11. der Instr. v. 4. Nov. 58). Indessen erfordert es, wie bei jeder Behörde, die Sicherung eines geordn. Geschäftsganges, daß in den vorbezeichn. Grenzen die regelm. wiederkehr. Geschäfte bestimmten (einem o. mehreren) Mitgl. im Voraus übertragen, u. daß bei besond. Gelegenh. bestimmte (einer o. mehrere) Mitgl. mit der Besorg. der Angelegenh. beauftragt werden. Die Geschäfte des Schulkassen=Rend. sind durch seine Stelle an sich abgegrenzt. (§ 67. Sch.=O., § 15. Instr.). Er hat namentlich alle ordentl. u. außerordentl. Einnahmen der Schulkassen in Empfang zu nehmen, dies. gehör. zu buchen u. die Quitt. auszustellen. In besond. Fällen kann angeordnet werden, daß die Quittungsleist. auch noch v. and. Mitgl. des Sch.=V. mit erfolgt. Die Anordn. der Geschäftsvertheil. gebührt dem Dirigenten des Sch.=V., w. gesetzl. der Patron u. in dessen Abwesenh. der Local=Sch.=Insp. ist. Letztere haben daher alsbald die Geschäftsvertheil. im ob. Sinne zu regeln u. die betr. Anordn. zur Kenntn. sämmtl. Mitgl. des Sch.=V. zu bringen, damit sie eine Controlle des Geschäftsganges ausüben u. die eingeh. Sachen der allg. Anordn. gemäß vertheilen können, müssen alle an den Sch.=V. zu richt. Anträge, Beschwerden, Erlasse 2c. die äußere Adresse des Patrons beziehungsweise des Local=Sch.=Insp. tragen. Ueber Beschwerden in Betreff der Geschäftsvertheil. entscheidet der Landrath nach Vernehmen mit dem Kreis=Schul=Inspek. und in der Recurs=Instanz die Reg. (§ 37. Sch.=O.) M. 10. Nov. 59. C.=B. 763.

B. Von den Vorgesetzten.

I. Vom geistlichen Schulaufseher.

§ 941. Die Anordn. über das Innere des Schulwesens (Unterweis., Lehrmeth., Befolg. des Lehrplans u. s. w.) u. die Aufsicht über die Amtsführ. der L. gehören zu den Obliegenh. des Pfr. als Lokal-Insp. der Sch. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 33.

§ 942. Die Frage, w. Geistl. in Gemäßh. der §§ 28. u. 33. der Sch.-O. die Lokal-Sch.-Insp. an den Orten zu übertragen sei, wo mehrere Geistl. fungiren, ist nicht nach Maßgabe der Stell., w. die Pfr. als 1. o. 2. Geistl. einnehmen, sond. nach Maßgabe der ihnen für die Schulaufsicht beiwohn. Qualifik. zu entscheiden; es sei denn, daß mit der einen o. and. Pfarrstelle das Recht des Sch.-Insp. observanzm. verbunden wäre. M.-R. 22. Juni 1848.

§ 943. Rücksichtlich der Beaufsichtig. confessionell gemischter Sch. in unserm Bezirk durch die Lokal- u. Kreis-Sch.-Insp. beider Confess. hat es bisher an einer festen Norm gefehlt u. wir finden uns daher veranlaßt Folgendes darüber festzusetzen: 1. Als zuständiger Local- u. Kreis-Schul-Insp. ist bei solchen Sch., w. v. K. evang. u. kath. Conf. besucht werden, der Orts-Pfarrer u. Kreis-Schul-Insp. derj. Conf. anzusehen, w. die zeitigen L. angehören. 2. Dem Orts-Pfr. der andern Conf. steht dagegen die Befugniß zu u. liegt die Pfl. ob, mit darauf zu sehen, daß die Schulk. seiner Conf. nicht nur regelm. die Sch. besuchen, sond. auch beim Schul- u. besonders beim Relig.-Unterr. nicht vernachläßigt werden, so daß die Orts-Pfr. sämmtl. im Bereiche ihres Kirchsp. gelegenen, v. den K. ihrer Pfarrk. besuchten Sch. in Bezug auf die letzteren mit zu beaufsichtigen haben. 3. Den Kreis-Schul-Insp. steht es gleichfalls zu, diej. in ihrem Inspections-Kreise geleg. Sch., w. mit einem, nicht ihrer Confess. angehör. L. besetzt sind, in demj. Umfange wie es den Orts-Pfarrern obliegt, zu beaufsichtigen. Eine vollständige Revision solcher Schulen ist dagegen von ihnen nicht abzuhalten und hat sich die vorzunehmende Prüf. lediglich auf die ihrer Conf. angehör. Schulk. zu beschränken. Bei Aufstell. der Revisions-Reisepläne sind daher nur die mit L. ihrern Conf. besetzten Sch. zu berücksicht. u. allein über diese Revisions-Berichte einzureichen. 4. Die v. dem Orts-Pfarrer oder Kreis-Schul-Insp. derj. Conf., w. der L. nicht zugehört, etwa gegen den L. zu machenden Ausstell. sind in der Regel zunächst dem nach Nr. 1. zuständigen Local- o. Kreis-Schul-Insp. zur Abhülfe mitzutheilen, bei erheblicheren o. fruchtlos bleibenden Erinner. aber ist direkt an uns zu berichten. Indem wir Euer . . . würden das Vorstehende zur Nachachtung mittheilen u. die Ortsschul-Insp. zugleich auffordern, die L. davon in Kenntniß zu setzen, sprechen wir die Hoffn. aus, daß dem Bedürfniß einer einheitl. Schulaufsicht dadurch entsprochen, die Abstell. der bei den Schulrevis. zu Tage kommenden Mängel der Sch. am sichersten erreicht werden, zugleich auch den bisher nicht selten hervorgetretenen Conflicten der Ansichten über den Standpunkt der confessionell gemischten Sch. u. die aus demj. hervorgehenden widersprechenden Urtheile über deren L. vorgebeugt werden wird. Um so zuversichtlicher rechnen wir aber auch auf das regste Bestreben der Local- u. Kreis-Sch.-Insp. beider Conf. für die Hebung der mit L. ihrer Conf. besetzten Sch. u. anderer-

seits auf die Bereitwilligkeit in den ad 4 angedeuteten Fällen zur Förderung des Volksschul-Wesens mit einander in Bezieh. zu treten u. in gegenseitigem Vertrauen gemeinschaftl. auf Erreich. dieses Zweckes hinzuarbeiten. Schließlich bemerken wir, daß der bei der Ernennung von Kreis-Schul-Insp. mehrfach ertheilte Auftrag, auch die nicht mit L. Ihrer Conf. besetzten in Ihrem Inspectionskreis gelegenen confessionell gemischten Sch. zu revidiren, soweit er die Grenzen der gegenwärtigen Anordn. überschreitet, zurückgenommen u. modifizirt wird. M. 7. Febr. 57.

II. Vom Kreisschul-Inspector.

§ 944. Die Schulvorst. u. die Pfr. als Lokal-Schul-Insp. stehen auf dem Lande unter der Aufsicht v. Kr.-Sch.-Insp., w. obliegt, die Sch. ihres Bez. zu besuchen, die Schüler u. L. dabei zu prüfen, über den Befund der Revis., sowie über die Thätigkeit der Pfr. bei Beaufsichtig. der Sch. u. über die Wirksamk. der Sch.-Vorst. an die Reg. zu berichten, eingetretene Vakanzen der Reg. anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter u. abgegang. L. anzuordnen, u. überhaupt die zur Befriedig. der Bedürfn. des Sch.-Unt. nöthige Einleit. zu treffen. In der Regel haben die Superint., Erzpriester, Dekane das Amt eines Kr.-Sch.-Insp. zu verwalten. Hinsichtl. der Verpfl. der Gem., der Schul-Insp. bei ihren Geschäftsreisen entw. die Fuhren zu gestellen, o. die Reisekosten zu vergüten, behält es bei der Bestimm. des Ostpr. Prov.-Rechts, Zusatz 216. § 6. („Die Fuhren sind v. den Schulgem. ohne Untersch. der Rel. zu stellen") u. der bisher. Observanz sein Bewenden. Sch.-V. 11. Dez. 1845. §. 34. 35.

§ 945. Jeder Kreis-Sch.-Insp. darf aus jeder Kirchspiels-Schulkasse jährl. 15 Sgr. u. jeder Lokalinsp. aus der Schulk. seines Kirchsp. überh. 15 Sgr., wenn sie das Vermög. ist, für Schreibmaterialien erheben. Besond. Rechtsgr. zu Mehrerheb. muß nachgewiesen werden. K. 18. Aug. 43.

§ 946. General-Nachweis. über die Schulkassen muß 1. März an die Reg. gesandt werden. Die Schulberechn. an den Superint. v. den Prd. bis 1. Febr.; die Revision kann aber von ihm zur Stell. bei der Schulvisitation auf vorhergegang., von Prd. besorgten Kassenabschlüsse erfolgen. K. 28. Sept. 14.

§ 947. Unter dem Worte „Superint." sind auch die röm. kath. Erzpriester des Ermelandes begriffen und alles von jenem Gesagt. leidet auch auf diese Anwend. M.-V. 21. Febr. 28.

III. Von Rektoren in Städten.

§ 948. 1. Dem Rekt. gebührt die unmittelbare u. nächste Leitung der Sch., die Spezialaufsicht über ihre L., Sch., und die Schuldiener, die eingehende Verfüg. werden v. ihm eröffnet u. ihr Inhalt, so weit erforderl. den L. u. Schl. mitgetheilt, die Namens der Sch. zu leist. Anzeigen u. Berichte sind v. ihm zu vollziehen. Andrerseits ist der Rector verpfl., ein friedl. Verhältn. zu der Schulgem. u. ein collegial. zu den Mitgl. zu bewahren, insbesond. den Elt. der Schl. freundlich zu begegnen, den ihm vorgeordn. Inspektoren u. Behörden will. Gehorsam zu leisten u. in berufl., sittl., patriot. u. relig.-kirchl. Beziehungen Schl. u. Mitl. ein Vorbild zu sein. Zwar hat er den einz. L. den Kreis ihres Wirkens anzuweisen u. über die Erfüllung ihrer Obliegenh. zu wachen,

doch wird er bemüht sein, in collegial. Weise ihren Ansichten u. Wünschen, so weit sich das mit dem Gedeihen der Sch. vereinigen läßt, Beachtung zu Theil werden zu lassen u. durch Eintracht das Band des gemeinsamen Wirkens zu befestigen. Die dem R. untergeordn. L. werden es sich dagegen angelegen sein lassen, durch pünktl. Befolg. seiner Anordn., durch sorgfält. Ausführ. aller ihnen übertrag. Schulgeschäfte das Ihrige zum einheitl. gedeihl. Wirken beizutr. 2. Die Entwerfung des Lehr- u. Stundenplans innerhalb der Grenzen des vorgeschrieb. Unterrichtsplans u. nach Rücksprache mit den übr. L. liegt dem R. ob. Zur Durchführ. dessen ist v. ihm die Genehmig. des O.-Sch.-Insp. einzuholen. Auch hat der R. über die Vertheil. der Lehrstd. unter die L. der Sch.-Deput. Vorschläge zu machen, u., soweit es die Einricht. der Sch. gestattet, dahin zu wirken, daß jedem L. 1 Kl. hauptsächl. überwiesen u. der Unt. in andern Kl. nur in einz. Unt.-Gegenst. übertragen wird. 3. Bei Krankheitsfällen o. and. unvorhergeseh. Behinder. der L. steht ihm die Anord. der Vertret. o. der Kombinat. zu. — Schl. darf er einen 3täg., L. einen 1täg. Urlaub ertheilen. V. dem letzteren u. v. der Art der Vertret. des abwes. L. ist er gehalten, seinem O.-Sch.-Insp. Kenntn. zu geben. 4. Der R. ist befugt u. verpfl., Confer. zur collegial. Berathung über die Angelegenh. der Sch., insonderh. über Gegenst. des Unt. u. der Disciplin abzuhalten, u. sind sämmtl. L. der Sch. daran Theil zu nehmen verpfl. Ueber die gepflog. Berath. und gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das von allen Anwes. unterschr. wird. 5. Der R. nimmt die neu eintr. Schl. zu den festgesetzten Terminen auf, prüft sie u. weist sie in die betr. Kl. ein. Im Laufe des J. ist die Aufnahme, wie die Entlass. v. Schl. u. Schülerinnen nur unter besond., dies. rechtfertig. Umständen u. mit Genehmig. des O.-Sch.-Insp. gestattet. Unter seiner Mitwirk. erfolgen die Versetzungsprüf. u. ihm steht über die Versetz. selbst die entscheid. Stimme zu. Die von den Klassenl. auszustell. Censuren unterliegen seiner Genehmig. u. Mitzeichn. Die Schulentlassungszeugn. werden v. ihm allein ausgefertigt. 6. Soweit es ohne Beeinträchtig. seiner eig. Unt.-Stunden geschehen kann, besucht der R. dies. seiner Mitl., sorgt für gleichmäß., lückenloses, stetiges Fortschreiten des Unt. in allen Kl., nimmt von den schriftl. Arbeiten sämmtl. Kl. öfters, etwa monatl. 1mal, Kenntn., und überwacht u. regelt erforderl. Falles die häusl. Beschäftig. der Schl. u. Schlrinnen. Ihm liegt ferner ob, für die Befolg. der eingeführten Schulgesetze u. Schulordn., so wie für die Zweckmäßigk. der Schulstrafen zu sorgen. Insbes. ist v. ihm auch darauf zu achten, daß das Züchtigungsrecht angemessen gehandhabt werde. Beschwerden über die Anwend. von Schulstrafen sind zunächst v. ihm zu untersuchen, u., falls er sie nicht selber erledigen kann, zur Anzeige bei der Sch.-Deput. zu bringen. Er hat nicht minder für den pünktl. Anfang u. Schluß der Schulstunden, sowie dafür zu sorgen, daß die Sch. tägl. in angemess. Weise mit Gesang u. Gebet begonnen u. geschlossen wird, u. daß die Ferien nicht über die vorschriftsm. Dauer ausgedehnt werden. 7. Des R. Sache ist es ferner, die Schulmatrikel, die Schulchronik u. Schulakten zu führen u. wohlgeordnet aufzubewahren Ebenso hat er für Aufbewahrung der der Sch. gehör. Bücher u. Lehrmittel Sorge zu tragen u. darüber ein Inventar. zu führen. Das Schulgeb. u. Sch.-Invent., die Heizung u.

Reinig. der Schulklassenzimmer unterliegen der unmittelbaren Aufsicht des R. 8. Die Schulversäumnißlisten, w. jeder L. für seine Kl. vorschriftsmäßig anzufert. hat, sind v. ihm rechtzeitig der Ortsbeh. einzureichen. — Der Sch.-Insp. ist der nächste unmittelbar Vorgesetzte der Sch. u. des R. sowie der übr. L., ihm steht wesentl. eine Leit., dem R. eine ausführ. Bethätig. zu; beide haben sich eines guten Einvernehmens zu befleiß. u. sich gegenseitig die gebühr. Acht. zu erweisen. Die Aufsicht des Sch.-Insp. erstreckt sich auch auf den R., wird jedoch so ausgeübt werden, daß das Ansehen des Rect. den Schl. u. dem L.-Colleg. gegenüber nicht beeinträcht. wird. Der Sch.-Insp. ist v. dem R. in beständiger Kenntniß über das gesammte Schulwesen zu erhalten, jede geforderte Auskunft hat er ihm zu ertheilen, über wichtigere Disciplinarfälle, die Vertretung abwesender Lehrer, über neue Schuleinricht., über Schulprüf. u. Schulfeierlichk., über die dafür zu wähl. Zeit 2c. aber mit ihm Rücksprache zu nehmen u. den Anordn. des Sch.-Insp. Folge zu leisten. Alle Anzeigen u. Eingaben des R. an die Sch.-Deput., sowie etwaige Beschwerden u. Anträge der L. gehen durch die Hände des Sch.-Insp., der diese mit seinen Bemerk. zu versehen befugt ist. Dem Schul-Insp. bleibt es vorbehalten, den Unt. sämmtl. L., einschl. des R., den L.-Conf., in w. er, wenn er anwesend ist, den Vorsitz führt, den Kl.- u. Versetz.-Prüf. beizuwohnen u. sich direct an ihnen zu betheiligen. Gesuche um 1—3täg. Urlaub hat der R. beim Sch.-Insp., um Urlaub bis 14 T. bei der Sch.-Deput., um noch längern Urlaub durch die Sch.-Deput. bei der Reg. anzubringen. Wenn er in der Ferienzeit verreisen will, so hat er dem Sch.-Insp. anzuzeigen, wie seine etwaigen Amtsgeschäfte während seiner Abwesenh. werden versehen werden. — Die Sch.-Deput. ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde des R. An sie hat er sich in allen Fällen, die in ihren Geschäftskreis gehören, zunächst zu wenden, die Lehrpläne zur Prüf. u. Genehmig. einzureichen, Vorschläge u. Anträge, w. die Organisat. u. die Bedürfn. der Sch., die Stell. u. Wirksamk. der L. betreffen, zu richten, u. in außerordentl. Fällen hat er sich ihren Rath u. ihre Entscheid. zu erbitten. Ueberall hat der R. der Sch.-Deput. die gebühr. Acht. zu erweisen, namentl. muß er sie zu den öffentl. Schulprüf. u. öffentl. Schulfeierlichk. geziemend einladen und ihren Anweis. will. u. pünktl. Gehorsam zu leisten. Wo der R. nicht stänb. Mitgl. der Sch.-Deput. ist, soll er doch zu allen Sitz. der letzteren, in w. wicht. das Schulleben betr. Einricht. verhandelt werden, mit berath. Stimme hinzugezogen werden. M. 6. Jan. 58. C.-B. 59. S. 501.

Dritter Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Person des Lehrers.

I. Von den Privaterziehern.

§ 949. Hausl. u. Lehrerinnen müssen beim Antritt ihrer Funktionen und beim Wechsel ihres Wohnorts sich sofort beim Ortsgeistl. melden u. diesem ihre Concession u. darauf bezügl. Papiere vorlegen. G. 19. Dezember 1851, bei Vermeidung einer Polizeistr. v. 1—10 Thlr. V. 22. Juli 1857.

II. Von den öffentl. Lehren.

3. Von der Anstellung der Lehrer.

§ 950. Das Recht der L. zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Sch. gehörigen Bezirks, u. wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftl., in den Städten aber den Magistr. zu, sofern nicht durch Herkommen o. besond. Rechtstitel ein And. dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Sch.-Bez., so hat der Sch.-Vorst. den L. zu berufen. Sind mehrere Gutsherren vorhanden, so gebührt dem Gutsherrn des Orts die Leit. der gemeinschaftl. Verhandl. wegen Beruf. des L. Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimm. des Ostpreuß. Prov.-Rechts, nach w. das Kirchenpatronat die Befugnisse mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die L. der gem. Sch. zu berufen (Zusatz 218 § 1.) u. bei kath. Kirchsch. die L. in der Regel v. Pfr. u. Gem. gemeinschaftl. bestellt werden (Zusatz 218. § 4.) an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimm. bisher zur Anwendung gekommen sind. Wird eine Lehrerstelle nicht binnen 3 Mon. nach der Erled. wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Reg. über. 7. Zu L. dürfen nur solche Personen, w. sich untadelhaft geführt u. v. der Prüf.-Comm. ein Zeugn. der Anstellungsfähigk. erhalten haben, berufen werden. Die Anstell. erfolgt zunächst provisor., nach den hierüber besteh. allg. Vorschr. (s. I. § 255. ff.) 8. Jede Beruf. eines L. muß der Reg. zur Bestätig. vorgelegt werden. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 6—8.

§ 951. Da, so lange die Kirchspiele nicht verkleinert, o. in ihnen 2 Geistl. angestellt werden können, die Verhältnisse noch fortbestehen, w. die v. den Präzentoren den Prd. in vorkomm. Fällen zu leistende Aushülfe wünschenswerth machen, so wird die Reg. angewiesen, bei der Besetz. der Präzentorate zunächst nur Literaten, w. das L.-Examen gehör. bestanden haben, zu berücksichtigen, u. Illiteraten nur dann zu ernennen u. zu bestätigen, wenn sich innerhalb eines bestimmten Termins für das Schulamt geprüfte u. wahlfähig befund. Kand. der Theol. nicht gemeldet haben. Den Uebelständen, die früher für das Gedeihen der Sch. aus dem Verhältn. des Präzentores, als Gehülfen des Pfr. in einz. kirchl. Funktionen, hervorgegangen sind, ist durch gehör. Instr. u. durch strenge Kirchen- u. Sch.-Insp. möglichst zu begegnen. M.-R. an die Reg. zu G. 19. März 1840. M.-B. S. 155.

§ 952. Wenn eine Stelle binnen 4 Mon. nach der Erled. vom Patron nicht wieder besetzt ist, so fällt im Ermelande das Besetzungsrecht an den Bischof. Zusatz 178. Ostp. Prov.=R. u. M.=R. 21. Juni 47.

§ 953. Die Superint. haben den Berichten, in w. sie die Erled. einer Schulstelle durch Todesfall o. Versetz. anzeigen, jedesmal beizufügen, was für die interimist. Verwalt. der Stelle währ. der Vacanzzeit geschehen sei o. soll. Bei Vorschlägen zur Wiederbesetz. der Stelle ist jedesmal auch der Vornamen, Alter, bisher. Verhältn., Aufenthaltsort, Erfüll. der Militärpfl. genau zu bemerken, auch gleichzeitig die Emolumententabelle attestirt in Duplo einzureichen. 23. Febr. 21. K. 110.

§ 954. Bei jeder Introduct. eines L. hat der introduzirende Geistl. die in der Vokat. aufgeführten Einkünfte den anwesend. Schulvorst. u. Hausv. deutl. vorzulesen, daß solches geschehen im Introduct.=Rezesse zu vermerken, u. diesen v. den Schulvorst. u. Gem.=Deputirten, w. der Introduction beiwohnen müssen, mit unterschr. zu lassen. 19. Apr. 21. K.

§ 955. Jeder L., der seine bisher. Stelle ohne ausdrückl. Genehmigung des Patrons vor Ablauf der gesetzl. Kündig.=Frist v. 3 Mon. verläßt, o. bevor wegen Wiederbesetz. o. einstweil. Verwalt. ders. v. Seiten der betr. vorgesetzten Beh. eine feste Einricht. getroffen ist, soll in eine Ordn.=Str. v. 2—5 Thlr. genommen werden. 2. Aug. 30. M. 315.

§ 956. Zahl der angestellt. L. u. Lehrerinnen 1793. 83. K. 1403. 17. G. 733. 13. D. 1185. 8. M. Summa 3114. 121. Dazu an Privatsch. angestellt. L. u. Lehrerinnen in Summa 273. 349.

§ 957. Sind alle zur Bild. eines Schulverbandes erforderl. Bestimm. durch Einverständn., Bestätig. 2c. getroffen u. alle Verhältn. geordnet, so ist ein Fundat.=Protokoll u. eine Matrikel in rechtl. Form nach den Vorschr. der A. G. O. I. 10. § 129. u. des Anhangs zum A. L. R. § 68—72. 74. 75. u. des C.=O. v. 20. Juni 16. (G.=S. 203.) als ein öffentl. außergerichtl. Dokument, w. alle Verhältn. u. Verpfl. ausdrückt, aufzunehmen u. der Regier. zur Bestätig. einzusenden. Das Original bleibt bei den Akten der Regier. u. eine Ausfertig. wird dem Landrathsamte zugesendet, w. dav. dem Kr.=Sch.=Insp. u. der Sozietät Mittheil. macht. K. 10. Apr. 33.

4. Von dem Unterhalt der Lehrer.

958. Der 1. L. an einer Sch. auf dem Lande, sowie derjenige, w. einer Sch. allein vorsteht, soll an Gehalt u. and. Amtsnutz. erhalten: 1) freie Wohn., 2) den nöth. Bedarf zur Heiz. der Schulst. u. Wohn., sowie zu den Wirthschaftsbedürfn., 3) 1 Ackerstück, mögl. in der Nähe der Wohn., v. 1 Morg. kulmisch o. 2 Morgen 47 Quad.=Ruth. Preuß. Die Bestellungs= u. Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gem. zu verrichten, 4) 1 Küchengarten hinter dem Hause v. 1/2 — 1 Morgen Preuß. u. einen Platz zur Obstbaumzucht. Die Gem. erhält, soweit es nothw. ist, den Garten im Gehege. 5) Die nöthigen Wirthschaftslokale; 6) freie Sommerweide für wenigst. 2 Stück Rindvieh; 7) 12 Scheffel Roggen, 2 Fuder Heu, jedes zu 16 Ctn. u. 2 Fuder Stroh, o. 120 Bund zu 20 Pfd. 8) 50 Thlr. baar Geld. Kann dem L. das Ackerstück o. der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist dems. dafür eine v. der Reg. zu bestimm. dem Ertrag der Landes gleichkomm. Rente in Natural. o. in Geld anzuweisen. Können die übr. Naturalien o. die

freie Sommerweide ganz oder theilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine v. der Reg. festzusetz. Entschädg. in Geld anzuweisen. Wenn bei bereits besteh. Sch. die Lehrerdotat. in einz. Bestandtheilen o. in dem Gesammtwerth die im § 12. normirten Natural- o. Geldbeträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Ueberschuß der Naturaldotat. auf die Gelddot., u. umgekehrt, nach Ausgleichungssätzen anzurechnen, w. die Reg. zu bestimmen hat. Der 2. u. 3. L. an einer Landsch. soll erhalten: 1) freie Wohn., 2) das nöthige Brennmaterial zur Heiz. ders. 3) 60 Thlr. baar Geld. Die Hälfte dieses Einkommens kann mit Genehmig. der Reg. in Natural. angewiesen werden. Die L. in Städten sollen erhalten. 1) freie Wohn. u. freien Brennbedarf, o. statt ders. eine den Ortsbedürfn. angemess., mit Genehm. der Reg. festzusetz. Geldentschädig., 2) der 1. L. mindest. 150 Thlr., die übr. L. mindest. 100 Thlr. baar Geld. Die Hälfte dieses Einkommens kann in Natural. angewies. werden. Sch.-O. 11. Dez. 45. § 12—15. — Die in §§ 12—16. festgestell. Sätze sind als die geringsten, w. zulässig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der L. diese Sätze bereits übersteigt, darf dass. ohne Genehmig. des Min. nicht verringert werden; wo aber nach den örtl. Verhältn. eine Erhöhung des Lehrergehalts nothw. u. ausführbar ist, sind die Reg. ermächt., die Gem. zur Erhöh. ders. zu veranlassen. Unbestimmte Geldeinnahmen an Schulgeld, Confirmandengeld u. s. w. werden auf das baare Gehalt nach einem 6jähr. Durchschnitte angerechnet. Ein Herabsetz. des v. der Gem. zu gewähr. Gehalts wegen Zunahme der sonst. Einnahmen, namentl. wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes o. wegen Zuwend. 3. Pers., findet nur mit Genehmig. der Reg. u. nur dann statt, wenn die ersparten Mittel anderweit. zum Besten ders. Sch. verwendet werden, o. die Gem. einer Erleichter. besond. bedürftig ist. 18) Jeder L. erhält bei seiner Anstell. v. dem Schulpatr. eine v. der Reg. bestätigte, genaue Nachweis. seiner sämmtl. Einnahmen u. Berechtig. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 17—18. Im Reg.-B. G. genügt eine Verweis. auf die Matrikeln (Schulrezesse), deren 1 der Landrath, 1 der Sch.-Insp. hat. Die Sch.-O. erlangt mit dem 1. Jan. 1848 Gesetzeskraft. Sofern bis dahin die erforderl. neuen Einricht. noch nicht völlig ausgeführt sein sollten, bleiben für dies. Sch. die bisher. Grundsätze, worauf dies. beruht, bis auf Weiteres in Anwend. Die L. erhalten demgemäß einen rechtl. Anspruch auf das ihnen §§ 12—17. bestimmte geringste Einkommen erst v. dem Zeitpunkte ab, w. die Verhältn. ihrer Sch. in allen Bezieh. nach den Vorschr. des neuen Ges. geordnet sind. Eben dieser Grundsatz findet auch auf die § 26. (s. § 1086.) der Sch.-O. festgesetzte Höhe der Pens. Anwend. M.-B. 1847. S. 223. M.-R.

§ 959. Wo nach Vertrag u. Herkommen der L. bereits das normalmäß. Minimum an Einkommen o. eine anderweit. Landdot. besitzt, die zu seiner Subsistenz ausreicht, da kann er außerdem noch den Schulmorgen o. die Rente dafür v. Fiskus ebensowenig in Anspruch nehmen, als der letzt. umgekehrt den L., die an Landdot. mehr als den Schulmorgen besitzen, diesen ihnen v. Fiskus früher zugelegten Landüberschuß entziehen wird. M.-R. 21. Juni 1847.

§ 960. 1. Es muß als Grundsatz festgehalten werden, daß die aus dem ganzen Kirchspiele aufkommenden, zur Dotat. der Präzentor-

u. Rektorstelle bestimmten Einkünfte, sowie die für dieses Amt etwa sonst vorhand. Fundationen u. Dotat. diesen Stellen unverkürzt erhalten bleiben. Zu den fundationsmäß. Einkünften der Präzentorstellen gehört nicht das den Confirm. zum Besten der L. auferlegte Confirmandengeld. Ebenso können die Gebühren für Besing. der Leichen nicht als ein ausschließl. Emolument der Präzentoren durch die ganze Parochie betrachtet werden, sond. dies. sind demj. zuzuweisen, w. diese Funktion zu verrichten hat, sei's der Kirchschull. o. ein im Kirchorte angestellter 2. L. o. endlich ein L. an einem der Filial- o. Nebenorte des Kirchspiels. Zur Dotat. der 2. u. folg. L. am Kirchorte dürfen zwar die aus dem Sch.-Bez. des Kirchorts als Schulabgaben aufkomm. Einkünfte, nicht aber die eigentl. Präzentoratseinkünfte verwendet werden. 2. Ist an einem Orte, dem ad. 1. aufgestellten Grundsatze nicht entsprechend, früherhin v. den eigentl. fundationsmäß. Präzentorats- o. Rektorats-Einkünften zur Verbesserung der Schulstelle in den Filial- u. Nebenorten des Kirchsp. oder zur Gründ. v. neuen Schulstellen an der Kirchsch. selbst etwas abgezweigt worden, so müssen zwar die zeitigen Genußberecht. in dem Besitze der ihnen angewies. Einkünfte erhalten werden, es muß aber, sobald eine Veränder. in deren Person eintritt, mögl. darauf Bedacht genommen werden, die abgegrenzten Einkünfte an die Kirchschullehrerstelle wieder zurückgelangen zu lassen. M.-R. 22. Okt. 1847.

§ 961. Insofern eine Regulir. der Präzentoratsstellen nothw. werden sollte, ist in jedem über dies. aufzunehm. Recesse ausdrücklich festzusetzen, daß für den Fall einer Trenn. der betr. Aemter die zur Unterhalt. der Sch. Verpfl. verbunden seien, das Minimum der Lehrerbesold. aufzubringen. M.-R. 23. März 1855.

§ 962. An solchen Orten, in w. das Schulbedürfniß durch ein v. jedem zur Sch. geschickten K. zu entricht. Schulgeld aufgebracht wird, müssen auch die Beamten sich dieser Einricht. fügen. M.-R. 31. Aug. 1838. Ob.-Präs. 30. März 1846.

§ 963. Die Befreiung v. Schulgelde v. mehr als 2 schulfäh. K. bezieht sich nur auf die sogen. kleinen Leute u. and. erwiesen bedürft. Familienv., worüber das pflichtm. Gutachten des Ortsvorstandes entscheidet: u. überall, wo die erforderl. Vermögenh. zur Bezahl. des Schulgeldes für alle schulfäh. K. vorhanden ist, muß solche auch unbedenklich erfolgen. 12. Jan. 38. M. 16.

§ 964. Die Ausfälle an Schulgeld, w. durch die Armuth der Elt. der Schulk. entstehen, zu übertragen, sind nach § 83. der Sch.-O. vom 11. Dez. 45. dies. verpfl., w. gesetzlich die Verpfl. der Armenpflege obliegt, nicht hat der L. dies. Mindereinnahme zu tragen. Die Erstattung der Schulgelder für die K. armer Elt. durch die Ortsgem. ist deshalb begründet. M.-R. 20. Oct. 62. C.-B. 694.

§ 965. Die K. auf dem Lande, w. nicht die Ortsch., sond. eine auswärt. Sch. besuchen, zur Schulgeldzahl. an die erstere nicht gehalten. G. 26. Aug. 1856.

§ 966. So lange das Schulgeld auf dem Lande in der bisher. Art prän. für das ganze J. auf einmal erhoben wird, soll das Schulgeld für die Hütek. an die Schulkasse desj. Orts gezahlt werden, wo die K. resp. deren Elt. ihren ordentl. Wohnsitz haben. G. 3. Febr. 47. 21. Dez. 1851.

§ 967. Bauern u. Instleute, Chausseegelderheber, Warthen, Kön. Förster, Grenzschutz-Unterbeamte zahlen jährl., jedoch für höchstens 2 K. 5 Sgr. Schulgeld, Köllmer 7½ Sgr. für jedes K..; Domainenamts-Forstbediente, falls sie ihre K. wirkl. zur Sch. schicken, 1 Thlr.; alle übr. Amtsbediente 7½ Sgr. pro K., alle übr. Einwohnerkl. 5 Sgr. pro K. Princ. regul. v. 30. Juli 1736. G. 29. April 1857. 19. März, 29. Mai u. 27. Oct. 1846. Die Befreiung v. Schulgeld v. mehr als 2 K. bezieht sich nur auf die sogen. kleinen Leute und and. erwiesen bedürft. Familienv., worüber das pflichtm. Gutachten des Ortsvorstandes entscheidet. 12. Jan. 38. M. 16.

§ 968. Das Schulgeld wird in den ländl. Ortsch. in der Regel pränum. auf einmal für das Kalenderj. erhoben. Der Termin der Einzieh. ist auf Mich., oder gleich nach Martini. G. 22. März 54. Am 1. Dez. G. 30. Mai 58.

§ 969. Die Landräthe haben dafür zu sorgen, daß die Beitreib. der Schulgeldreste auf Domainen ungesäumt nach dem Fälligkeitstermine erfolgt u. im Falle die Exekut. durch die zuläss. Grade erfolglos vollstreckt ist, unter ordnungsm. Führ. des Nachweises hierüber, so wie unter Einreich. der betr. Akten, Executionsverfüg. u. Rapporte, die uneinziehbar geblieb. Beträge sogl. nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins bei der Finanzabthl. u. dem Domainen-Armenfonds liquidirt werden; wo es sich aber um verpachtete Domainenbesitz. handelt, liegt den Pächtern die Pfl. der Armenpflege ob, mithin sind an die Pächter unmittelbar die diesfäll. Anforder. zu stellen. G. 8. Nov. 1854.

§ 970. Die Schulbeiträge werden ohne Unterschied der Sommer- u. Winterzeit u. ohne Rücksicht darauf, ob die K. die Sch. besucht haben o. nicht, entrichtet. Ein Familienv. (Bauern o. Instleute), der mehr als 2 schulpflichtige K., bezahlt das festgesetzte Schulgeld nur für 2 K. (s. § 963.) M. 1. Juli 1828.

§ 971. Ohne ausdrückl. Genehmig. der Reg. darf kein Schulgeld neu eingeführt u. das Besteh. nicht erhöht werden. Wo ein Schulgeld herkömml. ist, behält es bei dems., so wie dort, wo eine v. den Confirm. zu entricht. Gebühr für den L. übl. ist, bei dieser sein Bewenden. Für die K. armer Elt. muß derj., w. gesetzl. Verpfl. der Armenpflege obliegt, das Schulgeld entrichten. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 72.

§ 972. 1. In sämmtl. mit kathol. L. besetzten Sch. ist fortan kein Confirmandengeld mehr zu erheb., 2. in denj. mit evangel. L. besetzten Sch., in w. dem L. berufsbriefl. die Befugn. zur Erheb. des Confirmandengeldes zusteht, darf dies. in keinem Falle auf die einem and. Glauben angehör. K. ausgedehnt werden, 3. in den Berufsbriefen der kathol. L. darf für die Zukunft ein Confirmandengeld als Gehaltstheil überh. nicht nachgewiesen werden, in dem des evangel. L. darf dieß nur in Bezug auf die ev. K. ihrer Sch. geschehen. Damit indeß bei einem etwaigen Wechsel in der Confess. des L., der Stelle der Anspruch auf Confirm.-Geld nicht gänzlich verloren gehe, so ist in den mit den Berufsbriefen kath. L. verbunden Einkommens-Nachweisungen überall da, wo bisher ein Confirm.-Geld übl. war, ante lineam zu vermerken, daß im Fall der Besetz. der Stelle durch einen evang. L. die Erheb. des Confirm.-Geldes v. den ev. K. wieder eintritt. M. 17. Febr. 1859. C.-B. S. 357. (S. § 975.)

§ 973. Wo in den über die Regulir. der Lehrerbesold. aufgestellten Schulrezessen die Schul-Confirmanden-, Copulations- u. Leichengelder auf das baare Gehalt v. 50 Thlr. nach einem Durchschnittssatze angerechnet sind, gebühren dem L. diese unbestimmten Einnahmen in dem gesammten Betrage, w. aus der Sch.-Gem. aufkommt, u. darf der in bestimmten Zahlen festgesetzte, v. der Gem. aufzubring. Zuschuß zum baaren Gehalte nach Alinea 3. § 17. dem L. nicht gekürzt werden, wenn jene unbestimmten Einnahmen einen höheren Ertrag als den im Receß angenomm. Durchschn. gewähren. M.-R. 9. Oct. 1855. 18. Oct. 1856.

§ 974. Confirm.- u. Copulationsgebühren gehören nicht zu den Stolgebühren u. unterliegen der Beitreib. durch die Verwaltungsbehörden. G. 1. Juni 1853.

§ 975. § 43. der Schul-Ordn. ist die gesetzl. Vorschr., auf w. allein recurrirt werden kann. Nach dems. entscheidet die Observanz zur Zeit der Emanat. der Schulordn. darüber, ob u. inwiefern Confirmandengeld erhoben werden kann. Wo dasselbe damals übl. gewesen, u. wo auch kathol. L. v. evang. Schl. u. evang. L. auch von kath. Schl. es erhoben haben, da muß o. kann dieß auch ferner geschehen. M.-R. 5. Oct. 62. C.-B. 764.

§ 976. Einer Anweis. zur Auszahl. eines mit einer Kön. Patronatsstelle verbund. Gehalts bedarf es nur bei neuen Anstell.; dies bezieht sich auch auf diej. Schulstellen städt. Patronats, w. einen Zuschuß aus Staatskassen zur Besold. des L. erhalten. 3. Nov. 27. M. 367.

§ 977. Die aus der Reg.-, Geistl.- u. Schulkasse fließ. Gehälter der Geistl. u. L. werden vierteljährl. pränum. gezahlt. 28. Febr. 15. M. 117.

§ 978. Erhält der L. v. dem Fiskus den kullm. Morgen nicht in natura, sond. nur eine Geldrente (s. § 958.) w. dem Reinertrage eines so großen Ackerstückes gleichkommt, so ist die Schulgem. verpfl, dem L. den Ausfall an seinem Einkommen, w. er dadurch erleidet, daß ihm die Bestellungskosten entgehen, besond. zu vergüten. Ob.-Präs. 19. Febr. 48. Dem Min. scheint es indessen nicht zulässig, die Bestellungs- u. Düngungskosten v. den Gem. zu fordern, da sie sich nicht weigern, die Bestell. u. Düngung, wie das Ges. sie fordert, zu leisten. Wenn aber das Einkommen des L. darunter leidet, daß die Rente für den Schulmorgen unzulängl. ist u. daß dem L. auch diese Kosten entgehen, so müssen die Gem. wenigst. dem L. einen angemess. Zuschuß zu seinem Einkommen gewähren. M.-R. 9. März 1858.

§ 979. Gewähr. des fiscalischen Schulmorgens o. die Ertragsrente wird nur für diej. Sch. in Königl. Domainen-Ortsch. gewährt, w. das im § 12. der Sch.-O. bestimmte Minimum an Einkommen nicht besitzen. M.-R. 17. Oct. 60. C.-B. 689.

§ 980. Der Sch.-Insp. als Vorsitz. des Sch.-V. hat die Pfl., darauf zu sehen, daß die übr. Schulvorsteher u. insbesond. der Rendant der Schulkasse ihre Pfl. rücksichtl. der Beitreib. des Lehrereinkommens erfüllen. Wenn daher Beschwerden der L. über mangelhafte Einziehungen ihres Einkommens eingehen, so ist es zunächst Sache des Sch.-Insp., den Sch.-Vorst. zusammen zu berufen, ihn zur Abhilfe der Beschwerde aufzufordern, u. ihn, wo es nothwendig ist, mit Rath u. That in denj. schriftl. Arbeiten zu unterstützen, denen die übr. Schulvorsteher nicht ge-

wachsen sind. Erst wenn die Einwirk. des Sch.-Insp. sich als fruchtlos erweiset, ist alsdann die Exekut. bei dem Landrathsamte zu beantragen. G. 9. Juni 1849.

§ 981. 1. Die betr. Ortsschull. sind verpfl., gegen ein jedesmal. Accidenz v. 3 Sgr. bei den Begräbn., für w. die Verwandten der Verstorb. solches verlangen, zu singen, unter der Beding. jedoch, daß die Beerdig. der Leichen außer den gewöhnl. Schulstdn. erfolge. 2. Die Abhol. der Kirchspiels-Kantoren o. der Ortsschull. durch eine Fuhre, Behufs des Singens bei einer Leiche, darf in allen den Fällen erwartet werden, wo das Sterbehaus sich nicht am Schulorte selbst befindet. 3. Die den Kirchspiels-Kantoren vokationsmäß. zusteh. Gebühren dürfen nicht verkürzt, vielmehr müssen die, an die den Gesang verrichtenden Ortsschull. zu zahl. 3 Sgr. v. den nächsten Verwandten des Verstorb. besond. entrichtet werden. 4. Die künft. anzustell. Kirchschull. o. Kantoren sind blos auf das Emolument v. denj. Leichen, w. an dem Kirchorte beerdigt werden, zu vociren, damit das betr. Einkommen v. denj. Leichen, welche auf den sogen. Mogillen bestattet werden, ganz den meist spärlich besoldeten Landschull. zugewendet werden könne. G. 22. Febr. 1837. Letztere Bestimm. wird dahin deklarirt: den Präcentoren resp. Rektoren stehen zu 1. die vollen Gebühren v. sämmtl. Leichen aus ihren resp. Schulsozietäten; 2. die vollen Gebühren v. sämmtl. Leichen, aus andern Sozietäten, w. bei der Kirche beerdigt werden; 3. die vollen Gebühren v. sämmtl. Leichen aus and. Societäten, w. auf Mogillen beerdigt aber dabei entw. v. den Präcentoren resp. Rektoren selbst o. gar nicht mit Gesang begleitet werden; dagegen die vollen Gebühren v. denj. Leichen, w. auf Mogillen beerdigt u. v. and. L. mit Gesang begleitet werden, denj. L. zufallen, w. den Gesang dabei besorgt haben. Nur wo ausdrückl. Vocat. o. spezielle Verfügung in Betreff der zeitigen Präcent. o. Rekt. etwas Anderes besagen, verbleibt es bei den bisher. Verhältn. ad dies officii ders., bei der nächsten Besetz. treten auch ohne ausdrückl. Verfüg. die ob. Bestimm. in Kraft. G. 6. Jan. 1842.

§ 982. Der abzieh. L. o. die Erben des verstorb. L. haben sich mit dem neu anzieh. nach Vorschr. des A. L.-R. Th. II. Tit. II. §§ 822—831 u. des Ostpreuß. Prov.-Rechts Zusatz 205 auseinanderzusetz. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 22. Näml. bei der Einweih. eines neuen Pfr. muß demj. Wohn- u. Wirthsch. v. den Vorstehern unter Aufsicht u. Direct. des Patr., o. des Erzpriesters o. Kr.-Insp. nach dem Invent. übergeben werden. Die Auseinandersetz. zw. dem abgeh. Pfr. o. dessen Erben, u. der Kirche, in Anseh. der Substanz, sowie mit dem neuen Pfr., in Anseh. des Nutz. geschieht nach den in der L. v. Nießbrauche vorgeschrieb. Ges. (Th. I. Tit. XXI. § 111. ff.) Wo daselbst zu Verbess., die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwillig. des Eigenthümers erfordert wird, da ist bei einem Pfr. die Einwillig. des Patr. o. Kirchencoll., u. die Genehmig. der geistl. Obern erforderl. So weit dergl. Verbesser. dem abgeh. Pfr. o. dessen Erben vergütet werden, werden dies. der Pfarre einverleibt, u. es gilt davon, in Anseh. der folg. Fälle alles das, was v. Pfarrgütern überh. verordn. ist. Hat der neue Pfr. die Vergüt. solcher Verbess. aus eignen Mitteln geleistet, so können er, o. seine Erben, bei seinem erfolgten Abgange, die Vergüt. des dafür Gezahlten v. dem Nachfolger fordern. Dgl. einem Vorgänger v. seinem

tritt seines Amtes überkommen hat. Die Veränder., w. an dens. im Nachfolger zu leist. Vergüt. dauert, auch bei nachher. Amtsveränder. so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesser., so wie die Verbesser. selbst, der Pfarre einverleibt worden. Hat aber der neue Pfr. dem abgeh. o. dessen Erben Verbesser., für w. dies. keine Vergüt. fordern, sond. sie nur zurücknehmen können, bezahlt, so werden dies. dadurch der Pfr. nicht einverleibt; der Pfr. kann aber auch dafür, bei seinem demnächst erfolg. Abgange keinen Ersatz fordern. Vielmehr tritt er, in Anseh. der Befugn. zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprüngl. Verbesserers. Soll gegen diese Regel etwas durch Vertrag zwischen der Kirche u. Pfr. an einer u. dem abgeh. Pfr. o. dess. Erben, ingl. dem neuen Pfr. an der and. Seite festgesetzt werden, so ist dazu die Genehmig. der geistl. Oberen nothw. Auch wegen der Auseinandersetz. über die Nutz. gelten, so weit ausdrückl. Prov.-Ges. nicht ein And. bestimmen, die bei dem Nießbrauche vorgeschr. Regeln. (Th. I. Tit. XXI. § 143. sqq.) A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 822—831. Diej. Einkünfte, w. nicht monatl. o. vierteljährl. zur Erheb. kommen, werden zw. den Erben o. den Gnadenberecht. des verstorb. L. u. dem neuanzieh. L. nach Maßgabe der im § 22. (s. oben) angeführten Vorschr. getheilt. Wird der neue L. noch innerhalb der Gnadenzeit o. des Sterbequartals eingeführt, so haben die zur Unterhalt. der Sch. Verpfl. für die Remunerat. des neuen L. in dieser Zeit besond. zu sorgen. Die Wohn. im Schulhause theilen die Erben o. Gnadenberecht. währ. dieser Zeit mit dem neuen L., o. haben, wenn sie dies. auf dessen Verlangen früher räumen sollen, eine bill. Entschäd. v. ihm zu fordern. Sch.-O. 11. Dez. 1845. §§ 24. 25.

§ 983. In Ostpr. u. Litthauen wird bei der Auseinandersetz. die Ernte mit dem letzt. Sept. für beendigt gehalten, u. das Wirthschaftsj. v. 1. Oct. gerechnet. Wo die Einsaat u. das übr. Wirthschaftsinvent. nicht zur Pfarre gehört, muß dass. nebst dem vorhand. Heu, Stroh, u. Dünger dem neuen Pfr. für die Taxe gelassen werden, u. dieser muß den in den Aeckern befindl. Dünger nach Verhältniß der Zeit bis zur neuen Düng. vergüten. Die im Laufe des J. fäll. Calende wird mit ult. Sept. für erworben gehalten. Vom Deputatholze werden auf die ersten 6 Mon. v. 1. Oct. bis 1. Apr. $^2/_3$, u. auf die letzten 6 Mon. $^1/_3$ vertheilt. II. Im Ermlande wird die Ernte mit dem letzten Aug. für vollendet angenommen, u. das Wirthschaftsj. v. 1. Sept. gerechnet. Ist der vor. Pfr. im 1. Quart., doch nach vollend. Wintersaat abgegangen oder verstorben, so erhält ders. o. dessen Erben v. künft. Wintergetreide $^1/_4$, im 2. $^1/_2$, im 3. $^3/_4$ u. im 4. die ganze Ernte. Ereignet sich die Vakanz vor dem 1. Juli, so erhalten der Abgeh. o. dessen Erben die Hälfte, wenn sich aber die Vakanz nach dem 1. Juli ereignet, die ganze Ernte an Sommergetreide. Nach den bisher bezeichn. Verhältn. erhält der Nachfolger die künft. Winter- u. Sommersaat unentgeltl. Heu u. Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geschehen ist; v. dem schon eingefahrenen Heu u. Stroh erhält er die Hälfte, u. in Absicht des Heues vergütet der Nachfolger die Erntekosten verhältnißm. Auf Gartenfrüchte, w. der Abgeh. gesäet oder gepflanzt hat, gebührt dem Nachfolger kein Anspruch. Baum- u. andere Früchte, die zur Zeit des Abganges v. der Substanz noch nicht getrennt

waren, verbleiben dem Nachfolger. Ders. behält den Dünger u. das geschlag. Holz auch dann, wenn es schon zusammengefahren sein sollte. Alle übr. Einkünfte mit Einschluß der Natural- u. Geldpacht. müssen zw. dem Nachfolger u. dem Abgeh. o. dessen Erben nach Verhältn. der Zeit getheilt werden; wobei in Absicht der Pacht das J. v. 1. Spt., in Absicht des Sackzehnten v. 11. Nov. u. in Absicht der Offertorialien v. Sonnt. Quasim. geniti gerechnet wird. Unter diesen näheren Bestimm. sind sowohl in Ostpr. u. Litthauen als im Ermlande die Vorschr. des A. L.-R. anzuwenden. Die Diäten und baaren Auslagen der bei der Auseinandersetzung zugezog. Gerichtspers. u. Sachverständ. werden bei den protest. Pfr. v. jedem Theile zur Hälfte entrichtet, jedoch müssen Gerichtspers. die Wittw. u. K. des Verstorb. mit den auf deren Antheil fall. Diäten verschonen. Bei den kath. Kirchen im Ermlande trägt der neue Pfr. zu diesen Kosten nichts bei. Zusatz 205. des Ostpr. Prov.-R.

§ 984. Die §§ 22. u. 25. der Sch.-Ordn. angezog. Zusätze des Ostpr. Prov.-Rechts können in denj. Landestheilen keine Anwend. finden, wo sie bisher keine Gelt. hatten. M.-R. 21. Juni 1847.

§ 985. Verordnung über das bei Erledigung v. Schulstellen zu beobachtende Verfahren. Es ist neuerdings mehrfach vorgekommen, daß L. ihre Schulstellen theilweise zu frühzeitig verlassen, th. die vorschriftsm. Auseinanders. unterlassen haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, die in dieser Bezieh. zu beobacht. Vorschr. nachstehend zusammen zu stellen u. wiederholt zur öffentl. Kenntniß zu bringen. 1. Kein Schull. darf seine Schulstelle, sei es um das Schul-Amt gänzlich aufzugeben, sei es um eine and. Stelle zu übernehmen, verlassen, ehe die dreimonatl. Kündigungsfrist abgelaufen ist u. bevor er sich nicht mit dem Vorstande der bisher v. ihm verwalteten Sch. auseinandergesetzt hat. Von der Einhalt. der gesetzl. Kündigungsfrist kann nur die unterzeichn. Königl. Reg. nach Anhör. des Patrons dispensiren. 2. Der Abzug von einer Schulstelle soll in der Regel mit dem Schlusse eines Quartals zusammenfallen. Wenn daher im zweiten o. dritten Monat eines Quartals gekündigt worden ist, erfolgt der Abzug erst am Schluß des nächstfolg. Quartals, wenn nicht v. der unterzeichn. Königl. Reg. and. Bestimm. getroffen ist. 3. Die Auseinandersetz. findet an einem, in adligen Ortsch. v. dem Königl. Landraths-Amt, in Königl. Ortschaften von dem Königlichen Domainen-Rent-Amt, in städtischen Ortsch. aber v. dem zuständ. Magistr. anzuberaumenden Termin unter Zuzieh. des Patrons, zw. dem abzieh. L. u. seinem Amtsnachfolger im Beisein des Schulvorst. o. der v. demj. damit beauftragten Mitgl. Statt. Ist der Amtsnachfolger noch nicht ernannt, o. bei der Auseinandersetz. nicht zugegen, so hat der Schulvorst. o. das v. demj. beauftragte Mitgl. seine Rechte bei der Auseinandersetz. wahrzunehmen, w. also in diesem Falle zw. dem abzieh. L. u. seinem bisher. Schulvorst. erfolgt. Hat der Schulvorst. unterlassen sich einzufinden, o. ein Mitgl. zu beauftragen, so genügt die Zuzieh. seiner am Schulorte grade anwesenden Mitgl. 4. Die Auseinandersetz. erstreckt sich auf die zur Sch. gehörigen Gebäude, das Schulland, das Schul-Inventarium u. auf die mit der Schulstelle verbund. Einkünfte. 5. Die zur Sch. gehör. Gebäude müssen v. den abziehenden L. in dem Zustande übergeben werden, in w. er sie beim An-

Laufe seiner Amts-Verwalt. ledigl. durch den Einfluß der Zeit u. der wirthschaftl. Benutz. verursacht worden sind, fallen dem abzieh. L. nicht zur Last. Dagegen hat er für jede Verschlechter. der Schulgebäude aufzukommen, welche durch nachgewiesene unwirthschaftl. Benutz. ders. oder durch mangelnde Aufsicht herbeigeführt worden ist. Beispielsweise sind: durch seine Schuld zerbroch. Fenster, fehlende Fensterläden, lose o. fehl. Thüren, Schlösser u. dergl. v. dem abzieh. L. vor dem Abzuge zu ergänzen, oder es ist der Betrag dafür in der Schul-Kasse zu deponiren. 6. Von der Umzäun. des Schulgehöfts, der Baumschule u. der Schul-Gärten gilt dasselbe wie v. den Geb. Die in der Baumsch. vorhand. Wildlinge und veredelten Obstbaumstämmchen müssen der Schule als Inventar verbleiben, soweit sie nicht bis zum Kündigungstermin in den Nutzen des L. verwendet worden sind. 7. Das Schulland muß in ordentlicher wirthschaftl. Cultur nach Erfordern der Jahreszeit übergeben werden. Hat der Lehrer die angemess. Bearbeit. resp. Bestell. dess. mit Saat unterlassen, so sind die seinem Nachfolger dadurch erwachs. Kosten durch Sachverständige festzustellen u. v. dem abzieh. L. zur Schulkasse zu entrichten, w. letztere seinen Amtsnachfolger aus dem eingezahlten Betrage nach Verhältn. seines Anspruchs schadlos halten wird. 8. Das Schul-Inventarium ist v. dem abzieh. L. nach einem von dem Ortsschul-Insp. als richtig bescheinigten, bei jeder Sch. zu führ. Verzeichniß vollständig u. einschließlich der für arme Schulk. vorhand. Schulbücher und Steintafeln zu übergeben. Für jeden etwa fehlenden Gegenstand ist der abzieh. L. verantwortl. u. hat den Betrag dafür so lange bei dem die Auseinandersetz. nach Nro. 2. leit. Beamten zu hinterlegen, bis er ihn beschafft o. nachgewiesen hat, daß er an dem Abhandenkommen desselben keine Schuld trägt. 9. Die v. dem L. zu führ. amtlichen Bücher, wie die Schulbesuchsliste, das Verzeichniß der Hütekinder, das Klassen- und Tagebuch, die Schul-Chronik, die Einkommens-Nachweis. u. das Inventarien-Verzeichn. sind ebenfalls gleich dem Schul-Invent. selbst zu übergeben. 10. Das dem abzieh. L. u. seinem Nachfolger gebühr. Einkommen der Schulstelle wird nach folg. Bestimm. berechnet resp. vertheilt: a. Das Baargehalt gebührt dem abzieh. L. bis zu dem Tage, welcher v. uns für seinen Abzug festgesetzt worden ist; wo eine solche Festsetz. aber nicht erfolgt ist, bis zum Tage, mit welchem er den Unterr. eingestellt hat. b. Das Deputat-Getreide wird auf die 12 Mon. des J., v. Termin der Liefer. gerechnet, verth. u. es werden dem abzieh. L. so viele dieser Theile gewährt, als Mon. seit dem Lieferungstermin verflossen sind. Der Rest gebührt seinem Nachfolger, sofern dieser unmittelbar nach dem Abzuge seines Vorgängers eintrifft, entgegengesetzten Falls der Schulkasse bis zum Eintreffen des neuen L. u. ist in der Regel in natura zurückzulassen. Ausnahmsweise kann mit Genehmig. des Patrons statt der zurückzulassenden Getreidegatt. in natura der Geldwerth nach dem Marktpreise der nächsten Stadt zur Schulkasse eingezahlt werden. c. Nach demselben Grundsatz wird in Bezug auf die Natural- u. Geld-Calende, wo eine solche noch üblich ist, mit der Maaßgabe verfahren, daß im Bereiche des Ostpreuß. Provinz.-Rechts die im Laufe des J. fällige Calende mit dem 1. Sept. als für das vorhergeh. J. vollst. erworben gilt. d. Der Ertrag des Schullandes wird, nachdem die Bestellungskosten, sofern sie nicht der Gemeinde o. andern

Verpflich. ganz o. zum Theil obliegen u. die Aussaat, sofern sie nicht zum Invent. gehört, in Abrechn. gebracht worden sind, festgestellt und dem abzieh. L. mit demj. Betrage gewährt, w. ihm für den bis zum Abzugstermin verfloss. Theil des Wirthschaftsj. gebührt. Das Wirthschaftsjahr wird in dem zum ehemal. Ostpreußen gehör. Theil des Regier.=Bez. v. 1. Oct. bis zum 30. Sept., in dem übr. Theil unseres Regier.=Bez. v. 1. Juli bis zum 30. Juni gerechnet. Der für den noch übr. Theil des Wirthschaftsjahres v. Abzugs=Termine bis zum 30. Juni resp. bis zum 30. Sept. berechn. Theil des Ertrages v. dem Schullande gebührt der Schulkasse und ist an diese abzuführen. Erfolgt aber der Abzug am Ende des Wirthschaftsj., so steht dem abzieh. L. weder eine Entschädig. für die Bestellung des Schullandes noch ein Anspruch auf die künftige Ernte zu, ebensowenig hat er aber einen Theil des vorjähr. Ernte=Ertrages zurückzulassen. e. Alle rohen, v. den zur Sch. gehör. Grundstücken gewonn. Wirthschafts=Vorräthe, wie Stroh, Heu u. sonstiges Rauchfutter, sowie der gewonn. Dünger, sind gegen Erstatt. der nachweisbaren Auslagen v. dem abzieh. L. zurückzulassen. Ein Verkauf derselben ist weder während der Amts=Dauer noch beim Abzuge u. weder dem L. noch dem Schulvorst. gestattet, sie müssen vielmehr stets auf der Schulstelle wirthschaftlich verbraucht werden u. der daraus gewonnene Dünger muß für das Schulland verwendet werden. Im Bereich des ostpreuß. Prov.=Rechts hat der Nachfolger seinem Amtsvorgänger den in den Aeckern befindlichen Dünger nach Verhältniß der Zeit bis zur neuen Düngung, die Futter=Vorräthe, sowie den vorräth. Dung, beim Mangel gütlicher Uebereinkunft nach Schätzung Sachverständiger zu vergüten. f. Ist das Schulland verpachtet, so wird der Pachtzins nach demj. Grundsatz zw. den beiden Parteien vertheilt, wie der Ertrag des Schullandes. Ueber die Zeit seiner Amtsverwalt. hinaus darf kein L. das Schulland ohne unsere Genehmig. verpachten. 10. Das Deputat=Brennholz wird auf die sechs Mon. v. 1. Oct. bis 31. März mit zwei Dritteln, für die übr. sechs Mon. aber mit einem Drittheil berechnet. 11. Erfolgt der Abzug v. einer Schulstelle vor Ablauf seiner fünfjähr. Verwalt. derselben, so hat der Schulvorst. in Vertr. der Schulgem. nach § 20. der Schul-Ordn. das Recht, die Erstatt. der Umzugskosten durch den abzieh. L. zur Schulkasse im Verhältniß zu seiner Dienstzeit am Ort zu verlangen. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so ist der L. zur Erstattung der Umzugskosten nicht verpfl. 12. Ueber die Auseinanders. ist eine Verhandl. aufzunehmen, in w. das übergeb. Schul=Inventar verzeichnet u. sämmtl. Einkommensposten nach Maaßgabe dieser Verordn. berechnet u. vertheilt sind, u. in w. am Schlusse die Forder., w. der Sch. o. dem Amtsnachfolger zustehen, übersichtlich zusammen zu stellen sind. Diese Verhandl. ist ohne Säumen dem Kreis=Landrath zur Bestätig. einzureichen. 13. Die v. dem Landraths=Amte bestätigte Auseinandersetz.=Verhandl. gilt als Interimisticum u. wird sofort vollstreckbar, so daß eine Anfechtung derselben nur im Wege Rechtens zulässig ist. Sobald die Auseinandersetz. erfolgt ist, haben uns die Königl. Landraths=Aemter Abschr. der Auseinandersetz.=Verhandl. einzureichen. 14. Die Uebergabe der zur Erledig. gekomm. Schulstelle an den neuen L. erfolgt nach folg. Bestimmungen: a. Ist der Amtsnachfolger des abzieh. L. bei der Auseinandersetzung zugegen, so ist gleichzeitig mit der letzteren die Uebergabe zu

bewirken und in der Verhandlung zu registriren. b. War der neue L. bei der Auseinandersetz. nicht gegenwärtig, so hat nach seinem Eintreffen der Schulvorst. die zur Sch. gehör. Gebäude, Grundstücke u. das Schul-Invent. nach der zu diesem Behufe v. dem Königl. Landraths-Amte zu erbitt. Auseinandersetz.-Verhandl. an ihn zu übergeben. Daß es geschehen u. in welchem Zustande die übergeb. Gegenst. gefunden worden sind, ist dem Königl. Landraths-Amte bei Rückgabe der Auseinandersetz.-Verhandl. durch eine mit dem neuen L. aufgenommene u. durch ihn mit vollzog. Verhandl. nachzuweisen. 15. Wegen der den Schulvorst. währ. der Vacanz einer Schulstelle oblieg. Verpflicht. verweisen wir auf § 13. der Geschäfts-Anweis. für die Schulvorstände v. 4. Nov. 1858. (Außerordentl. Beilage zu Nr. 46. des Amtsblattes.) Den Königl. Landraths- u. Domainen-Rent-Aemtern, sowie den Magistr. u. Schulvorst. wird die sorgf. Beacht. dieser Verordn. hiermit zur Pflicht gemacht u. letzteren aufgegeben, das dem Vorst. des Schulorts zugeh. Exemplar dem L. einzuhändigen, welcher angewiesen wird, dasselbe der v. ihm zu führ. Schul-Chronik beizuheften. M. 16. Apr. 1858.

§ 986. Auseinandersetz.-Angelegenh. der geistl. u. Schulinstitute. Wir haben beschlossen in dergl. Sachen fiskal. Patronats den betreffenden Landräthen, w. überh. als unsere perpetuirlichen Kommiss. fungiren, die Vertret. u. Wahrnehm. der Rechte der gedachten Institute zu übertragen u. dies. auf den Antrag der Auseinandersetz.-Commissarien cum facultate substituendi mit Autorisation zu versehen. Wir weisen dies. jedoch ausdrücklich an, sich nicht die Geistl. zu substituiren, da dieselben schon als Mitgl. der Kirchen- und Schulvorstände in den Auseinandersetzungssachen fungiren. Indem wir nun die dieserhalb Seitens der landwirthschaftl. Abth. unseres Collegii an die Special- u. Oekonomie-Kommissarien erlass. Circ.-Verf. v. 24. Juni d. J. anliegend zur Nachricht mittheilen, bemerken wir zur näheren Information Folgendes: 1) Der wichtigste Theil des Verfahrens ist die Ermittel. u. Feststell. des Sollhabens der betr. Institute. Hierbei ist daher mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen, u. wenn die dort. Acten nicht die genügende Auskunft geben sollten, so ist darüber uns Anzeige zu machen. Sobald der diesfäll. Termin vor dem Commiss. der Sache angestanden hat, ist v. demselben ein Auszug aus der Verhandl., soweit er auf das betheiligte Institut Bezug hat, mit Angabe der Vertreter des Instituts, w. den Termin wahrgenommen haben, zu erbitten u. ders. uns mittels gutachtl. Berichts einzureichen. 2) Bei Separations-(Gemeinheitstheilungs-)Sachen ist namentlich darauf zu sehen, daß die Sch. nach § 12. N. 3. 4. u. 6. u. § 41. der Sch.-O. v. 11. Dez. 45. genüg. mit Land dotirt wird, wenn die bisher. Berechtig. hinter diesem Minimum zurückbleiben. Es ist also darauf zu sehen, daß die Sch. einen Raum zur erforderl. Vergrößer. des Bauplatzes, eine Fläche v. mindestens 90 Quadratruthen hinter dem Hause zum Küchengarten, einen Platz zur Obstbaumzucht v. 30—45 Quadratruthen ebenfalls in der Nähe des Schulhauses u. Abfindungsland für die freie Sommerweide von 2 Stück Rindvieh erhält, wenn derselben nicht noch ihre bisher. Berechtig. ein größeres Theilnahmeverhältniß an der Vegetationsmasse zusteht. 3) Bei Ablösungssachen ist, wenn es sich um die Rentificirung der nach Haushaltungen o. Feuerstellen zu entricht. Pfarr-, Organisten- o. Küsterkalende handelt, darauf

anzutragen, daß die Rente ausdrücklich als kleine Kalende im Rezesse bezeichnet wird, resp. die ders. im § 13. Zusatz 213. des ostpreuß. Provinzialrechts beigel. Eigensch. gewahrt bleibt, damit bei Dismembrat. der bebauten Trennstücke dies. ganz oder doch wenigst. theilweise nach der Circ.-Verf. v. 4. Oct. 39. auferlegt werden kann. 4) Bei der Ablös. der Organisten-Kalende kann der für die Kirchsch. aufgestellte Dotationsplan nicht als maßgebend angenommen werden, weil darin das Organisten-Einkommen nur nachrichtlich aufgeführt ist, eine Regulir. dess. aber bei Gelegenh. der Schulregulir. nicht stattgefunden hat. Hat bei einer Kirchschule eine Sonder. des kirchl. Einkommens von dem Schuleinkommen noch nicht stattgefunden, so muß diese Sonder. zunächst veranlaßt u. müssen die Schulabgaben als persönliche u. als nicht ablösbare bezeichnet werden. 5) Bei der Rezeßvollzieh. ist darauf zu sehen, daß die unmittelbaren Vertreter des betr. Inst. zunächst den Rezeß vollziehen u. die etwa bemerkten Mängel selbst rügen, damit die landwirthschaftl. Spruchbeh. nicht etwa in die Lage kommt, gegen uns als Aufsichtsbeh., o. gegen unsere Vertreter zu erkennen. K. 2. Aug. 58. C.-Bl. 63. S. 6.

§ 987. Indem wir Euer . . . würden zu Ihren Schul-Inspektions-Akten u. zur Vertheil. an die Sch. Ihres Kirchsp. . . . Exemplare unserer Bekanntmach. v. heut. Dat. über das Verfahren bei der Nachsuch. v. Unterstütz. an L. zugehen lassen, begleiten wir dieselbe mit folg. Bemerk., w. jedoch lediglich zu ihrer eign. Kenntnißnahme u. sorgfält. Beacht. bestimmt sind. 1) Die Bestimmung, wonach künftig nur für würdige L., welche noch nicht das in der Schulordn. v. 11. Dez. 45. bezeichn. Minimum des Einkommens beziehen, aus dem v. dem Herrn Minister der geistl. u. Unterr.-Angelegenh. bewill. Fonds Unterstütz. beantragt werden dürfen, ist durch die bestimm. Anweis. des H. Minister u. die Verhältn. unerläßlich u. fortan strenge zu beachten. Die Anträge der H. Orts- u. Kreis-Sch.-Insp. wegen Ertheil. v. Unterstütz. an L. haben also nur unter dieser Beding. auf Gewähr. zu rechnen. 2) Schriftliche Gesuche um Unterstütz. sind allein in dem sub. 4. der Bekanntmach. vorgesehenen Falle v. den L. entgegen zu nehmen, in allen and. Fällen aber ohne Weiteres zurückzuweisen. Auch sind die Lehrer in der nächsten Confer. o. bei sonst geeign. Gelegenh. hiervon noch besonders in Kenntniß zu setzen. 3) Die Ortsschulinsp. wollen sich zu den sub 3. der Bekanntmach. gedachten Anträgen der hier beiliegenden Liste A. bedienen u. dies. jederzeit unter Angabe derj. bestimmten Thatsachen, auf w. der Antrag gegründet wird, sorgfältig ausgefüllt bis zum 1. Sept. jeden J. dem H. Kreisschulinsp. einreichen. Anträge, die nur allgem. Versicher. der Würdigk. u. Bedürftigk. enthalten, können, wie wir im Voraus bemerken, keine Berücksichtig. weiter finden. Bei den Anträgen selbst ist übrig. mit Beacht. der uns zu dem in Rede stehenden Zweck nur sehr sparsam zugemess. Fonds zu verfahren, u., wenn nicht dringende Gründe dem entgegen stehen, in jedem J. höchstens die Hälfte der in ihrem Kirchsp. vorhand. Unterstütz. bedürft. u. würdiger L. in Vorschlag bringen, so daß im Allgem. jedem ders. in jedem zweiten J. eine Unterstütz. zu Theil werden würde. Die H. Kreisschulinsp. wollen die eingegang. Listen gewissenhaft prüfen, sich für Gewähr. o. Nichtgewähr. und im ersteren Falle zugleich über die Höhe der zu ertheil. Unterstütz. aussprechen, auch darauf Bedacht nehmen sämmtl. bei ihnen eingegan-

genen Listen, denen sie die aus dem eigenen Kirchsp. hinzufügen, bis zum 1. Oct. jeden J. einzureichen, weil später eingeh. bis zum nächsten J. würden zurückgelegt werden müssen. 4) Auch werden die H. Orts- u. Kreis-Schul-Insp. veranlaßt, bei Entgegennahme der sub 4. der Bekanntmach. den L. gestatteten Unterstützungsgesuche sich zur Vermeid. v. Täusch., w. bisher mehrfach versucht worden sind, zu vergewissern, daß die angegeb. erhebl. Unglücksfälle o. Umstände, die augenblickl. Hilfe erfordern, wirklich eingetreten sind u. sich darüber bestimmt aussprechen; denn wir sind weder im Stande noch berufen, jeder Heimsuch. des L. entgegen zu wirken. Kleinere Verluste, wie sie in Folge weniger ergiebigen Ernten eintreten, Einschränk. im Haushalt, wie sie in größeren Familien bei verhältnißmäßig geringem Einkommen nöthig werden, in Geduld und mit Gottergebenheit zu tragen, wollen die Schulinsp. auf seelsorgerischem Wege den L. eindringl. anempfehlen. 5) Ebenso wollen sie bei Vorschlägen zu Belohn. nur wirklich ausgezeichn. Leist. berücksicht., zumal solche, w. bekunden, daß der L. nicht blos seine Pflicht im engeren Sinne des Worts gethan hat, sondern bemüht gewesen ist, durch außerordentl. Anstreng. sich besond. Berücksichtig. werth zu machen und solche, die nicht unmittelbar in den Kreis seiner Berufspfl. gehören. In die anbei erfolgende Liste B., die zu solchen Vorschlägen zu benutzen ist, wollen also die Orts- u. Kreisschulinsp. bestimmt die Leist. des zu Remunerirenden in der Sch., u. zwar nicht blos diej., die in der Liste A. angedeutet worden sind, sond. auch seine Leist. in den Realien, im Zeichnen u. im Gesang, außerdem aber, falls derselbe an einer benachbarten Sch. confessionellen Religionsunterr. ertheilt, außerhalb der Schulzeit schwache Confirmanden unterrichtet, einen Gesangverein leitet, Bienen-, Obstbaum- o. Seidenzucht betreibt, die Erfolge, mit denen dies geschieht, mit möglichster Ausführlichk. eintragen. — Sollte übr. der zu einer Remuneration in Vorschlag zu bring. L. zugleich zu den unauskömmlich besoldeten gehören, so ist ders. nicht in die Liste B., sond. in die Liste A. aufzunehmen u. darin anzumerken, daß u. weshalb er sich zu einer Belohn. eignen würde. Indem wir schließlich auch in Betreff dieser Vorschläge die größte Sorgfalt u. zugl. die höchste Sparsamk. empfehlen u. hierbei bemerken, daß voraussichtlich kaum mehr, als eine, höchstens zwei Remunerat. für jede Kreisschulinsp. werden bewilligt werden können, wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß es erforderl. ist, um nicht Hoffn. zu erregen, deren Nichterfüll. nur schmerzliche Empfind. wecken würde, sich jeder Mittheil. der zu machenden Vorschläge zur Ertheil. v. Unterstützungen o. Remunerat. den betheil. Lehrern gegenüber zu enthalten. Wegen Ueberweis. des etwa später erforderlich werdenden Mehrbedarfs an Formularen zu Unterstütz.- resp. Belohn.-Vorschlägen haben sich die Lokal-Sch.-Insp. an die Kreis-Sch.-Insp. zu wenden. M. 26. Juni 58.

§ 988. Unter dem Einfluß einer Reihe v. Theurungsj. haben die den Elementarl. uns. Bezirks gewährten Unterstütz. mehr u. mehr den Charakter v. Almosen angenommen u. sind vielfach denen zu Theil geworden, die sich am zudringlichsten darum bewarben. Dadurch ist aber nur der einen Seite der Bestimm. jener Unterstütz. Genüge geschehen; die andere ungleich wichtigere dagegen, durch die Belohn. vorzügl. Leist. in der Sch. den Berufseifer des ganzen Lehrerstandes zu beleben u. einen Sporn zur Nacheifer. darzubieten, fast ganz in den Hintergrund getre-

ten. Zur möglichsten Erreich. beider Zwecke bringen wir unter Bezugnahme auf unsre Verfüg. v. 13. Mai 1850. Nr. 1784./4. P. I. die den Anweis. des Königl. Ministerii der geistl. u. Unterrichts-Angelegenh. entsprech. Grundsätze zur Kenntniß, v. w. fortan bei der Nachsuchung v. Unterstütz. auszugehen ist: 1. Unterstütz. als solche dürfen überh. nur für L. beantragt werden, w. das im § 12. der Schulordn. als Minimum bezeichnete Einkommen noch nicht beziehen, u. w. sich durch ihr Verhalten u. ihre amtl. Wirksamk. der Berücksichtig. nicht unwerth gemacht haben. 2. Gesuche um Unterstütz., die v. den L. selbst ausgehen, werden mit Ausnahme des unter 4. erwähnten Falles fortan gänzlich unberücksichtigt bleiben und dürfen daher nicht mehr eingereicht werden. 3. Die Anträge wegen Ertheil. v. Unterstütz. sind vielmehr v. den Ortsschulinsp. v. Amts wegen anzubringen u. zunächst an den Kreisschulinsp. zu richten, w. dieselben sammelt, prüft u. seine Vorschläge in Ansehung der Gewähr., wie der Höhe der Unterstütz. bis zum 1. Oct. jeden J. einreicht. 4. Nur bei besond. Unglücksfällen, die augenblickl. Hilfe erfordern u. rechtfert., als längerer u. kostspiel. Krankh. in der Familie, Brandunglück u. dergl., die indeß jedesmal ganz bestimmt angegeben werden müssen, ist es den L. ausnahmsweise gestattet, Unterstützungsgesuche dem Ortsschulinsp. zur Einreich. durch den Kreisschulinsp. zu übergeben. Bei Vacanzen der einen o. andern Stelle o. in sonst. Behinderungsfällen darf die Einreich. durch den Ortsschulinsp. o. den Kreisschulinsp. allein geschehen. 5. Lehrern, die sich rühmlich auszeichnen, beabsicht. wir, auch wenn ihre Bedürftigk. dazu keinen Anlaß bietet, soweit die Mittel gestatten, Belohn. zu Theil werden zu lassen. Anträge zur Ertheil. der letzteren gehen ebenfalls v. den Ortsschulinsp. aus und werden von den Kreisschulinsp. ausführl. begutachtet uns eingereicht. 6. Als Maximum der für einen einzelnen L. nachzusuch. Unterstütz. o. Remunerat. gilt der Betrag v. 12 Thlr. Innerhalb dieses Betrages sind die abzugeb. Vorschläge nach Maßgabe der Würdigk. u. Bedürftigk. der Vorzuschlagenden abzustufen. 7. Ein Exemplar dieser Verordnung geht zu den General-Akten jeder Schule. M. 26. Juni 1858.

§ 989. Die Empfangnahme der Deputatbezüge aus der Kön. Forst darf nicht über Jahresschluß verzögert werden, widrigenfalls dieselben den Gerichten zur Disposition gestellt werden sollen, u. die Anfuhrpflicht. haben, im Fall die von ihnen in Empfang genommen Deputate bei verzögerter Anfuhr ganz o. theilweise durch Diebstahl zc. verloren gehen sollten, keine Entschädig. v. Fiskus zu erwarten. 4. März 44. G. S. 32.

§ 990. Die Heiz. des Schul-Ofens, sowie das Reinigen der Schulklassen gehören bei den Landsch. zu den unentgeltl. Obliegenh. des L., sofern darüber nicht zw. L. u. Schulsozietät eine besond. Vereinbarung getroffen ist; dagegen ist das Kleinmachen des Brennmater., w. zur Beheizung der Schulkl. erforderl., zu den Verpflicht. der Schulsozietät zu rechnen u. ist demnächst bei vorkomm. Streitigk. darüber der Landrath zur Vermittel. einer Seitens der Schulsozietät dem L. zu gewähr. Entschädig. für das Kleinmachen des Holzes — insofern die Schulsoz. dass. nicht selbst bewirken lassen will, zu veranlassen. G. 28. Ap. 54. (s. § 1015.)

§ 991. Verabreich. v. Sprock u. Stubben an die Sch. ist unzulässig. MR. 28. Febr. 1848. (s. jedoch folg. §.)

§ 292. Beträgt das Deputat für 1 Sch. o. Schulkl. mehr als

10 Klft. weiches Scheitholz, dann ist dieser Mehrbetrag nur bis zu 5 Klft. u. zwar in Stubben zu gewähren. Verweigern jedoch die Schulsoz. aus erhebl. Gründen die Annahme von Stubben, so ist dens. statt der Stubben Reisig u. erst, wenn solches in der Forst nicht vorhanden ist, Knüppelholz in der Art anzuweisen, daß 1 Klft. weich. Scheit. = $1^1/_2$ Klft. weich. Knüppelholz = 4 zweispänn. Fuder Reiser = 2 Klft. weich. Stubben verabreicht werden. MR. 7. Febr. 41.

§ 993. Die Schulzen, Schulvorsteher ꝛc. dürfen das Brennmat. nur in besond. guter Qualität in der Forst in Empfang nehmen, widrigenfalls sie selbst dafür verantwortl. sind. G. 12. Nov. 1839.

§ 994. Die Forstinspekt. haben ernstlich dafür zu sorgen, daß das den L. zu verabreich. Deputat-Nadel-Reisigholz v. allen klein. Zweigen befreit u. gut u. dicht in Klft. aufgesetzt werde. D. 23. Jan. 1820. A.-B. S. 66.

§ 995. Die Natural. müssen den L. in guter marktgäng. Qualit. geliefert werden. Hat der Verpflicht. sie nicht in dieser Qualität selbst gebaut, muß er sie anderweit beschaffen o. sich mit dem L. abfinden. Auf eine bestimmte Sorte v. Heu u. Stroh haben die L. keinen Anspruch, sond. müssen dass. in jeder Sorte annehmen, wenn es nur überhaupt zur Fütter. des Viehs geeignet u. in guter Qualit. geliefert ist. G. 9. Dez. 1857.

§ 996. Das für jede einz. Schulkl. u. den L. anzuweis. Quantum darf das durch K.-O. v. 27. Juli 20. bestimmte Maximum v. 15 Klft. weiches Scheitholz in keinem Falle übersteigen. Zum Waschen, Backen u. Kochen können jedem L., w. eine eigene Haushalt. führt, $3^1/_3$ Klft. weiches Scheitholz verabreicht werden. Wenn L. keinen eig. Haushalt haben, darf ihnen nur das Brennmat. für 1 Wohnzimmer zugestanden werden. R. des Hausmin. 6. Febr. 43.

§ 997. Der Brennbedarf für die Schulstub. wird 1 Klft. auf 800 Kubikf. u. der zur Wirthsch. auf $3^1/_3$ Klft. angesetzt. Für 2 u. 3 L. letzteres nur dann, wenn Fiscus durch einen besond. Rechtstitel dazu verpfl. ist. Der Gesammtbetrag für eine einklass. Sch. darf das Maximum v. 15 Klft. nicht überschreiten. MR. 6 Febr. 1843.

§ 998. Das Brennmat. zum Heizen der Wohn. wird bei gewöhnl. Landsch. für 1 Wohnst., u. für die Schlafkammer nur dann, wenn diese beiden Zimmer durch einen u. denselben Ofen erwärmt werden, bei den Kirchsch. dem 1. L. für 2 Wohnzimmer überh., wenn diese ihm wirklich zur Disposit. stehen, verabfolgt u. mit 1 Klft. weich. Scheith. auf 700 Kubikfuß Heizraum berechnet. M.-R. 16. Febr. 1849 u. 29. Sept. 54. an Reg. zu K. u. G.

§ 999. Nach § 38. der Schulordn. soll, wo die Unterhalt. der Sch. u. L. auf besond. Stift. beruht, es hierbei bewenden u. sollen die L. im Besitz der einmal. hergebrachten Einkünfte verbleiben. Diese Bestimm. gilt aber selbstredend sowohl für als gegen die L., so daß ihnen zwar vom Hergebrachten nichts entzogen werden darf, sie aber auch in ihren Anforder. das Maß der Observanz nicht überschreiten können. Hieraus folgt, daß, wenn eine Schullehrerstelle mit einem and. Amt vereinigt ist, u. durch diese Vereinig. das Maximum an Brennmat. (15 Klft. § 45. Nr. 5. der Sch.-O.), auf w. der L. Anspruch hat, vollständig erfüllt wird, ein weiterer Anspruch auf Brennmaterial für das Nebenamt nicht statthaft ist. M.-R. 12. Mai 62. C.-B. 444.

§ 1000. Die Königlichen Oberförster resp. Torfverwalter zeigen den Betrag der Nebenkosten bei dem Deputatholze bis zum 1. Oct., den der Förderungskosten vom Deputattorfe bis zum 1. Mai dem Landrath an; letzt. veranlaßt alsdann unverzügl. die Einzieh. gedachter Kosten, die Extrahir. der Anweisezettel durch die Sch.-Insp. gegen Einreich. einer bescheinigten Quitt., v. der Forstkasse u. sorgt demnach schleunigst für die Anfuhr, w. bei dem Deputatholze bis zum 1. April u. dem Deputattorf bis 15. Sept. spätest. bewirkt sein muß, bei eigner Vertret. der Anfuhrpflicht. für alle durch die verzögerte Abfuhr herbeigeführten Ausfälle. Sämmtl. Deputat muß auf 1 mal, bei größ. Quantit. höchstens in 2 Terminen unter Aufsicht der Ortsvorstände o. geeigneter Vertreter abgefahren werden, die Schul- resp. Kirchenvorst. haben nach gewonnener Ueberzeug. v. dem Vorhandensein des Deputats in Quant. u. Qualität solches v. dem überweis. Forstbeamten zu übernehmen u. den Deputatempfängern dergestalt zu überweisen, daß letztere im Stande sind, sich v. der Richtigk. des Maßes u. v. der Qualit. des Materials Ueberzeug. zu verschaffen. G. 17. Apr. 1857.

§ 1001. Kein L. darf um der Holzausfuhr willen die Sch. aussetzen, sond. diese Angelegenh. nimmt folg. Gang. Das betreff. Forstamt macht dem Intendantur- o. Domainenamte den Anweisungstermin bekannt. Dieses setzt die, w. das Holz anzufahren haben, durch den Schulzen dav. in Kenntn., u. hält sie an, das Holz im bestimmten Termin abzuholen, u. auf dem Schulhofe aufzusetzen. Für die Richtigkeit des Maßes muß der Schulz stehen; denn er übernimmt das Holz in der Forst u. liefert es in die Sch. ab. Bei der Uebernahme muß ein Mitglied des Sch.-V. zugegen sein. Wird das Holz nicht zur rechten Zeit angefahren, so daß Schulstör. zu befürchten ist, daß die Schulstube nicht geheizt u. deshalb kein Unterr. gegeben werden könnte, so beschwert sich der L. durch die Sch.-V. beim Amte. Hilft das nicht, so wendet er sich durch den Pfr. o. Sup. an die Reg. Der L. selbst mischt sich nicht unmittelbar in die Sache, damit ihm Verdruß u. der Sch. die unnützen Versäumnisse erspart werden. K. 13. Mai 1818. Ann. S. 371. G. 10. Apr. 1818. 21. Apr. 1858.

§ 1002. Alles Holz, w. in dem J., in w. es fällig ist, von den Deputatisten nicht abgeholt wird, darf dens. nicht mehr verabfolgt werden, sond. verfällt der Forst. Nur bei ganz wichtigen u. gehör. bescheinigten Hinderungsursachen kann die Nachhol. des Holzes in dem folg. J. als Ausnahme nachgegeben werden. 26. Sept. 1811. K. 472.

§ 1003. Das aus der Kön. Forst zu verabfolg. Schul-Deputat-Brennholz, ist, sobald der Verabfolg.-Zettel ertheilt ist, bei dem nächsten günst. Wege v. den Ausfuhrpflicht. auf 1 mal, bei größ. Quantitäten aber in höchst. 2 Terminen aus der Kön. Forst abzuholen; die Fuhren der einz. Ortsch. der Schulsoz. müssen unter die Aufsicht der betreffenden Ortsvorst. o. geeign. Stellvertreter ders. gestellt werden o. stets einer der Schulvorsteher die Anfuhr im Ganzen beaufsicht. Die Pfl. des Schulvorst. ist es hierbei, das Brennholz-Deputat nach vorher. Ueberzeug. v. der guten Beschaffenh. dess. u. der Richtigk. des Maßes v. dem überweis. Forstbeamten zu übernehmen u. demnächst in Gemeinsch. mit den Ortsvorständen darauf zu sehen, daß dass. vollständig aufgeladen, bis zur Sch. gefahren u. hier gehörig aufgesetzt werde, damit auch der L.

durch Uebermess. v. der Richtigk. des Quantums sich zu überzeugen vermöge. K. 13. Mai 42.

§ 1004. Die Gem. sind verpfl. den L. das für die ihnen statt des Deputattorfs gewährte Geldvergütig. angekaufte Brennmater. unentgeltlich anzufahren, vorausgesetzt, daß die Last der Anfuhr dadurch nicht erschwert wird. G. 1. April 1847. Schulz u. Schulvorsteher kann bei der Anfuhr des Deputatholzes für die ausgeblieb. Fuhren sofort and. für Rechn. des Säumigen miethen. G. 30. Juni 1856.

§ 1005. Wenn der Fiscus, um dem L. eine gleiche Brennkraft zu liefern, auf je 10 Klft. durch Raupenfraß verschlechtertes Holz 2 Klft. Zulage gewährt, so kann die Gem. hieraus keinen begründ. Einwand gegen die Anfuhr dieses Mehr entnehmen, da die Vorschr. im § 44. Nr. 5. der Sch.-O. v. 11. Dez. 45., wonach der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes für keine Schulklasse mehr als 15 Klft. weiches Klobenholz betragen soll, nur die Norm für die zu lief. Heizkraft angiebt, aber nicht ausschließt, wie die Nr. 6. a. a. O. ersehen läßt, daß unter Umständen auch and. Brennmaterial resp. Brennmaterial v. schlechterer Güte u. angemess. Verhältniß gegen gesundes Klobenholz gewährt werden kann, ohne daß dadurch die Anfuhrverbindlichkeit der Gem., w. sich auf das ganze Holzdeputat des L. erstreckt, eine Aender. erleidet. M.-R. 31. Oct. 62. C.-B. 762.

§ 1006. Wenn zu der Zeit, wo das Holzdeputat vorschriftsm. abzugeben ist, eine Vakanz besteht, ohne daß ein besond. Vertreter fungirt, bleibt die Abgabe des Holzes bis dahin ausgesetzt, daß ein solcher angenommen o. ein neuer L. angesetzt wird, in allen übrigen Fällen bleibt die Sache auf sich beruhen. Diese Fälle beschränken sich auf die Voraussetzung, daß die Vakanz eintritt, nachdem bereits das Jahresdeputat an Holz abgegeben worden. Bezügl. des Holzdeputats muß alsdann die Auseinandersetz. zw. dem ab- u. anzieh. L. nach § 22. der Sch.-O. erfolgen. Tritt nicht gleich ein neuer L. ein, so wird bei dieser Auseinandersetz. statt dess. ohne Zweifel die Schulkasse eintreten. Dauert die Vakanz dagegen ohne Vertreter länger, d. h. über die Zeit der Abgabe des neuen Deputats hinaus, so wird das Holz nicht abgegeben. M.-R. 25. Jan. 1838.

§ 1007. 1. Es darf der Unterr. den Schl. nur in dem Klassenzimmer ertheilt werden, somit das Combiniren zweier Kl., wo es nicht etwa Folge besond. Umstände z. B. Krankh. o. Abhalt. eines L. zeitweise durch den Sch.-Insp. besond. genehmigt worden ist, ebenso wie der Unterr. in der Wohnstube des L. nicht weiter statt finden. 2. Jeder L. ist verpfl., sich mit dem ihm überwies. gesammten Brennmater. so einzurichten, daß er während des Wintermon. jederzeit im Stande ist, das Schulzimmer den Witterungsverhältn. gemäß gehörig erwärmen zu können. 3. Der Verkauf v. Brennmater. Seitens der L. ist im Allg. nach § 237. I. 22. A.-L.-R. unzulässig. Insbesond. wird der, wenn auch nur theilweise Verkauf des zur Beheiz. des Lehrzimmers hergegeb. Brennmater. den L. hiermit aufs strengste bei Strafe gänzl. untersagt, und sind die bei lauen Wintern etwa gemachten Ersparnisse zur desto stärk. Heiz. bei später vorkomm. streng. Wintertagen zu reserviren. Auf je 800 Kubikf. Lehrzimmerraum ist 1 Klft. weiches Brennmaterial zu rechnen. 1 Klft. weiches Kloben-(Scheit)-Holz = 1 Klft. Torf

= 1½ Klft. weiches Knüppel.- = 2 Klft. weiches Stubbenholz. 4. Ferner ist auch der Verkauf der etwaigen Erspарn. bei dem zur Beheiz. der Wohnstube des L. u. zum Wirthschaftsbedarf gewährten Brennmater. nur in dem Falle ausnahmsweise nachgegeben, daß der Sch.-Insp. hierzu die ausdrückl. Erlaubn. schriftl. ertheilt hat. Letzterer darf bei Vermeid. eig. Verantwortlichk. diese Erlaubn. jedoch nur dann ertheilen, wenn er sich vorher durch eig. Augenschein die Ueberzeug. verschafft hat, daß der L. sich noch im Besitz eines hinlängl. selbst für den Fall des Eintritts eines strengen Winters nicht allein zur Beheiz. des Lehrzimmers, sond. auch zu seinem eig. Bedarf vollständig genüg. Brennmater.-Quantums befindet. 5. Ebenso wenig darf der Verkauf des Brennmater. noch vor erfolgter Anfuhr durch die Sozietätseinsassen, sei's an diese o. and. Personen, ohne vorher eingeholten schriftl. Erlaubnißschein des Sch.-Insp. geschehen. Dieser Erlaubnißschein darf indessen auch nur ausnahmsweise unter ganz besond. Umständen, z. B. wenn der Schulsozietät, w. das Brennmat. aus einer sehr weiten Entfern. anzufahren hat, dadurch eine ganz besond. Erleichterung verschafft werden würde, u. sie es besond. wünscht, außerdem auch der L. mit Bestimmth. im Stande ist, sich für den Verkaufspreis eben so gutes o. vielleicht noch besseres Material in der Nähe der Sch. zu beschaffen, ertheilt werden u. muß zugl. eine angemess. Zeitfrist enthalten, innerhalb deren sich der L. in Stelle des verkauften Brennmater. eine gleiche Quantität anderweit zu beschaffen hat. Daß der betreffende L. diese Frist dann auch einhält u. in diesem, wie auch in dem Falle, daß ders. in Stelle des Torfs eine Geldvergütig. aus der Forstkasse erhält, für die rechtzeit. anderweit. Beschaff. des erforderl. Brennbedarfs Sorge trägt, hat der Sch.-Insp. strenge zu kontroliren. Nichtbefolg. dieser Anordn. zieht Ordnungsstr. nach sich. Bei neuen Anstell. haben die Sch.-Insp. die L. protokoll. mit dieser Verfüg. Punkt vor Punkt genau bekannt zu machen, unter ausdrückl. Anerkenntn. der L., daß dies geschehen. Die Eröffnungsprotokolle sind den Schulinspektionsakten einzuverleiben u. werden v. der Reg. gelegentl. eingefordert. G. 26. Dez. 1851.

§ 1008. Bei Verabfolg. des Deputatbrennholzes für solche Zeitabschnitte, w. kein volles J. umfassen, soll nach dem für die Auseinandersetz. im Ostpr. Prov.-R. vorgeschrieb. Grundsatze verfahren, also von dem Deputatholze auf die Mon. v. 1. Oct. — 1. Apr. ⅔ u. auf die Mon. v. 1. Apr. — 1. Oct. ⅓ vertheilt werden. (K. G. M.) M.-R. 31. Mai 1858.

§ 1009. Den Communen u. Societäten, w. verpflichtet sind, das Deputat-Brennholz der Geistl., Kirchen- u. Schulbedienten aus den Kön. Forsten anzufahren, soll es freigelassen werden, ob sie das Deputatholz in Klft. selbst einschlagen o. in geschlag. Holze gegen Erstatt. des Hauerlohns empfangen wollen, sie müssen sich aber bis zum 1. Oct. jeden J. in denj. Oberförstereien, wo sie das Deputatholz empfangen, melden u. anzeigen, ob sie das Holz selbst einschlagen o. gegen Erstatt. des Hauerlohnes empfangen wollen. Nach dem 1. Oct. sind sie verpfl., den Selbsteinschlag zu besorgen. 25. Febr. 29. K. 109.

§. 1010. Schulgem., w. es wünschen, kann das Raff- u. Leseholz für die L. v. jetzt ab statt in Fudern, in Klaftermaaß abgegeben, wobei 2 zweispänn. Fuhren = 1 Klft. gerechnet werden. Das Leseholz wird dann in Länge v. 6', 6' Breite, 3' Höhe nebst 2'' Sackmaß aufgesetzt,

insofern die Form v. 6' Höhe u. Breite u. 3' Länge nicht besond. gewünscht, o. durch das Material selbst nöthig gemacht wird. M. 30. Aug. 1830. A.-E. S. 343.

§ 1011. Diej. Einsassen, w. an Geistl. u. L. Kalendeholz nach Fudern zu liefern haben, müssen selbige in der Art abliefern, daß jedes Fuder $1/_8$ eines Achtels ausmache. 16. Febr. 1812. K. 143.

§ 1012. Die Kalende soll nicht v. einz. Wirthen, sond. v. ganzen Dörfern zugl. um Martini in Gegenwart des Schulzen abgeliefert werden. 1. Sept. 1815. G. 483.

§ 1013. V. jetzt ab sind die Schulgem. für die Liefer. des Brennmat. (§ 45. der Schulordn.) überall da in Anspruch zu nehmen, wo nicht der Domainenfiskus gesetzlich zu leisten hat, o. ein anderer, aus einem besond. Rechtsgrunde, z. B. der Matrikel, der Verjähr., dem Herkommen ꝛc. Verpflichteter vorhanden ist. M.-R. 15. April 1858.

§ 1014. Nach der v. dem K. O.-Trib. dem § 46 der Sch.-O. v. 11. Dez. 45. gegeb. u. als richtig anzuerkenn. Ausleg. sind die Privatgutsherren zur Hergabe des Brennholzes für die Sch. nur verpflichtet, wenn diese Verpflicht. auf einem spez. Rechtstitel o. auf dem Herkommen beruht. M.-R. 30. Aug. 62. C.-B. 559.

§ 1015. Der Lehrer hat mit seinem Gehalt niemals für Leist. aufzukommen, w. die Unterhalt. der Sch. betr. u. gesetzl. nicht dem L., sond. den Sch.-Interessenten obliegen. Es kann daher auch ein L., obgleich sein Einkommen das im § 12 der Sch.-O. bestimmte Minimum übersteigt, ebensowenig angehalten werden, die Kosten der Reinigung u. Heiz. der Schulstuben aus eig. Mitteln zu bestreiten, als dies in Betreff v. Schulbaukosten der Fall ist. M.-R. 11. Dez. 60. 61. C.-B. 34.

§ 1016. In die Berufungsbriefe der L. darf die Bestimm., daß dies. verpfl. sein sollen, die in dem Schulzenamte vorkomm. Schreibereien unentgeltl. zu übernehmen, nicht aufgenommen werden, vielmehr muß diese Verpflicht. Gegenst. einer besond. Einig. sein, die auch dann nur so lange bestehen kann, als durch dies. in den Amtsverricht. des L. keine Stör. entsteht. 30. Oct. 27. M. 371. Dies. Uebernahme darf nicht ohne ausdrückl. Genehmig. der Reg. erfolgen. 28. Jan. 30. M. 86.

§ 1017. Die Bestellungs- u. Düngungsarbeiten, w. die Gem. auf dem kullmischen Morgen zu verrichten hat, werden sich in der Regel, in so weit nämlich nicht durch die Schulmatrikel ein Anderes bestimmt ist, nur auf das Aufladen u. Ausfahren des Düngers v. Hofe, (nicht auf das Ausstreuen) dess. auf dem Felde, ferner auf die nach landwirthschaftl. Principien erforderl. vollständ. Zubereit. des Ackers u. auf das Ausstreuen der Saat zu erstrecken haben. Eine gartenkulturmäß. Bearbeit. ist der L. eben so wenig als die Erntearbeiten zu fordern berechtigt. Das Herausschaffen des Düngers aus dem Stalle auf den Hofraum ist lediglich Sache des L. Eine allgem. Entscheid. u. Anordn. über die Frage, wie weit die Bestellungsarbeiten auszudehnen seien, läßt sich nicht treffen. Vorerst muß auf die ortsübl. Bestellungsart zurückgegangen werden, w. festzuhalten ist. Besteht diese in einem zweimal. Pflügen, so muß es dabei bewenden, wenn nicht nach Lage u. Beschaffenh. des Ackers dieses etwa nicht für zureichend erachtet werden sollte, was in jed. einz. Fall der Landrath zu entscheiden hat. In solchen Ausnahmefällen würde sich

die Schulgem. nicht weigern können event. auch 3mal zu pflügen. G. 22. Febr. 1854 u. Grisard, S. 25.

§ 1018. In wie weit die Dienstleist. der Sch.-gem. zur Bewirthschaft. einer das Maß der Sch.-Ordn. überschreit. Landdot. in dem bisher. Umfange o. in eingeschränkterem Maße nach Einführ. der Sch.-Ordn. zu gewähren sind, ist nach den über die letztern aufgenomm. Schulrezessen u. Matrikeln zu beurtheilen. Grisard, S. 25.

§ 1019. Wo der L. sein schulordnungsm. Gehalts-Minimum noch nicht bezieht, darf die Schulgem. nicht eher zur Bezahl. der Bestell.- u. Bedüng.-Kosten für den Schulmorgen angehalten werden, als bis der Schulmorgen in natura o. die Rente dafür vom Domainen-Fiskus gewährt worden ist. Beide Leist. sind übr. als Correlate anzusehen, und demgemäß der Fiscus u. die Gem. pro rata bis zur Ergänz. des Gehalts-Minimums heranzuziehen. M.-R. 9. Dez. 61. C.-B. S. 112.

§ 1020. Eine unbedingte Verpflicht. der Schulgem. zur Entricht. einer Geldrente an Stelle der Bestell.- u. Düngungsarbeiten besteht nach § 13. der Sch.-O. nicht. M.-R. 7. Febr. 63. C.-B. 294.

§ 1021. Das Torfstechen im Schulplan ist den L. nur nach vorher eingeholter Genehmig. des Sch.-V. u. der Reg. gestattet, w. den Umfang festsetzt. Gris. S. 26.

§ 1022. Vermiethen u. Verpachten v. Schulgrundstücken, sowie das Einziehen der Pacht- u. Miethgelder ist Sache der Schulvorsteher. Es ist dazu Genehmig. des Patrons — bei luth. u. kath. Sch., deren Patron nicht ein adl. o. eine Corporat. ist, in jedem Falle die der Reg. Zus. 175 Ostpr. Prov.-R. — u. öffentl. Bekanntmach. des Termins in 3 aufeinanderfolg. Sonnt. v. der Kanzel nothw. Im Fall jedoch ein Grundstück über 6 J. hinaus ausgethan werden soll o. der Ertrag dess. 50 Thlr. übersteigt, so muß außer der Bekanntmach. v. der Kanzel eine öffentl. gerichtl. Aufforder. der Mieth- u. Pachtlust. vorhergehen u. nach den Vorschr. v. freiwill. Subhastat. verfahren, vor dem Zuschlage die Genehmig. der Reg. eingeholt werden. §§ 668—674. A. L.-R. Th. II. Tit. 11.

§ 1023. 50. Sind 2 v. mehreren Gem. zu einer gemeinschaftl. Sch. vereinigt, so kann die Trennung ders., sowohl auf einseit. Antrag einer Gem., als v. Amtswegen durch die Reg. angeordnet werden. 1) Wenn eine solche Ueberfüll. der Sch. eingetreten ist, w. nicht auf leichtere und zweckmäßigere Weise, z. B. durch Anleg. einer 2. Schulkl. abgeholfen werden kann; 2) o. wenn die abzutrenn. Gem. v. der Sch. zu entfernt, o. aus jener Gem. nur auf beschwerl. o. gefahrvollen Wegen zu der Sch. zu gelangen ist. 51. Wird die Trenn. für zweckm. erachtet, so sind über deren Ausführ u. rechtl. Folgen zunächst die betheiligten Gem., die Schulpatr. u. die sonst. Interess. zu hören u. womögl. in der Güte über den Plan der Trenn. zu vereinigen. Ist eine gütl. Vereinig. nicht zu erzielen, so ist die Reg. befugt, die Trenn. unter nachsteh. Bedingung anzuordnen: 1) der im Amte befindl. L. behält das Einkommen, w. ihm bei seiner Anstell. zugesichert ist. Der Ausfall, w. ders. durch die Trenn. an seinen Einkommen erleidet, so wie die übr. durch dies. entsteh. Kosten werden v. sämmtl. Gem. gemeinschaftl. getragen; 2) nach erfolgter Auseinandersetz. hat jede Gem. für den Unterhalt ihrer Schulen u. L. allein zu sorgen; insbes. hat die abgetrennte Gem. die Kosten zu den baul. Ein-

richt. der neuen Sch. allein, jedoch unter Beihilfe ihres Gutsherren aufzubringen. 3) Die L.-stelle der alten Sch. muß auch nach der Trenn. u. bei der neuen Regulir. des L.-gehalts in dem § 12 u. folg. (s. § 958.) festgesetzte geringste Einkommen behalten. 4) Für das Schulbedürfn. der abgetrennten Gem. muß durch Erricht. einer eigenen Sch. o. durch Anschluß an eine benachbarte Sch. genüg. gesorgt werden, 5) der alten Sch. verbleibt ihr bisheriges Stiftungs-, Grund- u. Kapitalverm. ungetheilt, sofern nicht besond. Rechtstitel eine Ausnahme begründen. Gegen diese Festsetzung steht den Betheiligten der Rechtsweg nur in so weit offen, als die Fortdauer gewisser Leist. zu der alten Sch. nach der Trenn. o. die Theil. des vorhand. Schulverm. auf Grund spez. Rechtstitel gefordert wird. Sch.-O. 11. Dez. 1845. §§ 50. 51.

§ 1024. Das Vertheilen der Kirchen- u. Schulabgaben bei Dismembrat. soll ledigl. den Interessenten überlassen werden, so daß es in deren Wahl steht, ob sie eine solche Vertheil. annehmen, o. ihre Abgaben gemeinschaftl. abtragen wollen. Bei einer beabsicht. Verth. wird es hiernach Sache der Interessenten sein, sich die Zustimmung des Kirchen- u. Schulvorst., der Pfr., L., des Patrons zu verschaffen. Bei unterlass. Vertheil. bleibt das Hauptgut nebst dem Theilstück für die Kirchen- u. Schulabgaben verhaftet. 6. Juli 1830. K. 233.

§ 1025. Für die Landesth., in denen das Ostpr. Prov.-Recht gilt, sind die bei Separat. auf Pfarr- u. Küsterländereien treff. Kosten zunächst aus dem Kirchenverm., für die Schulstellen aber aus den Kirchspiels-Schulkassen zu entnehmen, auf die resp. Kirchen- u. Schulgem. aber soll nur in subsidium zurückgegangen werden. Vermessungskosten müssen für jeden Fall v. den Kirchen- u. Schulkassen o. v. den vertret. Kirchen- u. Schulgem. getragen werden. Auf die übr. Kosten können bei notor. Unvermögenh. der betreff. Anstalten v. der Kirchen- u. Schulgem., o. bei sonst. für die Sache besonders sprech. Umständen Niederschlag.-Gesuche bei der General-Komm. angebracht werden. M.-R. 21. Mai 33.

§ 1026. Der L. darf das Schulland nur mit den Rechten u. Pfl. eines Nießbrauchers nach Art eines guten Hauswirths verwalten nutzen, er muß die Feldgräben in gutem Zustande erhalten, eingegangene Obstbäume nachpflanzen, darf sich die Substanz der auf dem Felde stehenden Bäume nicht aneignen. Verringerungen der zum Nießbrauch eingeräumten Sache müssen der Nießbraucher u. dessen Erben dem Eigenthümer in so fern vergüten, als sie durch grobes o. müß. Versehen entstanden sind. A. L. R. u. Ostpr. Prov.-Recht. Nach Grisard, S. 26.

§ 1027. Umzäun. der Schulgärten mit lebend. Hecken v. Weiß- o. Schwarzdorn, Weiß- o. Hainbuche wird empfohlen. Man grabe im Sommer die Erde an der inwendigen Seite des Gartenzauns in einer Breite v. 2 Fuß, mehrmals ein, u. reinige sie v. Unkraut, besonders v. Graswurzeln (Kweken). Im Spätherbste sammle man v. der reifen Frucht des Weißdorns — bekannt unter dem Namen der Mehlbeeren — so viel, als man zu gebrauchen gedenkt, lege sie in Rinnen einige Zoll tief, dicht am Zaune, jedoch nicht sparsam, überdecke sie $1/2$ bis $3/4$ Zoll mit lockerer Erde, die man, wenn sie nicht fett ist, ein wenig festtreten kann, die jungen Pflanzen kommen alsdann gewöhnl. erst nach $1\frac{1}{2}$ J. mit ovalen Saamenläppchen zum Vorschein. Will man aber, was vor-

zuziehen ist, diesen Saamen erst im Frühj. in die Erde legen, so thue man ihn in ein mit lockerer Erde gefülltes hölz. Gefäß, feuchte die Erde zu einem Brei an, u. halte das Gefäß bei öfterem Umrühren an einem warmen Orte während des Winters, damit der Brei nicht gefriere. Die so vorbereit. Beeren gehen bald auf. Sind die Stämmchen etwa einen Fuß hoch gewachsen, so ziehe man die überflüssigen aus, so daß die stehenbleib. $1/2$ Fuß v. einander entfernt sind. Im nächsten Frühj. schneide man diese $3/4$ Fuß hoch über der Erde ab, damit sie desto stärker v. unten treiben. Binnen 3 J., währ. w. sie stets v. Unkraut reingehalten werden müssen, sind sie hoch u. stark genug, um sich zu einem Gitter o. Rautennetze verflechten zu lassen. Man beugt näml. die Hauptstämme, nachdem man die schwächern weggeschnitten, je einen rechts u. je einen links, längs der ganzen Reihe, u. bindet sie da, wo sie einander berühren, mit Weiden unten zusammen. Da wo sie verbunden sind, wachsen sie bald fest zusammen u. binnen 1 J. bildet die ganze Hecke ein einiges fest verschlungenes Gewebe, dessen Dornen jedem Durchdringen u. Ueberklettern wehren. Von nun an wird dies. Hecke sowohl oben, in einer Höhe v. 5—6 Fuß, als auch an den Seiten, mit der Gartenscheere regelmäßig beschnitten, so daß sie nur die Dicke 1 Fußes behält. Am Boden muß sie stets v. Unkraut rein erhalten werden. Wo es an Weißdorn fehlt, kann man sich auch des Schwarzdorns zu diesen Hecken bedienen. Wer aber keinen Zaun um seinen Garten hat o. wer den schadhaften Zaun nicht wieder herstellen will u. den Verlust v. einig. Fußen Land nicht achtet, der ziehe außerhalb einen etwa 2 Fuß breiten Graben u. bilde v. der ausgeworf. Erde nach innen einen Wall. Diesen Wall bereite er dann eben so zu, u. besäe ihn eben so, wie oben gelehrt worden; doch sei der Kranz dess., w. den Samen aufnehmen soll, mindestens einen Fuß breit, damit die jungen Pflanzen nach allen Seiten hin Raum für ihre Wurzeln finden. Die aufgehenden Pflanzen, vorausgesetzt, daß sie nicht zu dicht stehen, mag er dann nach außen hin wild durch- und ineinander wachsen lassen; so werden sie, ohne alle künstl. Behandl., in Kurzem eine undurchdringl. Wand bilden, w. keiner Ausbesser. bedarf, dauerhafter ist, als die festeste Mauer, u. nach einer Reihe v. J. sogar ein sehr gesuchtes Nutzholz liefert. In Ermangel. v. Weißdorn ist auch die Weiß- o. Hainbuche zur Anlage lebend. Hecken ganz geeignet, und sollen die dazu erforderl. Pflanzstämme, soweit sie in den nahe gelegenen Kön. Forsten vorhanden sind, zu diesem Zweck daraus verabfolgt werden. Man nimmt näml. Pflänzl. v. 4—8 Fuß, die man in Entfern. v. 3 bis 4 Zoll neben einander pflanzt. Diese Stämmchen werden bei den Gartenhecken nicht aufrecht, sond. schräg gesetzt, damit die Hecke sofort Festigkeit gewinne. Jedes Stämmchen wird mit einer, in die Erde gesteckten starken Gerte o. Ruthe versehen, um ihm Festigkeit zu geben. An verschied. Stellen, hauptsächl. aber da, wo die Pflänzl. sich kreuzen, werden dies. durch Bindeweiden mit den beigesteckten Stöcken verbunden. Auf Ruthenlänge o. auf die Länge v. 2—3 Ruthen, je nach der Höhe, die man der Hecke geben will, wird sodann ein Pfahl v. Kiefern etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser in die Heckenlinie eingeschlagen. Sämmtliche Pfähle werden durch horizontal gelegte gewöhnl. Bohnenstangen auf der obern Kante der Hecke mit einander durch Weiden verbunden. Es ist nicht erforderl., daß die Pflänzl. sämmtlich v. gleicher Höhe sind; die

Stöcke, w. man an dies. bindet, bewirken die Verbind. mit den Bohnenstangen auf der obern Kante. An den Kreuzen wächst das Holz nach einigen J. ineinander, so daß die Hecke undurchdringl. wird. Man muß in den 1. J. nur Sorge tragen, daß die etwa nicht angeschlag. Stämmchen im Frühj. ersetzt werden. Auch das Nachbinden darf nicht versäumt werden, wenn die Bindeweiden abgängig werden. Die Hecke wird um Joh. geschoren. Bei eintret. Dürre muß die Hecke im 1. Jahr begossen werden. Im Felde setzt man die Weißbuchenpflänzl., welche zu Hecken dienen sollen, aufrecht. Es ist anräthig, nur kleine Pflanzen v. 3 Fuß Länge zu verwenden, da diese leichter anschlagen. M. 31. März 1845. M.-B. S. 66.

§ 1028. Die L. sind in Betreff ihres dotationsmäß. Einkommens von der Entricht. der direct. Staats- und Komm.-Lasten, des Hirtenlohns für ihr Vieh u. des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohn. befreit. Die Grundsteuer ihrer steuerpfl. Dotationsländereien, der Hirtenlohn und Schornsteinfegergeld ist v. den zur Unterhalt. der Sch. Verpfl. zu entrichten. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 16.

§ 1029. Der Gutsherr als solcher ist nicht Mitgl. der Schulgem., will er die Gem.-Sch. auch für seine K. mit benutzen, so muß er sich mit der Sch.-gem. wegen der alsdann noch besond. zu übernehm. Beiträge einigen, anderenfalls die Reg. diese Beiträge festzusetzen hat. M.-R. 17. Oct. 1850.

§ 1030. Lehrergehälter in Summa und Durchschnitt 315306. 168 Thlr. K. 241839. 170. G. 156180. 209. D. 187278. 157. M. Summa 900603. 172 Thlr. C.-B. S. 60.

7) Umzugs- u. Reisekosten.

§ 1031. Die Gem. sind verpfl., den neu anzieh. L. bis auf eine Entfern. v. 10 M. vom Schulort für die Fortschaff. ihrer Familien u. ihrer Effekten. (A. L.-R. Th. II. Tit. 2. § 40. f. I. § 357) nach Wahl der Gem., entweder Fuhrwerk zu gestellen, o. die Fuhrkosten, deren Höhe den Betrag v. 20 Thlr. nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Taxe zu vergüten. Verläßt der L. seine Stelle vor Ablauf v. 5 J., so ist er auf Verlangen gehalten, der Gem. die Anzugskosten zu erstatten, Sch.-O. 11. Dez. 1840. § 19. 20.

§ 1032. Nach § 19 der Schulordn. v. 11. Dez. 45. sind die Gem. verpfl., den neu anzieh. L. bis auf eine Entfern. v. 10 Mln. v. Schulort nach ihrer Wahl entw. Fuhrwerk zu gestellen, o. die Fuhrkosten nach einer mäß. Taxe zu vergüten. Der L. ist gesetzl. verpfl., die Reise zum Schulort, an welchen er berufen worden, bis auf eine Entfernung v. 10 Mln. auf seine Kosten zu machen. Welcher Transportmittel er sich dabei bedient, ist für die Gem. ohne Interesse. Die Gem. kann aber ihres Wahlrechts dadurch nicht verlustig gehen, daß der L. zu seiner Reise die Eisenbahn benutzt, und daß sich in der Entfern. v. 10 Mln. v. Schulort eine Eisenbahn-Station nicht befindet. Es ist vielmehr lediglich Sache des L., wie er seine Reise nach dem bestimmten Abholungsort bewerkstelligt, um das Fuhrwerk, w. die Gem. stellen will, benutzen zu können. Nähert er sich hierbei dem Ort seiner Bestimm. auf eine geringere Entfern. als 10 Mln., bevor die Gem. veranlaßt worden ist, ihre Wahl zu treffen, so kann er auch nur für diese geringere Entfern. seine

Abhol. mittels Gem.-Fuhrwerks o. Vergüt. der Transportkosten verlangen. M.-R. 10. Dez. 59. C.-B. 60. S. 49.

8) Militair-Angelegenheiten.

§ 1033. Die den in Sem. gebild. L. bei der Erfüll. ihrer Militairpfl. zugestand. Begünstig. kann auch auf die zwar nicht in Sem. vorbereiteten, jedoch vor dem Eintreten ihrer Militairpfl. für anstellungsfähig erklärten Schulamts-Kand. der Prov. Preußen ausgedehnt werden. K.-O. 27. Oct. 1839. Ann. S. 933.

9) Vom Amte und der Amtsführung.

§ 1034. 1. Die Landschull. stehen zunächst unter Aufsicht des Sch.-Vorst., dessen 1. Mitgl. der Pfr. des Kirchsp. ist, u. haben daher demſ. in allen, die Verwalt. der Sch., das Innere des Schulwesens, den Unter., namentl. in der Rel., die Lehrmethode, Schulzucht 2c. u. ihren eigenen Lebenswandel betreffenden, auf gesetzl. Verordn. gegründ. Anordn. unbedingten Gehorsam zu leisten, auch besonders dem Pfr. die ihm als Vorgesetzten gebühr. Ehrerbiet. zu beweisen. 2. Sie haben daher auch sich mit ihren Anträgen, Wünschen u. Beschwerden, mögen diese eine Abänder. der besteh. Schuleinricht., die Vermehr. des Lehrapparats u. der Schulutens. oder ihre eig. amtl. Stell. betreffen, an den Sch.-V. zu wenden. 3. Nur in den Fällen, wenn wieder Erwarten ihre Anträge (§ 2.) unberücksicht. bleiben, sie auch bei dem Superint. keine Abhülfe finden, wenn sie ferner in den auch v. Sup. bestätigten Anordn. des Sch.-Vorst. das Beste des Sch. nach ihrem Gewissen gefährdet o. sich in ihren Rechten verletzt glauben sollten, haben sie sich unmittelbar an die Reg. mit vollständ. schriftl. Darleg. des Sachverhältn. zu wenden, sich aber bei strenger Ahnd. vor jeder unbegründ. Beschwerde zu hüten. 4. So wie sie bei den angeordn. öfteren, wo möglich wöchentl. Schulrevis. durch den Sch.-V. u. namentl. den Pfr. des Kirchspiels als Sch.-Insp., demſ. über Alles, was ihre Amtsverwalt. betrifft, vollständ. Auskunft mit gebührender Bescheidenh. zu geben haben, so sind sie auch verpfl., sich zu den monatl. Conf., w. den Zweck haben, theils mündl. Bericht über den inneren u. äußeren Zustand der Sch. u. den Fortgang des Unterrichts im Besonderen, dem Sch.-Insp. zu erstatten, theis die Lehrer in den verschied. Lehrobjekten u. der Methode fortzubilden, auch sie über die ganze Schulpraxis zu belehren, bei dem Pfr. o. dessen genehmigten Stellvertreter zur bestimmten Stde. ohne Ausnahme einzufinden u. sich den nöth. befund. Ueb. zu unterziehen. Dies ist auch der Fall bei denj. L., die nach dem Gutachten des Sch.-Insp. noch einer Nachhülfe in wöchentl. festzusetzenden Confer. bedürfen. Bei unvermeidl. Verhinder. haben sie sich gegen den Pfr. über die Ursachen ihres Ausbleibens vollständig auszuweisen. Sollten außerordentl. Confer. währ. der Ferien zur Fortbild. der schwäch. L. in einem o. dem and. Kirchspiele angeordn. werden, so gelten vorstehende Bestimm. auch für diesen Fall. Die Sch.-Insp. werden übr. die passendste Zeit sowohl für die wöchentl. als monatl. Conf. bestimmen, damit keine Stör. des Unt. eintrete. 5. Nicht minder sind sie verbunden, allen ihnen durch den Sch.-V. o. unmittelbar zukomm. Anordn. des Superint. als Kr.-Sch.-Insp. willig Gehorsam zu leisten, seine Erinner. u. Zurechtweis. mit Bescheidenh. u. Ehrerbiet. aufzunehmen u. sich darnach genau zu achten, bei den angeordn. jährl. Sch.-Visit. aber

mit der gesammten Schuljug. in der Kirche zu erscheinen, die Prüf. der Sch. nach Vorschr. des Sup. anzustellen u. ihm über den ganzen Zustand der Sch. vollständ. u. gewissenhafte Auskunft zu geben. 6. Wenn es v. L. überhaupt schon erwartet werden darf, daß sie sich durch einen musterhaften Lebenswandel, dem auch jede Streitsucht u. Zänkerei fremd ist, auszeichnen u. ihrer ganzen Umgeb. durch ein rechtschaff. u. frommes Leben ein nachahmungswerthes Beispiel geben werden, so werden sie hier noch besond. ernstl. verpfl., in den Verhältn. zu den Mitgl. des Schulbez. Alles zu vermeiden, was ihnen z. B. durch Theilnahme an Trinkgelegenh. die Acht. u. den Beifall ders. zum Nachtheile ihrer Schulverwalt. entziehen, o. den Frieden u. das gute Einverständn., die zum Gedeihen der Jugendbild. so nothw. sind, (z. B. durch unberuf. Einmisch. in Streitigkeiten der Komm. o. einz. Famil.) stören könnte, so weit dies mit ihrem Pflichtgefühl u. Gewissen nur immer verträgl. ist. Instr. 18. Nov. 1829. G. 1000.

§ 1035. Der Kirchschull. hat den Kirchengang bei dem öffentl. Gottesdienste u. and. kirchl. Handl. zu leiten; die Orgel zu spielen; den Geistl. bei unvermeidl. Behinder., durch Uebernahme einer Pred. zu vertreten u. ihm bei den wöchentl. L.-Conf. bei der Fortbildung der Kirchspiels-Schull. Hülfe zu leisten; das Duplikat der Kirchenbücher da, wo nicht ein 2. Geistl. ist, zu führen und den Gesang bei Bestatt. der Leichen auf dem Kirchhof der Gem. auf Erfordern. zu leiden.

Die 1. L. an Kirchsch. sind für den Fortschritt u. die inn. u. äuß. Ordn. der Sch. verantwortl., wie ihnen denn auch das Recht zusteht, die 2. L. zu beaufsichtigen, ihre Stdn. zu besuchen, u. sie unter jedesmal. Zustimm. des Sch.-Insp. hinsichtl. der Meth. u. der Disciplin mit der nöth. Anweis. zu versehen. Der 2. L. an einer Kirchsch. ist hiernach dem Präcentor nicht coordinirt, sondern subordinirt. G. 15. Juli 1853. Bei der Fortbild. der L. in den Confer., wobei sie Hülfe leisten, haben sie sich nach der Anleit. des Pfr. genau zu achten. G. Instr. 18. Nov. 1829. § 18c.

§ 1036. 1. Die L. müssen das ganze J. hindurch, mit Ausnahme der gesetzl. Ferien, dem Sch.-Unt. mit aller Hingeb. u. Anstreng. aller ihrer Kräfte zuwidmen, 3. während der ganzen Unterr.-Zeit in der Sch. gegenwärtig sein, vor dem Anfange des Unt., so wie in dem der Jug. zu gewähren. Pausen zur Erhol., genaue Aufsicht über sie führen, die sich auch auf die Jug. aus den der Sch. associirten Ortsch., wo örtl. Verhältn. es etwa unvermeidl. machen, daß sie während der Mittagsstunden in der Sch. bleibt, erstrecken muß. Für jede Unordn., w. währ. der Schulzeit verfällt, ist der L. verantwortl.; 4. währ. der Unterr.-Zeit sich nur allein mit dem Unt. beschäft., also weder selbst noch durch die Hausgenossen in der Schulstube and. Beschäftig., die nicht zu ihrem Berufe gehören, vornehmen oder verrichten lassen; 5. kein Schulk. unter irgend einem Vorwande zu häusl. Verricht. währ. der Schulzeit gebrauchen. So wenig die L. selbst von irgend Jemanden zu Diensten, die nicht ihres Amtes sind, gebraucht werden dürfen, sollen sie auch selbst auf die Hülfe der Jug. bei häusl. Arbeiten außer der Schulzeit unter allen Umständen keine Ansprüche machen. G. Instr. 18. Nov. 1829. § 8.

§ 1037. Kein Schulk. soll wider seinen und seiner Eltern Willen angehalten werden, einer Leiche mit Gesang zu folgen. 20. März 1820. K.

§ 1038. Durch das Geschäft des Leichen-Besingens darf der Sch.-Unt. unter keinen Umständen unterbr. werden. Wenn die Kirchschull. behindert sind, das Geschäft in einz. Fällen selbst zu übernehmen, so haben sie selbiges einem v. dem Pfr. zu genehmig. Stellvertreter zu übertragen ibid. § 18e.

§ 1039. Was das gewöhnl. Besingen der Leichen durch die Schulk. betrifft, so ist einleuchtend, daß das Einathmen der Leichendünste der Pers., die mit voller Lunge singen, doppelt schädlich sein muß, u. wenngleich dieser relig. Gebrauch, insofern es vor dem Hause geschieht, sowie auch das Begleiten der Leichen durch die Schulk. im Allg. nicht bestimmt abgestellt sein soll, so wird doch das Besingen im Hause, um o. bei dem Sarge hierdurch ausdrücklich und bei einer gegen den Schulaufseher festzusetz. Strafe untersagt. V. v. 16. Dez. 1800.

§ 1040. Die L. müssen durch strenge Reinlichk. u. Ordn. für die Erhalt. des Schulgebäudes Sorge tragen u. der Schuljug. durch die in der eig. Haushalt. herrsch. Ordn., Reinlichk. u. anständ. Einricht. den Sinn für dies., häusl. Wohlfahrt befördernden Eigensch. einzuflößen. In der Schulst. ist besond. auf gesunde, frische Luft zu halten. Der L. muß stets reinl. beim Unt. erscheinen. G. Instr. 18. Nov. 1829. § 7.

§ 1041. Zur Hülfe bei Reinig. u. Aufräum. des Schulzimmers nach beendigtem Unt. können größere Schulk. aus dem Schulorte selbst gebraucht werden, wobei aber ein gehör. Wechsel zu beobachten ist.

§ 1042. Die Verpfl. zur Reinig. u. Beheiz des Schullokals liegt auch in Prov. Pr. den zur Unterh. der Sch. verpfl. Gem. ob, u. hat der L. für die Besorg. des Reinigens u. Beheiz. auf Entschäd. Anspruch. M.-R. 2. Dez. 61. C.-B. 788.

§ 1043. Wird der L. durch plötzl. u. bedeut. Krankh. genöthigt, die Sch. auszusetzen, so hat er davon unverzügl. dem Kirchspielsschulaufseher Anzeige zu machen. G. Regulativ 29. April 1833. § 28.

§ 1044. Die L. dürfen außer der Ferienzeit ohne Urlaub nicht verreisen. Dieser ist zu Reisen v. nicht länger als 3 T. bei dem Pfr., zu Reisen von nicht länger als 14 T. bei dem Kr.-Sch.-Insp., und zu Reisen von längerer Dauer in einer dem Kr.-Sch.-Insp. zu überreich. Eingabe bei der Reg. nachzusuchen, wobei wegen ihrer Vertret. gleichzeitig Anzeige zu machen ist. V. dem ertheilten Urlaub hat der Pfr. die Mitgl. des Sch.-Vorst. in Kenntniß zu setzen. In den Städten wird Urlaub v. 3—14 T. durch die Sch.-Deput. ertheilt. Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Kr.-Sch.-Insp. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 11.

§ 1045. Städt. L. darf für einen Tag der Rekt. o. 1. L. der Anst. Urlaub ertheilen, für 2—3 T. der Sch.-Insp., jedoch unter gleichzeit. Anzeige an die Sch.-Deput. Rekt. o. 1. L. an städt. Schulanst. ertheilt auf 1—3 T. den Urlaub der Sch.-Insp. mit gleichzeitiger Anzeige an die Sch.-Deput. L., w. zugleich ein Kirchenamt (als Kantoren o. Organ.) bekleiden, haben auch währ. der Schulferien einen Urlaub für 1—3 T. bei dem Pfr. nachzusuchen u. dabei zugl. nachzuweisen, in w. Art für eine angemess. Stellvertret. gesorgt sei. Rekt., w. zugl. ein Predigtamt bekleiden, haben auch die besteh. Verordn. über den Urlaub für Geistl. zu beachten. Urlaub zu Reisen über 4 Wochen in das Ausland o. über 6 Wochen im Inlande muß mindestens 6 W. vor dem

Zeitpunkte des beabsicht. Antritts der Reise an uns gelangen, damit zuvor die erforderl. höh. Genehmig. nachgesucht werden kann. Den Urlaubsgesuchen zu Badereisen muß ein ärztliches Attest beigefügt werden. 10. Juni 41. G. 109.

§ 1046. Das Klassenb. hat folg. Rubriken: 1) lauf. Nr., 2) Vor- u. Zuname des K., 3) Geburtsort, 4) Stand der Elt., 5) Tag der Aufnahme, 6) Alter bei der Aufnahme, 7) Tag der Entlass., 8) Verhalten dess. währ. des Schulbesuchs in Betreff des Fleißes u. der Führ. Sobald ein Schulk. in die Sch. aufgenommen wird, ist es in selbiges einzutragen, dem Klassenbuche wird das vom Sup. revidirte Verzeichn. des ganzen Invent. der Sch., in das jeder Ab- u. Zugang v. L. einzutragen ist, vorgeheftet; das 2. Exemplar dieses Verzeichn. bleibt zur gleichmäß. Berichtig bei dem Pfr. des Kirchspiels. Dem Klassenbuch soll die Instr. v. 18. Nov. 1829, vorgeheftet u. jeder L. bei seiner Einführ. u. Vereidig. auf dieselben hingewiesen werden. Das Tagebuch hat folg. Rubriken: 1) lauf. Nr., 2) Vor- u. Zuname des K., 3) Schulbesuch, 4) Betragen des Schl., 5) offene Rubrik zu Bemerk. für den Sch.-Insp. G. Instr. 18. Nov. 1829. §§ 11. 19.

§ 1047. Für jede Klasse muß ein Klassenbuch vorhanden sein. Es dürfte in einz. Sch. schon hinreichen, wenn nicht wöchentl., sondern nur monatl. 1 o. 2 Mal das beim Unterr. Durchgenommene aufgezeichnet würde. Doch wird darauf zu halten sein, daß nicht allein beim Rel.-Unt. die durchdachten oder erlernten Katech.-Abschnitte, Bibelstellen und kirchl. Gesänge angemerkt, sondern daß auch in allen Unt.-Gegenst. das v. L. Behandelte mit Genauigkeit verzeichnet werde. In der 3. Spalte wird v. Sittenkl. gesprochen. Wenn ein K. nach vergebl. ihm zugegang. leichten Andeut. o. Winken eine ernstere Rüge verdient, so wird sein Name auf eine, neben dem L. liegende Schiefertafel — Anmerketafel — mit kurzer Angabe des Versehens notirt. Führt das notirte K. am nächsten Tage sich gut, so wird es wieder ausgelöscht. Geschieht dies aber nicht, sond. wird es auch an dem 2. Tage o. gar an dems. Tage noch einmal notirt, so wird sein Name und das Vergehen in das Klassenbuch, auf die für diesen Zweck bestimmten Blätter des Tadels eingetragen. Je nachdem nun ein Kind gar nicht, selten o. oft notirt ist, wird es nach Verlauf eines Mon. den versch. Sittenkl. zugewiesen. Es würden z. B. zur 1. Sittenkl. schon die Schl. gehören, w. bei regelm. Schulbesuch einen ganzen Mon. hindurch auch nicht auf der Anmerketafel notirt wären; zur 2. diej., deren Namen zwar auf die Anmerketafel, nicht aber in das Klassenbuch gekommen wären, zur 3., die bis höchst. 3 Mal auf den Blättern des Tadels Notirten; zur 4. die besonders Unordentl., Trägen, Unachtsamen; zur 5. diej., w. sich grober Vergeh., Trotz, Schamlosigk., beharrl. Lügen u. A. haben zu Schulden kommen lassen. Nur die Schl. der 1. Sittenkl. werden — unter Voraussetz. sonst. Befähig. — zu Ordnern u. Lehrgehilfen vom L. gewählt. Ein Schl.-Verzeichn. nach Sittenkl. wird jeden Mon. angefert., u. im Schulzimmer aufgehängt. Die Reihefolge, in w. die Schl. beim Unt. sitzen, hängt mehr v. ihrem anderweit. Bildungsgrade, u. v. den sonst nöth. Sch.-Anordnungen ab. In die 4. Spalte sind monatl. v. Sch.-Insp. noch die Dauer der Revis. u. die Rev.-Gegenst. zu vermerken, u. bleibt über die letzteren ein wohlerwog. Urtheil einzutragen.

Was im Unt. durchgemacht worden.	Bemerk. üb. d. Schulbesuch im Allgemeinen.	Bemerk. über die Sittlichk., Fleiß 2c. der Schl.	Bemerk. d. Revisors bei den mon. Revisionen.

K. 27. Oct. 36.

§ 1048. Nach den an uns gelang. Revis.-Berichten werden bei vielen Sch. die Geschäftsbücher nicht so vollständig geführt, wie es nothwendig ist, wenn sich bei Veränder. in der Person des L., der Nachfolger v. den durch ihn zu beacht. Verordn. o. bei Revis. der Revisor über den Zustand der Sch. ohne Schwierigkeit zu unterr. im Stande sein soll. Um jedem Zweifel hierüber vorzubeugen, werden folgende Anordn. getroffen: 1. Von jedem mit der Verwalt. einer einklass. Sch. o. einer Klasse bei einer mehrklass. Sch. beauftragten L. sind folgende Geschäftsbücher zu führen: a. die Schulbesuchsliste, b. das Schultagebuch, c. die besond. Liste der Hütekinder, d. eine Nachweis. des der Stelle zusteh. Einkommens, e. ein Verzeichniß der Inventarienstücke. 2. Außerdem ist für jede Sch. eine Schul-Chr., bei einklass. Sch. v. dem einz. L. derselben o. seinem Adjuncten — bei mehrklass. städt. o. ländl. Sch. aber v. dem Rector o. ersten L. ders. zu führen. Ebenso 3. wenn die Führung eines Klassenbuchs nicht besonders vorgeschr. wird, so geschieht dies in der Voraussetz., daß das Schultagebuch für den Inhalt dess. den nöth. Raum bieten wird. Doch bleibt es dem Ermessen der Herren Orts-Sch.-Insp. überlassen, ob u. in w. Fällen sie die Führ. eines besond. Klassenbuchs neben dem Schultagebuch für nothw. erachten u. anordnen wollen.

Ueber den Inhalt der oben als nothw. bezeichn. Geschäftsbücher bestimmen wir Nachstehendes: 1. Die Schulbesuchsliste muß ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher schulpfl. K. des Schulverbandes enthalten, gleichviel ob sie besonders angemeldet u. der Sch. zugeführt sind o. nicht. Dies. sind, nach den Geschlechtern gesondert, unter dem Namen ihres Wohnorts mit Vor- u. Zunamen in fortlaufenden Nummern aufzuführen. Die bekannten Rubriken der Schulbesuchsliste müssen unmittelbar vor dem Schluß jedes Unt. u. zwar vor dem Schlußgebet so ausgefüllt werden, daß die halbtäg. Abwesenh. durch einen schiefen Strich (/), die ganztäg. durch ein liegendes Kreuz (×), die Anwesenh. aber durch einen Punkt (.) in der betreff. Tagesrubrik bei jedem Namen bezeichnet wird. Die Ausfüll. der Liste erfolgt auf Grund des namentl. Aufrufs der Schulk. Am Schluß des Monats dient die auf diese Weise ausgefüllte Schulbesuchsliste zur Aufstell. der Schulversäumniß-Liste, über deren Einreich. auf die besond. diesfäll. Verordn. verwiesen wird. 2. Das Schultagebuch hat den Zweck, den durchschnittl. Schulbesuch, die durchgenomm. Unt.-Pensa u. den Fortschritt in den einz. Unterrichtsfächern, in einer besond. Rubrik aber die besond. fleißigen u. die auffällig nachlässigen Schl., so wie die etwa verhängten erheblicheren körperl. Züchtigungen nachzuweisen. Diesem Zweck entsprechend sind die einz. Rubriken dess. wöchentl. auszufüllen u. es wird sich empfehlen, den Schlk. u. Elt. beim Beginn der neuen Woche mitzutheilen, w. v. ihnen als fleißig,

u. w., sei es wegen Unfleiß, sei es wegen schlechter Führung als tadelswerth eingetragen worden sind, um bei den einen die Fortdauer des Fleißes u. guter Führ., bei den andern das Streben nach Besserung in beiden Bezieh. zu fördern. 3. Das Verzeichniß der Hütek. ist, wo solche vorhanden, gleichviel ob eine besond. Hüteschule für sie besteht, o. ob sie am Unt. der übr. Schulk. zeitweise Theil nehmen, nach der in unserer Verordn. über die Hüteschulen v. 15. März pr. (Amtsblatt pro 1858 Nr. 12. p. 53. u. pro 1859 p. 67.) ad 5. u. 7. gegeb. Vorschr. zu führen u. zur Anfertig der Versäumnißliste über die Hütek. zu gebrauchen. 4. Durch die Nachweis. des Einkommens soll jeder neu anzieh. L. in den Stand gesetzt werden, sich über das ihm gebührende Gehalt u. über die sonst. etwaigen Mittel der Sch. zu Unterrichtszwecken in Kenntniß zu setzen. Diese Nachweis. ist mit der Schulmatrikel o. doch mit einem speciellen Verzeichniß der v. den Mitgl. des Schulverbandes zu leistenden Einkommens-Beiträge zu beginnen u. es sind die im Laufe der Zeit vorkomm. dauernden Veränder. des Einkommens, sei es in der Qualität o. Quantität desselben mit den Nachrichten über die Veranlass. dazu nachzutragen, die über streitig gewordene Hebungen und sonst in einzelnen Fällen bezüglich des Einkommens ergeh. Entscheid. der vorgesetzten Behörden zu sammeln u. anzuheften. Die Nachweisung ist deshalb mit einem steifen Deckel u. einem fortzuführ. Inhalts-Verzeichnisse zu versehen. 5. In dem Schulinventariums-Verzeichniß sind sämmtl. der Sch. gehör. Lehr- u. Lernmittel speciell aufzuführen u. die Ab- u. Zugänge regelm. nachzutragen u. ist dabei der Zeitpunkt u. die Veranlass. kurz anzugeben. 6. Die Schul-Chronik dient zur Samml. der über die Unterrichts-Verfass., die Schulprüf., das Verhältniß der L. zu ihren Schulvorständen u. Vorgesetzten, so wie aller über die inn. Einricht. der Sch. u. die Verpflicht. der L. ergang. Verordn. u. Anweis., dieselben mögen durch directe Verfüg., durch die Herren Kreis- o. Orts-Schul-Insp. an die L. gelangen, o. endlich durch die Amts- o. Kreisblätter veröffentlicht worden sein. In den beiden letzten Fällen sind die L. verbunden, Abschriften zu den Schul-Chroniken zu fertigen. Endlich sind zu den Schul-Chroniken Nachrichten über vorgekommene Ereign. v. Erheblichk. durch die L. zu fertigen. Dahin werden unterm Andere gehören: Veränder. in der Person des Patrons, des Orts- o. Kreis-Schul-Insp. u. des L.; über Neubauten der Schulgebäude, Besuche u. Revisionen durch die Orts- u. Kreis-Schul-Insp., so wie durch andere Organe der Aufsichts-Beh., Schulprüf. u. Aehnliches: so daß die Schul-Chroniken neben der Sammlung der oben näher bezeichn. Verordn. zugleich eine fortlauf. Geschichte der einz. Sch. bieten. — Zur leichteren Uebersicht des Inhalts der Sch.-Chronik ist ders. ein Inhalts-Verzeichniß mit dem nöthig scheinenden schriftfreien Papier zur Fortführ. desselben vorzuheften u. der Inhalt selbst durch Angabe der Seitenzahl in dem Verzeichniß leichter auffindbar zu machen. Die hierher gehörigen Schriftstücke sind in einen dauerhaften Umschlag v. einfacher Pappe sorgfältig zu heften u. ist diese Verordn. darin voranzustellen. Indem wir sämmtl. L. aufgeben, die vorbezeichn. Geschäftsbücher anzulegen u. vorschriftsm. fortzuführen, verpfl. wir die Herren Orts- u. Kreis-Schul-Insp., sich davon, daß es in zweckmäß. Weise geschehen ist, zu überzeugen u. darauf zu halten, daß die genannten Geschäftsbücher vorschriftsm. fortgeführt, bei Veränder. in der

Person des L. jedes Mal vollständig an den Nachfolger, o. wenn dieser bei der Auseinandersetz. nicht zugegen ist, an den Schulvorst. zur Aufbewahrung bis zur Wiederbesetz. übergeben werden. M., 16. April 1859.

§ 1049. Der L. hat an jedem Schultage in dem Diario genau und gewissenhaft diej. K. zu notiren, w. die Sch. nicht besucht haben, auch dabei zu bemerken, ob u. wodurch das Schulversäumniß entschuld. ist. Ob ein halber o. ein ganzer Tag versäumt ist, wird durch besond. Zeichen vermerkt: Wöchentl. am Sonnabend G. 24. Jan. 1839 übergiebt der L. (wenn mehrere vorhanden, der 1. L. — K. 20. Febr. 1833) als Auszug aus dem Diario ein genaues namentl. Verzeichn. derj. K., w. die Sch. ohne genüg. Entschuldig. versäumt haben, dem betr. Geistl. Darin müssen bei jedem K. die versäumten Tage o. halbe Tage mit dem Datum angegeben u. hieraus eine Summe (2 halbe T. für 1 ganzen gerechnet) gezogen werden. Hat in einem Mon. etwa gar keine nicht entschuld. Schulversäumn. stattgefunden, so hat der L. dieses ebenfalls am Schlusse des Mon. dem Kirchspielsschulinsp. schriftl. anzuzeigen. Der L. bemerkt im Diario jedes Mal den Tag, an w. die Liste eingereicht ist. Die Versäumnißlisten sind in folg. Form anzufertigen; Verzeichn. derj. K., w. in der Sozietät N. N. währ. des Mon. X. die Sch. ohne genüg. Entschuldig. versäumt haben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Namen der Ortschaften.	Namen u. Stand der Eltern, Dienstherrsch. Pflegeeltern u. dergl.	Namen des Kindes.	Angabe der versäumten Tage. Datum.	Summa der versäumten Tage.	Strafbetrag.	Bemerkungen.

Die Rubriken 1—5 werden v. dem L. ausgefüllt. Unter der Liste hat der Lehrer seinen Namen und das Datum der Uebergabe zu bemerken. Die Vakatanzeigen sind in folg. Art abzufassen: „Daß im ganzen Mon. N. N. aus der Schulsocietät N. N. nach Ausweis des Diariums kein K. die Sch. ohne genüg. Entschuldig. versäumt hat, bescheinige hiermit.“ Datum, Unterschrift des Lehrers. G. Regulativ 29. April 1833. § 30—36.

§ 1050. Die Schulbesuchs- u. Versäumnißlisten dürfen nicht auf einz. losen Blätter geführt werden, sond. die L. haben sich zu diesem Behufe gehörig zusammengenähte o. eingebund. Bücher in Folio anzuschaffen u. die Listen reinl. u. sauber zu schreiben. M. 1. Juli 1828.

§ 1051. Zur Ausantwort. der Schulversäumniß-(Straf-) Listen an die Schulregistratur können die Polizeibeh. (in Pr.) wider ihren Willen nicht veranlaßt werden. Der Min. empfiehlt Einreich. dopp. Listen, von denen dann die eine zurückgegeben wird. M.-R. 5. Nov. 60. C.-B. 770.

§ 1052. Die Geistl. u. L. haben nach Eingang der A.-B. v. denj. Verf., w. ihr Amt betreffen, sofort eine vollständ. Abschr. mit Hinweis. auf

Nr. u. Dat. des A.-B. den Acten ihrer Registratur beizufügen. 30. Mai 1811. K. 51. Die Pred. sollen den L. bei Gelegenh. der monatl. Conf. die wichtigsten u. gemeinnützigsten Verf. der A.-B. mittheilen. 13. März 13. K. 120. M. 284.

§ 1053. Wird ein L. versetzt, legt er sein Amt freiwillig nieder, so muß er dass. 3 Mon. vorher kündigen. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 21.

§ 1055. a. Jeder L., der seine bisher. Stelle ohne ausdrückl. Genehmig. des Patrons, vor Ablauf der gesetzl. Kündigungsfrist v. 3 Mon., o. bevor wegen Wiederbesetz. Verfüg. getroffen worden, verläßt, soll in Ordnungsstr. v. 2—5 Thlr. genommen worden. 2. Aug. 1830. K. 24.

§ 1056. b. Ordnungsstr. wegen Vernachlässig. der Führ. u. Einreich. der Versäumnißlisten 5—10 Sgr. K. 28. März 1833. 10 Sgr. im Wiederholungsfalle verdoppelt. M. 1. Juli 1828. c. wegen Abfass. schriftl. Eingaben u. Aufsätze für And. 5—50, resp. 2—20 Thlr. 13. Dez. 39. M. 367.. 15. Febr. 40. D. 38.

§ 1057. Wegen Benutz. der Schulstube zum Betriebe der häusl. Wirthsch. Ordnungsstr. V. 4—10 Thlr. 22. Aug. 19. G. 720. Wegen Verlassen der Stelle vor Ablauf der gesetzl. Kündigungsfrist 2—5 Thlr. 2 Aug. 30. M. 315.

§ 1058. Die L. haben mit den größeren Schulk. gemeinschaftl. dem sonntägl. Gottesdienste, so oft Wetter u. Weg dies nur gestatten, beizuwohnen. Sollten die Schl. mit ihren Elt. u. Angehörigen zusammen sich zur Kirche begeben, so sind sie v. dem Kirchgange unter Aufsicht des L. frei. G. Instruct. 18. Nov. 1829. § 16.

§ 1059. Die Lieder hat der Kirchschull. am Tage vor dem Gottesdienste v. Pfr. abholen zu lassen, auch auf Erfordern. des Letzt., bei ihm persönl. zu erscheinen, um über das, was sein Geschäft bei dem Gottesdienst betr., gehörig instruirt werden zu können. Er hat sich hierbei auf das Genaueste nach den Anordn. des Geistl. zu achten. Dagegen haben die Pfr. dahin zu sehen, daß kirchl. Handl., wobei die Gegenwart des Kirchschull. erforderl. ist, außer der Unterrichszeit stattfinden. ibid. § 18. a.

§ 1060. Bei dem Spielen der Orgel, für deren gehör. Conservat. der Kirchschull. zu sorgen hat, muß ders. sich des vorgeschrieb. Choralbuchs bedienen, damit nicht die Andacht der Gem. durch abweich. Mel. gestört werde, sich auch überh. bemühen, daß sein ganzes Spiel der gottesdienstl. Feier angemessen u. zur Erheb. der Andacht geeignet sei. In Krankheits- o. and. Fällen unvermeidl. Behinder. hat er für einen qualifiz. Stellvertreter, der dem Pfr. vorher zeitig anzuzeigen u. von ihm erst zu genehmigen ist, zu sorgen. ibid. § 18b.

§ 1061. Kirchschull., die nicht Theol. studirt, oder noch nicht die Erlaubn. zum Predigen nach bestand. Examen erlangt haben, dürfen, bei der Stellvertret. des Geistl., die Kanzel nicht besteigen, sond. müssen die v. dem Letzt. vorgeschr. Pred., ohne sich dabei irg. eine Abweich. zu erlauben, v. dem Orgel- o. dem Singchore, o. an den sonstigen hierzu bestimmten Stellen auf eine vernehml. u. wohlgefäll. Art der Gem. vorzulesen. Es wird erwartet, daß sie hierbei, so wie bei allen and. Geschäften des öffentl. Gottesdienstes, in einer anständ. schwarzen Kleidung erscheinen, auch wenn sie nicht selbst nicht die Pred. vorzulesen o. zu halt. hab., der Pred. des Pfr. ohne Unterbrech. beiwohn. werd. ibid. § 18c.

§ 1062. Bei Einreich. v. Unterstützungs- u. Anstellungsgesuchen

der L., so wie bei Anträgen auf Ausfert. v. Vokat. o. auf Zulass. zur nachträgl. Prüf. im Sem. sollen sich die Sch.-Insp. jedesmal auch über die polit. Halt. u. Gesinn. der Bittsteller gewissenhaft äußern. G. 9. Dez. 1851.

10) Schulconferenzen u. Lesezirkel.

§ 1063. Theils um die Fortbild. der L. auf dem Lande für ihre Berufsobliegenh. zu unterstützen, th. auch ein durch Gewöhn. an bessere Freuden von dem Antheile an nied. Vergnüg. mögl. zu bewahren, hat die Reg. die Einricht. eines Lesevereins in jedem Schulaufsichtskreise beschlossen. Jede Kirchspielsschulkasse wird nach ihrer Vermögenh. etwa 20 Sgr. — 2 Thlr. zu diesem Behufe zahlen können, die Beiträge der Kirchschull. werden auf 10, die der übr. Landschull. auf 5 Sgr. jährl. zu bestimmen sein. Die L. werden zum Beitritt nicht zu nöthigen, wohl aber aufzufordern u. zu ermuntern sein. Auch darf den Geistl. u. L. in den Städten der Beitritt nicht versagt werden. Zum Ankauf werden sich insonderh. solche Schr. eigen, w. den L. Anl. geben, wie sie beim Unt. u. bei der Behandl. der K. zu verfahren haben, u. solche, aus denen sie diej. Kenntn., w. ihr Beruf erfordert, zu entnehmen, zu erneuern oder zu berichtigen vermögen. Auch müßte wohl eine dem Volksschulwesen bestimmte Zeischr., unzweifelhaft auch solche Bücher angeschafft werden, w. eine fromme streng sittl. u. gottesfürcht. Gesinn. u. Handlungsweise zu erhalten u. zu fördern vorzugsweise geeignet sind; auch solche, w. leicht faßl. Belehr. über Landwirthsch. enthalten. Für den Anfang wird es genügen, wenn alle 2 o. 3 Mon. jedem Pfr. zur Vertheil. an die L. seines Kirchspiels einige Schr. zugeschickt werden. Ueberh. kommt es gar nicht darauf an, daß viel., sond. daß mit Ueberleg. u. dadurch mit Nutzen gelesen werde. Damit die beabsicht. Einricht. um so nützlicher werde, setzen wir fest, daß in jedem Kirchspiele ein Cirkularbuch angelegt werde, in w. jeder an dem Leseverein theilnehm. L. irgend eine gute Bemerk., die er gelesen, irg. eine Frage, die sich ihm beim Nachdenken über das Gelesene dargeboten, niederzuschr. hat. Dieses Cirkularbuch muß alle 2 Mon. an den Kirchspiels-Sch.-Insp. zurückgehen, damit er in der nächsten Conf. die aufgeschr. Bemerk. o. Fragen zur Sprache bring., u. die L. daran gewöhn., den Inhalt des Gelesenen zu durchdenken u. anzugeben. Die Aufbewahr., Versend. u. Zurücknahme der Bücher, die Führ. des Verzeichn., die Rechn. u. Aehnliches wird am passendsten unter Aufsicht des Sup. v. dem 2. Geistl., dem Rector o. Kirchschull. besorgt werden. K. 27. Febr. 1834. Ann. S. 103.

§ 1064. Es ist an der Zeit durch die unter den Namen L.-Vereine bekannten Versamml. der L. aus mehreren Kirchspielen eine möglichst selbstständ. Entwickel. der Volksschull. anzuregen u. zu fördern. Um einigen Anhalt zu geben, machen wir auf folg. Punkte aufmerksam. 1. Die L. v. 4—6 Kirchspielen, die der Stadtsch. nicht ausgeschlossen — treten zu einem L.-Vereine zusammen. Zutritt aller bildungsfähigen L. wird empfohlen, aber nicht gefordert. 2. Die Vereine versammeln sich alle 2—3 Mon. an einem zu dem Vereine gehör. Kirchorte, vielleicht jedesmal an einem and. 3. Der Mittw. v. 9—12 Uhr. Dafür ist die Sch. an dem Sonn. ders. Woche zu halten. 4. Die Arbeiten der Vereine sind vorzugsweise folg.: a. Bei jeder Versamml. werden 2—3 Pro-

belect. v. den L. der Reihe nach gehalten. Wer die Lection zu halten hat, kann den Gegenstand wählen, muß aber dens., ebenso wie das Alter u. den Bildungsgrad der Schl., w. er voraussetzt, die Lehrform, die Lehrmittel, deren er sich bedienen will, im Voraus angeben. b. Bei jeder Zusammenkunft liest o. trägt ein Mitgl. einen selbst gefert. Aufsatz pädagog. Inhalts vor. c. Mehrstimm., th. kirchl., th. erheiternde Gesänge werden jedesmal v. allen Mitgl. gemeinsam ausgeführt. d. Es wird eine Verhandl. über das an jedem Versammlungstage Vollführte aufgenommen u. bei dem Beginn der nächsten Versammlung vorgelesen. Mittheil. merkwürd. Stellen aus pädag. Schr., Ueb. im guten Vorlesen u. A. füllen die übr. Zeit aus. Ueberall aber wird der gesprächsweisen Erörter. Raum zu gewähren sein. 5. Unterred. polit. o. dogmat. Inh., auch solche, die das Einkommen betr., sind als gänzl. dem Zwecke der Vereine unangemessen zu untersagen. 6. Ebenso kann der Genuß von Speisen u. Getränken während der Versamml. auf keine Weise gestattet werden. 7. Die einen Verein bild. L. wählen a. einen Vorsteher aus ihrer Mitte — auf 1—2 J. — der die Ordn. bei den Zusammenkünften zu erhalten, die Reihefolge der Lect., Vorträge, Gesangüb. zu bestimmen, die Protok. jährl. der Kr.-Sch.-Insp. einzureichen u. Aehnl. zu besorgen hat, b. einen Protokollführer, w. auch, sofern jährl. Beiträge o. Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben zu bestimmen nöthig scheint, die Gelder zu berechnen hat. 8. Jedem Verein bleibt es überlassen, nach diesen Grundzügen einige in das Nähere eingeh. Festsetz. zu treffen u. dies. dem Super. zur Genehmig. o. Abänder. einzureichen. 9. Die Aufsicht über jede einz. Vers. führt der Pfr., an dessen Wohnort dies. gehalten wird. K. 8. Dez. 34. 21. Nov. 35. 5. April 39.

§ 1065. Instruktion für die kathol. H. Schulinsp. zur Einricht. u. Abhalt. der L.-Conferenzen. Die geringe Theilnahme, w. bisher noch den Lehrer-Conf., ungeachtet des Cirk. vom 19. Dez. 1850 Nr. 1742/12 K., bewiesen worden, u. die Wahrnehm., daß es in einigen Inspectionsbez. immer noch nicht möglich gewesen ist, sie ins Leben zu rufen, veranlaßt uns, den Ursachen dieser Wahrnehm. nachzugehen, und wir glauben sie in dem Umstande finden zu müssen, daß einerseits der Zweck u. Nutzen der Lehrer-Conf. noch nicht allgemein u. hinreichend anerkannt wird, u. daß anderntheils öfters der Stoff zu Berath. fehlt, o. daß in der Wahl dess. Mißgriffe geschehen, u. endlich die Verhandl. ganz vom Berufe abschweifen o. eine Leere und Dürre haben, w. den Keim bald. Endes in sich schließen muß.

Was zunächst den Zweck u. Nutzen der L.-Conf. anlangt, so weisen wir vor allem darauf hin, daß sie wesentlich dazu helfen, die Verbind. der Schule mit der Kirche, der L. mit ihren geistl. Vorgesetzten zu einer wahrhaft innigen u. lebensvollen zu machen, daß sie ferner den Standesgeist u. die Berufsliebe der L. wecken u. nähren, u. diese in eine sittl. Lebensgemeinsch. u. Wechsel-Bezieh. bringen, w. das Gefühl der Standesehre lebendig erhält, die Acht. des Ganzen u. des Einzel. nach Außen hin wahrt u. ein Sittengericht bildet, dessen segensreiche aber milde Wirk. durch kein Disciplinargesetz erreicht werden möchte. Dabei dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß die Conf. auch dem Schulinsp. selbst manche Nahr. für seinen Beruf zuführen, ihn nöthigen, sich mit der Pädag. u. Methodik praktisch u. theoretisch bekannt zu machen, u. ihm die Per-

sönlichk. nahe bringen, auf w. er hebend u. befruchtend einwirken soll. Je ausgedehnter gerade in unserm Departement die Kirchspiele oft sind, je isolirter daher die L. stehen, desto mehr tritt der Nutzen hervor, w. die Vereinig. ders. zu Conf. bringen muß.

Aber wenn auch der Nutzen weniger verkannt wird, so ist es doch, wie schon bemerkt, öfters der Fall, daß es den Berath. an dem rechten Stoffe fehlt, daß man zweifelhaft ist, wie u. woher dieser zu entnehmen, u. daß daher der Nutzen einerseits nur unvollkommen erreicht wird, anderntheils aber der Eifer, mit w. das Werk begonnen wurde, bald erlahmt u. ganz schwindet. — Es ist daher vor Allem nothw., die prakt. Seite der Confer. ins Auge zu fassen, u. mit größ. Ausführlichk. den Weg zu bezeichnen, w. sie zu nehmen haben, u. den Stoff auseinander zu breiten, der zur Erreich. ihrer Zwecke dienen wird. —

Der in den Confer. zu verarbeit. Stoff geht natürlich mit dem Zwecke Hand in Hand, u. wir würden daher die Wahl so treffen müssen, daß A. Erbauung u. damit dauernde, auf dem Grunde wahrer Religiosität ruhende Berufsliebe, B. Belehrung u. zwar: a. im Allgemeinen des Berufes, b. in Betreff des speciellen Berufes, — also Berufskenntniß, C. Fertigkeit in dem, was zum prakt. Berufsbetriebe gehört, also: Berufsgeschick erzielt werde. — Verweilen wir bei jedem einzelnen dieser Punkte länger und mit Aufmerksamkeit. Es versteht sich zunächst v. selbst, daß jede Versamml. v. Männern, deren Beruf Unterr. u. Erzieh. ist, u. w. sich wechselseitig in diesem ernsten u. schweren Berufe heben u. stärken wollen, mit einem Gebete u. Aufblick zum Vater u. Spender alles Guten beginnen u. ebenso schließen sollte; aber um dem Zwecke einer nachhaltigen Erbauung u. der damit zusammenhäng. relig. Berufsanschauung näher zu treten, würde doch ein Mehreres erforderlich werden. In den Kreis der Vorträge, Berath. u. Betracht. würde. demnach zunächst eine Lectüre zu ziehen sein, w. sich durchaus auf relig. Gebiete bewegt und dazu verhilft, nicht bloß dem relig. Gefühle Nahr. zu geben, sond. auch die relig. Erkenntniß zu befördern. Religionsgesch., die Erklär. der kirchl. Zeiten, Feste u. Gebräuche, würden hier an ihrem Platze sein u. dahin wirken, den L. nicht blos in der Liebe u. Anhänglichk. an seine Kirche zu befestigen, sond. ihm auch jene Ueberzeug. u. tiefere Einsicht zu verschaffen, w. den Indifferentismus gleich der Intoleranz abwehrt u. den Beruf selbst in seinem innigen Zusammenhange mit der Kirche u. deren Wirksamkeit erscheinen läßt. — Um an die Erkenntniß u. an die Nahr. für das relig. Gefühl zugleich eine prakt. Frucht u. Richt. anzureihen, würde gleichzeitig das Beisp. Beacht. finden müssen, weshalb die Mittheil. v. Lebensbeschreib. einzelner Verbreiter des Christenthums, Glaubenshelden, frommer Priester und Lehrer, wie z. B. eines Vincenz v. Paula, Victorin v. Feltre, Franz v. Sales u. aus neuester Zeit Overbergs, so wie des bekannten Jugendschriftstellers Christoph Schmidt 2c. an ihrem Platze sein würden. Unter den wohlfeilern Schriften, w. für diesen Zweck Empfehlung verdienen u. mit Auswahl zu benutzen sind, nennen wir: Barthels Religionsgesch., Rippels Schönh. der kath. Kirche, neu bearbeitet v. Himioben, Hepp's u. Berthes Gesch. der christl. Kirche, erstere in Lebensbeschreib., das Leben Overbergs v. Krabbe, des Vincenz v. Paul v. Sambuga, das Leben Victorins v. Feltre in den pädag. Mittheil. v. Kellner. Ebenso bieten

die Erziehungslehren v. Dursch (II. Theil. Wirksamk. u. Thätigk. der Kirche) u. Köhler in einz. Abschn. treffl. Hülfsmittel, ingleichem verdienen auch des Bischofs Seiler u. Demeter's Schriften aufmerksame Beachtung. Was die Art der Mittheil. anbetrifft, so würde sich einfaches, schmuckloses Vorlesen wohl am besten empfehlen u. zur Sache schicken, dem Leiter der Conf. aber obliegen, einz. Erklär. zuzufügen u. dahin zu wirken, daß der Inhalt, so weit er histor. Natur ist, zum deutl. Bewußtsein komme, u. daß endlich die anzuknüpfende freie Besprech. alle die Momente hervorhebt, w. insbesondere zur Nachahm. auffordern und zur Erbauung u. zur Förder. einer relig. Berufsanschauung dienen können. Zweckmäßig erscheint es übr., wenn sich an den Vortrag u. die Besprech. auch die Forder. schließt, daß einz. der L. das Gelesene und Gehörte wieder in einem kurzen Vortrage wiederholend zusammenfassen und sich dadurch nicht blos eine größere Fertigk. in der freien mündl. Mittheil., sond. auch eine klarere Einsicht verschaffen. Ba. Was die Belehrungen über den Beruf im Allgemeinen anlangt, so ist nicht zu übersehen, daß schon die erwähnten, mehr der Erbauung dienenden Stoffe ein gutes Theil allgem. Berufskenntniß gewähren, dennoch erscheint es zweckm., ganz direkt darauf hinzuwirken u. demgemäß auch Vorträge u. Lectüre einzurichten u. auszuwählen. Vor allem muß hier vor einer gelehrt sein sollenden Auffass. der Pädag. als Erziehungswissensch., u. vor einer systematisch-vollständ. Behandl. ders. gewarnt u. vielmehr Alles so behandelt u. dargestellt werden, daß es ein schlichter, einfacher Sinn begreifen u. verwenden kann, zugleich aber auch in seiner Einfachh. erhalten wird. — Alles was gelehrt scheint, sich in vornehmen Definitionen u. Redensarten bewegt u. der unfruchtbaren Spekulation dient, ist sorgfältig zu vermeiden, u. die Erziehungslehre „auf die göttl. Offenbar. u. die Erfahr." zu gründen. Zu Gegenst. der Besprech. u. des Vortrags würden zunächst die Bestimm. der Volkssch., das Ziel, w. sie sich vorsteckt, der Einfluß des Beisp. u. der Persönlichk. des L. u. die hohe Wichtigk. seines vorbildlichen, häusl. Lebens gewählt werden können. Ebenso wird die Einwirk. der Sch. als Mithelferin u. Miterzieherin, sowohl in Betreff der Familie, als auch in Hinsicht auf Kirche u. Staat, u. endlich auch in Bezieh. auf die körperl. Bild. u. Erzieh., ins Auge gefaßt und dargethan werden müssen, was der L. zu beachten hat, um die leibl. Gesundh. der Zögl. zu erhalten u. zu fördern. Zucht u. Gewöhn., Lohn u. Strafe reihen sich an diese Erörter. u. bieten in ihrem Verhältn. zur Sch. u. deren Zwecken ein fruchtbares Feld der Belehr. Auch die Einführ. des K. in das gottesdienstl., kirchl. Leben u. die rechte Gewöhn. hierzu verdient zum Gegenst. besond. Erwäg. u. Erörter. gemacht zu werden. Es liegt nahe, daß die pädag. Heilkunde ebenfalls ein reiches Feld für die Berath. bietet u. daß demgemäß erörtert werde, wie den einzel. kindl. Fehlern z. B. der Trägheit, Lüge, Zerstreuth., Unreinlichk., Zanksucht &c. in wahrhaft christl., darum auch zweckm. Weise begegnet u. die entgegengesetzten Tugenden erhalten u. gesteigert werden können. In sofern sich die Belehr. über das Allgem. des Berufes erstreckt, wird sie auch das Allgem. des Unterr. ins Auge fassen müssen. Hierzu gehören Belehr. u. Erörter. über die verschied. Unterrichtsformen u. deren rechte Anwend., über die zweckm. Stell. u. Vertheil. der Fragen, über das Wesen des anschaul. Unterr., über die Wichtigk. u. Einricht. der Ueb.

u. Wiederhol., über den Werth u. das Maaß der häusl. Aufg., über die Ueb. des Gedächtn. u. die rechte Art des Auswendiglernens, so wie über die Auswahl der Unterrichtsgegenst., die Einricht. eines zweckm. Lectionsplanes u. die Bild. der einzel. Abth. Unter den Schriften, w. über diese Gegenst. Belehr. ertheilen u. zu Führern dienen können, nennen wir, außer den schon angeführten Werken, Barthels u. Overbergs Schulpädagogik, die Elementar-Bildungs-Lehre von H. J. Berthes (Preis $12^1/_2$ Sgr.) u. die pädagog. Aphorismen u. Mittheil. v. Kellner. — B. evang. Verfasser verdienen wegen ihrer christl. prakt. Richtung Palmers evangel. Pädagogik, Krummachers christl. Volkssch. u. der Einrichtungs- u. Lehrplan für Dorfschulen v. Goltz beachtet u. vielfach benutzt zu werden. Ueber das Verfahren in den Conf. selbst bemerken wir noch, daß es am zweckmäßigsten erscheint, die einz. Themata u. Gegenst. der Besprech. den Theilnehmern vorher mit der Aufg. namhaft zu machen, selbst darüber nachzudenken u. nachzulesen. In der Conf. würde alsdann Jeder zunächst die Resultate seiner Erwäg. u. Erfahrung kurz mittheilen, darüber mündlich verhandelt u. endlich zur Ergänz., Verbess. u. Vergleich. der betreff. Abschnitt aus einer der genannten Schriften vorgelesen werden können. Bb. Die Erörter. u. Erwäg. in Betreff des speciellen Berufes müssen sich vor allem auf dem Boden des wirkl. Lebens u. der selbsteig. Anschauung bewegen, weshalb die Leiter u. Theilnehmer der Conf. hierbei immer u. zunächst ihre Gegend u. ihre Sch. ins Auge zu fassen haben. Wenn es unleugbar ist, daß manche, ja viele L. um deshalb in ihrer Bild. zurückgehen u. in tödtenden Mechanismus versinken, weil sie weder auf ihr eig. Thun prüf. Blicke werfen, noch auch die Thätigk. u. Leist. Anderer schauen u. demgemäß ohne Erfahr. bleiben, so ist hier vor Allem immer dahin zu wirken, daß Jeder in seine Sch. blicke, aus dieser herausrede u. erkenne, was er gethan u. geleistet hat, u. warum nicht mehr u. nicht weniger. Da vorausgesetzt werden kann, daß der Leiter u. Vorsteher der Conf. auch die einz. Sch. durch eigene Prüf. kennen gelernt haben wird, so muß er auch im Stande sein, die desfallsigen Erörter., Mittheil. u. Schilder. zu würdigen, Schein vom Sein zu unterscheiden u. jede Abschweifung wieder auf das Gebiet der Wahrh. u. Wirklichk. zurück zu leiten. — Es muß schon bei dieser Gelegenh. empfohlen werden, die L. dazu anzuhalten, halbjährl. o. mindest. jährl. v. ihrer Sch. eine genaue Darstell. u. Beschreib. zu liefern, aus welcher nicht blos erhellt, was in jedem einz. Unterrichtsgegenstande geleistet worden, u. mit wie vielen K., sond. worin auch Alles Erwägung findet, was dem Streben des L. förderlich o. hinderlich gewesen ist, wie sich die Sch. zur Gem. gestellt, wie sie etwa auf diese eingewirkt hat, u. ob endlich die Moralität der Jug. Fortschr. gemacht, o. zu betrüb. Wahrnehm. Anlaß gegeben hat. — Solche Darstell. müssen, sobald sie mit Wahrhaftigk. gemacht werden, den L. zur Selbsterkenntniß, zur richtigen Würdig. seiner Wirksamk. führen, u. in späterer Zeit die interessantesten Vergleichungspunkte bieten. Das Feld der Verhandl. über den speciellen Beruf ist um so größer, da es sich hier hauptsächlich um die Methode in den einz. Unterrichtsgegenst. handelt, u. wenn wir auch diese Gegenst. immerhin nur auf Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen u. Gesang beschränken, so würde es doch unmöglich sein, in Einzelnh. einzugehen. Vor allem muß bemerkt werden, daß es sehr wünschenswerth

erscheint, auch in die Methoden, w. im Conf.- o. Inspectionskreise zur Geltung kommen, Einheit zu bringen u. dadurch jenem noch immer vorkomm. Uebelstande zu begegnen, daß der eine L. z. B. nach Ziffern singen läßt u. das Lesen durchs Buchstabiren lehrt, während sein Nachbar die Noten vorzieht u. die Lautirmethode vertheidigt. Ebenso ist die Hinweis. darauf an ihrem Platz, daß es ein großer Uebelstand ist, wenn die L. die Fibel, das Lesebuch (Kinderfreund) u. den Katechismus eben nur in der Sch. zur Hand nehmen, sonst aber sich nicht weiter darum bekümmern, u. deshalb auch nie eine tiefere Einsicht u. Bekanntschaft mit diesen Büchern erwerben. Es wird ihnen nicht klar, wie sich diese Schriften zum gesammten Unterr. u. Schulleben verhalten, daß es mit deren gewöhnlicher rein mechanischer Benutz. weit noch nicht abgethan ist, sond. daß sie Einfluß auf das ganze Schulleben u. auf alle Unterrichtsgegenst., namentl. auf das Schreiben u. den mündl. Ausdruck, auf das Denkvermögen u. auf die Sittlichk. u. Religiosität üben u. demgemäß auch benutzt werden sollen. Wenn es auch außer den mögl. Grenzen dieses Circulares liegt, auf Einzelnheiten, namentl. auf die Methode jedes einz. Unterrichtsgegenst. einzugehen, so darf doch nicht unterlassen werden, Einiges besonders hervorzuheben, woran es gerade den Sch. unseres Departements noch zu fehlen scheint, o. worin noch folgenreiche Mißgriffe gemacht werden. Es handelt sich hier um aus der Praxis entnommene Andeut., deren sorgfält. Erwäg. u. weiterer Verfolg vom segensreichsten Erfolge begleitet sein dürften. Zunächst weisen wir demnach mit besond. Nachdrucke darauf hin, daß in vielen unserer Landsch. noch der Unterr. in der bibl. Gesch. sehr im Argen liegt u. verwahrlost wird. Nicht bloß, daß sich manche L. ganz der lebendigen, eindringl. mündl. Mitth. o. Erzähl. enthalten u. nur lesen u. auswendig lernen lassen, sond. es wird auch oft genug versäumt, die bibl. Gesch. zur anschaulichen Grundlage einz. Glaubens- u. Sittenlehren ihrer eigentl. Bestimm. gemäß zu verwenden. Die K. lernen nur, ohne mit dem L. zu wissen, warum u. wozu? Noch beklagenswerther ist es, daß in vielen Sch. die unteren Abth. oft gar nichts aus der so recht eigentlich dem kindl. Gemüthe u. Sinne entsprech. bibl. Gesch. wissen, o. doch nicht über die Schöpfungsgesch., den Sündenfall u. Brudermord hinauskommen können. — Auch die mittlere Abtheil. weiß oft nur einz. Gesch. aus dem alten Test. u. es scheint bisweilen, als ob die L. die Meinung hegten, das Neue Test. gehöre nur für die größten K. o. die oberste Abtheil. Es fehlt selbst den besten L. nicht selten an einer Uebersicht und Eintheil. der heil. Gesch., w. so getroffen ist, daß jede Abth. sowohl aus dem alten als neuen Test. mit Auswahl unterr. wird, u. daß demgemäß die zu verarbeit. Pensa jeder Abth. concentrische Kreise bilden, von w. immer der eine den andern einschließt u. erweitert. Ein Hauptgegenst. der Erörter. u. Berath. würde demnach die Zeichn. solcher Kreise o. die Auswahl u. feste Bestimm. derj. bibl. Gesch. des alten u. neuen Test. sein, w. für die kleinen, mittlern u. größeren Schl. passen u. unfehlbar zum Vortrage gelangen müssen. Es ist wiederum zu wünschen, daß die L. ein- u. desselben Inspections-Kreises auch in dieser Auswahl u. Folge übereinstimmen. Wenn wir beispielsweise sieben Schuljahre rechnen, so würden davon mind. drei auf die unt. Abth. kommen, in dieser aber, in Betreff der bibl. Gesch. u. des Religionsunt. Folgendes als Hauptaufg.

o. als erster Kreis durchgenommen werden müssen: Gott als Urheber aller Dinge, Schöpfungsgesch., Engel, Menschen — das Paradies; Sündenfall u. sich hieran knüpf. Belehr. über einz. Eigensch. Gottes, — Brudermord — Noe — die Erzväter, Gesch. Josephs, die zehn Gebote u. der Zug durch die Wüste, Verheiß. eines Erlösers. — Geburt Jesu u. die Hirten bei der Krippe, Herodes, die drei Weisen u. Flucht nach Egypten, der 12jähr. Jesus im Tempel, Taufe Jesu. Einiges über die Jünger Jesu (Apostel). Einz. Wunder Jesu (z. B. Hochzeit in Cana, Jüngling zu Nain, Lazarus, Jairi Töchterlein ꝛc.) Jesus der Kinderfreund, Leiden, Tod u. Aufersteh. Jesu, Send. des h. Geistes. Ein wichtiger, der besond. Aufmerksamk. werther Gegenst. bleibt für unsere Elementarsch. u. die Conf. noch das Schreiben. So lange durch diesen Unterr. in uns. Sch. weiter nichts bezweckt wird, als ein mechan. Nachmalen gegeb. Vorschr., ist u. bleibt er auch rein vergeblich u. könnte ohne erhebl. Nachtheil ganz wegfallen. — Was durch solch mechanisches, fast bewußtloses Nachschr. an Fertigkeit gewonnen wurde, hält nur sehr kurze Zeit Stand u. ist nach wenigen J. ganz vergessen. Nur dann ist der Schreibunterr. nützlich u. nachhaltig fürs Leben, wenn er das Kind in den Stand setzt, v. der Schreibkunst einen freien Gebrauch zu machen, d. h. Gehörtes, Gelerntes o. Selbstgedachtes frei aus dem Kopfe niederzuschr. Die Mittelstufe zwischen diesem Freischreiben u. dem mechan. Buchstabenmalen, o. den Uebergang zu ersterem bildet das Dictandoschr., u. die Sch., w. ihre K. in letzterem zu einer erfreul. Fertigk. bringen, haben schon einen sichern u. bedeutenden Schritt zur höchsten Stufe, nämlich zum Freischreiben gethan. — Die Mittel u. Wege o. der method. Gang zu diesem Ziele sind einfach, u. es handelt sich dabei weniger um breit u. weit auseinandergelegte Lehrgänge, als um zeitigen schon mit dem Leseunterr. u. der Fibel verbund. Anfang der Sache u. um planmäßige, vom Leichtern zum Schweren gehende Ueb. Aber auch das an sich Einfache will erkannt u. aufgefaßt sein, weshalb gerade dieser Gegenst. in den Conf. hervorzuheben u. mit Rücksicht auf seine prakt. Wichtigk. allseitig zu betrachten ist. Gute Belehr. über die Methode u. den einfachen Weg finden sich in Bormanns Rechtschreibeunterricht, in Seltzam's Methodik der Orthographie u. in der Schrift: der Rechtschreibeunterr. in der Elementarsch. v. Kellner, Eisleben, Reichardt 1850. Was in diesen Schriften in Betreff des deutschen Rechtschreibens gesagt ist, findet im Wesentlichen auch Anwend. auf die polnische Sprache. — Hieran reiht sich die Erwäg. des Verhältn. der deutschen Sprache in poln. Sch. — Obgleich nicht verkannt werden kann, daß die Kenntniß der deutschen Spr. in uns. Prov. jedem Menschen fast unentbehrlich ist, u. daß deshalb die Sch. jedenfalls die ernste Verpflicht. hat, diese Kenntniß zu fördern u. zu pflegen, so giebt es doch noch viele L., welche auf die deutsche Spr. als Unterrichtsgegenst. gar keine Aufmerksamk. verwenden, u. deren ganze Thätigk. für diesen wicht. Unterr. sich nur auf die Ueb. im mechan. Lesen des Deutschen, ohne irg. w. Verständniß, beschränkt. Bei manchen L. ist leider Bequemlichk. u. Vorurtheil die Ursache dieser Vernachlässig., bei andern ist dagegen nicht zu bezweifeln, daß nur die Unkenntniß der rechten Methode, der Mangel an rechter Einsicht in die zum bessern Ziele führenden Mittel u. Wege, die Schuld der äußerst geringen Erfolge des Unterr. im Deutschen trägt. Ein Haupt-

fehler liegt gewiß darin, daß man den Unterr. im Deutschen nicht früh genug beginnt, sond. oft erst bis in die letzten Schulj. hinausschiebt. — Der L. hat, um die richtige Methode zu erkennen, seinen Blick auf das Leben u. die Natur zu richten, u. v. diesen seinen Unterrichtsgang zu entnehmen. Wie das Leben dem K. seine Muttersp. dadurch giebt, daß dass. sie v. den Elt. hört, die einz. Benenn. für Gegegenst., Thätigk. u. Eigensch., wie sie ihm täglich ins Ohr tönen, seinem Gedächtn. einprägt u. sodann in ganz einf. Verbind. der Begriffe zu den einfachsten Urtheilen übergeht; so hat auch der L. zu Werke zu gehen, u. seine Methode darf sich auf dieser untersten Stufe nur dadurch v. jenem Verfahren unterscheiden, daß er das in geordn. Folge u. mit stetiger Wiederholung thut, wobei im Leben mehr der Zufall seine ungeordnete Herrsch. übt. Niemand kann sich in irgend einer Sprache ohne Wortvorrath bewegen, die besten Regeln sind ohne diesen nutzlos, ja ein einziges Wort, welches schon die Stelle eines ganzen Satzes vertreten kann, ist oft mehr werth als eine Regel. Gerade diesen unumgänglich nothw. Wortvorrath und die damit zusammenhäng. richt. Aussprache den K. zu verschaffen, ist die Hauptaufg. des L., u. das bewundernswürdige, leicht empfängl. Gedächtniß der Kleinen macht diese Aufg. zur leichten u. angenehmen. Es handelt sich dabei nur um eine zweckm. Auswahl solcher Wörter, die wirklich u. häufig im Lebensverkehr vorkommen, dem K. bekannte Gegenst., Thätigk. u. Eigensch. bezeichnen u. somit recht eigentlich unentbehrlich sind. Man geht dabei vom räumlich nächsten, v. der Sch., v. Haus u. Hof aus, u. schreitet davon zum Entferntern über. Ein Hauptaugenmerk des L. muß hierbei darauf gerichtet sein, daß dieser allmählich errungene, mit jedem Tage vermehrte Wortvorrath nicht wie ein todtes Kapital im Gedächtn. des K. ruhen bleibe, sond. vielmehr alsbald in einfachen, vom Leben u. dessen Bedürfn. an die Hand gegebenen Verbind., also in ganz einfachen Urtheilen u. Sätzen Anwend. finde, wobei es sich v. selbst versteht, daß die bereits bekannte Muttersp. erklärend u. helfend hinzutreten muß. Hat z. B. das K. die deutschen Namen für: Ofen, Sch., Schüler, L., warm, groß, schwarz, stehen, ꝛc. gelernt, so muß es alsbald angehalten werden, kleine Sätze o. Zusammenstell. zu bilden, wie: „der Ofen ist warm, der Ofen steht in der Sch., der L. u. die Schl. sind in der Sch. ꝛc.“ Die im Leben am häufigsten vorkomm. Verbind. müssen in geordn. Folge öfters wiederkehren u. in dem Grade eingeübt werden, daß sich das K. daraus selbst instinctmäßig eine Regel abstrahirt, wie dies ja auch bei Erlern. der Muttersp. selbst geschehen ist u. noch täglich geschieht. Die geordn. Folge, welche allein eine Wiederhol. u. Uebung möglich macht, wird freilich da wegfallen, wo der L. einem regellosen Gebrauche huldiget, sich selbst nach Zufall u. Belieben gehen läßt, u. es nicht der Mühe werth findet, seinem eig. Gedächtn. durch genaue Aufzeichn. des durchgenomm. Materiales zu Hülfe zu kommen. Doch es möge an dieser Stelle mit diesen Andeut. genügen, w. vollkommen hinreichen werden, um darzuthun, welch reiches Feld der Berath. hier aufgethan ist, namentlich wenn auch die nothw. Verbind. der deutschen Sprachüb. mit den Denk- u. Sprachüb. mit der Fibel u. dem Lesebuch, insbesond. dem sich hierzu am besten eignenden **Maly uczen** ins Auge gefaßt wird. Nicht minder als der Sprachunterr., bietet auch der Gesangunterr. gerade für die Sch. u. die L.-Conf. unseres Departe-

ments Stoff zu Erwäg. u. Berathungen. Es möchte schwerlich in Abrede gestellt u. v. irgend einem der H. Schulinsp. verkannt werden, daß der Gesangunterr. in uns. Sch., sowohl in seiner Bezieh. zum relig. als zum bürgerl. Leben, noch gar sehr darnieder liegt. In manchen Sch. wird gar nicht gesungen u. in einigen übt der L. nur ein paar Kirchenlieder ein, u. meint, schon damit seiner Pfl. genügt zu haben. Manche schließen auch die Kleinen ganz v. den Gesangüb. aus, u. beginnen diese erst mit den obersten Abth., wieder andere wählen ganz unpass. Texte u. denken auch nicht entfernt daran, die Lieder mit dem übr. Schulleben in Verbind. zu bringen, zu erklären u. auswendig lernen zu lassen. Andere, die es mit der Sache gut meinen, aber darin zu hoch greifen, wollen durchaus ihren K. Noten- (Ziffern-) Kentn. beibringen, u. verschwenden mit der Einüb. der Noten u. der dahin einschlag. Vorkenntn. eine Menge Zeit, w. auf Bild. des Gehöres u. Tongedächtn. u. auf die hiezu dienenden prakt. Vorüb. viel besser u. ersprießlicher verwendet werden könnte. — Der L. hat zunächst u. vor Allem durch seinen Unterr. auf Verbess. des Kirchengesanges hinzuwirken. Die gangbarsten Kirchenlieder müssen daher hauptsächlich durch das Gehör, also durch Vorsingen und mit Hülfe der Geige eingeübt, aber auch auswendig gelernt, ihrem Inhalte nach erklärt, mit dem Religionsunterr. in lebend. Beziehung gebracht u. in ansprech. sanfter Weise ausw. gesungen werden. Es bleibt den Conferenzvorstehern vorbehalten, diese Lieder auszuwählen, ein geordn. Verzeichniß ders. festzustellen u. die L. sodann zur Beacht. dess. anzuweisen u. anzuhalten. Wenn wir annehmen, daß in einer Landsch. wöchentlich 2 bis 3 St. Gesangunterr. ertheilt wird, so muß auch noch Zeit zur Einüb. passender weltl. Lieder (Schullieder) übrig bleiben, und diese Zeit ist namentlich auf solche Gesänge zu verwenden, w. das jugendl. Gemüth erfreuen, die Gesangeslust im Volke beleben u. veredeln u. bei Schulfesten, wie z. B. bei Spaziergängen ꝛc. in Anwend. kommen können. Namentlich sind unter den weltl. Liedern solche vorzuziehen u. zu wählen, w. geeignet erscheinen, die Gefühle der Liebe, Treue u. Ehrfurcht gegen den König u. das Vaterland zu wecken u. zu nähren, u. w. bei der Feier des Geburtstages uns. Landesv. gesungen werden können. Für die Methode des Gesangunterr. empfehlen wir die Gesangsch. v. Vieth, einen in Arnsberg bei Ritter erschien. prakt. Leitfaden. Poln. Sch. werden in dem Schriftchen: „Piesni i piosneczki szkólne z melodjami p. F. Klonowski, Poznan, nakladem braci Scerk“ (Preis 3 Sgr.) eine gute Samml. v. 29 poln. ein- u. mehrstimm. Schulliedern finden. Deutschen Sch. u. auch den poln. Sch., in welchen das Deutsche schon zu einiger Gelt. gekommen ist, empf. wir die ersten Hefte des Liederbuches für Schul- u. Volksgesang v. Wilh. Meyer (Hannover, Hahn 1854), w. sich namentlich durch gute Wahl der Texte u. durch sorgfält. Berücksichtig. der bess. Volksmelodien sehr auszeichnet. Daß dieser Theil der Conf., w. es mit der allgemeinen u. speciellen Berufskenntniß zu thun hat, ganz entschieden dahin wirken kann, Einheit in das Schulwesen eines Bezirks zu bringen u. ein gemeinsames Streben zu fördern, leuchtet ein; aber das verdient noch besond. hervorgehoben zu werden, daß er auch reiche Gelegenh. u. eine unerschöpfl. Fülle v. Stoffen zu schriftl. Ausarbeit. gewährt. Die Nützlichk. solcher, den Beruf unmittelbar angeh. Ausarbeit. leuchtet ein, sobald man bedenkt, daß sie

zum Nachdenken nöthigen, der Sache, um die es sich handelt, zur vollen Klarheit verhelfen u. überh. eine Ueb. sind, w. den L. auf eine höhere Stufe allgem. Bild. hebt u. seine Mußestunden zweckm. ausfüllt. Die Reihenfolge solcher schriftl. Aufsätze wird durch die Verhandl. in der Conf. bestimmt, u. es erscheint überh. nothw., daß sie sich eng an diese anschließen u. die mündl. Verhandl. demgemäß begründen, ergänzen u. fest bestimmen helfen. Es ist zweckm., sowohl bei den Verhandl., als bei den schriftl. sie begleitenden Ausarbeit. nicht v. einem Gegenst. auf den andern überzuspringen u. öfters zu wechseln, sond. immer erst bei einem Unterrichtsgegenst. so lange zu verweilen, als nothw. erscheint, um dens. allseitig nach Ziel u. Stufengang zu erörtern. Die schriftl. Ausarbeit., w. für diesen Zweck geliefert werden, müssen sich in ihrer Gesammth. zu einem ausführlicheren Lehrgange des Unterrichtsgegenstandes gestalten u. können entw. den mündl. Berath. vorangehen u. sie vorbereiten, o. sie können diesen nachfolgen u. deren Ergebn. zusammenfassen u. übersichtlich darstellen. In den meisten Fällen dürfte letzteres am nützlichsten sein. Bleiben wir beispielsweise beim „Gesangunterr.“, als dem kurz vorher Erwähnten stehen, u. setzen wir den Fall, daß die Conf. beabsichtige, über diesen Gegenstand ins Reine u. zur Einheit des Wirkens zu gelangen, so würden sich daran folg. Themata reihen: 1) Nutzen u. Zweck des Gesangunterr. in der Volksch. 2) Ist es zweckmäßig, in Elementarsch. einen kunstm. Gesangunterr. nach Noten oder Ziffern zu ertheilen? 3) Wann soll der Gesangunterr. in der Volksschule beginnen, u. w. sind die zweckm. Vorüb.? 4) W. Ueb. kommen auf die einz. (3) Hauptabth.? 5) W. Kirchen- u. Schullieder würden wir auswählen? 6) Wie würden wir den K. die einz. Texte erklären u. beibringen? 7) Mit w. Unterrichtsgegenst. u. Schulzeiten (Festen) kann der Gesangunterr. in lebend. Verbind. gebracht werden? 8) W. Mittel hat der L. anzuwenden, um die K. zu einem sanften, reinen Gesange, überh. zum Singen mit Ausdruck zu führen? Wir wollen hier die Bemerk. nicht unterlassen, daß es in den meisten Fällen übrigens zu empfehlen ist, die L. nicht direkt u. zwangsweise zur Ausarbeit. solcher schriftl. Abhandl. aufzufordern, sond. daß diese Thätigk. ihrem eigenen freien Willen überlassen bleibt. Je mehr die Conf. im Ganzen ihren Zweck erfüllt, je mehr es ihr gelingt, die L. in Einigk. der Herzen zu verbinden u. sie mit der rechten Berufsliebe zu beseelen, desto mehr werden freiwillige Anleit. zur Uebernahme schriftl. Arbeiten folgen u. die fäh. Mitgl. auch die schwächern mit fortziehen u. aneifern, währ. sonst diese letztern durch zwangsweise Anordn. leicht zurückgeschreckt u. mit Unlust erfüllt werden. C. Wir haben nun noch einige Vorschläge u. Winke über den dritten Hauptzweck der L.-Conf., nämlich über die Förder. des Berufsgeschicks oder der prakt. Fertigkeit hinzuzufügen. Wo bisher Lehrerversamml. abgehalten wurden, da ist allerdings auch zur Förder. des Berufsgeschicks Manches geschehen. Namentlich wurden den L. einz. Themata gegeben, w. sie sodann in Gegenwart ihrer übr. Amtsgenossen mit einer zu diesem Zwecke herbeigeruf. aus der Sch. des Conferenzortes entnomm. Kinderschaar durchführten. An diese prakt. Ueb. knüpften sich sodann beurtheil. Gespräche, u. die Zweckmäßigk. dieser Einricht. ist nicht zu verkennen. Wir empf. daher nur noch eine größere Ausdehn. u. eine noch praktischere Gestalt. ders., indem wir wünschen, daß wo irgend mög-

lich, nicht bloß mit einz. K. unterrichtlich verkehrt, sond. in einer vollen wirkl. Sch. Unterrichtsüb. angestellt werden. Wo mit den Orten der Conf. gewechselt wird, da sollte auch nie versäumt werden, allemal den am Orte wirk. L. in seiner eig. Sch., in Gegenwart der Amtsgenossen u. des Vorgesetzten eine Probelekt. halten zu lassen u. noch empfehlenswerther ist es, v. Zeit zu Zeit diese Probelekt. in der Art zu erweitern, daß sie mehr zur Prüf. werden u. den Anwes. zeigen, wie weit der L. seine Sch. u. deren einz. Abtheil. in diesem o. jenem Unterrichtsgegenst. gebracht hat. Wir können bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, die Conf.-Vorstände darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Beurtheil. solcher prakt. Leist. auch die äußere Erschein. u. Halt. des L. u. dessen Sprach- und Vortragsweise zu beachten und darauf hinzuwirken sein wird, daß sich Niemand beim Geschäfte des Unterr. Nachlässigk. gestatte o. angewöhne, die der Jug. auffällig sein können u. jenem Bildungsstandpunkte nicht entsprechen, w. man nothw. v. einem L. erwarten muß. In dieser Bezieh. geben übr. auch die jährl. Revis. dem Schulaufseher Gelegenh., im Allgem. auf alles das hinzuweisen, was in Betreff der äuß. Halt. der L. zu ändern u. zu bessern ist. Die praktischen, das Berufsgeschick förd. Ueb. können aber auch ohne Sch., ohne Kinder gehalten werden u. doch ihrem Zwecke entsprechen. Es möge nämlich einz. L. die Aufg. gestellt werden, irg. eine Lehre o. einen Abschnitt aus dem Katech., der bibl. od. Religionsgesch., einen Paragraph aus der Geogr., Naturl. &c. vor seinen Amtsgenossen in zusammenh. Vortrage klar u. lichtvoll zu behandeln, durch Beisp. gleichzeitig zu erläutern u. dabei überhaupt so zu verfahren, als wenn der Gegenst., um den es sich handelt, den Zuhörern unbekannt wäre, aber deutlich gemacht, u. zum vollen Bewußtsein gebracht werden sollte. — Was man durch solche Vorträge auch für die Klarh. des Kinderunterr. gewinnen muß, u. wie sehr dadurch die allgem. Bild. gefördert werden kann, ist wohl nicht weiter zu beweisen. Wir wollen einige hierher gehör. Aufg. nahmhaft machen. So würden z. B. aus der Religionsgesch. die Lebensbeschreib. einzelner, um die Ausbreit. des Christenth. hochverdienter Männer, aus der Religionslehre die Lehre v. den Engeln, v. den Sacramentalien &c., aus der Geogr. die Beweg. der Erde u. die Entstehung v. Tag u. Nacht u. den Jahreszeiten, aus der Naturl. einz. Lufterschein., wie z. B. das Gewitter, der Regenbogen &c., die Einricht. des Barometers, Thermometers &c. pass. Themata sein. Wenn diese Aufg. auch zum größeren Theile außerhalb des Bereiches der Elementarsch. liegen, so liegen sie doch nicht außerhalb des dem L. erforderl. Wissenskreises, u. wenn er sich darüber Klarheit erworben hat, so wird dies auch seiner Sch. u. gesammten Wirksamk. zum Nutzen gereichen. — Da es den meisten L. ganz an Büchern fehlt, aus welchen sie sich sowohl im Allgem. als auch direkt für ihren Beruf belehren, Rath u. Ermunter. schöpfen könnten, u. da gerade deshalb so manche rückwärts schreiten u. ihren Eifer für Fortbild. erkalten lassen, so ist es von großem Nutzen u. sehr zu empfehlen, daß mit den L.-Conf. auch Lese-Vereine in Verbind. gebracht werden. In einz. Conf.-Bez. ist dies auch wirklich schon geschehen, u. wir haben gerne Veranlass. genommen, solchen Lese-Vereinen alsdann einz. geeign. Schriften als Geschenke zugehen zu lassen. Wo erst wahrer Eifer u. aufricht. Liebe zum Berufe u. zur Fortbild. geweckt sind, da wird auch

jeder L. gerne Einiges opfern, um die Erricht. eines Lese-Vereins möglich zu machen. Es kommt überdies nicht darauf an, daß eine große Anzahl v. Schriften angekauft werde, sond. darauf, daß man nur wahrhaft gute Bücher anschafft, diese aber auch fleißig u. wiederholt benutzt. Auf die rechte Ausbeute u. Benutz. ders. muß gerade auch die Conferenz hinwirken. Es ist deshalb sehr anzuempfehlen, daß einz. L. geradezu beauftragt werden, eine oder die andere für den Lesezirkel angeschaffte Schrift aufmerksam durchzustudiren u. hiernach der Conf.-Gesellsch. über den wesentl. Inhalt u. Gang des Buches übersichtl. Bericht zu erstatten u. einzelne besonders gelung. o. wicht. Stellen auszugsweise mitzutheilen. Ebenso ist für den Zweck einer wahrhaft fruchtbring. Lektüre auch der an and. Orten eingeführte Gebrauch zu empfehlen, wonach jeder L. sich ein besonderes Notizen- (Excerpten-) Buch anlegt, in w. er ihm vorzüglich wichtig schein. Stellen u. Gedanken aus geles. Schr. einträgt, um sodann diese pädagog. Lesefrüchte seinen Amtsgenossen in der Conf. mitzutheilen, damit sie sich ders. mit ihm erfreuen u. durch freie Besprech. deren Nutzen erhöhen. Für einen solchen Lesezirkel ist auch die Lectüre einz. guter Zeitschriften zu empfehlen. Wir nennen als solche den in jährlich 4 Heften in Trier bei Gall erschein. Schulfreund v. Schmitz, das von Jaksch begründete, in Prag bei Credner erschein. Jahrbuch für Elt., L. und Erzieher, so wie endlich die Zeitsch. für Erzieh. u. Unterr. im Geiste der kath. Kirche von P. J. Vaegs, Köln bei L. Schwann (jährlich 6 Hefte, 20 Sgr.) Schließlich möchten wir allen L.-Conf., wo es irg. nur die Zahl u. Befähig. der Theilnehmer ausführbar macht, dringend empf., mit dem prakt. Theile der Verhandl. auch noch Ueb. im vierstimm. Männergesange zu verbinden. Wenn die letzte Stunde o. halbe Stunde des Beisammenseins zu Gesangüb. benutzt wird, dann können die L. eines Inspectionskreises bald einen Chor bilden, der wohlbefähigt ist, durch sein Zusammenwirken kirchl. Feierlichkeit. u. Schulfeste zu erhöhen u. die Conf. selbst zu verschönern. Dabei dürfte die Hinweis. darauf nicht unpassend sein, daß gerade solche Gesangsleist. das edelste u. treffendste Bild einer wohlgeord., v. religiös-sittl. Anschauung getrag. Lehrerwirksamk. u. geist. Lebensgemeinsch. sind. Diese Einfüg. ins Ganze, verbunden mit strenger Ordn., diese Aufopfer. u. Unterordn. der eig. Persönlichk. zu Gunsten des Gesammtzweckes, dieses fröhl. genüg. Wirken im stärk. Bewußtsein der Einh., sie sind die klarsten Fingerzeige auf alle Tugenden, w. die Wirksamk. der L. bedingen u. fördern. — Zum Schlusse dieser Verfüg. bemerken wir noch, daß es nothw. erscheint, über jede der abgehalt. Conf. ein Protokoll aufzunehmen, w. von dem Leiter der Conf. u. einem d. L. als Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll wird für alle Zeiten Erinnerung u. Anhaltspunkte gewähren, zugl. aber auch Wiederhol. vorbeugen. Es muß, falls es seinem Zwecke entsprechen soll, enthalten: 1) den Namen des Conferenzortes u. das Datum, wann die Versamml. stattgefunden hat; 2) Die Namen u. Wohnorte sämmtl. Theilnehmer, nebst Angaben der Fehl. u. des Grundes ihrer Abwesenh.; 3) den Gang der Verhandl., namentlich die Themata, w. besprochen, die Beschlüsse, w. gefaßt worden sind, die Resultate der Berath. u. endlich die Namen der einz. Referenten, w. Gegenst. zur Sprache gebracht haben. Es versteht sich v. selbst, daß in Betreff des dritten Punktes die möglichste

Ausführlichk. zu wünschen bleibt. Diese Protokolle sind uns jährlich v. den Vorstehern der einz. Conf. durch den betreff. Kreis-Schulinsp. einzureichen. In einigen größ. Inspections-Kreisen des Depart., in w. mehrere Conf.-Gesellsch. o. sogen. Parochial-Conf. existiren, haben die Kreis-Schulinsp. jährlich einmal diese einz. Conf. zu einer Kreis-Conf. vereinigt u. damit zugleich dafür gesorgt, daß sie wenigst. einmal im J. die sämmt. L. ihrer Inspect. um sich versammelt sehen u. bildend u. ermunternd auf sie einwirken können. Das Zweckmäß. u. Schöne einer solchen Einricht. liegt zu nahe, als daß wir es weiter erörtern dürften, u. wir wünschen nur, daß solche Einricht. u. Beisp. bald auch in and. Kreisen Nachahm. finden mögen.

M., 24. Oktober 1854.

§. 1066. Wir bezeichnen als nothw., daß die L.-Versamml. nicht immer an dems. Ort abgehalten werden, sond. daß dieselb. der Reihe nach u. in einer mit Rücksicht auf die Jahreszeit u. auf die v. der Mehrzahl der Conf.-Mitglieder zurück zu leg. Entfern. zu bestimm. Aufeinanderfolge in jeder zum Conf.-Bez. geh. Sch. stattfinden, damit jedem der Theilnehmer Gelegenh. gegeben sei, seine Behandl. des Unterr.-Stoffes u. den Erfolg seiner Unterr.-Weise vor der Versamml. mit seinen eig. Schl. zu erproben. Außerdem theilen wir Ihnen in Folg. noch die Gesichtspunkte mit, nach w. die L.-Conf. abzuhalten sind. Da nämlich der Zweck der Conf. in Bezug auf die Sch. hauptsächlich darin besteht, daß sich d. L. einerseits über die in ihren Beruf schlag. Fragen verständ. u. durch Mittheil. ihrer Erfahr. gegenseitig belehren, andererseits aber in der methodisch richt. u. erfolgreichen Ertheil. des Schulunterr. befestigen u. vervollkommnen: so sind in den L.-Versamml. sowohl Fragen pädag. Inhalts nach vorhergegang. Vorbereit. zu besprechen als auch Probelect. zur Befestig. der Theilnehmer in einer zweckm. Unterr.-Methode abzuhalten. Demgemäß wollen Euer Hochehrwürden nach jeder Conf. den L. ein Thema zur Bearbeit. für die nächste Conf. bestimmen u. denj. aus ihnen bezeichnen, w. bei der nächsten Versamml. seine Bearbeit. des aufgegeb. Themas der Versamml. vorzutragen hat. Dieser ist verpfl., dass. sorgfältig schriftlich zu bearbeiten u. Ihnen spät. drei Tage vor der nächsten Conf. zur Durchsicht vorzulegen. Die übr. L. sind zwar nicht verpfl. das aufgegeb. Thema schriftlich vollständig zu bearbeiten: um aber unreifen Discuss. vorzubeugen, sind sie anzuhalten in einer schriftlichen Skizze den Gedankengang zu bezeichnen, w. sie bei Erwäg. dess. befolgt haben, auch diej. Schriften zu bezeichnen, aus w. sie über dass. nachgelesen haben. In der Conf. hat diese Skizze Jeder auf Ihr Erfordern vorzuweisen. Der Vortrag selbst erfolgt entweder frei o. durch Ablesen des Aufsatzes. Nach Beendig. dess. steht es jedem der Zuhörer frei sich bei Ihnen zum Wort zu melden u. seine etwaigen abweich. o. den Vortrag erweiternden Ansichten vorzutragen, da es nur wünschenswerth ist, jeden zur Sprache gebrachten Gegenst. so allseitig wie möglich zu erörtern. Mit diesen Vorträgen sind der Reihe nach sämmtl. L., je einer für den einz. Conf.-Tag, zu beauftragen. W. Reihenfolge zu beachten ist, hängt von der freien Einig. der Conf.-Mitglieder ab, in Ermangelung derselben haben Euer Hochehrw. darüber zu bestimmen. Einige Aufg. zu diesen Conf.-Vorträgen sind in uns. Instr. v. 24. October 1854 angeführt. Sie können dies. aber auch aus dem

Schulfreund v. Schmitz u. Kellner (Jahrgang 1856 Heft III.) u. aus dem kath. Schulblatt, herausgegeben von den L. des Schull.-Sem. zu Oberglogau, in Comm. bei Leuckart in Breslau) Jahrgang 1857 Heft II. entnehmen. Außerdem wird es sehr zweckm. sein, den Inhalt derjenigen Bücher zum Gegenst. der Vorträge u. Besprech. auf den Conf. zu machen, w. der L.-Leseverein besitzt u. w., nachdem sie bei sämmtl. Theilnehmern der Conf. circulirt haben, ihrem Gehalte nach eines näh. Eingehens werth sind. Endlich wird Ihnen die Erfahr. selbst an die Hand gegeben, w. Gegenst. der besond. Bespr. auf der Conf. bedürfen, auch wird es angänglich u. zweckmäßig sein, die L. bisweilen selbst durch Stimmenmehrheit das für die nächste Conf. zu bearbeitende Thema wählen zu lassen, wobei Ihnen jedoch das Recht vorbehalten bleibt, die getroffene Wahl zurückzuweisen u. das Thema selbst zu bestimmen, wenn sich die Versamml. für einen zur Besprech. nicht geeign. o. außerhalb des eigentl. Lehrerberufs lieg. Gegenst. sollte entscheiden wollen. Wenn sich jedoch die L.-Versamml. lediglich auf theoret. Discuss. beschränken wollten, so würde aus ihnen schwerlich der beabsicht. Nutzen für die Sch. erwachsen. Daher ist in jeder L.-Conf. eine Probelect. von demj. L. zu halten, in dessen Sch. die Conf. versammelt ist. Die Dauer dieser Probelection wird in der Regel eine Stunde nicht übersteigen. Es wird am füglichsten ¼ bis ½ Stunde auf das Abfragen den Sch. bereits bekannter Dinge aus dem durch Sie ebenfalls jedes Mal einen Monat vorher zu bestimm. Unterr.-Gegenstande, ½ bis ¾ Stunden — o. nach Erfordern auch längere Zeit — auf die entwickelnde u. erklär. Fortsetz. dess. Gegenst. im Bereich des den K. daraus noch nicht Bekannten zu verwenden sein. Sämmtl. Unterr.-Gegenst. sind, mit dem Relig.-Unterr. angefangen, der Reihe nach auf diese Weise vorzunehmen u. es ist auch mit derj. Abth. der Sch., w. bei der Probelect. v. dem L. hauptsächlich beschäftigt wird, zu wechseln. Dabei ist jedoch nicht statthaft, daß die v. dem unterricht. L. nicht unmittelbar beschäft. K. der beiden and. Abth. entlassen werden: sie müssen vielmehr ebenfalls gegenwärtig sein u. v. dem mit der Probelect. beauftragten L. zweckm. entw. still od. durch Helfer beschäftigt werden, da es sich gerade darum handelt, daß bei der Probelect. der Unterr. unter dens. Verhältn. ertheilt werde, wie er gewöhnlich u. auch, mit größ. o. geringerm Unterschied, v. jedem andern bei der Probelect. gegenw. L. in der vollen Klasse ertheilt werden muß, u. da der Probeunterr. den schwäch. L. ein Muster bieten soll, wie sie in ihren Sch. die gesammte Schülerzahl stets zweckm. beschäft. u. mit Erfolg unterr. können. Nach beend. Probelect. wird dies. besprochen, nachdem zuvor die Schulk. entlassen worden sind; es wird dabei besond. hervorzuheben sein, ob der Unterrichtsstoff den Schulk. v. dem unterr. L. genügend klar u. zum geist. Eigenthum gemacht worden ist; beim Leseunterr.: — ob auf Beachtung der Lesezeichen in der zweiten, auf ausdrucksvolles Lesen, Verständniß des Geles. u. Anknüpf. der mit dem Lesestücke in Verbind. zu bring. Realien in der Oberabth. geachtet worden, u. wie der L. jede dieser Aufg. zu erreichen bestrebt gewesen ist. Beim Leseunterr. mit der Unterabth. wird das Methodische dess. u. besonders zur Sprache zu bringen sein, ob der L. nach der v. ihm angeblich beachteten Methode auch richtig unterrichtet o. ob er dies. fehlerhaft angewendet hat, — event. was unrichtig u. wie es zu machen war. Die Aufg. Euer Hochehrw.

bei Besprech. der Probelect. ist hauptsächlich darauf Acht zu geben, daß man bei der Sache bleibe u. daß Persönlichk. u. Kränk. durchaus fern gehalten werden. Eine kurze Zusammenfass. des Gesagten u. Ihr persönliches motivirtes Urtheil über die Probelect. schließt diesen Theil der Conf., an w. sich der bereits oben erwähnte Vortrag anschließen kann, wenn Sie es nicht etwa für zweckmäßiger gehalten haben, ihn wegen seines die Probel. vorbereitenden Inhalts dieser vorausgehen lassen. Die Pflege des Gesanges wollen Sie in der durch unsere Instrukt. v. 24. October 1854 bezeichneten Weise unter den Conf.-Mitgl. fördern u. auch darauf halten, daß die Schuljugend im Singen, vorzüglich der gebräuchlichen geistl. Lieder fleißig geübt werde. Ob es angänglich u. zweckmäßig sein wird, im Sommer hin u. wieder mit L. u. Schl. ins Freie zu gehen u. da als Probeunterr. einen Abschn. aus dem in die Volksch. gehör. Bereich der sogen. Realien — Naturgesch., Naturlehre, Geogr. — zu behandeln, geben wir Ihnen und der Conf. zur Erwäg. u. bemerken nur, daß die Pflanzenkunde besonders geeignete u. naheliег. Aufg. für diesen Fall bieten würde. Der Tag für die monatl. L.-Conf. ist ein für alle Male festzusetzen. Am geeignetsten dazu scheint der erste Mittw. o. Sonnab. jedes M. Das gesammte Kundgeben der Conf. u. ihr Einfluß auf die Sch. wird v. dem gutem Willen u. dem Streben der L. nach Fortbild. für ihren Beruf abhängen u. demgemäß werden Euer Hochehrw. darauf hinzuwirken suchen, daß eine frische geist. Regsamkeit in den Conf. obwalte u. daß die schwäch. L. sich an ihren fähig. Amtsgenossen zu größerer Tüchtigk. emporarbeiten. M. 30. März 1858.

§ 1067. Die auf unsere Circular-Verfüg. v. 21. April c. Nr. 82 C. & G. II. eingegangenen Berichte thun dar, daß in den meisten evang. Kirchspielen des Departements Lehrerlesevereine vorhanden sind, in vielen aber auch noch fehlen, daß die vorhand. nicht überall zweckgemäß eingerichtet sind, ihnen auch nicht überall die gehör. Theilnahme Seitens der betr. L. gewidmet wird. Es giebt uns das Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es gerade L. in kleinen Städten u. auf dem platten Lande sind, denen eine kräftige, geistige Nahr., die ihnen durch den Verkehr nur in geringem Maße zugeführt wird, Noth thut, u. daß dieses Bedürfniß nur o. doch zum größ. Theile durch eine angemess. geregelte Lektüre befriedigt werden kann, durch eine Lektüre, wie sie dem einz. L., der hinreich. Mittel für sie nicht aufzuwenden hat, in einem wohl eingerichteten u. wohlgeleiteten Lehrerleseverein dargeboten wird. Demgemäß empfehlen wir auf's Neue die Lehrerlesevereine der angelegentlichsten Sorge der H. Schulinsp. u. erwarten wir von Ihrem Eifer für die Förder. der Ihrer Aufsicht anvertrauten Sch., für die Förder. des christl. Sinns, der Vaterlandsliebe u. Berufsbild. der evang. L. Ihres Kirchspiels Ihre eigene rege Betheilig. an dem Zustandekommen, sowie an der zweckm. Einricht. u. Leit. der gedachten Vereine. Von den L. aber erwarten wir, daß sie den diesfäll. Bemühungen der H. Schulinsp. mit Eifer und Hingebung entgegen kommen werden. Eingedenk ihrer Pfl., nicht nur im Nothw. sicher, sond. auch für ein stet. Fortschreiten in der Bild. empfänglich u. thätig zu sein, sollen sie sich allerdings zunächst zwar täglich mit Bibel, Katechismus u. Gesangbuch beschäftigen; denn nur wer in diese sich einlebt, nur wer täglich die Stimme des HErrn hört, die aus seinem Wort zu ihm redet u. täglich seinen HErrn antwortet im Bekenntniß und im

Liebe, wird zur rechten Lehrerweisheit und zur rechten L.-treue gelangen. Andrerseits aber sollen sie sich auch um den nicht leichten aber nicht zu umgehenden Anforder. der 3 preuß. Regulative v. 1., 2., 3. October 54 immer erfolgreicher zu entsprechen, in angemessener Weise u. nach Kräften mit den übr. Gebieten des Wissens u. geistigen Lebens befreunden; sie sollen also zur Belebung ihrer selbst u. ihrer berufl. Thätigkeit fleißig u. verständig die Bildungsmittel benutzen, die ihnen der Lehrerlesevereint bietet. Es wird das um so erfolgreicher geschehen, als sie in den monatl. Lehrerconferenzen Gelegenheit haben, sich über das Gelesene auszusprechen, über Unverstandenes Belehr., über Mißverstand. Aufklär. zu erhalten. — Wir unterlassen es bei dieser Gelegenheit nicht, die Gesichtspunkte mitzutheilen, welche bei Bild. u. Leit. der Lehrerlesevereine maßgebend sein müssen und veranlassen die H. Schulinspekt., ihnen gemäß zu verfahren, wesentliche Abweich. aber, wo solche unumgänglich nöthig erscheinen, bei uns zur Sprache zu bringen. Zunächst sind die Lehrerlesevereine überall mit den Kirchspielsschulbibliotheken und den Lehrerconferenzen in die unmittelbarste Verbind. zu bringen. Aus den Lesevereinen bilden und erweitern sich die Kirchspielsschulbibliotheken u. das in beiden dargebotene Material wird in den monatlichen Lehrerconferenzen zu eingänglicher u. bildender Besprechung verwendet. Hieraus folgt, daß, wie es bei mehreren im Depart. besteh. Lehrerlesevereinen bereits geschieht, darauf hinzuwirken ist, daß sämmtl. L. des Kirchspiels, o. wo zwei o. mehrere Kirchspiele zu einem Vereine verbunden sind, die evang. L. ders. ohne Ausnahme zur Mitbetheilig. bewegen werden. Ein Zwang darf dabei zwar nicht stattfinden, doch darf auch Niemand ohne ausreich. Grund sich davon ausschließen. Die Theilnahme an dem Verein darf also nicht dem bloßen Belieben anheimgestellt o. unter dem Vorwande abgelehnt werden, es wäre der verlangte Beitrag nicht zu erschwingen. Denn abgesehen davon, daß jeder L. verpfl. ist, für seine Fortbild. Sorge zu tragen, also auch die dafür erforderlichen Mittel aufzuwenden, so wird v. den Leitern der gedachten Vereine auf die Zahlungsfähigkeit der Mitglieder überall die gehör. Rücksicht genommen werden. Der zu leistende Beitrag möchte aber mindestens auf 1 Sgr. monatl. u. auf ein Eintrittsgeld v. 10 Sgr. zu bestimmen sein. Außerdem kann aus den dazu vermögenden Ortsschulkassen u. aus den Kirchspielsschulkassen, wo solche vorhanden sind, ein Zuschuß zu den Zwecken des Vereins, der bis zur Höhe der v. den L. gezahlten Beiträge statthaft ist, entnommen werden. Diej. L., die diesen Bestimmungen ungeachtet ihren Beitritt verweigern, sind uns namhaft zu machen u. ist über die für ihre Weigerung beigebrachten Gründe v. den Lokalschulinsp. gutachtlich zu berichten. Die Verwaltung der Vereinskasse wird, wo die Umstände nicht eine and. Einricht. wünschenswerth machen, einem durch die Mitglieder erwählten L. übertragen, der am jedesmaligen Schluß des Vereinsjahres dem Vereine Rechnung zu legen verpflichtet ist. Aus der Vereinskasse werden Zeitschriften, Bücher u. Abhandlungen angeschafft, deren Auswahl in der Lehrerconferenz erfolgt u. v. dem Leiter des Vereins genehmigt wird. Die angeschafften Schriften bleiben Eigenthum des Vereins und werden der Kirchspielsschulbibliothek einverleibt. Entweder dem Rechnungsführer o. einem and. Mitgl. des Vereins wird das Geschäft übertragen, für regelm. Austausch der cursirenden Schriften, für deren geeign. Aufbewahrung u. für den Verbleib der aus der Kirch-

spielsschulbibliothek hergelieh. Sorge zu tragen. Der Schulinsp. ist Vorsteher u. Leiter des Vereins u. hat sich als solcher anregend, vermittelnd u. abwehrend zu bethätigen, gute Schriften in Vorschlag zu bringen, die ordnungsm. Weitergabe ders. zu überwachen u. dafür Sorge zu tragen, daß Schriften, w. den Zwecken des Vereins überhaupt nicht entsprechen, o. solche, deren Inhalt Anstoß erregen u. eher nachtheilig als förderlich wirken könnte, fern gehalten werden. Ferner hat derselbe seine Bemüh. darauf zu richten, daß die Benutz. der Schriften des Vereins in erfolgreicher Weise geschieht, daß nicht viel, sond. gründlich gelesen, endlich daß das Gelesene gründlich verarbeitet u. angeeignet wird. Nicht Jedermann, auch nicht jeder L. weiß, wie ein gutes Buch gelesen werden muß. Nicht selten meint man, ein Buch gelesen zu haben, wenn man dasselbe mit den Augen durchflogen und einen Gesammteindruck daraus entnommen hat. Nur wenige lesen bekanntlich aus einem Buche Alles heraus, was darin enthalten ist, dazu gehört, daß das Gelesene allseitig betrachtet, wohl erwogen, u. entw. angeeignet o. gründlich widerlegt wird, daß Theile desselben o. das Ganze wiederholt gelesen, daß mit der Feder in der Hand gelesen wird. Nur so wird auch in den L.-conferenzen, mit w., wie oben erwähnt, die Lehrerlesevereine überall in die unmittelbarste Verbind. zu bringen sind, eine fruchtbringende Besprech. des Gelesenen erfolgen können. Bei dieser ist es wieder Sache des Schulinsp., falsche Ansichten zu berichtigen, unklare zu beleuchten, die Besprech. selbst aber zu leiten, daß sie im Geiste der Liebe und Brüderlichkeit nicht in parlamentarischen Formen, aber ordnungsmäßig, nicht um durch Redefertigkeit zu glänzen, sond. um durch verständ. Austausch der Gedanken sich gegenseitig zu fördern, vor sich geht. Ueber die in den monatl. Confer. zur Besprechung gekomm. Gegenst. sind, wie das bisher schon vielfältig geschehen, kurze Protokolle aufzunehmen u. sind diese künftig überall abschriftlich den v. den H. Kreisschulinsp. jährl. zu erstattenden Revisionsberichten unter Beifüg. eines Verzeichnisses über die im Laufe des Jahres v. dem Lehrerleseverein des Kirchspiels angeschafften Schriften beizulegen. Wir hoffen den Wünschen der H. Schulinsp. entgegenzukommen, wenn wir Ihnen zur Erleichterung in der Auswahl anliegend ein Verzeichniß empfehlenswerther Schriften, die in nächster Beziehung zum Volksschulwesen stehen, zugehen lassen, wobei wir gleichzeitig auf folg. Verzeichnisse von Schriften für Lehrer-, Volks- u. Jugendbibliotheken verweisen: 1. Bekanntmachung des Kgl. Prov.-Schul-Collegium v. 3. Jan. 1848, betr. die vorzüglichsten Schriften für das Volksschulwesen u. die Volksbildung. 2. Schulblatt für die evangel. Sem. Schlesiens, Jahrgang 1851, in w. ein im Ganzen empfehlenswerthes Verzeichniß für Volksschull.-bibliotheken abgedruckt ist. 3. Dr. Wichern, Material zur Ansammlung von Volksbibliotheken. Hamburg. (5 Sgr.) Dr. G. W. Hopf, Ueber Jugendschriften, Mittheilungen an Eltern u. L., 2 Bändchen 1851. (10 Sgr.) M. 4. Januar 1858.

§ 1068. Verzeichniß v. Schriften, w. sich zur Anschaff. für Lesevereine evang. Volksschullehrer eignen. I. Zeitschriften. 1. Das evang. Gemeindeblatt. (Geeignete Nummern dess. werden am Besten durch die Güte der H. Geistl., die es halten, kostenfrei den Lesevereinen mitgetheilt werden. 2. Das Beiblatt zu den fliegenden Blättern aus dem Rauhen Hause. 3. Der preuß. Volksfreund. Diese 3 Zeitschriften, theils relig.,

theils pädag., theils polit. Inhalts, sind wohl geeignet, den Lehrer auf kirchlichem, bürgerlichem und staatlichem Gebiet zu orientiren. 4. Der preuß. Volksschulfreund, herausgegeben v. Pfr. Dr. Gregor in Königsberg. 5. Das brandenb. Schulblatt. 6. Das schles. Schulblatt, w. bei allen seinen Aufsätzen u. Abhandlungen die in den Regul. vom 1. 2. 3. Okt. 1854 aufgestellten Gesichtspunkte im Auge behält u. sich dadurch dem Volksschullehrer als ein sicherer Führer empfiehlt. II. Bücher und Abhandl. a) für Unt. u. Erzieh. überhaupt. 1. Aktenstücke zur Gesch. und zum Verständniß der 3 preuß. Regul. v. 1. 2. 3. Okt. 1854, mit erläuternden Bemerk. herausgegeben v. F. Stiehl. (10 Sgr.) 2. Der Geist der 3 preuß. Regul. v. 1. 2. 3. Okt. 1854; 3 Vorträge v. J. W. Ramm, Erfurt, Keyser'sche Buchhandl., 1855. (6 Sgr.) 3. Bormann, Schulkunde. 1855. 4. Bormann, Unterrichtskunde. 1856. 5. L. Kellner, die Pädag. der Volksch. in Aphorismen, Essen 1857. (9 Sgr.) 6. L. Kellner, pädag. Mittheil., Essen 1844. 7. Palmer, evang. Pädagogik. 8. Palmer, evang. Katechetik. 9. Schnell, Centralisat. des Unt. 1 850. (7½ Sgr.) 10. Schnell, einklassige Sch., eine gekrönte Zeitschr. (7½ Sgr.) 11. Schnell, Verbindung des Unt. in den Realien mit den übr. Lehrgegenst. 1849. (7½ Sgr.) 12. Goltsch, Einricht.- u. Lehrplan für Dorfsch. (10 Sgr.) 13. Sickel, Handbuch der Schulmeisterklugh., Erfurt bei Keyser. (1 Thlr.) 14. J. H. v. Wessenberg, die Elementarbildung des Volks, Constanz bei Glücker. (1 Thlr. 18 Ggr.) 15. Ch. Weiß, Erfahrungen u. Rathschläge, Halle. (1 Thlr.) 16. F. H. C. Schwarz, Darstell. aus dem Gebiet der Pädagogik, 2 Bde., Leipzig bei Göschen. (4 Thlr.) 17. Curtmann, Lehrbuch der Erzieh. und des Unt. 18. Curtmann, die Schule und das Leben, Friedberg bei Bindernagel. (18 Ggr.) 19. J. F. Wilberg, Erinner. aus meinem Leben. Essen bei Bädeker. (20 Ggr.) 20. Jeremias Gotthilf, Leiden u. Freuden eines Schulmeisters, 4 Bde., 1849. (1 Thlr. 2 Sgr.) 21. Ledderhose, das Leben des Mathesius, des alten Bergpredigers zu Joachimsthal, 1849. 22. Dreising, das Amt des Küsters (Kirchschullehrers) in der ev. Kirche, 1854. (12 Sgr.) 23. Fölsing, pädag. Bilder. 24. Pestalozzi, Lienhard und Gertrud, neueste Aufl., 1857. 25. Mathesius, das Leben Luthers. Stuttgart. (3 Sgr.) 26. Dr. Joh. Schiller, Dr. Martin Luther über christliche Kinderzucht, 2. Aufl., Frankfurt a./M. u. Erlangen bei Heyden und Zimmermann, 1854. 27. Dr. Joh. Schiller, Dr. Martin Luther über Erzieh. u. Unt. der Jugend, mit Luthers eig. Worten zusammengestellt. Essen bei Bädeker 1854. 28. Zeller, Lehren der Erfahrung für christl. Land- u. Armenschullehrer, 3 Bde. (1 Thlr.) 29. Schwarz, Dr. theol., Sonntagsgespräche über christliche Erziehung, 1842. (1 Thlr.) 30. C. v. Raumer, Gesch. der Pädagogik v. Wiederaufblühen der klass. Studien bis auf unsere Zeit. 31. Kellner, Volksschulkunde. b. Für Unt. u. Erzieh. nicht vollsinniger K. 1. Kruse, Winke zur zweckm. Behandl. taubstummer K. 2. Knie, Anleitung zur zweckm. Behandl. blinder K. 3. Zeune, Belisar, über den Unt. der Blinden. Berlin. (1 Thlr. 5 Sgr.) 4. Knie, an Elt. u. L. erblindeter K. Breslau. 5. Jäger u. A. Rieke, Anleit. zum Unt. taubstummer K. in Sprache u. den anderen Schullehrgegenständen nebst Vorlegeblättern, einer Bildersammlung u. einem Lese- u. Wörterbuch, 3 Liefer. Stuttgart. (4 Thlr.) 6. Ueber die Behandl., w. blinden u. taubstummen K. hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebens-

jahre im Kreise ihrer Familien u. an ihren Wohnorten überhaupt zu Theil werden sollte. Stuttgart bei Löfland. 7) Sägert, Anleit., taubstumme K. zu unterrichten. c. Für Unterricht im Christenthum. 1. Handbuch der Bibelerklär. für Sch. u. Haus v. Calwer Verein, 1849. (1 Thlr. 22½ Sgr.) 2. Bormann, Handbuch zur Erklär. u. unterrichtl. Behandl. der wichtigsten bibl. Erzähl., zunächst mit Bezieh. auf Otto Schulz, bibl. Lesebuch, bearbeitet. Berlin 1841. (1 Thlr. 7½ Sgr.) 3. v. Gerlach, Bibelerklär. 4. Nissen, Unterred. über bibl. Gesch. Kiel. (2⅓ Thlr.) 5. Claus Harms, der Scholiast. Eine Verdeutschung u. Verdeutlichung fremd gewordener, nicht allgemein verständl. Wörter, Namen und Sätze, w. sich auf dem Sprachgebiete der Kirche und der Sch., insbesondere in Bibel, Katechismus u. Gesangbuch finden, größtentheils mit Angabe ihrer Herkunft in alphabet. Ordnung. Kiel 1851. (18 Sgr.) 6. Bäsler, das heil. Land u. die angrenz. Landschaften. 1846. (15 Sgr.) 7. Biblische Geographie für Sch. u. Fam. mit Holzschnitten. Calwer Verlag. (7½ Sgr.) 8. Strauß, Sinai u. Golgatha, 1850. (25 Sgr.) 9. Liebetrut, Reise nach dem Morgenlande, insonderheit nach Jerusalem u. dem heil. Lande. 2 Thle. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. 1854. 10. Bibl. Naturgesch. Calwer Verlag. (7½ Sgr.) 11. Bibl. Alterthümer, ebendaselbst. 12. Kurz, die heil. Geschichte. 13. Geschichte der christl. Kirche v. christl. Verein im nördl. Deutschland. 6 Bde. (2 Thlr.) 14. Christl. Kirchengesch. für Sch. u. Haus mit Abbild. 1840. Calwer Verlag (6½ Sgr.) 15. Wilh. Leipold, die Gesch. der christlichen Kirche, zunächst für Sch. u. Katechisat. bearbeitet. Schwelm 1852, 4. Auflage. (8¾ Sgr.) 16. Nissen, Unterredungen über den kleinen Katech. Luthers. Ein prakt. Handbuch für Schullehrer. (1 Thlr. 20 Sgr.) 17. Wangemann, bibl. Hand- und Hilfsbuch zu dem kleinen Katechismus Luthers. Treptau a. d. R. (1⅔ Thlr.) 18. E. F. Brieger, Versuch einer bibl.-sachlichen u. sprachlichen Erklärung des kl. luther. Katechismus. Berlin. 19. E. H. Kramm, Dr. Martin Luthers kl. Katechismus, zergliedert u. erläutert durch kurze Fragen u. Antworten mit Hinweis. auf die passendsten Bibelsprüche, bibl. Gesch. und Lieder u. s. w. Langensalza 1856. 20. Materne, der erste Relig.-Unterr. mit Anschluß an die Regul. Eisleben 1856. (15 Sgr.) 21. Materne, Glaubens- u. Sittenlehre. Eisleben 1856. (2 Thlr.) 22. Materne, Erläuter. über die Liturgie und die Ordn. des ev. Hauptgottesdienstes. Eisleben 1856. 23. Dr. Lambeck, Erklärung der Sonn- und Festtags-Evangelien u. Episteln. (1 Thlr.) 24. Crüger, Evangelienbüchlein für evang. Lehrer. Berlin. (15 Sgr.) 25. Brieger, Populäre Ausleg. der Sonn- u. Festtagsevangelien. Ein Hilfsbuch, zunächst für L. u. Hausv. zum Halten heilsamer Bibelstunden. Berlin 1856. W. Schultze. 26. Thielo, das geistl. Lied in der evang. Volkssch. (10 Sgr.) 27. Koch, Gesch. des Kirchenliedes u. des Kirchengesanges der christl., besond. der deutsch-evang. Kirche. Stuttgart 1851. 28. Wangemann, kurze Gesch. des evang. Kirchenliedes, sowie der Kirche in ihrem Liede. Treptow 1855. 29. Höhne, Kernlieder der ev. Kirche. Berlin bei Springer. (12 Sgr.) 30. Wichern, die innere Mission der deutsch-evang. Kirche. 31. Lucas, Betheiligung der Volksschull. an der inneren Mission. Düsselthal 1851. 32. Dr. H. Müller, geistliche Erquickungsstdn., o. 300 Haus- u. Tischandachten. Hamburg. (10 Sgr.) 33. Rauschenbusch, Auserlesene Historien aus der christl. Kirchengeschichte.

Barmen u. Schwelm bei Frankenberg. (10 Sgr.) 34. Zahn, biblische Gesch. nebst Denkwürdigkeiten aus der Gesch. der christl. Kirche. Meurs. Schulbuchhandlung. (2 Thlr.) 35. Judae, Gesch. der christl. Kirche. Berlin bei Schröder. (2 Thlr.) 36. Westermeier, Gesch. der christlichen Kirche. Halle. Waisenhausbuchhandl. (1 Thlr. 12½ Sgr.) 37. Thiele, kurze Gesch. der christl. Kirche. Zürich bei Meyer. (1 Thlr. 9 Sgr.) d. Für Lesen, deutsche Sprache u. Literatur. 1. Kellner, prakt. Lehrg. für den gesammten deutschen Unterr., 4 Theile. (2 Thlr.) 2. Kellner, Sprachstunden, enthaltend einen Leitfaden für den sprachlichen Unterricht. Leipzig 1847. (12 Sgr.) 3. Dr. F. Jacobi, der Leseunterricht. Eine historische Darleg, u. krit. Beurtheil. der wichtigsten Lesearten, nebst einer method. Anleitung für den den Leseunterricht. Nürnberg. Ebner 1851. 4. Otto, das Lesebuch als Grundlage u. Mittelpunkt eines geistbildenden Unt. in der Muttersprache. 1849. (1 Thlr.) 5. Ranke, die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand in der deutschen Volksch. Handbuch für L. u. Lehrerinnen beim Unt. im Sprechen, Verstehen, Schönschreiben, Rechtschreiben, Aufschreiben u. Lesen. (10 Sgr.) 6. Hammer, Lehrgang für den Schreibleseunterr. Königsberg bei Bon. (7½ Sgr.) 7. Sluymer, die Wichtigk. des Kinderfreundes für die Volksch. 1854. 8. Wenig, Handwörterbuch der deutschen Sprache. Erfurt bei Müller. (2 Thlr.) 9. Abelmann, deutsche Synonymik. Leipzig bei Wengler. (20 Sgr.) 10. Heyse, Fremdwörterbuch. 11. Bormann, methodische Anweisung zum Unt. in den deutschen Stilübungen. Berlin bei Schultze. (14 Sgr.) 12. Steeger, praktische Anweis. für den Unt. in der Anfertig. von Aufsätzen. Königsberg bei Unzer. (15 Sgr.) 13. Kellner, der Unt. im Briefschreiben. Weimar bei Voigt. (10 Sgr.) 14. Kellner, Poesie der Volksschule. 1852. (12 Sgr.) 15. Vogel, Germania. 16. Echtermeyer, Gedichte. 17. Wolf, poetischer Hausschatz. 18. Harms, Gnomon. 19. Fünfzig Fabeln für K. In Bildern, gez. v. O. Speckter. Hamburg bei Perthes. (15 Sgr.) 20. Grimm, K.- u. Hausmährchen. 21. Bechstein, deutsches Mährchenbuch. (10 Sgr.) 22. Schles. Volksschullesebuch mit Abbildungen. Breslau bei Hirt, 3 Theile. (22½ Sgr.) 23. Häfter, Lehr- u. Lesebuch für evang. Sch., bearbeitet v. Ludw. Bender. Essen bei Bädeker 1856. 24. Wetzel, Schullesebuch. Berlin bei Stubenrauch 1856. (10 Sgr.) 25. Theel, Lesebuch für ein- und mehrklassige Sch. Berlin 1856. (10 Sgr.) 26. Wackernagel, deutsches Lesebuch. 3. Theile. Stuttgart. (1 Thlr. 15 Sgr.) 27. Krummacher, Parabeln, 3 Theile. 28. Vilmar, Gesch. der deutschen Nationalliter. 29. Bartel, deutsche Nationalliteratur. e. Für Erdbeschreibung. 1. Schacht, Lehrbuch der Geographie. Neunte Ausgabe. (1 Thlr. 25 Sgr.) 2. Daniel Völter, Lehrbuch der Geographie. Essen 1856. (1 Thlr. 7½ Sgr.) 3. Preuß, Landes- u. Volkskunde. Königsberg bei Bornträger. (Herabgesetzter Preis 20 Sgr.) 4. Körner, geograph. Bilder aus Preußen mit 70 Abbildungen. (1 Thlr.) 5. Berthelt, Geogr. in Bildern. (1 Thlr.) 6. Grube, Characterbilder deutschen Landes u. Lebens. 7. Grube, geogr. Characterbilder aus der Länder- u. Völkerkunde. 8. Grube, Bilder und Scenen aus dem Natur- und Menschenleben in den fünf Hauptheilen der Erde. Stuttgart. 9. Vogel, Naturbilder. Leipzig bei Brockhaus. (2 Thlr.) 10. Klöden, Urgesch. u. Gestalt der Erde. Berlin. (3 Thlr.) 11. Diesterweg, Lehrbuch der mathemat. Geogr. u. populären Himmels-

kunde. Berlin bei Enslin. (1 Thlr. 5 Sgr.) 12. G. H. v. Schubert, Lehrbuch der Sternkunde. München. (15 Sgr.) f. Für Geschichte. 1. Wernicke's Gesch. der Welt, 4 Bde. Berlin bei Alexander Duncker. ($7\frac{1}{3}$ Thlr.) 2. Th. Dielitz, Grundriß der Weltgesch. Berlin. 3. Welter, Weltgeschichte (zunächst für Katholiken.) (1 Thlr. 20 Sgr.) 4. Oeser, Weltgeschichte. 5. Bredow, umständlichere Erzählungen aus der Weltgeschichte. Altona. (1 Thlr. 15 Sgr.) 6. Kriebitzsch, geschichtl. Characterbilder. 7. Dittmar, Historienbuch. Frankfurt a./M. Bronner. (1 Thlr.) 8. Varnhagen v. Ense, Biographieen. 9. Dittmar, die deutsche Geschichte in ihren wesentl. Grundzügen u. einem übersichtlichen Zusammenhange. (15 Sgr.) 10. Bender, die deutsche Gesch., ein patriot. Lehr- u. Lesebuch für höhere Bürgersch. Preußens. Essen bei Bädeker. 1855. 11. J. Kutzen, das deutsche Land. ($1\frac{3}{4}$ Thlr.) 12. Hahn, Geschichte des preuß. Vaterlandes. 13. Vormbaum, preuß.-brandenburg. Geschichte. ($22\frac{1}{2}$ Sgr.) 14. Amelang, Geschichtskalender des preußischen Vaterlandes. (16 Sgr.) 15. Halmhuber, mit Gott für König und Vaterland o. Preußens Hohenzollern. 16. E. G. Berg, die Hohenzollern. Eine Samml. patriot. Gedichte. Stolpe bei E. Fritsch 1853. ($\frac{5}{6}$ Thlr.) 17. Lehmann, Borussia. Samml. v. Gedichten vaterländischen Inhalts. 2 Bde. 18. Eylert, Characterzüge aus dem Leben Friedr. Wilhelms III. 19. Jahn, die deutschen Freiheitskriege. Aus dem norddeutschen Verein. (8 Sgr.) 20. Jahn, die Gesch. der franz. Revolution. Ebendaselbst. 21. Löschke, merkwürdige Begebenheiten aus der schlef. u. brandenburgisch-preuß. Geschichte. Breslau. (8 Sgr.) 22. F. Bäsler, die schönsten Heldengesch. des Mittelalters. Leipzig bei Hartung. 23. v. Archenholz, der siebenjähr. Krieg. 24. Werner Hahn, Joachim Ziethen (9 Sgr.); König Friedrich I. (20 Sgr.); König Friedrich Wilhelm III. und die Königin Louise (18 Sgr.); die Schlacht bei Kunersdorf rc. 25. Bähr, Schulfeier des Geburtstages Sr. Maj. des Königs. Glogau bei Flemming 1851. (5 Sgr.) g. Für Naturkunde. 1. Gräfe, Naturgeschichte der 3 Reiche für Sch. u. Haus. Eisleben bei Reichardt. (Herabgesetzter Preis 1 Thlr. 5 Sgr.) 2. Lenz, gemeinnützige Naturgeschichte. Gotha bei Perthes. (6 Thlr. 20 Sgr.) 3. Schoun, die Erde, die Pflanze u. der Mensch. Kiel. 4. J. Baumann, Naturgesch. für Volksch., durchgesehen v. Curtmann, Semin.-Director in Friedeberg. 3. Aufl. Frankfurt a./M. (15 Sgr.) 5. Samuel Schilling, Grundriß der Naturgesch. Breslau bei Hirt. 6. Scholz, das Wissenswürdigste aus dem Thierreiche. 2 Theile. 7. v. Schubert, Lehrbuch der Naturgesch. für Sch. und zum Selbstunterricht. 8. Bujack, Naturgeschichte der höh. Thiere. Königsberg bei Gräfe und Unzer. 9. Gabriel, Anthropologie, Berlin. (1 Thlr. $12\frac{1}{2}$ Sgr.) 10. Postel, der Führer in die Pflanzenwelt. Langensalza 1856. 11. Schneider, deutsches Giftbuch 1854. 12. M. J. Schleiden, die Pflanze u. ihr Leben. Leipzig bei Engelmann. 13. Gude u. Grube, Unterhandl. und Studien aus dem Natur- und Menschenleben. 14. H. Masius, Naturstudien (2 Bde.). 15. Körner, die Natur im Dienste des Menschen. 16. Dagott, naturgeschichtliche Characterbilder (zu haben bei dem Verfasser in Marienburg; 1 Thlr.) 17. Schödler, Buch der Natur. 18. v. Schubert, Spiegel der Natur. ($1\frac{3}{8}$ Thlr.) 19. Schlenter, der Rathgeber im Gartenbau. 20. Dietrich, die Veredlungsarten der Bäume. 21. Crüger, Sch. der Physik. (2 Thlr.) 22. Crüger, Grundzüge der Physik.

(15 Sgr.) 23. Erler, Lehrbuch der Naturlehre. Berlin bei Dümmler. 24. Leonhardy, geolog. Vorles. 6 Bände. 25. v. Poppe, Technologie. 26. Moleschott, Lehre der Nahrungsmittel. 27. W. Naumann, allgem. naturhistor. Atlas. Berlin bei Hermes (schwarz 2 Thlr.; color. 4 Thlr.) 28. Bruckisch, die neue verbesserte Bienenzucht des Pfarrers Dzierzon zu Carlsmark in Schlesien. 5. Auflage mit 16 Abbildungen. (1 Thlr.) h. Für Rechnen. 1. Hentschel, Lehrbuch des Rechenunterrichts in Volksschulen. 4. Auflage. Leipzig. 2. Hentschel, 100 Rechenaufg., element. gelös't. Weißenfels bei Meusel. Leipzig. Verl. v. Merseburger. (7½ Sgr.) 3. Dagott, Rechenbuch. (15 Sgr.) 4. Stubba, Samml. v. algebraisch. Aufg. Sorau u. Bunzlau. (22½ Sgr.) 5. Stubba, Raumrechnungen. Bunzlau. (15 Sgr.) 6. Unger, arithmet. Unterhalt. Erfurt bei Keyser. (1 Thlr.) i. Für Schreiben u. Zeichnen. 1. J. G. Schöne, gründliche u. ausführliche Anweisung zur Anwend. der Taktschreibemethode. Langensalza. 1844. 2. Hertzsprung, Formulare für das Geschäftsleben als Vorlegeblätter zum Schönschreiben, 5 Hefte, 56 Blätter. Berlin bei Heymann. 3. 24 Vorlegeblätter zum Zeichnen, bestimmt für den Klassenunterricht. Halle bei Kümmel. 1826. 4. Friedrich Otto, pädagogische Zeichenlehre mit 24 Erklär.-tafeln auf 6 Bog. Erfurt 1837. (1 Thlr. 15 Sgr.) 5. August Lüben, Anleit. zum ersten Zeichenunterr. für Knaben- u. Mädchensch. 5 Hefte. (2 Thlr. 7½ Sgr.) 6. Ueb. im Zeichnen für die ersten Schuljahre. Anhang zu dem schles. Volksschullesebuch. M.

§ 1069. Nachdem die Bild. v. Conferenzbezirken für sämmtl. kath. L. des Regierungsbezirks erfolgt ist u. dadurch unter demselben dauernde Vereine zur Fortbildung für den Lehrerberuf geschaffen sind, erscheint es nothwendig, die dems. Zweck dienenden Lehrer-Lesevereine entsprechend zu regeln, u. wir theilen Euer Hochehrw. die in Anwend. zu bring. Grundsätze nachstehend mit: 1. Umfang der Lesevereine. Die zu einem Conf.-bezirk gehör. kath. L. bilden in der Regel auch einen für sich bestehenden Leseverein. Ausnahmsweise u. nur da, wo die Zahl der einen Conferenzbezirk bild. L. so unerheblich ist, daß das Interesse des Lese-Vereins eine Vermehr. der Kräfte nothw. macht, ist es gestattet, daß die L. zweier benachbarten Conferenzbezirke o. eines ganzen Inspektionskreises zu einem Lese-Verein zusammentreten. Wir erwarten jedoch in jedem einz. Falle vor einer solchen Vereinigung Anzeige, u. behalten uns die Genehmigung vor. 2. Zweck der Lese-Vereine. Durch diese Lese-Vereine sollen den Lehrern solche pädag. Schriften v. dauerndem Werth geboten werden, w. v. dem Einz. nicht fügl. beschafft werden können; die Lese-Vereine sollen sich allmählig eine L.-Bibliothek bilden, w. jedem Mitglied des Vereins leicht zugänglich ist u. die zur Tüchtigkeit im Lehramt anleitenden Werke aus dem Gebiet der Erzieh. u. des Unterr. enthält; endlich soll durch die Lese-Vereine der Stoff für die Besprech. auf den Lehrer-Conferenzen vorbereitet werden, so daß sich die Verhandlungen der letzteren auf den aus den Werken der L.-Bibliothek bekannten Stoff stützen, w. durch Erörter. der bei den besonderen Verhältn. jedes Conf.-bez. nothw. Modifikationen für die Fortbild. der L. u. für das Gedeihen der Sch. ersprießlicher zu machen ist. 3. Organisat. der Lese-Vereine. a. Vorsteher des Vereins. An der Spitze jedes Lese-Vereins steht der Vorsteher des Conf.-bez., w. die Leit. dess. u. die Wahl der aus den Mitteln des Vereins auf Vorschlag der versammelten Mitglieder anzuschaff. Bücher, ebenso die jährl.

Revision der Vereins-Bibliothek an einem dazu anzusetz. Termin zusteht. Sind mehrere Conferenzbez. zu einem Lese-Verein verbunden u. ist der Kreisschulinsp. unter den Vorstehern dieser Conferenzbez.: so gebührt diesem die Leit. des Lese-Vereins, and. Falls entscheidet die freie Einigung u. in Ermangel. dieser das Dienstalter der betheil. Vorsteher. b. Vereinsmitglieder. Jeder zu dems. Conferenzbezirk gewiesene L. gehört dem Lese-Verein dieses Conferenzbez. an, gleichviel ob er definitiv, provisorisch o. versuchsweise angestellt ist u. ist gehalten, allen durch die Statuten des Vereins festgesetzten Verpflicht. nachzukommen. Das Ausscheiden erfolgt durch den Austritt o. die Entlass. aus dem Amte u. durch Versetz. außerhalb des Conferenzbezirks. c. Bibliothekar. Die Mitgl. jedes Lese-Vereins wählen aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrh. einen Bibliothekar, w. die Vereinskasse verwaltet, die Beiträge einzieht, die Bücher verschreibt, binden läßt, mit Umschlag versieht, catalogisirt, das Coursiren derselben nach einer gewissen Reihenfolge besorgt u. für die Erhalt. der Bibliothek dem Verein verantwortlich ist. — Für diese Mühwaltung wird er von Zahl. eines Beitrages zur Vereinskasse zu befreien sein. d. Mittel des Vereins. Die zur Anschaff. v. Büchern für den Lese-Verein nöthigen Mittel werden durch monatliche Beiträge der Mitgl. aufgebracht, deren Höhe v. den versammelten Mitgl. durch Stimmenmehrheit zu beschließen ist. e. Statuten des Vereins. Der Lese-Verein regelt seine Angelegenheiten durch Statuten, deren Entwurf v. einem Mitgl. ausgearbeitet, in einer dazu anberaumten Versamml. berathen u. deren endgültige Fassung durch Stimmenmehrheit festgesetzt wird. Bei Stimmengleichh. entscheidet die Stimme des Vorstehers. Ein Ex. der Statuten, v. Vorsteher und sämmtl. Vereinsmitgl. vollzogen, wird dem Bibliothekar, ein anderes dem Vorsteher übergeben. Außerdem steht es jedem Vereinsmitgl. frei, sich Abschrift der Statuten zu fertigen. Für Nichtbeacht. der Statuten ist der Verein befugt, eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des einmonatlichen Lesebeitrages ein für alle Male durch Beschluß festzusetzen. f. Revision der Vereinsbibliothek u. der Vereinskasse. Alljährlich an einem entweder v. den versammelten Mitgliedern des Vereins ein für alle Male o. jedesmal besond. v. dem Vorsteher zu bestimm. Termin erfolgt die Revision der Vereinsbibliothek u. der Vereinskasse durch den Vorsteher u. die zwei nach dem Dienste ältesten Mitgl. des Vereins. Die Revision erstreckt sich auf die Zahl u. den Zustand der vorhand. Bücher u. auf den Zustand der Vereinskasse. Die über den Befund aufgenomm. Verhandlung wird den versammelten Mitgl. bei der nächsten Conf. mitgetheilt. Von dem zur Revision bestimmten Termin müssen alle dem Verein gehörigen Bücher an den Bibliothekar zurückgegeben werden. Bei den am Schluß des J. v. den H. Conf.-Vorst. erstatt. Berichten ist das erste Mal ein vollständ. Verzeichniß der in der Vereinsbibliothek vorhandenen Bücher an uns einzureichen, für die Folge aber nur über den Zugang zu berichten. g. Schlichtung von Klagen in Vereinsangelegenheiten. Streitigkeiten u. Beschwerden unter den Vereinsmitgl. gehen zunächst an den Vorsteher, der sie entw. privatim o. v. den zur Conferenz versammelten Mitgl. des Vereins beizulegen sucht. Gelingt dies nicht, o. will sich der Beschwerdeführer bei der getroffenen Entscheidung nicht beruhigen, so ist die Sache dem zuständigen Kreisschulinsp. zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Nach diesen Gesichtspunkten wollen Euer 2c. den Lese-Verein für den

dasigen Conferenzbez. constituiren. Die Statuten müssen bestimmte Vorschriften über folgende Punkte enthalten: 1. Die Namen derj. Sch., deren L. den Lese-Verein bilden. 2. Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Beitrages. 3. Die Reihenfolge, nach w. die Bücher circuliren, die Art der Weiterbeförder. u. Rückgabe an den Bibliothekar, die für das Lesen jedes Buches dem Einzelnen gewährte Zeit bis zur Weiterbeförder. 4. Die Zahl. eines Eintrittsgeldes seitens der nach Constituir. des Vereins neu angestellten L. 5. Die Beding., unter w. an nicht zum Verein gehör. Personen Bücher verliehen werden können. 6. Die Verwalt. der Bibliothek u. der Vereinskasse. 7. Die Bestimm. über die Entschädig. für abhanden gekommene Bücher u. 8. die wegen Nichtbeacht. der Statuten zu bestimmende Ordnungsstrafe. Wenn der Verein außerdem noch andere Bestimmungen für nothwendig erachten sollte, so wollen Euer 2c. die Aufnahme nur dann versagen und event. an uns berichten, wenn sie Ihnen bedenklich scheinen, im Uebr. aber dem Vereine möglichst freie Entwickelung gestatten. Bei der Wahl der Bücher ist darauf zu achten, daß in politischer o. religiöser Bezieh. bedenkl. Schriften weder neu noch alt aus etwaigen Auctionen angekauft und daß die Mittel des Vereins auch nicht auf solche Schriften pädag. Inhalts verwendet werden, welche nur zweifelhaften u. vorübergeh. Werth haben. Wir übersenden Ihnen beifolgend vorläufig ein Verzeichniß für die Lese-Vereine empfehlenswerther Schriften zur Auswahl und werden Sie gelegentlich wiederholt auf solche aufmerksam zu machen. Bei dem gegen den Schluß jeden J. über die Abhalt. der L.-Confer. zu erstatt. Bericht wollen Euer 2c. nach Maßgabe dieser Verfüg. auch über den L.-verein berichten. M. 13. Oct. 58.

1069b. Empfehlensw. Schriften für kath. L.-Lese-Vereine. I. Ueber Erziehung und Unterricht. 1. Dursch, Pädagogik. Tübingen bei Laupp. (1⅚ Thlr.) 2. Krabbe, das Leben Leonhard Osterbergs. München bei Aschendorf. (8⅓ Sgr.) 3. J. B. de la Salle, die christl. Schulbrüder. Augsburg bei Kollmann. (15 Sgr.) 4. Sailer, über Erziehung. Sulzbach bei Seidel. (1⅓ Thlr.) 5. Die armen Schulschwestern, ihr Entstehen, inneres Leben u. Wirken. Von einem kath. Geistlichen. Regensburg bei Manz. (15 Sgr.) NB. Die bis No. 5 notirten Preise werden bezahlt, wenn die Schriften v. dem Verein des H. Carl Booromann bezogen werden. In Buchhandlungen ist der Preis ⅓ höher. 6. Kellner, Volksschulkunde. Essen bei Bädeker. (1 Thlr.) 7. Kellner, die Pädagogik der Volksch. in Aphorismen. (15 Sgr.) 8. Kellner, pädagogische Mittheilungen. 9. Jeremias Gotthilf. Leiden und Freuden eines Schulmeisters. (1 Thlr. 2 Sgr.) 10. Knie, Anleit. zur zweckm. Behandl. blinder K. 11. Jäger u. Ricke, Anleit. zum Unt. taubstummer K. in der Sprache u. and. Schullehrgegenst. nebst Vorlegeblättern einer Bildersamml. u. einem Lese- u. Wörterbuche. (4 Thlr.) 12. Skizzen aus der Schulwelt v. Battig. Lissa bei Günther. II. Ueber Relig. 1. Allioli, Gratz u. Haneberg, Handbuch der bibl. Alterthumskunde, 2 Bde., mit Karten. (2 Thlr.) 2. Hopp, Gesch. der christl. Kirche in Lebensbeschreibungen, 2 Bde. (26⅔ Sgr.) 3. Rippel, die Schönheit der kath. Kirche. Mainz bei Kirchheim. (17½ Sgr.) 4. Schmitz, Geschichte der Kirche des Reiches Gottes in Lebensbildern. (10 Sgr.) 5. Staudenmeyer, der Geist des Christenthums, 2 Bde. Mainz bei Kupferberg. (24 Sgr.) Von den No. 1—8 notirten Büchern gilt die obige Bemerkung. 6. Ueber

katholische Vereine u. Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc. Meißen bei Gödsche. (1 Thlr. $6^2/_3$ Sgr.) 7. Reithmeyer, Erklär. der Episteln u. Evang. der Sonn- u. Festtage des kath. Kirchenjahres. (28 Sgr.) 8. Werfer, Leben ausgezeichneter Katholiken der 3 letzten Jahrhunderte. (à Bd. $6^1/_3$ Sgr.) 9. Kiepert, Wandkarte von Palästina. (2 Thlr. 10 Sgr.) III. Ueber Sprachunterricht und Literatur. 1. Kellner, practischer Lehrgang für den deutschen Sprachunterr. Erfurt bei Otto. (1 Thlr. 18 Sgr.) 2. Kellner, ausgewählte Musterstücke ꝛc. für Volkssch. (3 Sgr.) 3. Kellner, die Poesie in der Volkssch., eine Samml. v. Gedichten für Volksschull. und Volksschulen. (15 Sgr.) 4. Angermann, das Stottern, sein Wesen und seine Heil. Breslau 1853. 5. Grimm, Kinder- und Hausmärchen. (1 Thlr.) 6. Jeremias Gotthilf: Uli der Knecht. (15 Sgr.) 7. Brühl, Samml. aus den vorzüglichsten kath. Dichtern und Prosaikern Deutschlands, Mainz. (1 Thlr.) IV. Ueber Größenlehre. 1. Diesterweg und Heuser, methodisches Handbuch für den Gesammtunterricht im Rechnen. ($2^1/_3$ Thlr.) 2. Dagott, die Zahlen von Eins bis Hundert. (15 Sgr.) 3. Derselbe, das Bruchrechnen bis zum Bereich der Zwölftel. 4. Battig, Rechenbuch. V. Geschichte u. Geographie. Annegarns Weltgeschichte. Welter, Weltgesch. (1 Thlr. 20 Sgr.) Halmhuber, mit Gott, für König u. Vaterland o. Preußens Hohenzollern. Schaibt, Lehrbuch der Geogr. alter u. neuer Zeit mit besond. Rücksicht auf politische u. Culturgesch. (2 Thlr. 10 Sgr.) Grube, geographische Characterbilder in abgerundeten Gemälden aus der Länder- u. Völkerkunde. ($2^1/_4$ Thlr.) 6. Stubba, Wandkarte v. preuß. Staat. (2 Thlr.) 7. Diesterweg, Lehrbuch der mathematischen Geographie u. populären Himmelskunde. VI. Ueber Naturkunde. 1. Crüger, die Physik in der Volksschule. Erfurt bei Körner. (10 Sgr.) 2. Die Schule der Physik — v. demselben. — (2 Thlr.) 3. Conscience, Blätter aus dem Buche der Natur. 4. Grube, Biographien aus der Naturkunde in ästhetischer Form. Stuttgart bei Steinkopf. 5. Leunis, Prof. am kath. Josephinum in Hildesheim, „Schul-Naturgeschichte", eine analytische Darstellung der drei Naturreiche zum Selbstbestimmen der Naturkörper, drei Theile, mit vielen Holzschnitten. (2 Thlr. $17\frac{1}{2}$ Sgr.) 6. Desselben analytischer Leitfaden für den ersten wissenschaftl. Unterr. in der Naturgeschichte, 3 Hefte, mit vielen Holzschnitten. (1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.) Hannover bei Hahn. VII. Ueber Gesang. 1. Bollens, der deutsche Choralgesang der kath. Kirche, seine geschichtliche Entwickelung ꝛc. Tübingen bei Lenepp. ($16^2/_3$ Sgr.) 2. Hölscher, das deutsche Kirchenlied vor der Reformation mit alten Melodien. Münster bei Regensberg. (20 Sgr.) NB. Von den bei diesen beiden Werken notirten Preisen gilt die Bemerkung ad I u. II. 3. Nachbar, der gregorianische Kirchenges. ꝛc. Schwiebus bei Wagner. ($12\frac{1}{2}$ Sgr.) 4. Klonowski zbiór piesni i piosnarck szkólnych etc. Posen bei Zupanski. 5. Heinze, Liedergarten, Auswahl v. 111 Liedern geistlichen und weltl. Inhalts für kathol. Schulen. Erfurt bei Körner, 2 Hefte. (à 3 Sgr.) 6. Müller, der kathol. Schull. als Kirchensänger, Organist und Kirchendiener. Augsburg bei Schmidt. 4 Bde. (2 Thlr. 10 Sgr.) VIII. Ueber Zeichnen. 1. Bräuer, die Theorie der freien Auffassung (15 Sgr.) und 2. derselbe, Mater. für den Zeichenunterricht. Vorzeichnungen zum Aufzeichnen auf die Schultafel für Elementarl., 24 lithographirte Blätter mit dazu gehöriger Erklärung. Breslau bei Leukart. (15 Sgr.)

§ 1070. Die Wochen- u. Monatsconf., insbesond. die nun überall eingeführten pract. Confer. sollen regelm. in der angeordn. Weise fortgesetzt werden. G. 8. Nov. 1851.

§ 1071. Die Geistlichen sollen insbesond. denj. L., w. die abermal. Prüf. bevorsteht, mit Rath u. That väterlich beistehen, ihnen die Mittel zu ihrer Fortbildung suppeditiren u. theils selbst, theils durch die Kirchschull. (Präzentoren, Rectoren) in den wöchentl. Conferenzen ihnen gründlich u. förderlich Anleit. geben. Das künftige Wohl dieser L. wird hiermit vorzugsweise in dieser ihrer nächsten Vorgesetzten Hände gelegt. Sollte behufs dieser vorbereit. Hülfe bei einer o. der and. Kirchsch. das vorhandene Invent. an Büchern, Karten u. dgl. nicht als zureichend erscheinen, so wird für die Beschaffung ders. bald mögl. Sorge zu tragen sein u. die Reg. wird jeden Antrag dieser Art gern berücksichtigen. In Betreff der Unt.-methode wird es zweckm. sein, die L. öfters ohne Beeinträchtig. ihrer eigenen Sch. dem Unt. derj. L., w. in der katechet. u. entwickelnden Behandl. die meiste Gewandtheit besitzen, beiwohnen zu lassen. G. 26. Juni 1833. Ann. S. 957.

11. Von der Disciplin.

§ 1072. Die Gelegenh., w. die Schulvisitat. darbieten, um an Ort u. Stelle mangelhafte L. u. ihre Vorgesetzten kennen zu lernen, darf nicht blos oberflächlich benutzt, sondern es muß dabei keine Mühe gescheut werden, übel berücht. Subjecte durch persönliche, ernste Einwirk., Ermahn. u. Droh., auf eine bessere Bahn zubringen, u. den Keim zu einem Laster im Entstehen zu ersticken; gelingt dies aber nicht, wenigst. das Resultat einer Disciplinaruntersuch. zu sichern, u. in soweit zu fördern, daß nach fruchtloser Ahnd. schon des 1. Fehltritts, die bei der Wiederhol. im Voraus angedrohte Entlassung ohne Weiteres zur Ausführ. gebracht werden könne. Gegen schlaffe u. unthätige Schulinsp. muß aber mit unnachsicht. Strafe verfahren werden. Wir fordern die Super. u. Erzpriester daher hierdurch auf, ein genaues Augenmerk namentlich auf diej. L. zu richten, v. w. irg. eine amtl. Vernachlässig. zur Kunde gelangt ist, o. in den jährl. Visitationsberichten sich über die ganze Wirksamkeit solcher L. ausführlich zu äußern. Ebenso sind diej. Schulinsp., w. sich in Erfüll. ihrer Pfl. säumig zeigen sollten, durch Ermunter. o. Warn. zurechtzuweisen; im Fall solches aber keinen günst. Erfolg beweisen sollte, durch sofort. Bericht zur weit. Maßnahme gegen sie vorzugehen. K. 6. Sept. 37.

§ 1073. Die den Bisch. zusteh. Disciplinargewalt über die niedern Kirchenbeamten erstreckt sich nicht auf das Elementarschull.-amt, w. solchen Beamten etwa gleichzeitig anvertraut sein möchte. Regulativ über die Ressortveränderung v. 25. Mai 1850.

§ 1074. Den L. in den Städten wie auf dem platten Lande ist bei einer Strafe v. 5—50 Thlrn. oder verhältnißm. Gefängn. untersagt, ohne Genehmig. der ihnen vorgesetzten Dienstbehörden, für Andere Eingaben und schriftliche Aufsätze anzufertigen oder gar daraus ein Gewerbe zu machen. 13. Dez. 39. M. 367. 2—20 Thlr. 13. Febr. 40. D. 38.

14. Amtlicher Schutz.

§ 1075. Angehörige der Schulk., w. in die Lehrzimmer dringen u. eigenmächtig in die Schulzucht eingreifen, sollen mit 1—5 Thlr. oder

verhältnißm. Gefängnißstrafe belegt werden. 5. Februar 39. G. 103. 19. Mai 37. D. 140.

§ 1076. 1. Es ist den Elt. u. Vorm. durchaus verboten, wegen Bestraf. eines K. einen L. in der Sch. selbst o. in seinem Hause selbst zur Rede zu stellen; tritt ein solcher Fall ein, so hat der L. davon dem nächsten Schulaufseher o. der Schuldeput. Anzeige zu machen, u. diese alsdann dergl. Elt. zur Verantwort. zu ziehen oder gegen sie ein polizeil. Verfahren einzuleiten. 2. Wenn Elt. über einen L. gegründete Beschwerde zu führen haben, so müssen sie sich damit zunächst an den mit der besond. Schulaufsicht beauftragten Geistlichen wenden. 3. Glauben Eltern ꝛc. sich bei der Entscheid. des letzt. nicht beruhigen zu können, so bleibt ihnen überlassen, ihre Beschwerde, in den Städten bei der Schuldeput., u. auf dem Lande bei dem Super. zu übergeben u. im äußersten Falle solche auch an die Reg. einzureichen. 3. März 31. M. 110.

15. Familienverhältnisse.

§ 1077. Jeder L. ist verpfl., der Wittwen- u. Waisenkasse nach den darüber für den Schulbez. bestehenden Reglem. beizutreten. Sch.-O. 11. Dez. 1845 § 23. Nur die Kirchschull., welche studirt haben, nicht. G. 28. Aug. 26.

§ 1078. Vermögen u. Pensionen der Reg.-Wittwen- u. Waisenkassen: 87,000. 2,845 Thlr. K. 26,753. 1,612 Thlr. G. 50,000. 1,614. D. 39,800. 3,350 Thlr. M. Summa: 203,553. 9,421 Thlr. C.-B. Seite 61.

§ 1079. Antrittsgeld zur L.-Wittwen- u. Waisenkasse bei Aushändigung der Vokat. 4 Thlr. (desgl. M.) Bei jeder spätern Verheirathung muß das Antrittsgeld v. neuem entrichtet werden. Wer die Beiträge nicht prompt abführt, verfällt nach Verlauf der ersten 4 Tage, vom 1. Jan. u. 1. Juli angerechnet, in 5 Sgr., nach abermal. 4 Tagen in 10 Sgr., u. nach ferneren 4 Tagen in 20 Sgr. Strafe (desgl. M.), w. Strafen nebst dem Beitrage durch Polizei-Exekut. oder durch Beschlagnahme der Einkünfte als Kosten des Säumigen zur Kasse v. Kreisvorstande eingezogen werden. Wenn ein ordentl. Mitglied sich mit einer Frauensperson, w. 16 J. o. darüber jünger ist, verheirathet, so muß dass. a) die gewöhnl. Beiträge auch ferner entrichten; alsdann erwirbt jedoch dessen Frau u. deren K. keinen Pensionsanspruch (desgl. M.), sondern ders. beschränkt sich für den Fall, daß das Mitglied schon früher verheirathet gewesen sein o. aus dieser Ehe K. hinterlassen haben sollte, lediglich auf diese K.; o. dass. kann, jedoch nur, wenn die Frau nicht volle 20 J. jünger ist, b) die Verpfl. eines außerordentl. Mitgl. (Jahresbeitrag 2 Thlr. 20 Sgr.) übernehmen, wo auch der letzten Frau u. ihren K. ein Pensionsanspruch erwächst. 11. Ist die Frau volle 20 Jahre jünger, so müssen zwar die festgesetzten Beiträge fortentrichtet werden; es steht aber diesen Ehefrauen u. deren K. kein Pensionsanspruch zu. 21. April 26. D. 186. Diej. L., w. ihren Ehefrauen eine doppelte Pensionsrate gesichert haben o. dies noch zu thun willens sind, müssen den erhöheten Beitrag auch für die Zeit, daß sie der Wittwenkasse mit Beiträgen verpfl. worden, nachzahlen. 23. August 37. D. 223.

§ 1080. Jede Schulkasse zahlt 1% ihrer Jahreseinnahme zur Kasse der Schull.-Wittwen u. Waisenverpflegungsanst. Wo nur einige L. der

Sch. Elementarl. sind, wird, wo die Besold. ders. zusammen unter 200 bis 400 Thlr. beträgt, ein fixirter Beitrag v. 2 Thlrn., v. 400 Thlrn. 3 Thlr., v. 500 Thlrn. u. mehr 5 Thlr. aus der Einnahme der städt. Schulkasse, also nicht aus dem Einkommen dieser Lehrer selbst, gezahlt. 1. Dez. 32. K. 33. S. 1. 1—2 Thlr. jährl. nach Verhältn. ihrer Mittel, G. 28. Aug. 26.

§ 1081. Antrittsgeld 1 Thlr. bei Einkommen bis 100 Thlr., sonst 1% v. Gehalt. Halbjährl. Beitrag. 1. Jan. u. 1. Juli 1 Thlr. 10 Sgr. Von Vermehrung des Stelleeinkommens um 50 Thlr. u. mehr, ist der 10. Theil der Zulage als außerordentl. Beitrag neben dem gewöhnlichen Jahresbeitrage 1mal zu entrichten. Executiv. Eintreibung der Beiträge nach 14 Tagen u. 5 Sgr. Strafe. Berechtig. nach 5 J. für die Wittwen u. die noch nicht 15jähr. K. Ist eine geschiedene Ehefrau hinterblieben, so erhalten die K. die Hälfte, ebenso wenn die Wittwe wieder heirathet. Wenn die Wittwe durch einen allg. Aergern. geb. Lebenswandel, nach der Erklär. der vormundschaftl. Behörden sich der Unterstütz. unwürdig und der christlichen Erzieh. ihrer K. unfähig macht, geht die ganze Pension auf die Kinder über, ebenso, wenn die Wittwe stirbt. Maximum der Pension bis 1851 12 Thlr. G. 26. Aug. 26. Ann. 121.

§ 1082. Antrittsgeld 2 Thlr.; halbjährl. 1. Januar und 1. Juli 20 Sgr. Beitrag (desgl. M.) 10. Theil der Zulage v. 50 Thlrn. oder mehr als außerordentl. Beitrag innerhalb 6 Mon. Exekut. Beitreibung der Rückstände nach 14 T., 5 Sgr. Strafe außer den Exekut.-gebühren. Die Unterstütz. wird jährl. postnum. gezahlt, v. 1829—1849 war dieselbe 8 Thlr. K. 14. Nov. 29. Wenn ein Mitgl., w. mehr als eine Unterstütz.-portion versichert hat, seine Ehefrau u. unterstütz.-berecht. K. durch den Tod verliert, so ist dass. auf sein Ansuchen bis auf eine Unterstütz.-portion, hinsichts der ferneren Beitragszahlung, herabzusetzen. K. 13. Juli 39. Berechtig. zur Unterstütz. nach 5 J., bei 4 J. Beitrag $^4/_5$, bei 3 J. $^3/_5$, bei 2 J. $^2/_5$ der vollen Unterstützung, bei 2 J. nichts. Pension v. 8 Thlrn. für die Wittwe u. 8 Thlr. für die ehelichen K. bis zum voll. 15. Jahre. Sind zwei solcher K. vorhanden, so erhalten dieselben 2 Pensionsraten, 1. K. nur eine, postnum. in halbjähr. Raten. 9. Dez. 25. M. 494.

§ 1083. Collecte für die K. Schull.-Wittwen- u. Waisenversorg.-Anstalt zu K. am Trinit.-Sonntag zu K., am Mich.-Sonntag in den Kreisen Memel u. Osterode, am letzten Sonntag nach Trinit. in den ländl. Kirchspielen der Königsb. Inspektion, sowie in den Inspekt. Fischhausen, Wehlau, Friedland, Pr. Eylau, Heiligenbreit, Gerdauen, Rastenburg, u. Pr. Holland, am 1. Advent in Neidenburg u. Ortelsburg, am 1. Weihn. in den Inspektionen Schaaken, Labiau, Mohrungen u. Heilsberg. In den kath. Kirchen an einem der 4. Adventsonnt. In den reform. K. nach den Kreisen, in w. sie liegen. 18. Mai 31. K. 150.

§ 1084. Ausgeschlossen v. der Verpfl. zum Beitritt sind diejenigen Elementarstellen im Kreise Schwez, deren Inhaber bereits eine besond. Wittwen- u. Waisenkasse bilden u. diej. städt. Stellen, w. zwar zu den Elementarstellen gehören, aber nach dem Zeugniß der Schuldeputat. ein Einkommen v. 200 Thlrn. u. darüber gewähren, o. bei w., obschon sie geringer dotirt sind, die Nachgelass. des L. anderweit eine Unterstütz. v.

gleichem Belange genießen. Das erste Vierteljahr des Betrages v. Zulagen in baarem Gelde o. Natural. fällt der Anstalt zu.

§ 1085. Stirbt ein L. in dem letzten Mon. des Kalender-Quartals, so erhalten seine Wittwen, K., Enkel außer den Einkünften des ganzen Sterbequartals noch einen 1monatl. Betrag des Lehrergehalts. Erfolgt das Ableben des L. in dem 1. o. 2. Mon. des Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den Erben des L. zu; es findet aber eine weitere Gnadenzeit nicht Statt. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 24. Den Hinterbliebenen des Kirchschull. steht ein Anspruch auf ein Gnadengehalt bei den kirchl. Einkünften überh. nicht zu; dies. erhalten vielmehr sowohl von den kirchlichen als Schuleinkünften nur nach § 24. M.-R. 1. Juli 1848.

16. Pensionirung.

§ 1086. Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener L. erhält 1/3 seines bisher. Einkommens als Pension (s. dagegen I. § 479), w. zum Theil in Natural. entrichtet. Dies. darf aber nicht weniger als 50 Thlr. betragen, wenn die Emeritir. erst nach erfolgten 20. Dienstj. erfolgt. Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle genommen, soweit dies möglich ist, ohne den neuen L. das in § 12—15 (§ 958) festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in ders. Weise, wie die übr. zur Unterhalt. der Sch. erforderl. Mittel, aufzubringen. Doch soll die Pensionir. nur in dem Fall eintreten, wenn dem Schulbedürfniß durch Bestellung eines Adjunkten nicht genügt werden kann. Wird ein solcher angestellt, wozu die Genehmig. der Regier. erforderl. ist, so erhält derselbe auf dem Lande die § 14 (s. § 958), in Städten die im § 15 festgesetzte Besold. In w. Verhältn. hierzu der alte L. u. die Gem. beizutragen haben, bleibt der freien Einigung ders. überlassen, in deren Ermangel. v. der Regier. hierüber bestimmt wird. Sch.-Ordn. 11. Dez. 1845. § 26.

§ 1087. Die Gemeinden haben, selbst im Falle die Gutsherren das Brennmaterial für die Schulstelle hergegeben haben, das dem Emeritus zusteh. 1/3 des Brennmaterials aus eigenen Mitteln herzugeben. M.-R. 11. August 1854.

§ 1088. Der nur theilweise dienstunfäh. L., dem ein Adjunkt bestellt wird (Senior im Gegensatz zum Emeritus) darf nicht schlechter gestellt werden als bei der Pensionirung u. muß ihm ein Einkommen von wenigstens 50 Thlrn. belassen werden. G. 29. Aug. 1847.

§ 1089. Die Pension des bei einer Sch. vorhand. Emeritus muß im Fall einer Trenn. der Schulgem. v. der bei der ersteren verbleibenden Schulgem. allein ohne Mitbetheilig. der abgezweigten Ortsch. aufgebracht werden. M.-R. 21. Jan. 1857.

20. Nebenbeschäftigungen des Lehrers.

§ 1090. Die L. dürfen nur mit ausdrückl. Genehmig. der Regier. ein Nebenamt übernehmen o. ein Gewerbe treiben. Sch.-O. 11. Dez. 1845. § 9. Z. B. Dorfgerichtsschreiber 24. G. 653. 30. M. 86. In die Beruf.-bücher der L. darf die Bestimmung, daß diese verpflichtet sein sollten, die in dem Schulzenamte vorkommenden Schreibereien unentgeltlich zu übernehmen, nicht aufgenommen werden, vielmehr muß diese

Verpflicht. Gegenst. einer besond. Einig. sein, die auch dann nur so lange bestehen kann, als durch dieselben in den Amtsverrichtungen des L. keine Störung entsteht. 27. M. 371. Abfassung schriftl. Eingaben u. Aufsätze für Andere ist den L. bei 5 — 50, resp. 2 — 20 Thlrn. Strafe untersagt. 39. M. 367. 40. D. 38. Das Amt eines Dorfrichters können ablehnen alle Geistl. u. L. O.-L.-G. zu Insterb. 15. Aug. 15. G. 417.

§ 1091. Die zur Anlage v. Obstbaumschulen den L. überwiesene Flächen müssen zu dem Zwecke auch wirklich benutzt werden, widrigenfalls ihnen das Nießbrauchsrecht ganz entzogen wird. G. 1. April 51.

§ 1092. Bei ihrem Abgange müssen die L. sämmtliche Stämme u. Anpflanz. in den Baumsch. als Eigenthum der Sch.-Anst. zurücklassen. Welcher Theil der Stämme u. Pflänzl. zu Gunsten der L. zum Verkauf zu stellen o. zur Bepflanz. öffentl. Wege u. Plätze zu überweisen ist, bestimmt der Sch.-Vorst. Dieser hat zu diesen Zwecken immer nur so viel Bäume gelangen zu lassen, als die Baumschule, ohne Verletzung ihres Zweckes der Unterweisung der Schuljugend in der Baumzucht missen kann. M. 20. Nov. 1851. Da die Landschull. von Amts wegen verpfl. sind, sich der Obstbaumzucht zu befleiß. u. ihre Schulgärten mit Obstbäumen zu bepflanzen, so kann ihnen auch nicht das Eigenthumsrecht auf die v. ihnen in Schulgärten gepflanzten Obstbäume, sond. nur der Nießbrauch ders. währ. der Amtszeit u. die freie Disposit. über die v. ihnen angelegte Baumsch. zugestanden werden. Es folgt hieraus, daß L. bei ihrer Versetz. o. deren Erben bei Todesfällen nicht Obstbäume aus dem Sch.-garten, wenn sie selbige auch selbst gepflanzt haben, sond. nur Stämme, die noch in der Baumsch. stehen, mit- o. herauszunehmen u. im ersten Falle in den Garten ihrer neuen Schulstelle zu verpflanzen berechtigt sind. 12. Febr. 1824. D. 119.

§ 1093. 1. Sämmtl. L. auf dem Lande ist die Anleg., Pflege u. Wart. v. Baumsch. in ihren Gärten u. in den ihnen v. den Gem. zu überweis. Plätzen zur unerläßl. Pflicht gemacht. Die Erfüll. dieser Verpflicht. ist als eine nothw. Beding. der Verbesserung ihrer Lage durch Gehaltszulagen u. Gratifik. zu betrachten. Es kommt jedoch nicht blos auf die Obstbaumzucht, sond. überhaupt auf die Anpflanz. solcher Bäume an, w. sich zur Bepflanz. v. Land- u. Dorfstraßen u. öffentlichen Plätzen in dens. eignen, wiewohl allerdings der Zucht veredelter Obstbäume immer der Vorzug gebührt. 3. Die in der Baumsch. gezogenen u. veredelten Bäume mögen theils zum Besten des L. verkauft, theils zur öffentlichen Anpflanz. verwendet werden. 4. Die Landräthe, Domainen- und Intendanturbeamten haben den Auftrag, die L. in dieser Bezieh. nicht blos sorgfältig zu kontroliren, sond. auch zum 1. Nov. jeden J. der Reg. anzuzeigen, bei w. Landsch. resp. in den K. Domainen u. den adl. Gütern dgl. Baumsch. u. v. w. Gattung und Beschaffenheit u. v. w. Umfange angelegt sind, w. L. sich dabei vortheilhaft o. zu ihrem Nachtheil ausgezeichnet haben. 5. Die Schulinsp. haben der Reg. alljährlich mittelst besond. Berichts eine Nachweis. vorzulegen, aus w. hervorgeht, bei w. Sch. eine Baumsch. vorhanden, ob darin blos wilde Stämme o. auch Obstbäume gezogen, u. wie groß dies. sei, wie viel Wildl. darin befindl., wie viel Stämme veredelt, wie viel davon gediehen, wie viel davon verkauft o. zur Anpflanz. an öffentl. Plätzen, Straßen o. in Gärten verwendet worden sind. Die Landräthe haben übr. die Dorfgem. zur gehörigen

Bepflanzung ihrer Wege und der Dorfsanger anzuhalten und sie zugleich aufzufordern, die hierzu erforderlichen Baumstämme aus den unter der Aufsicht der L. stehenden Baumsch. gegen eine ihnen dafür zu gewährende Vergütig. zu entnehmen. 30. Juni 1827. M. 244. 5. Nov. 1827. K. 305. Ad 1. Als etwas höchst Gemeinnütziges empfohlen. Beizufügen den Berichten sind Bemerk. über etwan. Hindern. der Sache u. Wünsche o. Vorschläge zu ihrer Emporbring., unter w. auch etwanige Bitten um Remunerat. für die L., die sich um diesen Zweig der Industrie vorzügl. verdient machten, aufzunehmen sind, wenn der dem L. natürl. zufließende Ertrag des Verkaufs ihn nicht hinlängl. für seine Mühe entschäd. K. ibid.

§ 1094. Raschig, der Fruchtgarten 2c., Frankfurt a./O., Tempelsche Buchhandlung empfohlen. à 2 Sgr., 25 Exemplare à 1½ Sgr. D. 18. September 1837.

§ 1095. Mit Rücksicht darauf, daß die Erhebung der Steuern den L. des Orts in seinem Berufe fremdartige Berührungen und selbst in Conflicte mit der Schulgemeinde bringen kann, w. seine Wirksamkeit zu vermindern drohen, außerdem aber auch v. der zu jeder Tageszeit zuläss. Abtrag. der Steuern Störungen des Unterrichts unzertrennlich sind, so haben wir bei nochmaliger Erwägung der Sache beschlossen, fortan keinen Lehrer mehr die Uebernahme von Steuer-Erhebungen zu gestatten. M. 24. Nov. 1856.

§ 1096. Wir nehmen Veranlassung, die sämmtl. H. Ortsschulinsp. zu beauftragen, den L. bei Vermeid. erhebl. Ordnungsstrafe ausdrücklich zu untersagen, sich irgendwie mit Gelderhebungen in Ortsgemeinde-Angelegenheiten zu befassen, die Einziehung von Steuern o. die Abführung u. Beförderung von Geldern der Ortsgem. an eine Kasse zu übernehmen. M. 22. October 1858.

§ 1097. 1) § 9 der Sch.-O. (s. § 1090) eingeschärft. Unter einem Nebenamt ist jede außerhalb des amtl. Berufs liegende, gegen eine bestimmte Entschädig. dauernd übernomm. Beschäftig. zu verstehen. 2) Zur Uebernahme v. Steuer- wie Forst-Kassen-Recepturen, sowie aller derj. Nebenämter, deren vollst. Wahrnehm. — wie dies bei Agenturen von Feuer- u. Hagelversicherungsgesellsch. der Fall ist, — dem L. event. nur mit Hintansetzung seiner eigentlichen Berufspfl. möglich ist, werden wir unsre Genehmig. niemals ertheilen. 3) Bei Anträgen um Genehmig. zur Uebernahme von Agenturen für Lebens-Versicherungs-Gesellschaften u. Postexpeditionen werden wir dagegen die Zulässigk. in jedem einzelnen Falle prüfen u. event. auch ferner die Genehmig. zu ertheilen nicht abgeneigt sein, sobald uns namentl. in Betreff der letzteren von den Schulinsp. der Beweis geführt sein wird, daß der eigentl. Beruf des L. darunter nicht leide, u. daß, was wir besonders hervorheben, die mit diesem Nebenamt verbund. Geschäfte nicht in die festgesetzte Unterrichtszeit fallen. 4) Es darf den L. auch künftig nicht gewehrt werden, für Verwandte, Freunde u. Bekannte o. Mitgl. der Schulgem. Vorstell. zu fertigen, insofern dies in gehör. Form, namentl. in deutl. Fass. — mit Benenn. des Concipienten u. derj. Personen, w. das Vorstellen veranlaßt haben — und nicht aus Gewinnsucht, gewerbsm. u. querulirend betrieben wird. In allen denj. Fällen, in w. nach dem Ermessen der Landräthe o. der Kreisschulinsp. L. aus der Anfertig. v. Eingaben für Eingesessene des Schulbezirks ein Gewerbe machen, o. bei diesen Eingaben den vor-

bezeichneten Requisiten nicht entsprechen o. auch bei solchen Nebenbeschäftigungen ihre Amtspfl. verabsäumen, ist uns unter spez. Darleg. der dafür sprech. Thatsachen zur weiteren event. Veranlass. pflichtm. Anzeige zu machen. K. 5. Dez. 60. 61. C.-B. 29.

21. Instanzengang.

§ 1098. L. müssen sich mit ihren Anträgen und Beschwerden zunächst entweder an die Orts-Schulvorst., Ortspolizei- u. Kreisbehörden, o. an die Ortsgeistl. u. Kreisschulinsp. u. dann erst an die Reg. wenden u. die erhalt. Bescheide in Urschrift beischließen, widrigenfalls ihre Vorstellungen ihnen portopflichtig zurückgesandt werden sollen. 30. Mai 43. M. 162.

§ 1099. Jeder untergeordn. Beamte hat sich der unmittelb. Corresp. mit der Reg., Beschwerde gegen seine Vorgesetzten u. unmittelbar geford. Antworten ausgenommen, zu enthalten, vielmehr seine Anträge dem Vorgesetzten zu machen. Die Beruf. o. Vorstell. derselben sind daher in der Regel an die Landräthe u. Super., in Angelegenheit deren Ressorts, zur Beförder. an die Reg. abzugeben. Diese Behörden sind schuldig, solche in allen Fällen, wo sie nicht selbst zu verfügen befugt sind, ohne Aufschub zu bewirken, nachdem sie ihre Aeußerungen über die Thatsachen u. den Antrag beigefügt haben. Der bloße Vermerk: „Gelesen" gilt für ein Einverständniß. Ist aber v. dem Unterbeamten der Bericht unmittelbar gefordert, so ist er auch unmittelbar an die Regierung zu erstatten. K. 24. Febr. 27.

§ 1100. Die den Berichten beizufügende Anlagen sind nicht lose, sondern zusammengeheftet, numerirt und als Beilagen zum Bericht bezeichnet, auch, wenn solche die Stärke v. 10 einz. Blättern nicht übersteigen, an den Bericht angeheftet, einzureichen. Eine größere Zahl Anlagen ist dagegen stets wie ein separates Aktenstück zu heften u. als solches bezeichnet, dem Bericht beizufügen. K. 22. Nov. 35.

§ 1101. Die L. u. Glöckner müssen sich mit ihren Gesuchen zuvörderst an den Pfr. des Kirchspiels wenden, w. als Lokalinsp. verpfl. ist, ihre Streitigk. mit den Gem. u. Schulsozietäten in Güte, nach Recht u. Billigkeit, beizulegen, o. sich für sie bei den Landräthen, Domainenbeamten u. anderen Unterbeh. zu verwenden. Sollten, wider Verhoffen, ihre diesfäll. Bemühungen fruchtlos bleiben, so sind ihre Beschwerden an den Kreisinsp. u. v. diesem an uns einzusenden. 31. Januar 12. K. 100. Ueber jeden Gegenst. in Kirchen-, geistl. u. Schulangelegenheiten ist besonders zu schreiben u. sind nicht mehrere Sachen in ein Schreiben aufzunehmen. 31. Jan. 12. K. 100.

22. Von den Prüfungen.

§ 1102. Behufs der Wiederhol.-prüf. haben sich die L. von dem beaufsichtigenden Geistl. ein ihnen versiegelt einzuhändigendes Zeugniß über ihre Amtsführung u. über ihr Verhalten ausstellen zu lassen. G. A.-B. 1859. Nr. 33.

§ 1103. Mit der Prüf. jüd. L. soll es ebenso, wie mit den der christl. gehalten werden; nur bleibt die Prüf. in den Rel.-kenntnissen den Gem.-vorstehern der jüdischen Sch. überlassen, u. müssen demnach die jüd. L., w. zugl. in der Relig. Unterr. geben sollen, darüber ein Zeugn. bei-

bringen, bevor die pädagog. Prüfung stattfinden kann. 5. Dez. 1827. M. 407.

23. Von den Küstern.

§ 1104. Die Duplikate der Kirchenbücher, näml. der Tauf-, Kopulations- u. Todtenregister müssen v. den Kirchschull. mit der größten Genauigkeit geführt u. wohl aufbewahrt werden. G. Instr. 18. Nov. 1829. § 18d.

§ 1105. Glöckner müssen das Läuten selbst besorgen u. dürfen für jeden Puls 5 Gr. Preuß. fordern. Auch müssen sie beim Grabmachen gegenwärtig sein u. dahin sehen, daß jedes Grab die gehör. Tiefe erhalte u. die hin u. wieder vorkomm. Todtenknochen ordentl. verwahrt werden. Für die Anweis. der Grabstellen u. beim Grabmachen können die Glöckner 5—6 Gr. Preuß. nehmen. 2. Nov. 1817. K. 455.

§ 1106. In Fällen, wo v. Verwandten o. Freunden des Verstorb. am Grabeshügel ein Gesang angestimmt, o. eine Musik gemacht wird, kann der bei der betr. Kirche angestellte Kantor dieserwegen eine Entschädig. fordern; wenn ein Stadtmusikus zur Aufführung einer Trauermusik am Grabe bestellt u. dafür bezahlt wird, muß ihm für jede Leiche 1 Thlr. 10 Sgr. Gebühren v. den Leidbestellern gezahlt werden, w. Gebühren jedoch in dem Fall wegfallen, wenn der Kantor die verlangte Trauermusik auf dem Kirchhofe zu machen sich weigert, o. solche aufzuführen außer Stande sein sollte. 9. April 25. K. 274.

§ 1107. 1) Sämmtl. Bekanntmach., w. das Staats- oder fiskal. Interesse berühren, müssen auf Requisit. der öffentl. Behörden o. Beamten v. den dazu bestimmten Kirchendienern, namentl. den Küstern u. Präcentoren übernommen und in vorschriftsmäßiger Art ausgeführt werden. (Sie dürfen weder auf der Kanzel noch in der Kirchenhalle vorgelesen werden, können aber an die Kirchenthüren angeschlagen, o. v. Küster an der Kirchhofspforte, in der Nähe der Sch. o. des Kruges vorgelesen werden. Was die polizeiliche Verordn. betrifft, so reicht es hin, wenn die Pred. nach Beendig. des Gottesdienstes der Gemeinde bekannt machen, daß die Verordn. über den Gegenst. ergangen sei, o. an der Kirchthüre in der Vorhalle mit dem Beifügen angeheftet worden, daß sich Jeder mit ihrem Inh. bekannt machen möge, o. der Pred., wenn der Inh. Jemandem dunkel sein sollte, bereit sei, ihm den nöth. Aufschluß zu geben. 13. Mai 26. K. 161). Gebühren sind für dergl. Publikat. nur dann zu zahlen, wenn dies. Privatpers. u. nicht dem Staatsfonds zur Last fallen. 2) Zur Uebernahme und Ausführ. v. Bekanntmachungen u. Privatangelegenheiten, die das Staats- u. fiskalische Interesse nicht berühren, sind die Kirchendiener zwar befugt, aber nicht verpfl. Uebernehmen sie dies., so stehen ihnen dafür auch die vorschriftsmäßigen Gebühren zu (näml. in Sachen unter 3 bis 10 Thlr. nur 4 Gr., v. 10 bis 50 Thlr. 6 Gr., v. 50 bis 1000 Thlr. 12 Gr., über 1000 Thlr. 15 Gr., weiter aber keine Gebühren, weder für das Attest, noch für die Abschrift auf Kosten der Parteien. Dagegen sind diese Gebühren gleich nach dem Eingange des Publikat.-Attestes sofort baar o. portofrei zu entrichten, u. die Kirchenbedienten müssen mit ihrer Befriedigung unter keinem Vorwande aufgehalten werden. 8. Jan. 18. G. 18.) 4) Die Geistlichen haben in diesen Angelegenh. die Corresp. anzunehmen u. zu befördern, auch darüber zu wachen, daß den Kirchendienern nichts Anstößiges bekannt zu machen zu-

genuthet werde. Hierzu liegt die Verpflicht. in ihrem Amte u. in ihrer Stellung zu den Kirchendienern, wofür sie also keine Gebühren liquid. dürfen. 20. Jan. 40. G. 24.

Nachtrag.

§ 1108. Orgelspiel- u. Kirchengesangsch. in Gumbinnen. 1) An der neustädt. Kirche in Gumbinnen ist eine Orgelspiel- u. Kirchengesangsch. gegründet. 2) Der Zweck dieser Anst. ist, L., w. mit dem Orgelspiel u. der Leit. des Kirchengesangs betraut sind, o. sich künftig beschäft. sollen, in diesen für die Erbauung der Gem. so überaus wicht. Functionen theoretisch u. praktisch weiter zu fördern u. zu befest. u. ihnen einen nachhalt. Antrieb zur eig. fernern Fortbild. zu geben. 3) Zu diesem Zwecke werden in jedem J. während der Sommerschulferien etwa 8 L. durch Vermittel. der K. Reg. aus dem R.-Bez. Gumbinnen zu einem 6wöch. Lehrcursus nach G. entsendet. 4) Die Unterhalt.- u. Reisekosten für diese 8 Cursanten werden aus Provinz.-Fonds der genannten K. Reg. bestritten. 5) Die K. Reg. zu G. als Depart.-Schulbeh. übernimmt die nächst. Leit. der Orgelspiel- u. Kirchengesangsch.; die örtl. Leit. führt der Superint. Consf.-Rath Heinrici; L. der Anst. ist der Organist an der neust. Kirche, Cantor Ungewitter, w. für seine Mühwalt. eine jährl. Remunerat. von 50 Thlr. aus einem Centralfonds des Ministerii erhält. 6) Die Cursanten werden v. dem Cantor Ungewitter in bestimmten Stdn. in folg. Lehrgegenst. unterwiesen: a. im Orgelspiel, b. in der Kenntn. der Structur der Orgel u. deren Conservation, c. in der Leit. des Kirchengesanges, d. in der Theorie der Musik, e. in einer gedrängten Uebersicht der Gesch. der kirchl. Musik. 7) Es werden während des sechswöchentl. Cursus 144 Unt.-Stdn. ertheilt. Davon fallen auf die Unterweis. im Orgelspiel 72, auf die Kenntn. der Structur der Orgel 12, auf den Unt. in der Leit. des Kirchengesangs 12, auf die Theorie der Musik 36, auf die Gesch. der kirchl. Musik 12 Stdn. Demnach erhalten die Cursanten wöchentl. 24 Unt.-Stdn. und zwar 12 im Orgelspiel, 2 in der Kenntn. der Structur der Orgel u. deren Conserv., 2 in der Leit. des Kirchenges., 6 in der Theorie der Musik, 2 in der Gesch. der kirchl. Musik. 8) Außer diesen 24 Stdn. sind die Cursanten noch verpflichtet, tägl. 4 Stdn. auf Priv-Ueb. zu verwenden. Diese bestehen a. in Orgelüb., b) in Bearbeit. theoret. Aufg. 9) Ueberdies sind die Cursanten für die Zeit ihres Aufenth. in G. verpfl., dem sonntägl. Gottesdienst Vor- u. Nachm. regelm. beizuwohnen, u. bei dem Kirchenges. u. dem Vortrage der liturg. Chöre mitzuwirken, auch sich bei allen während dieser Zeit sonst in der Kirche vorkomm. musikal. Leist. thätig zu betheiligen. 10) Am Schluß des sechswöchentl. Cursus legen die Cursanten vor dem Musikl. des Sem. in Karalene, dem Sup., Consf.-Rath Heinrici und Cantor Ungewitter, eine Prüf. ab in der Theorie u. Praxis des Orgelspiels, sowie in der Leit. des Kirchengesangs, über deren Ergebn. jedem Cursanten ein Zeugniß v. d. Examinatoren ausgestellt wird. 11) Zur näh. Erläuter. der Unt.-Meth. ist noch Folg. zu bemerken: a. In den Orgelstdn. werden den Cursanten die in der Prov. Pr. gangbarsten älteren u. neueren Choräle, auch einz. vorzügliche weniger bekannte, mit den dazu gehörigen Vor-, Zwischen- u. Nachspielen zur Einüb. vorgelegt werden. Unter den Zwischenspielen werden nur die Uebergänge aus einem Liederverse in den folg.

verstanden; Zwischensp. innerhalb eines Verses werden für unzulässig gehalten. Das Hauptaugenmerk wird bei diesem Unt.-Gegenstand darauf gerichtet sein, daß die Cursanten die vorkomm. Choräle zum Gem.-Gesang auf der Orgel so spielen lernen, daß jedesmal nach Bedürfniß der cantus firmus hinreichend leitend hervortrete, daß das Spiel einschließlich der Registrirung sich stets sowohl der kirchl. Zeit, wie dem Inhalte des Liedes überh. u. dem Inh. der einz. Verse mögl. conform anschließe. Was den Rhythmus betrifft, so soll zwar das eigentl. sogen. rhythm. Spiel nicht ganz unbeachtet bleiben, für die Praxis aber wird es genügend sein, wenn das Schleppende des herkömml. Spiels durch einen schwunghaften Vortrag gänzlich überwunden wird. Im Orgelspiel wird das Ziel erstrebt werden, daß dasselbe, aus frommem kirchl. Sinne des Organ. hervorgehend, vor Allem die Erbauung der Gem. bezwecken u., den Choralgesang wirklich leitend, die Gem. zu einem reinen, frischen u. schwunghaften Singen erziehen u. darin befestigen soll. b. Bei dem Unt. in der Kenntn. der Structur der Orgel u. deren Conservat. sollen die Cursanten in das Verständniß des inn. Baues der Orgel im Allg., der Bedeut. der einz. Theile für das Ganze u. ihres Zusammenhangs u. der Mechanik eingeführt werden. Auch soll hauptsächlich hervorgehoben werden, wie den oft in der Orgel entsteh. kleinern Fehlern v. dem Organ. selbst kann abgeholfen werden. — Auch wird eine Anleit. im Stimmen der Orgel gegeben werden. c. In den Stdn., betr. die Leit. des Kirchengesangs, sollen die Cursanten in dem für einen Vorsänger erforderl. Vortrage v. Chorälen geübt werden. Auch sollen die liturg. Chöre u. Responsorien in der Form, wie sie in Gumb. th. v. Kirchenchor, th. v. der Gem. erbaulich gesungen werden, mit den Cursanten eingeübt, u. diese sollen praktisch angeleitet werden, Chöre u. Responsorien auch mit etwa geringeren Mitteln in ihren Kirchspielen einzuführen. d. In den theoretischen Stdn. sollen die Cursanten, nachdem mit ihnen das betr. Sem.-Pensum kurz wiederholt ist, hauptsächlich durch die Analyse der in den Orgelstdn. durchgenomm. Choräle u. s. w. zum gründl. allseit. Verständn. derselben hingeleitet werden. Dabei wird mit ihnen das Wichtigste aus der Generalbaßlehre nach der theoret.-prakt. Organisten-Schule v. Töpfer durchgenommen werden. e. Bei den Vorträgen über die Gesch. der kirchl. Musik soll, soweit es die Zeit erlaubt, eine gedrängte Uebersicht über die Entwickel. der kirchl. Musik v. den ältesten Zeiten bis jetzt gegeben u. namentl. berücksicht. werden, aus w. Vorstufen sich die heutige evangel. kirchl. Musik gebildet hat. Einz. große Persönlichk., w. in dieser Entwickel. Epoche gemacht u. auf ganze Zeitalter bestimmend eingewirkt haben, sollen in biograph. Skizzen mit Bezeichn. u. Würdigk. ihrer hinterlass. Hauptwerke vorgeführt werden. G. 15. März 62. C.-B. 520.

§ 1109. In der Anlage erhalten Euer ..... würden ... Exempl. des Normal-Lehrplans für die ein- u. zweiklass. evang. Elementarsch. des Regierungsbez. Marienwerder mit dem Auftrage, jede der gedachten Sch. Ihrer Inspekt. ein Ex. zuzustellen u. dafür Sorge zu tragen, daß dass. dem Schultagebuch vorgeheftet,*) die Unterrichtsverfass. den Bestimm. des Normallehrplans entsprechend geregelt, der Unterr. selbst aber mit dem Beginn der Sch. nach den bevorsteh. Osterferien im Anschluß an den

*) Braucht daher der vorliegenden Sammlung nicht einverleibt zu werden.

Normallehrplan ertheilt wird. Den nachfolg. Bemerk., mit denen wir die Einführ. des Normal-Lehrplanes zu begleiten uns veranlaßt finden, wollen Euer.... würden sorgfältige, der Wichtigk. des Gegenst. entsprech. Beacht. zuwenden: Der Normal-Lehrplan beabsichtigt keineswegs den L. die zum Gelingen ihrer unterrichtl. Thätigk. wünschenswerthe u. nöthige Freih. zu nehmen o. zu verkümmern, sond. nur den im Regul. v. 3. Oct. 1854 auf einen Zeitraum v. 8 J. berechn. Lehrstoff auf die einz. Jahreskurse — bei dem Religionsunterr. allein auf halbjähr. Kurse — zu vertheilen u. damit die Durchführ. des im Regul. vorgezeichn. Lehrplans zu erleichtern, so wie der lückenhaften Betreib. u. der nicht selten vorkomm. übermäß. Beschleunig. des Unterr. vorzubeugen. Die dem Elem.-L. damit auferlegte Beschränk. ist keine andere, als diej., der sich auch der L. an höh. Sch. unterziehen muß, die in der Natur der Sache begründet ist u. die verständ. u. gewissenh. L. sich längst selber auferlegt hat. Um den eigentl. Zweck u. die Uebersichtlichk. des Normal-Lehrplans nicht zu beeinträchtigen, sind method. Anweis. möglichst vermieden worden, indem diese besser den v. den Herren Orts-Schulinsp. abzuhalt. Lehrer-Conf. u. der Einwirk. auf den einz. L. vorbehalten bleiben. Wo solche unerläßlich schienen, sind sie in den Vorbemerk., die in der Vertheil. des Lehrstoffs resp. der Bestimm. des Lehrziels in jedem einz. Lehrgegenst. vorangeschickt sind, aufgenommen. — Das Lehrziel geht nirg. über die Bestimm. des Regul. vom 3. Oct. 1854 hinaus. Auf besonders schwache L. o. besonders ungünst. Schulverhältn., w. der Erreich. des Lehrziels hinderlich sind, hat selbstredend keine Rücksicht genommen werden können. Ebenso selbstverständlich ist, daß tüchtigen u. geschickten L., die unter günst. Verhältn. wirken, mit dem Normal-Lehrplan nicht eine Schranke gesetzt werden soll, über w. sie nicht, bei gehöriger Wahrung der Gründlichk., hinausgehen könnten. Maßgebend ist der Normal-Lehrplan eben nur für die in unserm Verwaltungsbez. erfahrungsmäßig als normale zu erachtenden Sch. Diesen dürfen die geforderten Leist. wohl zugemuthet werden. Von den schwächeren Sch. wird erwartet, daß sie dem gesteckten Ziele nachstreben, v. den bessern, daß sie dasselbe hinaufrücken, namentlich aber durch eine stärkere innere Glieder. des vorgeschrieb. Lehrstoffes u. durch Erziel. v. möglichst vollkomm. Leist. auch gesteigerten Ansprüchen an eine gute Volksch. zu entsprechen suchen werden. Die § 12 u. § 13 des Normal-Lehrplans vorgeseh. Erweiter. u. Ermäßig. der an die Leist. der Schüler zu mach. Anforder. wollen Sie für diej. Sch., bei w. sich die Nothwend. dazu herausstellt, u. zwar für jede ders. besonders festsetzen, diese Festsetz. dem betreff. Schultagebuch einverleiben u. bei der nächsten vom zuständigen Herrn Kreis-Schulinsp. abzuhalt. Schulmuster. Abschrift dav. zu der uns einzureich. Schulmusterungs-Verhandl. geben. — Voraussichtlich wird es sich zunächst um Ermäßigungen handeln. Solche werden in denj. Fällen, in w. läng. Erledig. der Schulstelle, läng. Krankh. des L. u. Aehnl. den ungestörten Fortgang des Unterr. unterbrechen sich als nothw. erweisen. Es wird ferner der Turnunterr. fortfallen müssen, wo ältere o. gebrechl. L. zur Ertheil. dess. völlig unfähig sind, u. der Unterr. in weibl. Handarbeiten, wo außerhalb der Sch. geeign. u. ausreich. Veranstalt. getroffen sind, w. den Wegfall des Schulunterr. rechtfert., o. wo die Beschaff. v. Material zu weibl. Handarbeiten o. die Bestellung einer geeign. Lehrerin sich als unmöglich ergiebt. Im Allgem. wird es indeß nicht räthlich sein, von

vornherein das vom Normal-Lehrplan gesteckte Lehrziel durch Ermäßig. o. Erweiter. der gestellten Anforder. zu verrücken. Wie das überh. nur ausnahmsweise gestattet werden kann, so werden selbst diese Ausnahmefälle in mehrjähr. Erfahr. o. in außergewöhnl. Verhältn. ihre Begründ. finden müssen. Jedenfalls wird dabei, namentlich bei der Erweiter. der Anforder. mit Vorsicht zu verfahren, dies. also nur zu gestatten o. anzuordnen sein, wo erweislich die Gründlichk. des Unterr. u. die Sicherh. in den Fortschritten der Schüler nicht gefährdet wird. Auch darf in solchen Fällen der relig. Memorirstoff nicht vermehrt werden. Das Erlernen v. Kirchenliedern außer den im Normal-Lehrplan vorgeschrieb. kann gestattet, darf aber nicht gefordert werden u. ist selbst diese Erlaubniß in Gemäßheit des Euer . . . würden mitgetheilten Minist.-Erlasses vom 19. November 1859 dahin zu beschränken, daß in keinem Falle die Zahl der zu erlern. Kirchenlieder über vierzig erhöht werde. Im Anschluß an die Bestimm. des ebengedachten Minist.-Erlasses wird Euer . . . . würden Augenmerk auf die gründl. u. bild. Behandl. des vorgeschrieb. Unterrichtsstoffes in der im Normal-Lehrplan angegeb. Vertheil. gerichtet. Die Beschränk. dess. ist möglichst zu vermeiden; wo sie aber durchaus eintreten muß, so zu üben, daß eigentl. Lücken u. jede Ungründlichk. fern gehalten wird. Mit wünschenswerthen u. ausführbaren Erweiter. ist zunächst im Unterr. in der Muttersprache u. zwar in dem sprachlehrl. Theil dess. u. in den schriftl. Aufsätzen, ferner im Unterr. in den Realien u. im Gesange vorzugehen. Zu Euer . . . . würden u. den Ihrer Aufsicht unterstellten L. hegen wir das Vertrauen, daß Sie Sich die Durchführung des Normal-Lehrplanes in aller Weise werden angelegen sein lassen. Ihrer besonderen Sorge u. persönl. Einwirk. werden die zur Erreich. des Lehrziels in jedem Lehrgegenst. zu treff. Anordn., namentlich die Bestimm. des auf die einz. Schüler-Abtheil. unmittelbar zu verwend. Th. der betreff. Unterrichtsstdn., die gleichzeit. Beschäftig. aller Schülerabtheil. u. die zweckentsprech., v. mechanisirender Betreib. sich fern halt. Behandl. des Unterrichtsstoffes, dringend empf. Auch wollen Sie in den monatl. Lehrerkonf. — wenigstens vorläufig — denj. Unterrichtsstoff zur Besprech. bringen, der währ. des der Conf. folg. Monats zur Verarbeit. in der Sch. kommen soll. Bei den Schulmuster. sind selbstverständlich die Anforder. nach den bezügl. Bestimm. des Normal-Lehrplans zu bemessen. Wo die Leist. der Schüler über dies. hinausgehen, was in den Oberabtheil. der besseren Sch. in einz. Gegenst. der Fall sein wird, ist v. diesen Mehrleist. zwar Kenntniß zu nehmen, doch dürfen Anforder. an solche nicht gemacht werden. Dagegen ist bei jeder Schulmuster. sorgfältig zu ermitteln, ob der vorgeschrieb. u. behandelte Unterrichtsstoff in bild. Weise verarbeitet u., soweit er Gegenstand des Jahreskursus ist, jeder Schülerabth. zum sich. Eigenth. geworden ist. — Das Ergebniß der Schulmuster. ist jedesmal im Schultagebuch kurz zu vermerken. Verstöße gegen die method. Behandl. wollen Sie auf dem Wege der Belehr. u. Anweis. beseitigen. Eigenmächt. Abweich. v. dem Normal-Lehrplan sind nirg. zu gestatten. Jedenfalls ist darauf zu halten, daß v. der Fortführ. des Unterr. die tücht. u. gründl. Förder. der Schüler u. endlich die sichere Erreich. des der Oberabth. gesteckten Zieles erwartet werden darf. Daß den Anforder. des Normal-Lehrplans frühest. nach Verlauf v. drei Schulj., in ihrem ganzen Umfange erst nach beendetem achtem Schulj. genügt werden kann u. dieses auch nur da geschehen

wird, wo normale Schulverhältn. obwalten, muß wohl erwogen werden u. darf in keinem Falle Veranlass. geben, die Mängel, die sich daraus im Einz., beispielsweise in den Leist. der nächstjähr. Confirm., ergeben sollten, durch Beschleunig. des Unterrichtsganges zu beseitigen. Die unbehinderte sorgfält. Befolg. des Normal-Lehrplanes wird voraussichtlich nach wenigen J. solche Mängel nicht nur abstellen, sond. für die einstweilen unvermeidl. Minderleist. durch Gründlichk. u. Tüchtigk. des Wissens u. Könnens der Schüler reichen Ersatz liefern.

§ 1110. § 1. Die Bestimm. des § 13, Zusatz 213, des Ostpreuß. Prov.-Rechts, wonach in Betreff des Realzehnten, der großen Kalende o. Petition u. des Sackzehnten, insofern dies. nach den Feuerstellen u. Haushaltungen entrichtet werden, wie auch in Absicht der kleinen u. der Geldkalende, bei Theil. o. Abbaue der Grundstücke keine Verminderung der Abgabe zum Vortheile der alten Besitz. stattfindet u. die Abgabe v. der neuen Besitz. besonders entrichtet werden muß, wird hiermit, bezüglich der nach Verkündig. des gegenwärt. Ges. vorkomm. Theil. oder Abbaue, aufgehoben. § 2. Die im § 1 bezeichn. Abgaben sind im Falle der Zerstückel. der damit belasteten Grundstücke, auf die einz. Theile der letzteren nach dem Ertragswerth o. Flächenraum zu vertheilen. Es finden dabei die §§ 12 — 15 und 18 des Gesetzes vom 3. Januar 45 Anwendung. § 3. Feste Abgaben v. Körnern, sowie feste Leist. an Holz u. Brennmaterial werden, sofern sie zur kleinen Kalende gehören, v. der Vorschrift des § 2 des Ges. v. 15. April 1857 (G.-S. S. 363) ausgenommen u. der Ablösbark. nach §§ 3 u. 4 des gedachten Ges. hierdurch unterworfen. Bei der Verwandlung der festen Körner-Abgaben in Roggenrente bleibt jedoch der im § 26 des Ges. v. 2. März 50 (s. § 322), betreff. die Ablösung der Reallasten angeordn. Abzug von 5% wegen der geringen Beschaffenh. der Getreideabgaben im Verhältniß zum marktgäng. Getreide ausgeschlossen. Ges. 10. v. März 1864. C.-B. 257.

§ 1111. Der § 12 der Sch.-O. v. 11. Dez. 45 (s. § 958) stellt nur diej. Sätze fest, w. als die geringsten zu betrachten sind, schließt aber keineswegs aus, daß (wie im vorlieg. Fall durch den Receß u. die bisherige Ueb. geschehen) dem L. ein Mehreres bewilligen werde. M.-R. 18. Aug. 63. C.-B. 562.

§ 1112. Der dortige Magistr. ist aus den in Verf. der Kgl. Reg. entwick. Gründen zu einer dauernden Vereinig. beider Stellen wohl berechtigt u. sind Sie, nachdem diese Vereinig. erfolgt ist, verpfl., Sich die Einkünfte der Küsterstellen bei Berechn. Ihres Einkommens als L. in Anrechnung bringen zu lassen. Da Ihre Einnahmen aus beiden Stellen den schulordnungsmäß. Minimalgehalt nicht unerheblich übersteigen, so haben Sie keinen Anspruch auf Erhöhung Ihres Gehalts (w. das Minimum nicht erreicht). M.-R. 27. April 64. C.-B. 303.

§ 1113. Der Geldwerth des Holzes ist nach § 44 der Sch.-O. nach der Forsttaxe des nächsten Reviers auch dann zu gewähren, wenn das Holz in natura nur in größerer Entfernung als von drei Meilen angewiesen werden könnte. In diesem Falle ist anzunehmen, daß die Gem. die Anfuhr verweigern würde. Wäre die Gem. aber zur Anfuhr auch aus größerer Entfernung willig, so hätte sie nur das Holz in natura, nicht den Preis zu fordern. M.-R. 17. Mai 64. C.-B. 380.

§ 1114. Der L. hat nicht eine ausdrücklich gute Weide, sondern Weide schlechthin, also nur eine solche von mittlerer Güte zu fordern. M.-R. 22. April 64. C.-B. 309.

§ 1115. 1. Es dürfen keine K. außerhalb des Kirchspiels, in w. sie ihre Heimath haben, zum Viehhüten vermiethet werden. Vor Ertheil. der Genehmig. haben die Lokalschulinsp. sich daher zu vergewissern, bei w. Wirthe das betreff. K. zum Hüten verwendet werden solle, gehört ders. nicht zu dem Kirchspiele des K., so ist der Erlaubnißschein zu versagen. 2. Vor voll. 10. Lebensjahre der K. ist das Vermiethen derselben zum Hüten untersagt u. muß dass. auch mit demj. Jahre aufhören, in w. das K. v. seinem Pfr. zum Confirm.- o. Katech.-Unt. herangezogen wird. Hiernach ist das 14. Jahr jedenfalls ausgeschlossen. 3. Keinem Wirthe oder Eigenthümer dürfen mehr als 2 K. zum Hüten überlassen werden. 4. Anfangstermin des Hütens der 1. Mai. 5. Als Bedingung für die Ausstellung eines Erlaubnißscheins ist die Bescheinig. des L. beizubringen, daß das Kind nicht bloß nothdürftig, sondern wenigstens mechanisch fertig zu lesen im Stande ist. 6. Der Unt. der Hütekinder darf nicht in die Mittagsstunde verlegt werden; entw. sind die Morgenstunden v. 6 Uhr ab vorzugsweise zu wählen, o. 2 halbe Tage in jeder Woche festzusetzen, w. zum Unt. der betreff. K. allein verwendet werden. Dabei machen wir, um die Uebürd. der L. zu vermeiden, aufmerksam auf die Bestimm. der Geschäftsanweis. für die Schulvorsteher (v. 28. Sept. 1856) S. 9. 7. Die Wirthe sind verpflichtet, den Hütekindern an Sonn- u. Feiertagen diej. Zeit freizulassen, w. sie zur Betheiligung an dem Gottesdienst ihrer Confession nach der Ordn. ihrer Kirche nöthig haben. 8. Die Wirthe sind verpflichtet, diej. K., w. sie zum Hüten erhalten, aber ihre Heimath nicht in dem Schulbezirk haben, in w. sie selbst wohnen, binnen 3 Tagen nach dem Eintritt der K. in den Dienst dem L. des Orts vorzustellen, damit ders. Kenntniß von dem Vorhandensein der Kinder habe und ihren Schulbesuch währ. der festgesetzten Zeit controliren kann. 9. Die Frage, ob namentlich bei verwais'ten u. solchen K., w. dem Betteln verfallen sind, dahin gewirkt werden soll, daß die betreff. Wirthe solche K. schon den Winter vorher in ihr Haus aufnehmen u. sie von dort aus zur Sch. senden sollen, empf. wir den H. Lokalschulinsp. zur sorgsamen Erwäg. Erscheint es wünschenswerth und zweckm., so wollen die H. eine entsprechende Vermittelung eintreten lassen. Insoweit in Vorstehendem nicht etwas And. angeordnet ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen, namentlich unsere C.-V. vom 9. Dez. 52 u. 20 Dez. 55 in Kraft. (s. § 828.) K. 29. Februar 64. C.-B. 304.

Alphabetisches Register

zu

beiden Theilen.

Der zweite Theil beginnt mit § 741.

Druckfehlerberichtigung.

Th. I. S. 6 Z. 27 v. oben lies „verheirath." st. „unverheirath." Personen.

Gedruckt bei J. J. Wiesike in Brandenburg.

Ganz gleichlautend mit dem
3. Umschlagbl. d. Nov. b.

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Die Evangelische Volksschule. Praktisch-theoretisch pädagogische Zeitschrift für das evangelische Volksschulwesen. Bd. I—V. ff. à 1 Thlr. Verlag der Chr. Belser'schen Buchhandlung in Stuttgart. Bd. I. zu beziehen à ¾ Thlr. von G. W. Körner's Verlag in Erfurt, Bd. II. u. III. à 1 Thlr. durch J. Wiesike's Buchhandlung in Brandenburg. Von Bd. IV. ab im Belser'schen Verlage in Stuttgart.

In ihrer Gediegenheit anerkannt von der Königl. Regierung zu Frankfurt, dem Königl. Sächsischen Ministerio für Kultus und Unterricht, empfohlen von dem Königl. Provinzial-Schulkollegio von Pommern, den Königl. Regierungen zu Potsdam, Stettin, Erfurt, Arnsberg u. A.

Die biblische Geschichte auf der Oberstufe in Volksschulen. Ein praktisches Handbuch für Lehrer und Erzieher. 2 Bände in 8—10 Heften à 8 Sgr. Verlag der Chr. Belser'schen Buchhandlung in Stuttgart. 1860 u. 1861. Vollendet Heft 1—5, enthaltend das A. Testament.

Allseitig aufs günstigste beurtheilt, ist dies Werk empfohlen von dem Königl. Provinzial-Schulkollegio von Pommern, den Königl. Regierungen zu Potsdam, Erfurt, Arnsberg u. A.

Die biblische Geschichte auf der Unterstufe in Volksschulen. Ein praktisches Hülfsbuch. Leipzig, 1860. Verlag von E. Bredt. Pr. 18 Sgr.

Der „Schulbote für Rhein und Main“ erklärt die Arbeit für „ebenso durchdacht und praktisch als meisterhaft durchgeführt“. Ebenso anerkennend beurtheilt von dem Schles. Seminar-Schulblatt, dem Mecklenburger Schulblatt, der Allgemeinen deutschen Lehrerzeitung u. A., empfohlen von den Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Arnsberg u. A.

Biblische Geschichte für Kinder bis zu 10 Jahren. Nebst einem Anhange, enthaltend eine Sammlung von Gebeten, von Psalmen, Kirchenliedern (40), den Katechismus, Spruchsammlungen und Verzeichniß längerer Spruchstellen nach dem Katechismus geordnet, Zeittafeln, und viele andere Handreichungen für Schüler. Brandenburg, 1861. Selbstverlag. 146 S. Pr. geheftet 8 Sgr., geb. 10 Sgr. Partiepreis 6 resp. 8 Sgr.

Dies Büchlein hat „in Bezug auf Auswahl und Zusammenstellung sowohl, als die dem bezeichneten Kindesalter sehr angemessene Sprache und Haltung des Werkes die Billigung des Evangelischen Oberkirchenrathes erhalten“, ist von der Königl. Regierung zu Potsdam empfohlen und in nicht wenigen Schulen an verschiedenen Orten sofort nach Erscheinen eingeführt.

Berlin, Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker.